

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Strafvollzug im Ausland

<i>Mareile Lettau</i>	Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates	195
<i>Franz Hochstrasser</i>	Projektbezogene Einblicke in den russischen Strafvollzug	204
<i>Robert Mündelein/ Klaus Winchenbach</i>	Strafvollzug in Kanada	209
<i>Gudrun Tolzmann</i>	Strafvollzug in Uganda	219
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Grenz-Erfahrungen - in und mit dem „Dritten Reich“	224
<i>Jens Gudel</i>	10 Jahre Unterricht in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt - eine Besinnung	227
<i>Tabea Kormeier</i>	Zur Prägung von Bediensteten im Kontext der Menschenwürde	231

Aktuelle Informationen	236
------------------------------	-----

Aus der Rechtsprechung:

Beschluss des 1. Senats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 2. April 2001 - 1 Ws 170 - 172/01 -

Zum Verfahren bei mangelnder Einwilligung des Verurteilten in die Reststrafenaussetzung	242
--	-----

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 5. Juli 2001 - Ws 695/01 -

Zum Ausschluss Gefangener aus der Wahl zur Gefangenenmitverantwortung	243
---	-----

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 4. Oktober 2001 - 1 Vollz (Ws) 201/01 -

Zur Eignung eines Gefangenen für die Gefangenenmitvertretung	243
--	-----

Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Celle
vom 13. Februar 2002 - 1 (3) Ws 510/01 (StrVollz) -

Zum Freigang für berufliche Tätigkeit im Ausland	244
--	-----

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 11. Dezember 2001 - 3 Ws 445/01 (StrVollz) -

Zur Verweisung der Sache an ein anderes Gericht bei Verlegung	245
---	-----

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 23. August 2001 - Ws 832/01 -

Zur Erledigung einer Disziplinarmaßnahme	246
--	-----

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 2. Januar 2001 - 5 Ws 640/00 Vollz -

Zur gerichtlichen Anfechtbarkeit einer „internen Verfügung“	247
---	-----

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 14. Juni 2001 - Ws 661/00 Vollz -

Befugnis zur Ausführung aus dem Maßregelvollzug und zur Fesselung	248
---	-----

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts
vom 26. September 2001 - 2 L 49/01 -

Zur Finanzierung „ambulant betreuten Wohnens“ eines Haftentlassenen durch Sozialhilfe	249
--	-----

Mit einer Anmerkung von Manfred Hammel

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 21. August 2001 - 2 BvR 282/00 -

Zum prozessualen Missbrauchsverbot	253
--	-----

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 1/00 -

Zum Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht	254
--	-----

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
vom 11. Februar 2002 - 3 Vollz (Ws) 6/02 -

Leistungszulagen und Vertrauensschutz	254
---	-----

Für Sie gelesen	255
-----------------------	-----

Unsere Mitarbeiter

<i>Mareile Lettau</i>	Schumannstr. 20, 66111 Saarbrücken
<i>Dr. Franz Hochstrasser</i>	Birsigstr. 4, CH - 4054 Basel
<i>Robert Mündelein</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam
<i>Klaus Winchenbach</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, Marienschloss 1, 35519 Rockenberg
<i>Gudrun Tolzmann</i>	Ministerialrätin, Leiterin des Referats Strafvollzug und Bewährungshilfe im Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Jens Gudel</i>	Oberlehrer an einer JVA, Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz/Landau - Institut für Sonderpädagogik -, Jugendstrafanstalt Schifferstadt, Rudolf-Diesel-Str. 15, 67105 Schifferstadt
<i>Tabea Kormeier</i>	Staatl. anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) Hohnsteiner Str. 1, 01099 Dresden
<i>Dr. Manfred Hammel</i>	Caritasverband für Stuttgart e. V., Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart
<i>Kathrin Nitschmann</i>	Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken
<i>Hervé Henrion</i>	Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69																																	
Schriftleitung	Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink, 59457 Werl Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rothaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg																																	
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																																	
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.																																	
Erscheinungsweise	6 x jährlich																																	
Bezugspreis	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Einzelbestellerin/Einzelbesteller</td> <td></td> <td>Ausland:</td> <td>Einzelbezug</td> <td>06,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>Inland: Einzelbezug</td> <td>06,00 EUR</td> <td></td> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,00 EUR</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="5">Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement Inland</td> <td>13,10 EUR</td> <td>Jahresabonnement Ausland</td> <td></td> <td>13,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Buchhandel Inland</td> <td>15,60 EUR</td> <td>Buchhandel Ausland</td> <td></td> <td>16,00 EUR</td> </tr> </table>				Einzelbestellerin/Einzelbesteller		Ausland:	Einzelbezug	06,20 EUR	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR		Jahresabonnement	21,50 EUR	Jahresabonnement	21,00 EUR				Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):					Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland		13,50 EUR	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland		16,00 EUR
Einzelbestellerin/Einzelbesteller		Ausland:	Einzelbezug	06,20 EUR																														
Inland: Einzelbezug	06,00 EUR		Jahresabonnement	21,50 EUR																														
Jahresabonnement	21,00 EUR																																	
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):																																		
Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland		13,50 EUR																														
Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland		16,00 EUR																														
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.																																	
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)																																	
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden																																	

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates*)

Mareile Lettau

I. Entstehungsgeschichte der Antifolterkonvention

Die Idee eines präventiven Besuchsverfahrens stammt von dem Schweizer Bankier und Juristen J. J. Gautier, der sich wegen der weltweiten Verstöße gegen die Menschenrechte durch Folter 1976 veranlasst sah, eine internationale Konvention gegen Folter vorzuschlagen. Er wollte ein internationales Organ ins Leben rufen, das jeden erdenklichen Ort besuchen sollte, an dem Menschen ihrer Freiheit beraubt sind. Seine Idee orientierte sich an der Besuchspraxis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), welches auf Grund der Genfer Konventionen von 1949 in Krisengebieten im Rahmen bewaffneter Konflikte Besuche durchführt und daher als eine Art Schutzmacht¹⁾ gesehen wird. Das von Gautier gegründete Schweizer Komitee gegen die Folter (SKGF), eine regierungsunabhängige Organisation (NGO) und die Internationale Juristenorganisation (ICJ) arbeiteten 1977 zusammen den Entwurf einer Konvention gegen Folter und menschenunwürdige Behandlung aus und trugen diesen an die zwischenstaatlichen Organisationen heran. Den Kernpunkt bildete das präventive Besuchssystem.

1980 legte Costa Rica den Entwurf der beiden Organisationen der UN-Menschenrechtskommission vor.²⁾ Die Vereinten Nationen wollten sich jedoch auf die Ausarbeitung eines Repressivschutzsystems konzentrieren. Das präventiv wirkende Besuchssystem sollte als Fakultativprotokoll erst nach Ausarbeitung der UN-Konvention berücksichtigt werden. Die UN-Konvention gegen Folter wurde 1984 verabschiedet und trat 1987 in Kraft, ohne dass der Vorschlag Costa Ricas weiter verfolgt worden wäre.³⁾

Gleichzeitig mit der Zuleitung des Gautier-Konzepts an die Vereinten Nationen wurde der Vorschlag auch dem Europarat zugeleitet. Man wollte - im Hinblick darauf, dass die Idee eines präventiven Besuchssystems auf UN-Ebene wenig Aussicht auf Umsetzung hatte - den Schwerpunkt der Bemühungen auf Europa verlegen. Das schweizerische Komitee gegen die Folter und die Internationale Juristenkommission arbeiteten auf Anfrage des Rechtsausschusses des Europarates einen Kommissionsentwurf aus.⁴⁾

Die Parlamentarische Versammlung legte 1983 dem Ministerkomitee des Europarates diesen Entwurf, welcher beinahe wörtlich mit dem Costa Rica-Entwurf übereinstimmte, mit der Empfehlung zur Annahme vor.⁵⁾ Es folgten Erörterungen im Lenkungsausschuss für Menschenrechte. Das Ministerkomitee nahm schließlich den Text unverändert am 26. Juni 1987 an, obwohl es Widerstand seitens der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens gab.⁶⁾ Der Konventionstext wurde am 26. November 1987 für alle Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Antifolterkonvention (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, ECPT) trat dann am ersten Februar 1989 mit dem Kernstück eines Durchsetzungs- und Kontrollorgans, dem Antifolterkomitee

(Committee for the Prevention of Torture, CPT) als unabhängiges Expertenorgan in Kraft.

II. Mandat des Ausschusses

Das Mandat des Ausschusses ergibt sich aus der Interpretation der Konvention unter Heranziehung des erläuternden Berichtes. Dieser enthält nähere Ausführungen zu den Konventionsbestimmungen. Artikel 1 ECPT gibt den Mandatsrahmen vor: „Der Ausschuss prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.“ Dazu werden die Mitgliedstaaten in Art. 2 ECPT verpflichtet, Besuche an allen Orten zuzulassen, an denen einem Inhaftierten durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen worden ist.

Aufgabe des CPT ist es, durch Zusammenarbeit mit den besuchten Staaten den Schutz der Gefangenen zu verstärken.

1. Freiheitsentzug

Der Begriff der Freiheitsentziehung im Rahmen der ECPT steht dem Begriff in Art. 5 EMRK gleich; allerdings spielt es für das CPT (im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR) bei seinem Besuchsrecht keine Rolle, ob es sich um einen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen⁷⁾, unmittelbaren oder nur mittelbaren Freiheitsentzug handelt (teilweise erfolgt auch schon bei einer Freiheitseinschränkung eine Überprüfung durch das CPT⁸⁾).

2. Behördlich angeordnete Inhaftierung

Für das CPT ist die Trägerschaft der Einrichtung ohne Belang. Der Freiheitsentzug kann also in einer öffentlichen oder privaten Institution stattfinden. Notwendig ist aber, dass es sich um eine behördliche Inhaftierung handelt.⁹⁾ Demnach ist trotz Bestehen eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses kein Einschreiten des CPT bei unmenschlicher Behandlung gegen Patienten möglich, die sich auf Grund freier Willensentscheidung (im Gegensatz zu Zwangseingewiesenen) in einer psychiatrischen Klinik befinden,¹⁰⁾ wobei bei der Abgrenzung auf das Kriterium der Einwilligung abzustellen ist.¹¹⁾ Nicht unter Konventionsschutz stehen somit auch Kinder und Jugendliche in Erziehungsanstalten und ältere Menschen in Heimen, wenn sie sich freiwillig in den Einrichtungen aufhalten.

3. Art der Einrichtungen

Als Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht: Polizeiwachen, Gefängnisse, geschlossene psychiatrische Krankenhäuser, Abschiebungshaftanstalten, geschlossene Heime für Jugendliche oder ältere Menschen und Militärgefängnisse. Die Reichweite des Besuchsrechtes erstreckt sich auf alle Stätten staatlicher Freiheitsentziehung.

4. Grenzen des Besuchsrechtes

Grundsätzlich ist das Besuchsrecht unbegrenzt; den CPT-Delegationen wird durch Art. 2 ECPT eine Besuchsbefugnis zu jeder Zeit und an jedem Ort eingeräumt. Vorbehalte zur Konvention sind nach Art. 21 ECPT unzulässig.

Dieses an sich unbegrenzte Besuchsrecht wird nach Art. 17 III ECPT und Art. 9 ECPT begrenzt.

a) Art. 17 III ECPT

Zwar gilt die Besuchsbefugnis auch zu Kriegs- oder Notstandszeiten,¹²⁾ aber nach Art. 17 III ECPT müssen im Falle eines bewaffneten Konfliktes die Genfer Abkommen (GA) von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 vorrangig angewandt werden; folglich sind die Besuche dann von den Delegierten oder Vertretern des IKRK durchzuführen. Das heißt, das Besuchsrecht des CPT existiert im Falle eines bewaffneten Konfliktes nur dann, wenn das IKRK die Orte nicht „tatsächlich“ und „regelmäßig“ besucht (das Besuchsrecht des CPT bleibt also bestehen, wenn das IKRK Besuche in Friedenszeiten außerhalb des Rahmens der GA durchführt).¹³⁾

b) Art. 9 ECPT

Art. 9 ECPT sieht vor, dass ein Vertragsstaat bei außergewöhnlichen Umständen Einwände gegen den vorgeschlagenen Zeitpunkt oder die vorgeschlagenen Orte geltend machen kann. Die Gründe sind in Art. 9 ECPT abschließend aufgeführt (z.B. Gründe der nationalen Verteidigung, Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder schwere Störungen der Ordnung an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist). Bei der Verabschiedung der Konvention bestand die Befürchtung, dass Art. 9 ECPT als „Fluchtklausel“ genutzt werde. Diese Besorgnis hat sich in der Praxis aber nicht bestätigt.¹⁴⁾ Gerade in den in Art. 9 ECPT aufgezählten Situationen liegt oft eine besondere Gefährdungssituation vor, in der keine Ausnahmeregelung greifen sollte.¹⁵⁾

Art. 9 ECPT hat einen engen Rahmen: Er ist auf wenige Ausnahmen beschränkt und es kann nur der Besuch bestimmter Haftanstalten verzögert werden, nicht die gesamte Mission. Nach Art. 9 II ECPT besteht eine Pflicht zur Kooperation für den Vertragsstaat. Der Ausschuss soll schnell wieder seine Arbeit aufnehmen können.

5. Fehlen einer Folterdefinition

Der Arbeit des CPT liegt keine Folterdefinition zugrunde, was aber wegen der präventiven Ausrichtung der Tätigkeit auch entbehrlich ist.¹⁶⁾ Der Rahmen des Besuchsrechts ist thematisch nur durch Art. 1 ECPT und die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK (Art. 3 EMRK: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“) vorgegeben. Art. 3 EMRK und die dazugehörige Rechtsprechung dienen dem präventiv orientierten CPT lediglich als Erkenntnis- und Orientierungsquelle¹⁷⁾ (Fallgruppen der EGMR-Rechtsprechung sind insbesondere körperliche Misshandlungen, einschließlich Verhörtechniken, Körperstrafen, Haftbedingungen; Auslieferung und in besonderen Fällen Abschiebung¹⁸⁾).

Da sich das CPT bei seinen Untersuchungen nicht auf Aspekte beschränken darf, die bereits einen Verstoß gegen das Verbot des Art. 3 EMRK darstellen, ergeben sich aus rechtlicher Sicht nur vereinzelte Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung des EGMR für die Kontur des thematischen Aufgabenbereiches des CPT.

Das präventiv tätige CPT untersucht in seinen „fact-finding-missions“ konkrete Vorfälle, Schutz- und Kontrollmechanismen und Haftbedingungen, welche von Art. 1 ECPT sinngemäß mit umfasst sind. Bei seinen Ergebnissen

unterscheidet das CPT zwischen Folter oder sonstigen gezielten Misshandlungen auf der einen und unmenschlichen oder erniedrigenden Haftbedingungen auf der anderen Seite.¹⁹⁾

III. Organisation des CPT

1. Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus Art. 4 ECPT: „Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entspricht derjenigen der Vertragsparteien“, derzeit sind es 42 Mitgliedstaaten.²⁰⁾

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder des CPT verlangt Art. 4 II ECPT hohes sittliches Ansehen, Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte oder berufliche Erfahrung in den von der Konvention erfassten Bereichen.

Der Ausschuss wird interdisziplinär aus folgenden einschlägigen Berufsgruppen zusammengesetzt: Ärzte, Psychiater, Psychologen, Kriminologen; es besteht aber in der Praxis ein Übergewicht an Juristen (Völker-, Staats-, Verwaltungs- und Strafrechtsexperten).²¹⁾

Art. 4 IV ECPT verlangt Unabhängigkeit. Die Mitglieder sind dann als unabhängig zu bezeichnen, wenn sie sich nicht im Staatsdienst befinden oder als Diplomaten tätig sind, sondern in persönlicher Eigenschaft tätig werden und aus dem Bereich der Wissenschaft oder freien Berufe entstammen.²²⁾ Als weitere Voraussetzungen werden Unparteilichkeit und Verfügbarkeit vorausgesetzt. Verfügbarkeit wird deshalb gefordert, weil die Besuche inklusive Vor- und Nachbereitung zusammen mit den regelmäßigen CPT-Treffen von großem Zeitaufwand sind. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit fordert die Geschäftsordnung (Rules of Procedure) zudem, dass ein die Staatsangehörigkeit des Besuchslandes besitzendes Ausschussmitglied von Besuchen in diesem Land ausgeschlossen ist.²³⁾

2. Arbeitsorganisation und Nebenorgane

Soweit zur Ausübung seiner Funktion notwendig trifft sich das CPT zu Plenarsitzungen. In der Praxis finden pro Jahr etwa vier solcher Sitzungen statt. Die Sitzungen des CPT erfolgen nach Art. 6 I ECPT unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Von Bedeutung für die Organisation der Arbeit des CPT sind das Bureau und das Sekretariat.²⁴⁾ Das Bureau, das mit der Aufgabe der Leitung der Komiteearbeiten betraut ist,²⁵⁾ wird vom Komitee für zwei Jahre gewählt und besteht aus einem Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten. Das Sekretariat wird nach Art. 6 III ECPT vom Generalsekretär des Europarates gestellt. Es soll die Arbeit des CPT unterstützen, beispielsweise durch Analyse der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK zur Vorbereitung der Interventionskriterien für das Komitee, durch Sammeln von Informationen und Herstellen von Kontakten zu Informationsquellen.

IV. Besuche

Das Komitee organisiert sowohl die Besuche der Vertragsstaaten (Missionen), als auch die einzelner Haftanstalten (Art. 7 I ECPT).²⁶⁾

1. Besuchstypen

Es gibt drei unterschiedliche Besuchstypen (Typen von Missionen): periodische Besuche, Ad-hoc-Besuche und Follow-up-Besuche. Artikel 7 I ECPT spricht von regelmäßigen Besuchen und allen weiteren Besuchen, die für erforderlich gehalten werden.

Regelmäßige Besuche sind darauf ausgerichtet, in jedem Vertragsstaat die Behandlung von Inhaftierten zu untersuchen und einen permanenten Dialog mit den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Schutzes Inhaftierter aufzubauen.

Ad-hoc-Besuche zielen mehr auf besondere Umstände ab, die schnelle Reaktionen erfordern.²⁷⁾ Folgebesuche sind vorgesehen, wenn bei früheren Besuchen Missstände aufgedeckt und entsprechende Empfehlungen abgegeben wurden und nun die Fortschritte der Umsetzung der Empfehlungen mit dem Besuch verfolgt werden sollen.

2. Vorfeld des Besuches

a) Auswahl

Die Entscheidung über die regelmäßigen Besuche wird durch Losentscheid getroffen. Die Reihenfolge der ausgelosten Vertragsstaaten bestimmt sich nach einer Mischung der beiden Kriterien „Zeitablauf seit dem letztem periodischen Besuch und Schweregrad der beim letzten Besuch beobachteten Probleme“.

Obwohl anfangs ein Zeitabstand von zwei Jahren zwischen den periodischen Besuchen geplant war, hat sich in der Praxis auf Grund der großen Anzahl von Mitgliedstaaten, aber auch wegen Ressourcenmangels, ein Abstand von vier bis fünf Jahren zwischen den regelmäßigen Besuchen eingependelt.

Die Entscheidung über Ad-hoc-Besuche liegt im Ermessen von Ausschuss bzw. Bureau, insbesondere bei welchen Themen, welcher Dichte und Glaubwürdigkeit von Informationen ein Besuch stattfinden soll. Zur Erweiterung seiner Entscheidungsgrundlage kann das CPT vorher Informationen zur allgemeinen Situation, dem einzelnen Fall oder Regierungsmaßnahmen einholen. Ein Ad-hoc-Besuch findet dann statt, wenn sich aus den Informationen ergibt, dass in dem betreffenden Vertragsstaat ein erhöhtes Risiko für Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung besteht.²⁸⁾

Informationen können sich aus der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, aus Medienberichten oder informellen Hinweisen durch Betroffene, NGOs oder durch andere Vertragsstaaten ergeben. Wenn sich Anhaltspunkte für eine bestehende Praxis unmenschlicher Behandlung verdichten, ist die Durchführung von Ad-hoc-Besuchen verpflichtend.

b) Notifikationspflicht

Art. 8 ECPT schreibt die zwingende Benachrichtigung (Notifikation) des betreffenden Vertragsstaates vor. Das CPT muss mitteilen, dass es die Absicht hat, einen Besuch durchzuführen. Außerdem hat es die Zusammensetzung der Delegation und die zu besuchenden Orte anzugeben.²⁹⁾

Hinsichtlich der Notifikation ist zwischen den periodischen Besuchen und den Ad-hoc-Besuchen mit bez. ohne Dringlichkeit zu unterscheiden. Wenn Ad-hoc-Besuche ohne besondere Dringlichkeit stattfinden sollen, gilt es, einen Mittelweg zu finden derart, dass der Staat einerseits genügend

Zeit erhalten soll, um die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen für eine effektive Durchführung des Besuchs zu treffen, andererseits aber auch ein gewisser Überraschungseffekt erzielt werden soll.

Bei periodischen Besuchen hat sich in der Praxis folgendes Benachrichtigungsverfahren entwickelt:

- Kurz vor Beginn des Jahres Mitteilung an die betreffenden Mitgliedstaaten über die im Kalenderjahr geplanten Besuche und deren öffentliche Bekanntmachung in einer Presseerklärung, ohne dass genauere Angaben zu Daten gemacht werden.³⁰⁾ (Diese Mitteilung ermöglicht es nichtstaatlichen Organisationen wie der 'Association for the Prevention of Torture' oder 'Amnesty International' und Einzelpersonen, sich mit relevanten Informationen über die Lage im Besuchsland an das CPT zu wenden.)

- Information der Regierung ca. zwei Wochen vor Beginn des Besuches über geplante Daten des Besuches und Zusammensetzung der Delegation und Ersuchen um Treffen mit Ministern und Behörden.

- Mitteilung der Planungen bezüglich der Besuchsorte wenige Tage vor dem Besuch.

Das CPT besucht auch nicht notifizierte Orte; dabei handelt es sich zumeist um Polizeistationen, deren Besuch weniger Vorbereitung erfordert als beispielsweise der Besuch einer großen Haftanstalt.³¹⁾

Bei Ad-hoc-Besuchen mit Dringlichkeit wird kein derartiges Benachrichtigungsverfahren durchgeführt. Dort besteht die Möglichkeit, unmittelbar nach der Notifikation den Besuch durchzuführen, in dringenden Fällen sogar ein paar Stunden nach der Notifikation.

3. Rahmenbedingungen der Besuche

a) Zusammensetzung der Delegation

Nach Art. 7 II ECPT bestehen Besuchsdelegationen aus mindestens zwei Komiteemitgliedern, einem Sekretariatsmitglied und gegebenenfalls Experten und Übersetzern. In Abstimmung mit dem Bureau erfolgt eine Einigung auf einen Delegationsleiter, der dann für die tatsächliche Durchführung des Besuches verantwortlich ist. Die Delegation soll interdisziplinär³²⁾ zusammengesetzt sein, um den Anforderungen des jeweiligen Besuchsprogramms zu entsprechen, wobei ihr mindestens ein Mediziner angehören sollte.³³⁾

Zur Ergänzung der Qualifikationen der Komiteemitglieder dienen die Experten, die mit einem bestimmten Bereich beauftragt werden (bisher vor allem aus den Bereichen Haftbedingungen, Medizin und Psychiatrie). Nach Art. 14 II ECPT werden besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den erfassten Bereichen verlangt, ferner Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit. Diese Experten werden nicht dauerhaft für das Komitee beauftragt und dürfen, wie die Komiteemitglieder selbst, nicht Staatsangehörige des zu besuchenden Landes sein.

Die Besuche in den Vertragsstaaten dauern in der Regel zwischen ein und zwei Wochen.

b) Auswahl der zu besuchenden Einrichtungen

Für die Auswahl der zu besuchenden Einrichtungen sind vor allem die Informationen der NGOs entscheidend. Von Bedeutung ist, dass die Delegation vor Ort nicht an die vorher getroffene Auswahl der Einrichtungen gebunden ist.

In Deutschland sind bisher vier Besuche (Missionen) durchgeführt worden und zwar in den Jahren 1991, 1996, 1998 und im Jahr 2000. Das CPT widmete sich in seinem Bericht über den dreizehntägigen Besuch 1991 insbesondere den Haftbedingungen in den besuchten Gefängnissen sowie den Schutzmechanismen gegen Misshandlungen im Polizeigewahrsam. Es wurden kritische Einschätzungen zur Einzelhaft und den psychiatrischen Abteilungen der Gefängnisse abgegeben, wo es nach der Einschätzung des CPT vor allem an therapeutischen Aktivitäten mangelte. Im April 1996 führte das CPT einen zweiwöchigen Besuch durch, bei dem Einrichtungen der Polizei und Justizvollzugsanstalten, sowie eine Abschiebeeinrichtung zur administrativen Inhaftierung von Ausländern und eine Station des Bundesgrenzschutzes aufgesucht wurden.³⁴⁾ 1998 setzte sich das CPT bei seinem dreitägigen Ad-hoc-Besuch mit dem Umgang mit Asylsuchenden auf dem Flughafen Frankfurt am Main auseinander. Im Jahr 2000 führte das CPT im Rahmen periodischer Besuche einen dreizehntägigen Besuch durch, der sich mit der Behandlung von Ausländern im Freiheitsentzug, dem Umgang mit zwangsweise untergebrachten älteren Menschen in Heimen und der forensischen Psychiatrie beschäftigte.³⁵⁾

V. Durchführung der Besuche

1. Typischer Ablauf

Ein typischer Besuchsablauf³⁶⁾ sieht wie folgt aus:

- Zu Beginn einer Mission führt das CPT Gespräche mit NGOs (lokale und nationale Menschenrechtsorganisationen, sowie Gewerkschaften der Polizei und Juristenvereinigungen) und mit Einzelpersonen und trifft mit Regierungsmitgliedern und/oder hochrangigen Behördenvertretern zusammen.

- Es folgt die Inspektion der Inhaftierungsorte. Dazu wird die Delegation aufgeteilt. Die Inspektion findet ohne Beteiligung von Regierungsseite statt, um jegliche Beeinflussung auszuschließen. Beim Besuch der Einrichtung werden Gespräche mit der Leitung der Einrichtung geführt. Die Inspektion der Räumlichkeiten, die Interviews mit dem Personal sowie die Befragungen der Inhaftierten erfolgen ohne jede zeitliche Beschränkung. Von Wichtigkeit ist, dass die Gespräche mit Inhaftierten unter Ausschluss von Zeugen stattfinden (Art. 8 III ECPT).

Mögliche Beweismittel zur Feststellung von Misshandlungen sind das Zeugnis des vermutlichen Opfers, ärztliche Untersuchungen durch das CPT, medizinische Dokumente, die Entdeckung von Orten, die erkennbar der Folter dienen, und das Entdecken von Folterinstrumenten und die damit verbundenen Reaktionen der betroffenen Polizisten.³⁷⁾

Am Ende des Besuchs einer Einrichtung trifft die Delegation gegebenenfalls mit der Leitung der Einrichtung zusammen und teilt dieser ihre Beobachtungen mit.

- Abschließend findet ein Treffen mit Regierungs- und/oder Behördenvertretern statt, um Bilanz zu ziehen und erste Eindrücke zum Kooperationsverhalten mitzuteilen. Soweit erforderlich kann das Komitee nach Art. 8 V ECPT den zuständigen Behörden der Vertragspartei sofort seine Beobachtungen mitteilen (immediate observations).

2. Verbindungsbeamter

Der besuchte Mitgliedsstaat kann (fakultativ) einen Verbindungsbeamten bestellen (siehe Art. 15 ECPT), wovon die Staaten in der Praxis regen Gebrauch gemacht haben. Der Verbindungsbeamte erleichtert dem CPT die Arbeit dadurch, dass er als dessen Ansprechpartner fungiert und Zugang zu den besuchten Einrichtungen oder Einsicht in Gefangenenunterlagen herstellt.³⁸⁾

VI. Nach dem Besuch

Nach dem Besuch soll ein fortlaufender Dialog entwickelt werden. Dem besuchten Staat wird ein Bericht übermittelt, auf den die betreffende Regierung innerhalb von sechs Monaten mit einem Zwischenbericht und innerhalb von zwölf Monaten mit einem Folgebericht über getroffene Umsetzungen der Empfehlungen zu reagieren hat.

Auf den Zwischenbericht antwortet das CPT. Es setzt sich in seiner Antwort mit den Argumenten aus diesem Bericht auseinander. Nach dem Folgebericht ist eine Fortsetzung des Dialogs vorgesehen, gegebenenfalls durch Ad-hoc-Besuche zur Überprüfung einzelner Aspekte oder durch eine Follow-up-Untersuchung im Rahmen eines periodischen Besuches (s.o.).³⁹⁾

1. Bericht des CPT

Nach Art. 10 I ECPT fasst der Ausschuss einen Besuchsbericht über seine tatsächlichen Feststellungen und berücksichtigt dabei Äußerungen der Vertragspartei. Der Bericht mit den Empfehlungen wird an die Regierung versandt, wobei zur Zeitersparnis der Delegationsbericht als Berichtsentwurf regelmäßig unverändert vom CPT übernommen wird. Zusätzlich kann das Komitee nach Art. 10 I S. 3 ECPT zur Verbesserung des Schutzes Inhaftierter in Konsultation mit dem Staat eintreten.

Der Besuchsbericht beginnt mit einer Darstellung der Rahmenbedingungen des Besuchs (Daten, Delegation, Einrichtung, Gespräche). Es folgen Beobachtungen der Delegation und Empfehlungen, Kommentare und Fragen des CPT in diesem Kontext. Dabei wird eine Einschätzung über das Vorliegen eines Misshandlungsrisikos abgegeben. Abschließend erfolgt nach einer Zusammenfassung der vorgefundenen Ergebnisse dann die Aufforderung, auf die Empfehlungen zu reagieren.⁴⁰⁾

Das CPT hat einen formal differenzierenden Reaktionsapparat von Kommentaren, Empfehlungen und Fragen entwickelt, wobei Empfehlungen dann abgegeben werden, wenn die Komitee Verbesserungen für unerlässlich hält. Meist werden konkrete Maßnahmen empfohlen.⁴¹⁾

2. Reaktionen der Regierungen

Die Reaktionen der Regierungen auf den Besuchsbericht, also die Pflicht zur Abfassung der Zwischen- und Folgeberichte innerhalb der 6- bzw. 12- Monatsfrist, sind im Konventionstext nicht ausdrücklich geregelt. Es gibt keine Richtlinien zur Abfassung der Regierungsberichte. In der Praxis unterscheiden sich die Zwischenberichte erheblich hinsichtlich Umfang, Qualität und formalem Aufbau. Im Folgebericht werden die tatsächlich zur Umsetzung getroffenen Maßnahmen dargestellt. Oft erfolgt aber auch schon im Zwischenbericht eine abschließende Stellungnahme zu den Empfehlungen.

3. Veröffentlichung des Besuchsberichtes

Wenn der Vertragsstaat das CPT hierzu ersucht, veröffentlicht dieses seinen Bericht und etwaige Stellungnahmen der Regierung nach Art. 11 II ECPT. Obwohl eigentlich nach der Geschäftsordnung des Komitees Vertraulichkeit der Besuchsberichte der Regelfall sein sollte, hat sich eine gegenteilige Praxis entwickelt. Die Veröffentlichung des Berichtes ist sozusagen zur Norm geworden, was den Druck auf den einzelnen Vertragsstaat erhöht, der Veröffentlichung zuzustimmen. In der Praxis ist allerdings problematisch, dass der Bericht des CPT, der eine „Momentaufnahme“ darstellt, oft erst geraume Zeit nach dem Besuch veröffentlicht wird, weil die Staaten vorab ihren Zwischenbericht fertigstellen wollen, um diesen als „Quasi-Gegendarstellung“ mit zu veröffentlichen.

Neben der Möglichkeit nach Art. 11 II ECPT zur Berichtsveröffentlichung ist eine Veröffentlichung nach der Geschäftsordnung auch dann möglich, wenn der Vertragsstaat selbst Teile des Berichtes veröffentlicht oder Inhalte des Berichtes öffentlich kommentiert hat.⁴²⁾

4. Abgabe einer öffentlichen Erklärung

Nach Art. 10 II ECPT gibt es zwei Konstellationen, in denen das Komitee unabhängig vom Willen des Vertragsstaates eine öffentliche Erklärung abgeben kann. Das ist zum einen der Fall, wenn der Vertragsstaat die Zusammenarbeit verweigert und zum anderen, wenn der Vertragsstaat es ablehnt, den Empfehlungen des CPT nachzukommen. Vorher muss allerdings eine Anhörung des Vertragsstaates erfolgen. Ein derartiger Beschluss zur Veröffentlichung bedarf einer qualifizierten Mehrheit.

Die Abgabe einer öffentlichen Erklärung ist *Ultima Ratio*. Es muss sich um Probleme mit erheblichem Schweregrad handeln und um eine insgesamt mangelhafte Kooperation.

Für die zweite Alternative, das Ablehnen, eine Situation im Sinne der Empfehlungen zu verbessern, ist für die Abgabe einer öffentlicher Erklärung Voraussetzung, dass ein besonders starkes Ausmaß fehlender Umsetzung der CPT-Empfehlungen vorliegt. Dabei wird zusätzlich an die Schwere der Probleme angeknüpft. Bisher gab es in der Praxis drei Fälle, in denen das CPT öffentliche Erklärungen abgegeben hat. Zwei davon betrafen die Türkei (15.12.1992 und 06.12.1996), die dritte Erklärung betraf Russland und wurde letztes Jahr (10.07.2001) bezüglich Tschetschenien abgegeben.

5. Jahresberichte

Zusätzlich zu den vertraulichen Berichten verfasst das Komitee über seine Tätigkeit öffentliche Jahresberichte, welche nach Art. 12 ECPT dem Ministerkomitee vorgelegt und an die Parlamentarische Versammlung des Europarates weitergeleitet werden. Diese jährlichen allgemeinen Berichte sollen das Ministerkomitee und die Öffentlichkeit über Aktivitäten (Sitzungen, Besuche, Folgeaktivitäten), das Verfahren (auch organisatorische Aspekte wie Budgetfragen und Ratifikationsstand) und den Arbeitsablauf informieren. Manche Jahresberichte enthalten zudem einen Überblick über inhaltliche Forderungen des Komitees (allgemeine Standards) bei einzelnen Themenbereichen, wie beispielsweise bei der medizinischen Versorgung in Gefängnissen⁴³⁾ oder beim Umgang mit jugendlichen Häftlingen.⁴⁴⁾

6. Einfluss des CPT-Verfahrens

Das CPT hat insofern einen unmittelbaren Einfluss, als seine Empfehlungen und Kommentare in einigen Fällen Änderungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Folge hatten, wobei die Maßnahmen überwiegend einzelne materielle Haftbedingungen betrafen.⁴⁵⁾ Die Bereitschaft zu strukturellen Veränderungen scheint hingegen eher gering. Die Maßnahmen sind in den meisten Fällen weitgehend kostenneutral, wie zum Beispiel das Schließen einzelner Zellen, das Einräumen einer Stunde Freiluftaufenthalt am Tag, der Zugang zu Telefonen und die ärztliche Versorgung. Neben diesen unmittelbaren Wirkungen sind aber auch weitergehende Wirkungen der CPT-Arbeit zu verzeichnen. In Deutschland wurde beispielsweise die Versetzung eines vom CPT in seinem Bericht kritisierten Psychiaters veranlasst.⁴⁶⁾ In Deutschland und Großbritannien kommt dem CPT-Bericht eine wichtige Funktion für die Justizverwaltung bei der Mobilisierung finanzieller Mittel bei.⁴⁷⁾

VII. Arbeitsgrundsätze

1. Kooperation

Der Kooperationsgrundsatz ist in Art. 3 ECPT allgemein formuliert. Danach arbeiten der Ausschuss und die zuständigen Behörden des Vertragsstaates zusammen. Der Ausschuss will die Staaten also nicht verurteilen. Ziel ist vielmehr die kooperative Zusammenarbeit zur Verbesserung des Schutzes der Gefangenen.⁴⁸⁾ Dieser Kooperationsgrundsatz erstreckt sich auf die gesamte Komiteearbeit.

Im Vertragstext konkretisiert Art. 2 ECPT den Grundsatz während eines Besuches: Besuche sind an allen Orten der Freiheitsentziehung durch eine öffentliche Behörde zuzulassen. Damit postuliert Art. 2 ECPT unbegrenzten Zugang. Die einzelnen kooperativen Pflichten für den Mitgliedsstaat ergeben sich aus Art. 8 II a-b ECPT, der die Vertragsstaaten verpflichtet, den Ausschuss bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Eine ausdrückliche Begrenzung bestehender Kooperationspflichten ist durch das Berufen des Vertragsstaates auf außergewöhnliche Umstände nach Art. 9 ECPT möglich, wobei aber die Kooperationspflicht durch Art. 9 II ECPT weiterbesteht (s.o.).

Eine Ausnahme vom Kooperationsgrundsatz besteht ferner nach Art. 14 III ECPT, wonach der zu besuchende Staat ausnahmsweise und nur zum frühestmöglichen Zeitpunkt Experten der Delegation ablehnen kann, aber nach Ansicht des CPT eine Begründung hierfür liefern muss.⁴⁹⁾ Nach Artikel 10 II ECPT kann das CPT bei Verweigerung der Kooperation eine öffentliche Erklärung als eine Art Sanktionsmaßnahme abgeben. Vor dem Besuch drückt sich der Kooperationsgrundsatz in der Pflicht zur Information des Komitees über die Inhaftierungsorte aus (s. Art. 8 II b ECPT), nach dem Besuch muss ein dauernder Dialog entwickelt werden (s.o.). Aus dem allgemeinen Kooperationsgrundsatz folgt die Verpflichtung des Mitgliedstaates, in bestimmter Frist auf Empfehlungen und Kommentare zu antworten. Aus dem Gebot des Art. 3 ECPT folgt, dass der Vertragsstaat seinen betreffenden Behörden die relevanten Passagen des CPT-Berichtes nach dem Besuch übermitteln muss.⁵⁰⁾

2. Vertraulichkeitsgrundsatz

Der Vertraulichkeitsgrundsatz ist bei den Sitzungen des Komitees (Art. 6 I ECPT), bei der Ermittlung von Tatsachen durch die Delegationsmitglieder im Rahmen der Besuchsmissionen (Art. 11 ECPT) und beim Verfassen von Besuchs- und Arbeitsberichten des Komitees (Art. 13 ECPT) zu beachten. Auch bei der Veröffentlichung des Jahresberichtes ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren (Art. 12 ECPT). In den Informationen über die Besuche werden lediglich die allgemeinen Rahmenbedingungen und Probleme bei der Durchführung der Besuche ohne konkreten Bezug zu den betroffenen Staaten genannt. Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden (Art. 11 III ECPT). Artikel 13 ECPT verpflichtet alle an der Arbeit des Komitees Beteiligten vor, während und nach der Tätigkeit zum Stillschweigen. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber dem EGMR, obwohl für diesen die Besuchsberichte sicherlich von Nutzen wären.⁵¹⁾

Der Vertraulichkeitsgrundsatz gilt natürlich auch gegenüber den anderen Organen, zu denen das CPT Arbeitsbeziehungen unterhält, beispielsweise dem IKRK, dem UN-Sonderberichterstatter für Folter und dem Antifolterkomitee der Vereinten Nationen gegenüber. Diesen Organen dürfen also keine unveröffentlichten Ergebnisse von Besuchsmissionen mitgeteilt werden. Der Informationsfluss zwischen dem CPT und anderen Organen ist demnach einseitig. Das Gleiche gilt für das Verhältnis von CPT und NGOs, die dem CPT als wichtige Informationsquelle dienen.⁵²⁾

Zu beachten ist, dass auch der besuchte Staat nicht zu allen Informationen Zugang erhalten darf. Beispielsweise muss einem interviewten Gefangenen im Hinblick auf die Angst vor Repressionen zugesichert werden können, dass seine kritischen Äußerungen nicht auf ihn zurückführbar sind.

Eine besondere Problematik hinsichtlich des Vertraulichkeitsgrundsatzes besteht im Umgang mit den Medien. Zu Beginn seiner Tätigkeit hatte das CPT jeden Kontakt zu den Medien vermieden, dann aber wegen des großen Medieninteresses eine offizielle Versorgung der Medien mit nicht vertraulichen Informationen inklusive Presseerklärungen nach durchgeführten Besuchen eingeleitet.

Nur unter bestimmten Bedingungen ist eine Einschränkung des Vertraulichkeitsgrundsatzes möglich: So findet die Veröffentlichung des Besuchsberichtes auf Ersuchen des betroffenen Staates statt (Art. 11 II ECPT) oder wenn der Vertragsstaat selber Teile daraus veröffentlicht hat (s.o.); die Abgabe einer öffentlichen Erklärung ist unter den engen Voraussetzungen des Art. 10 II ECPT möglich (s.o.).

VIII. Die Tätigkeit des Antifolterkomitees im europäischen pönologischen Kontext

1. "Corpus of Standards"

Das Antifolterkomitee untersucht im Rahmen seiner präventiven Tätigkeit ein äußerst breites Spektrum an Themenfeldern (s.o.). Als Schwerpunkte der Arbeit des Komitees lassen sich die Behandlung von Gefangenen durch die Polizei und die Rechte dieser Gefangenen direkt nach der Fest-

nahme, die konkreten Haftbedingungen in Gefängnissen und psychiatrischen Einrichtungen, zum Teil auch in der Abschiebehafte ausmachen.⁵³⁾

Neben seinen Empfehlungen im Einzelfall, wie konkrete Misshandlungssituationen zu verhindern sind (siehe Art. 10 I S. 2 ECPT), gibt das CPT auch losgelöst vom Einzelfall in präventionsbezogenen Empfehlungen Vorschläge zur Verhütung möglicher Misshandlungen.⁵⁴⁾

In diesem Sinne stellt das CPT konkrete Mindestanforderungen an Haftbedingungen und Schutzmechanismen. Mit der Herausarbeitung konkreter Schutzmechanismen hat das CPT einen Katalog von Standards entwickelt. Diese hat es nach und nach in seinen "General Reports" veröffentlicht (s.o.) und jüngst in den "Substantive Sections of the CPT's General Reports" zusammengestellt.⁵⁵⁾ Diese von den Mitgliedsstaaten umzusetzenden Standards sollen Rahmenbedingungen in den Staaten schaffen oder verändern, so dass Misshandlungen immer unwahrscheinlicher werden.

Beispielsweise empfiehlt das CPT bei der Polizeihaft als Sicherungsmechanismen gegen Machtmissbrauch im Allgemeinen und Misshandlung im Speziellen die folgenden drei Rechte für den Inhaftierten gleich zu Beginn der Polizeihaft, wo das Risiko von Einschüchterung oder Misshandlung regelmäßig am größten ist: Benachrichtigung eines Dritten, Kontaktieren eines Anwalts und medizinische Untersuchung durch einen vom Häftling gewählten Arzt.⁵⁶⁾

Das CPT fordert, dass jede inhaftierte Person in einer für sie verständlichen Sprache über diese Rechte informiert wird und dass für die Vernehmung klare Vorgaben gegeben sind.⁵⁷⁾

Auch hinsichtlich der allgemeinen Haftbedingungen hat das CPT bestimmte Standards aufgestellt. Dabei geht das CPT von der Erfahrung aus, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vielfach auf dem Zusammentreffen vieler Einzelfaktoren beruht.⁵⁸⁾

Bei der Untersuchung der Haftbedingungen dienen dem CPT, das nach der Konvention an keine substanziellen Vertragsbestimmungen gebunden ist (s.o.) und damit auch die Möglichkeit hat, u.a. auf Empfehlungen des Ministerkomitees als Quelle zurückzugreifen, zur Orientierung die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules, EPR).⁵⁹⁾ Diese Mindeststandards für die Behandlung Gefangener wurden zwar für den Strafvollzug konzipiert, ihr Regelungsgehalt lässt sich aber auch auf andere Inhaftierungsformen übertragen.

So fordert das CPT im Rahmen allgemeiner Haftbedingungen beispielsweise ein ausreichendes Angebot an sinnvollen Aktivitäten für den Inhaftierten (wie Arbeit, Bildung und Sport)⁶⁰⁾. Das CPT verlangt, jedem Gefangenen täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien zu gewähren.⁶¹⁾ Eine weitere Forderung betrifft saubere sanitäre Einrichtungen und allgemein einen gewissen Hygienestandard in den Haftanstalten.⁶²⁾

In seinem neuesten Jahresbericht (11th General Report) hebt das CPT das Erfordernis gut ausgebildeten Gefängnispersonals hervor, da nur professionelles Vollzugspersonal mit Gefangenen eine „konstruktive Beziehung“ aufbauen kann.⁶³⁾ Das Gefängnispersonal ist nach Meinung des CPT insbesondere auch dafür verantwortlich, die Gefangenen vor Gewaltakten anderer Häftlinge zu schützen.⁶⁴⁾ Das CPT hat

Gefangene in Hochsicherheitseinrichtungen und solche, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, als besonders stark dem Risiko unmenschlicher Behandlung ausgesetzte Personengruppen hervorgehoben und Mindestanforderungen an den Umgang mit ihnen aufgestellt, wie beispielsweise Ermöglichung ausreichender Aktivitäten und Kontakt zu Mitgefangenen.⁶⁵⁾

Weitere Themen allgemeiner Haftbedingungen betreffen den Umgang mit Aids⁶⁶⁾, die ausreichende Versorgung der Zellen mit frischer Luft und genügend Licht⁶⁷⁾ und die begrenzte Belegung von „großen Schlafräum-Zellen“. Diese wertet das CPT auf Grund mangelnder Privatsphäre und wegen des gesteigerten Risikos von Übergriffen auf andere Häftlinge als für die Haft ungeeignet.⁶⁸⁾

Viel Aufmerksamkeit widmet das CPT in seinen Berichten dem Problem der Überfüllung von Gefängnissen, da sich überfüllte Gefängnisse auf viele Aspekte des Gefängnislebens negativ auswirken und im Extremfall schon für sich genommen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können.⁶⁹⁾

Mit dem Problem „Overcrowding“ hat sich im Europarat auch der Strafrechtslenkungsausschuss (European Committee on Crime Problems, CDPC) und dessen vorbereitender Unterausschuss für strafvollzugliche Zusammenarbeit (Council for Penological Co-operation, PC-CP)⁷⁰⁾ befasst. Das Ministerkomitee hat nach Art. 15 II der Europaratssatzung eine Empfehlung zu „Prison Overcrowding and Prison Population Inflation“⁷¹⁾ abgegeben, die - wie die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze - von den Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.

Die Empfehlung zu „Overcrowding“ stellt in ihrer Präambel den Bezug zum CPT her.⁷²⁾

Das CPT selbst unterstreicht in seinem siebten Jahresbericht von 1997 die notwendige Kooperation auf europäischer Ebene und führt in dem Zusammenhang die zu dem Zeitpunkt gerade begonnene Arbeit des CDPC an der Empfehlung zu „Overcrowding“ auf.⁷³⁾ Die notwendige Umsetzung dieser Empfehlung durch die Mitgliedstaaten unterstreicht das Komitee in seinem 11. Jahresbericht von 2001.⁷⁴⁾

Das CPT ist - genau wie das Ministerkomitee in seiner Empfehlung - nicht der Auffassung, dass der Neubau von Gefängnissen das Problem der Überfüllung von Gefängnissen zwangsläufig lindert. Als vorrangig sieht es die Festlegung bestimmter Belegungsobergrenzen für die bestehenden Einrichtungen an.⁷⁵⁾

Insgesamt bilden die Standards zu allgemeinen Haftbedingungen, zum Polizeigewahrsam und andere, hier nicht weiter ausgeführte Standards für die Folterprävention bei spezifischen Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist,⁷⁶⁾ in ihrer Gesamtheit den „corpus of standards“ des CPT.

2. Standards des CPT und das Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Zwar berührt die EMRK in Art. 3 EMRK, in den Verfahrensrechten der Art. 5 und Art. 6 EMRK und - bezüglich Kontakten zur Außenwelt - in Art. 8, 9, 10 und 12 die Rechte Inhaftierter. Das CPT hat aber in der vom EGMR entwickelten Rechtsprechung (und in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen) einen klaren Anforderungskatalog für bestimmte Situationen vermisst.⁷⁷⁾ Daher hat das CPT selbst im

Verhältnis zur Rechtsprechung des EGMR detailliertere Standards zu Haftbedingungen und Schutzmechanismen hinsichtlich Risikosituationen entwickelt.⁷⁸⁾

So enthält zwar beispielsweise Art. 6 III c EMRK das Recht zur Inanspruchnahme eines Verteidigers freier Wahl, ein Recht auf sofortige Hinzuziehung eines Anwalts konnte der Vorschrift aber bisher nicht entnommen werden.⁷⁹⁾

Das CPT hat in seiner präventiv ausgerichteten Funktionsweise neue Maßstäbe geschaffen, die sich nur teilweise auf die „European Prison Rules“ stützen.⁸⁰⁾

Ob sich dadurch gemeinsame europäische Standards etablieren konnten, ist allerdings strittig.⁸¹⁾

Antifolterkomitee und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte behandeln dieselben Sachverhalte nicht nur auf unterschiedliche Art und Weise⁸²⁾, sondern interpretieren auch Art. 3 EMRK verschieden. Das CPT, das in relativ wenigen Berichten den Terminus „Folter“ aufführt⁸³⁾, verwendet den Begriff „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ bei Haftbedingungen oder Untersuchungshaft, nicht aber bei physischer oder psychischer Misshandlung.

Bei seinen Beurteilungen ist das CPT nicht an die Rechtsprechung des EGMR gebunden, da das CPT die Begriffe im Rahmen seiner präventiven Tätigkeit bei seinen „fact-finding-missions“ anwendet, der EGMR hingegen bei der juristischen Überprüfung von Individualbeschwerden. Das CPT hat im Rahmen seiner auf Prävention gerichteten Tätigkeit keine Befugnis, juristische Untersuchungen durchzuführen und Verstöße gegen Art. 3 EMRK festzustellen. Nach Artikel 17 II ECPT wird gewährleistet, dass das CPT die Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht beeinträchtigen kann.

Insbesondere bei der Beurteilung von Haftbedingungen in Gefängnissen oder anderen Anstalten, in denen Menschen zwangsweise untergebracht sind, hat das Antifolterkomitee Sachlagen als unmenschlich oder erniedrigend bezeichnet, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (und auch die ehemalige Europäische Menschenrechtskommission) keine Verletzung von Art. 3 EMRK ausmachen konnte.⁸⁴⁾

Die CPT-Berichte sind als Entscheidungshilfe für die Rechtsprechung des EGMR von unterschiedlichem Einfluss: So konnte im Fall Delazarus, in welchem sich der Beschwerdeführer auf die Berichte des Antifolterkomitees stützte, keine Auswirkung der CPT-Berichte auf das Urteil resultieren, da die Beschwerde als unzulässig abgewiesen wurde.⁸⁵⁾ Im Fall Klaas gegen Deutschland⁸⁶⁾ wurde von zwei Richtern die fehlende Einbeziehung der Berichte des Antifolterkomitees kritisiert, im Fall S., M. und T. gegen Österreich⁸⁷⁾ schloss sich die (ehemalige) Kommission der Einschätzung des CPT an, dass die Haftbedingungen akzeptabel seien. Im Fall Aerts gegen Belgien⁸⁸⁾ wurden aus dem betreffenden CPT-Bericht über die Haftbedingungen in einer psychiatrischen Anstalt sich widersprechende Schlussfolgerungen gezogen.⁸⁹⁾ In dem Fall Peers gegen Griechenland⁹⁰⁾, in dem die Haftbedingungen im Gefängnis als erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK gewertet wurden, kam das Antifolterkomitee in einem früheren Bericht⁹¹⁾ schon zu ähnlichen Einschätzungen über die Haftbedingungen. Im Fall Dougoz gegen Griechenland⁹²⁾ wertete der EGMR die Zustände in der Polizeihaft als erniedrigend im Sinne des Art. 3 EMRK und stützte sich dabei auf einen CPT-Bericht.⁹³⁾

Insgesamt ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (und der ehemaligen Menschenrechtskommission) bei der Qualifizierung von Haftbedingungen aber als zu zögerlich kritisiert worden und eine progressivere Interpretation von Art. 3 EMRK, angeregt von neuen Standards des Antifolterkomitees, gefordert worden.⁹⁴⁾ Zum verbesserten Schutz Gefangener vor Misshandlungen wurde im Rahmen des Europarates auch über ein entsprechendes Zusatzprotokoll zur EMRK diskutiert.⁹⁵⁾

Zu bedenken ist aber auch, dass das CPT im Gegensatz zum EGMR nicht darüber zu entscheiden hat, ob Misshandlungen vorliegen, sondern diesen gerade vorbeugen soll, weshalb es im Vergleich zum EGMR ein höheres Schutzniveau anstreben muss - mit Standards, die über jene hinausgehen, die der EGMR Art. 3 EMRK zugrunde legt.⁹⁶⁾

Auf der anderen Seite hat der EGMR in neueren Urteilen schon begonnen, Art. 3 EMRK progressiver auszulegen (siehe Peers und Dougoz). Im Urteil *Selmouni*⁹⁷⁾ hat der EGMR einen Verstoß gegen das Folterverbot festgestellt in einem Sachverhalt, in dem er früher wahrscheinlich „nur“ unmenschliche oder erniedrigende Behandlung festgestellt hätte.

Mit dem Urteil *Amuur*⁹⁸⁾, in dem der Gerichtshof die Vereinbarkeit der Anhaltung von Asylbewerbern im Transitbereich eines Flughafens mit Art. 5 EMRK zu beurteilen hatte, befindet sich die Rechtsprechung des EGMR in Übereinstimmung mit den Standards des CPT; das CPT ist wie der Gerichtshof der Ansicht, dass der Aufenthalt in einer Flughafentransitzzone eine Freiheitsentziehung darstellen kann.⁹⁹⁾

Zusammenfassend ist das CPT auf Grund seines weiten Mandats und seiner multidisziplinären Zusammensetzung in der Lage, umfassend die Ursachen von Problemen zu analysieren¹⁰⁰⁾. Die so entstandenen detaillierten Empfehlungen des CPT, sein „corpus of standards“ stellen eine Weiterentwicklung der sich durch die Spruchpraxis von EKMR und EGMR herausgebildeten Standards dar. Diesen an sich nicht rechtsverbindlichen Empfehlungen des CPT kommt durch den Kooperationsgrundsatz und die Pflicht zum dauerhaften Dialog mit dem CPT rechtlich erhebliche Wirkung zu¹⁰¹⁾; zudem erleichtern sie die Tatsachenfeststellung bei Verfahren inhaftierter Personen vor dem EGMR und können zur Beeinflussung des Gerichtshofes bei der Auslegung der EMRK führen.

IX. Schlussbetrachtung

Bei Misshandlungsfällen kommt nachträglicher Rechtsschutz schlichtweg zu spät, da sich traumatische Erlebnisse durch Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch Gerichtsverfahren nicht beseitigen lassen. Trotz der Bedeutung nationaler und internationaler Beschwerdeinstanzen muss der Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung von Folter in der Prävention liegen.

Das CPT, das mit seinen Besuchen und Empfehlungen präventiv darauf hinwirkt, den Schutz Inhaftierter zu verbessern und in Form von Ad-hoc-Missionen und „immediate observations“ bei besonders gravierenden Missständen rasch reagieren kann, stellt damit mehr als nur eine wirksame Ergänzung der vorhandenen Schutzmechanismen gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Nicht nur der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte kann nämlich erst ex-post-facto reagieren, wenn Foltermaßnahmen bereits stattgefunden haben; auch das UN-Antifolterkomitee, dessen Besuche im Gegensatz zum Besuchsverfahren des CPT erst vom betroffenen Staat zugelassen und vorher auf einer der beiden jährlichen Sitzungen des Ausschusses beschlossen werden müssen,¹⁰²⁾ hat damit nur die Möglichkeit, ex-post-facto tätig zu werden.¹⁰³⁾

Trotz der Bedeutung des europäischen präventiven Verfahrens und der durch die rasche Ratifikation des ECPT erfolgten Ausweitung auf ganz Europa ist nach wie vor ein universelles Besuchssystem notwendig, also ein System, dem alle Staaten der Welt beitreten können. Immerhin ist zum 1. März 2002 das erste Zusatzprotokoll zur ECPT in Kraft getreten. Dieses Zusatzprotokoll sieht vor, dass auch Staaten, die nicht zum Europarat gehören, auf Einladung des Ministerkomitees der Konvention beitreten können, womit das einzigartige präventive Rechtsschutzsystem des CPT auf sie erstreckt werden kann.¹⁰⁴⁾

Anmerkungen

- 1) Siehe: *Machacek, R.*, Für die Menschenwürde - eine Welt ohne Folter, in: *Festschrift für Klecatski, H.*; Wien 1990, S. 148.
- 2) International Commission of Jurists/Swiss Committee Against Torture (1979): *Torture: How to make the International Convention Effective. A Draft Optional Protocol*; Genève, Lausanne 1979.
- 3) *Nowak, M.*, Die Europäische Konvention zur Verhütung der Folter - Regelmäßige Besuche von Haftanstalten durch Europäisches Komitee zur Verhütung der Folter ab 1989, *EuGRZ* 1988, S. 537 ff., 538.
- 4) *Bank, R.*, Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates, Freiburg 1996, S. 13.
- 5) *Nowak, M.*, (FN 3), S. 538.
- 6) siehe *Lüthke, K.*, Die Europäische Konvention über den Schutz inhaftierter Personen vor Folter, *ZRP* 1998, S. 52 ff.; siehe auch *Kaiser, G.*, Die Europäische Antifolterkonvention als Bestandteil internationalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts. Vorgeschichte, Ausgangspunkte und Bedeutung, *SchZStr* 108, 1991, S. 213 ff., 218.
- 7) Vergleiche: Erläuternder Bericht, Europarats-Dokument H (87) 4 vom 7. Juli 1987 in: *EuGRZ* 1989, S. 504 ff., 506 RN 24.
- 8) Siehe CPT- Rapport Suisse, Rapport au Conseil Fédéral Suisse relative à la visite du CPT effectuée en Suisse du 21 au 29 juillet 1991 (CPT/Inf (93)3); Strasbourg 1993, RN 85 ff.
- 9) Siehe auch *Rouget, D.*, La Convention européenne pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants; Lille 1995, S. 55.
- 10) Erläuternder Bericht, (FN 7), S. 506, RN 32.
- 11) *Kriebaum, U.*, Folterprävention in Europa - Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Wien 2000, S. 165 ff.
- 12) Siehe Erläuternder Bericht, (FN 7), S. 506, RN 29.
- 13) Siehe Erläuternder Bericht, (FN 7), S. 555, RN 93.
- 14) *Lüthke, K.*, (FN 6), S. 54.
- 15) *Lüthke, K.*, (FN 6), S. 54.
- 16) *Bank, R.*, (FN 4), S. 145.
- 17) Erläuternder Bericht, (FN 7), S. 506, RN 27.
- 18) Überblick bei *Harris, D. J./O'Boyle, M./Warbrick, C.*, *Law of the European Convention on Human Rights*, London u.a. 1995, S. 61-88.
- 19) *Cassese, A.*, *Inhuman States*, Cambridge, 1996, S. 62-66.
- 20) Stand: 26.05.2002, Quelle: Treaty Office on: <http://conventions.coe.int>.
- 21) *Evans, M., Morgan, R.*, The European Torture Committee: Membership Issues, *European Journal of International Law* 5, 1994, S. 249 ff.
- 22) *Nowak, M.*, (FN 3), S. 539.
- 23) Vergleiche Rules of Procedure, Rule 37, No. 2, Rule 38, No. 2.
- 24) *Bank, R.*, (FN 4), S. 98.
- 25) Vergleiche Art. 10 VerfO CPT.
- 26) *Nowak, M.*, (FN 3), S. 540.
- 27) *Bank, R.*, (FN 4), S. 116.
- 28) *Nowak, M.*, (FN 3), S. 540.
- 29) Siehe Erläuternder Bericht, (FN 7), S. 508, RN 58.
- 30) So waren für 2001 10 Besuche angekündigt; insgesamt wurden dann 18 durchgeführt; für 2002 sind am 04.12.2001 11 Besuche angekündigt worden, siehe CPT Visits - list by date: <http://www.cpt.coe.int/en/visits.htm>.
- 31) *Kriebaum, U.*, (FN 11), S. 182.

- 32) Vergleiche *Rouget, D.*, (FN 9), S. 214.
- 33) Siehe CPT/Inf (91) 3, 1st General Report on the CPT's Activities covering the period November 1989 to December 1990, 60.
- 34) *Bank, R.*, (FN 4), S. 232.
- 35) Siehe die Presseinformationen auf: <http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm>
- 36) Zum typischen Ablauf siehe: CPT 1st General Report, (FN 33), Ziffern 64-68.
- 37) *Cassese, A.*, (FN 19), S. 74 ff.
- 38) *Nowak, M.*, (FN 3), S. 540.
- 39) *Bank, R.*, (FN 4), S. 142, 143.
- 40) *Kriebaum, U.*, (FN 11), S. 141 ff.
- 41) *Bank, R.*, (FN 4), S. 129.
- 42) Siehe Rules of Procedure, Rule 42.
- 43) Vergleiche CPT/Inf (93)12, CPT 3rd General Report on the CPT's Activities covering the period 1 January to 31 December 1992, Ziffern 30-77.
- 44) CPT/Inf (99)12, CPT 9th General Report covering the period 1 January to 31 December 1998, Ziffern 20-41.
- 45) *Kriebaum, U.*, (FN 11), S. 569.
- 46) *Bank, R.*, (FN 4), S. 358.
- 47) *Bank, R.*, (FN 4), S. 358.
- 48) Vergleiche Erläuternder Bericht, (FN 7), S. 506, RN 33.
- 49) CPT/Inf (93)10, European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): Some issues concerning the interpretation of the ECPT, S. 8.
- 50) Siehe CPT 1st General Report, (FN 33), Ziffer 91.
- 51) Siehe *Cassese, A.*, Une nouvelle approche des droits de l'homme: La convention européenne pour la prévention de la torture; R.G.D.I.P. 1989, S. 5 ff.
- 52) Dazu *Murdoch, J.*, Functioning of the CPT and Standard Setting. In: *Mottet, C.*, The Implementation of the European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (ECPT) - Assessment and Perspectives after Five Years of Activities of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), Acts of the Seminar of 5 to 7 December 1994 in Strasbourg, Genève 1995, S. 281-288.
- 53) *Bank, R.*, (FN 4), S. 214.
- 54) Siehe dazu *Alleweldt, R.*, Präventiver Menschenrechtsschutz - Ein Blick auf die Tätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), EuGRZ 1998, S. 252 ff.; zu den Anforderungen, die an die Standards des CPT zu stellen sind: *Kriebaum, U.*, (FN 11), S. 541 ff.
- 55) Substantive sections of the CPT's General Reports, Strasbourg, 16. Oktober 2001, CPT/Inf/E (99) 1 (REV.2)
- 56) siehe CPT/Inf (92)3, 2nd General Report on the CPT's Activities covering the period 1 January to 31 December 1991, Ziffer 36.
- 57) siehe 2nd General Report, (FN 56), Ziffern 37, 39
- 58) siehe 2nd General Report, (FN 56), Ziffer 35
- 59) Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Recommendation R (87) 3 vom 12. Februar 1987.
- 60) siehe 2nd General Report, (FN 56), Ziffer 47; CPT/Inf (2001)16, 11th General Report on the CPT's Activities covering the period 1 January to 31 December 2000, Ziffer 32 ("High security units"), Ziffer 33 ("Life-sentenced and other long-term prisoners").
- 61) 2nd General Report, (FN 56), Ziffer 48.
- 62) 2nd General Report, (FN 56), Ziffer 49; siehe auch *Morgan, R.*, The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Imprisonment Today and Tomorrow, International Perspectives in Prisoners' Rights and Prison Conditions, herausgegeben von: *Van Zyl, D., Dünkel, F.*, The Hague/London/Boston, 2. Aufl. 2001, S. 731.
- 63) 11th General Report, (FN 60), Ziffer 26.
- 64) 11th General Report, (FN 50), Ziffer 27.
- 65) 11th General Report, (FN 60), Ziffern 32, 33.
- 66) 11th General Report, (FN 60), Ziffer 31.
- 67) 11th General Report, (FN 60), Ziffer 30.
- 68) 11th General Report, (FN 60), Ziffer 29 ("Large capacity dormitories").
- 69) siehe dazu: 2nd General Report, (FN 56), Ziffer 45; CPT/Inf (97)10, 7th General Report, Ziffern 12-15; 11th General Report (FN 60), Ziffer 28.
- 70) zu den Aufgaben der Ausschüsse siehe *Best, P.*, Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention - die European Rules, Festschrift für Alexander Böhm, de Gruyter 1999, Berlin/New York, S. 51.
- 71) Council of Europe, Recommendation No. R (99) 22 and Report, Council of Europe Publishing, Strasbourg 2000; zum Anstieg der Gefangenennraten in Europa und grundsätzlich zum Strafvollzug siehe: *Dünkel, F., Snacken, S.*, Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven, ZfStrVo 2001, S. 195 ff.; *Jung, H.*, Strafvollzug im Vergleich, in: Grundfragen staatlichen Straftens, in: Festschrift für Heinz Müller-Dietz, München 2001, S. 315.
- 72) Siehe Recommendation No. R (99) 22, (FN 71), 7. Absatz der Präambel
- 73) 7th General Report, (FN 69), Ziffer 115.
- 74) 11th General Report, (FN 60), Ziffer 28; zu Alternativen zum Strafvollzug auch *Best, P.*, Europäische Kriminalpolitik, ZfStrVo 1997, S. 259, 262 ff.
- 75) Siehe 11th General Report, (FN 60), Ziffer 28; 7th General Report, (FN 69), Ziffer 12-15; Rec No.R (99)22 (FN 71), appendix, basic principles No. 2.
- 76) Siehe substantive sections of the CPT's General Reports, (FN 55).
- 77) Siehe 1st General Report, (FN 33), Ziffern 95-96.
- 78) Siehe *Morgan, R.*, (FN 62), S. 717.
- 79) Siehe *Frowein, J. A./Peukert, W.*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Kehl, Straßburg, Arlington, 1996, Art. 6, Rdnr. 19.
- 80) Siehe auch die Präambel der ECPT, wonach der bestehende Schutz vor Misshandlungen verstärkt werden soll.
- 81) Siehe *Müller-Dietz, H.*, Menschenwürde und Strafvollzug, Berlin, New York, 1994, S. 23 f.
- 82) Siehe den Fall *Mc Bride v. UK*, Series A, Volume 258-B (1993).
- 83) *Morgan, R.*, (FN 62), 2001, S. 727.
- 84) Siehe beispielsweise das Urteil *Herczegfalvy c. Österreich*, B 10533/83: Hier führte die Beschwerde eines geisteskranken Patienten über eine bei ihm angewandte Zwangsmaßnahme zu keinem eindeutigen Ergebnis, da Kom. und Gerichtshof jeweils einstimmig für und gegen eine Verletzung von Art. 3 EMRK stimmten. Vgl. zu der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofes auch den Beitrag von *Gräfenstein* in Heft 5/02.
- 85) Siehe *Delazarus v. UK*, Application 17525/90 Decision on Admissibility, 16 February 1993.
- 86) *Klaas v. Germany*, Series A, Vol. 269 (1993), Dissenting Votes of Judges Spielman and Pettiti.
- 87) *EKMR, S., M. and T. v Austria* Beschwerde Nr. 19066/91, Entscheidung vom 5. April 1993, DR 74, S. 179 ff.
- 88) EGMR, Aerts gegen Belgien, 30. Juli 1998.
- 89) Siehe *Morgan, R.*, (FN 62), S. 720.
- 90) Peers gegen Griechenland, Urteil vom 19. April 2001.
- 91) CPT/Inf (94), 20, Bericht Griechenland 1993, Besuch vom 14.-26. März 1993.
- 92) Urteil vom 06. März 2001.
- 93) CPT/Inf (94)20, Bericht Griechenland 1993, (FN 93).
- 94) *Murdoch, J.*, 1994, The Work of the Council of Europe's Torture Committee, European Journal of International Law 5 (1994), S. 220 ff., 242.
- 95) Siehe *Trechsel, S.*, The Right of Prisoners, in: Council of Europe, 7th International Colloquy on the European Convention on Human Rights, Rights of Persons Deprived of Their Liberty, Equality and Non-Discrimination, Strasbourg, Arlington, 1994, S. 30 ff., 38; sowie neuerdings *Jung*, Die Rechte von Gefangenen im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Festschrift für Trechsel, 2002.
- 96) Siehe dazu 1st General Report, (FN 33), Ziffer 51.
- 97) Urteil vom 28.07.1999.
- 98) EGMR, Urteil vom 25.06.1996, *Amuur v. France*, RJD 1996 III, 826.
- 99) CPT/Inf (91)10, Bericht des CPT an die Regierung in Österreich, Besuch vom 20.-27. Mai 1990, Ziffer 89 und CPT/Inf (99)10, Report to the German Government on the visit to Frankfurt am Main Airport carried out by the CPT, from 25 to 27 May 1998, Ziffer 11 (s.o. - bisherige Besuche des CPT in Deutschland).
- 100) *Kriebaum, U.*, (FN 11), S. 559.
- 101) *Alleweldt, R.*, (FN 54), S. 257.
- 102) Vergleiche Art. 20 der UN-Konvention.
- 103) *Kaiser, G.*, (FN 6), S. 228.
- 104) siehe Press Release - European Convention for the Prevention of Torture opened to non-member States of the Council of Europe: unter "what's new - 08/11/2001" auf: <http://www.cpt.coe.int/en/whatsnew.htm>

Projektbezogene Einblicke in den russischen Strafvollzug

Franz Hochstrasser

Projektbezogene Aktivitäten ermöglichen gezielte, nicht aber immer umfassende Einblicke. Letztere sind in Russland besonders schwer zu gewinnen, handelt es sich doch um ein unermesslich grosses Land mit einer reichen, von der unsern unterschiednen Kultur, von der wir hier zu Lande noch immer sehr wenig kennen. Es scheint mir wesentlich, übergreifende kulturelle Phänomene und Mechanismen zu beachten, wenn man sich den besonderen Belangen des russischen Strafvollzugs zuwenden will.

Das Projekt

Der Projektgegenstand ist die Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen im Strafvollzug. Das Projektziel besteht darin, einen Beitrag zur Reform des russischen Strafvollzugssystems zu leisten. Der Hintergrund dazu liegt in der Mitgliedschaft der russischen Föderation im Europarat. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft hatte sich Russland verpflichtet, sein Justiz- und Strafvollzugssystem zu reformieren und westeuropäischen Standards anzunähern. Die Schweiz hatte nach der Wende von 1990 für die Aufbauhilfe Ost 900 Millionen Franken bewilligt. Darin wurde ein Schwerpunkt in der Unterstützung der Justiz- und Strafvollzugsreform gelegt. Unser Projekt ist in diesen Rahmen eingefügt. Es ist von der zuständigen Bundesbehörde, der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, genehmigt und finanziert.

Im Frühjahr 1997 kam der Projektleiter, Hans-Jürg Bühmann, bis vor kurzem Leiter der Abteilung Gefängniswesen im Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt, erstmals in Kontakt mit der Akademie für Recht und Ökonomie in Ryazan. Ryazan liegt 200 Kilometer südöstlich von Moskau und hat 700.000 Einwohner und Einwohnerinnen. Für russische Verhältnisse ist dies eine mittlere Provinzstadt. Sie beherbergt einige Industrie, jedoch auch ebenso viele stillgelegte Anlagen der Rüstungs- und chemischen Industrie.

Die Akademie, damals noch im untergeordneten Status eines Instituts, bildet Ökonomen, Psychologinnen und Juristen für den Strafvollzug aus. Im Sommer 1997 wurden innerhalb der Psychologischen Fakultät ein Lehrstuhl für Sozialarbeit etabliert und erstmals 25 Studierende für Sozialarbeit immatrikuliert. Insgesamt werden 3000 Studierende ausgebildet. Die Akademie bekundete Interesse, mit einer schweizerischen Ausbildungsstätte für Sozialarbeit zusammen zu arbeiten. So entstand der Kontakt zur Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel, deren Direktor ich bis letzten Herbst war.

Die erste Arbeitsphase war nicht ausdrücklich, aber mit umso grösserer Bedeutung der Vertrauensbildung gewidmet. Dies geschah im Rahmen der ausführlichen wechselseitigen Informierung über Sozialarbeit und Strafvollzug und gegenseitiger Besuche. Als Schwerpunkt der künftigen

Zusammenarbeit kristallisierte sich die Frage heraus, wie Praktika in das eben eingesetzte Curriculum für Sozialarbeit implementiert werden können.

Die Kultur

Die natürlichen Bedingungen und die Weite des Landes haben wesentliche kulturelle Voraussetzungen Russlands geprägt. Ab Beginn des zweiten Jahrtausends haben sich dann spezifische Organisationsformen der Gesellschaft entwickelt. All dies ist hier nicht nachzuzeichnen. Ich möchte lediglich drei Merkmale beschreiben, die auch unsere Projektzusammenarbeit charakterisieren.

Hierarchie

Im alltäglichen und institutionellen Kontakt mit den Menschen wird sichtbar, dass Russland seit seiner Entstehung autoritär regiert wurde. Der reale Sozialismus hat diese Regierungsform nicht erfunden, sondern lediglich geschickt übernommen. Ähnliches wird auch dem gegenwärtigen, an kapitalistischen Normen orientierten Regime zugeschrieben. So ist im Umgang mit Russland in Rechnung zu stellen, dass diese Jahrhunderte lange Tradition nicht in zehn Jahren „überwunden“ werden kann. Es darf auch gefragt werden, inwieweit andere Kulturformen, beispielsweise die unsere, besser geeignet seien, das riesige Land zu regieren und zu verwalten.

Im institutionellen Kontext bedeutet dies, dass Entscheidungskompetenzen nur in geringem Ausmass delegiert sind; sie sind an der Hierarchiespitze festgebunden. So ist es innerhalb unserer Zusammenarbeit in Ryazan erst nach mehreren Schritten gelungen, eine minimale Klärung für die Projektorganisation zu erreichen. Umgekehrt, und das ist bemerkenswert, arbeiten innerhalb einer Institution die Menschen sehr flexibel zusammen. Es entsteht der Eindruck, als ob die Aufgaben und Entscheidungen sich in einem flüssigen Medium fortbewegten, bis dass das Ergebnis vorliegt. Es versteht sich von selbst, dass damit ein anderer als der uns gewohnte Umgang mit Zeit eingeschlossen ist. Anfänglich immer etwas ungeduldig, lernten wir im Verlauf des Projektes, dass unser Zeitverständnis sehr einengend wirkt, das russische hingegen ruhige und angenehme Komponenten in sich trägt. Komplizierter wird es naturgemäss, wenn Entscheidungen ausserhalb einer Institution getroffen werden. Dies geschieht meist in Moskau, denn das Land ist äusserst zentralistisch (bzw. hierarchisch) strukturiert. Weil sehr vieles in Moskau entschieden wird, ist der dortige Beamtenapparat mit zugehörigen bürokratischen Mechanismen breit entwickelt. In Moskau werden beispielsweise die Lehrpläne für Studiengänge, die so genannten „Ausbildungsstandards“ entwickelt; diese schreiben fast völlig und bis in die Einzelheiten fest, welche Unterrichtsinhalte mit wie vielen Lektionen gelehrt werden sollen. Auch die Stellenpläne für die Gefängnisse werden in Moskau definiert.

Bei unserer Projektpartnerin, der Akademie in Ryazan, wird die Hierarchie sichtbar in der militärähnlichen Struktur und Ausstattung. 1999 wechselte die Zuständigkeit für den Strafvollzug und daher auch für die Akademie vom Innen zum Justizministerium. Die militärische Struktur und Führung blieben nach dem Ministeriumswechsel bestehen. Der Leiter der Akademie ist ein Einsterngeneral; fast alle Mitarbeiten-

den tragen Uniform mit den unterschiedlichsten Graden, wobei der Uniformzwang für Mitarbeitende gelockert ist; die Studierenden jedoch, die mit dem Studienabschluss zum Unterleutnant befördert werden, tragen alle die Uniform; in den Curricula sind etwa 25% der Studienzeit militärischen Inhalten gewidmet.

Die Hierarchisierung findet ihre Entsprechung im Verhalten der Menschen. Die Kultur trägt nach wie vor patriarchalische Züge. Sichtbar wird das etwa dann, wenn Männer nur Männern, nicht aber Frauen die Hand zur Begrüssung reichen. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Menschen eher auf Reaktion als auf Aktion eingestellt sind. Sie sind daher nicht in der Masse zielorientiert, wie wir das in unserer durch die Aufklärung und Industrialisierung geprägten Kultur kennen. Kennzeichnend ist, dass Erlasse von oberen Instanzen ausdrücklich „Befehle“ genannt werden. Die Menschen werden nicht von sich aus aktiv, sondern sie warten auf neue „Befehle“. Auch diese Haltung wirkt auf die Handlungsabläufe entschleunigend. Wir hatten zu lernen, dies im Projekt, das ja immer mit beschränkten Zeiträumen ausgestattet ist, zu berücksichtigen.

Die eben erwähnte Uniformierung verweist zugleich auf die Kehrseite der Hierarchisierung: So stark sie ausgebildet ist, so prägend wird sie durch das Kollektiv ergänzt. Zwischen der Hierarchiespitze und dem Kollektiv besteht ein Komplementärverhältnis. Es gibt praktisch keine Einzelkontakte in der Arbeit, man trifft sich immer zu mehreren. Entsprechend ist auch die Gesprächskultur ausgeprägt, die oft narrative Züge trägt. Man achtet darauf, dass alle jeweils Anwesenden ihre Meinung äussern. Dies zeigt sich auch in den Regeln beim Essen und den zugehörigen Trinkspruchritualen, an denen alle Anwesenden beteiligt sind. Damit sind quasi zellenartig Mitwirkung und Mitsprache gewährleistet, die bei uns in anderen Formen institutionalisiert sind. Wir konnten anlässlich unserer Praktikumbesuche in den Gefängnissen feststellen, dass auch dort in den Ausspracherunden kein Unterschied gemacht wird zwischen einem Abteilungsleiter oder einer Praktikantin. Besonders fällt auf, dass russische Menschen Anwesende oder auch Abwesende in ihre Gesprächsbeiträge einbeziehen, sie verbal quasi sichtbar machen. Dies geschieht ausschliesslich in sehr freundlicher, oft freundschaftlicher Weise.

Abgrenzung

Auch die erwähnte Kollektivität zeigt ihre Kehrseite. Sie besteht primär innerhalb definierter Systeme. Ein solches System ist beispielsweise das Strafvollzugssystem insgesamt; wo immer im Land sich die (uniformierten) Kollegen treffen, begegnen sie sich sofort als Freunde. Das dauert so lange, als keine Sonderinteressen auftreten. Sobald dies der Fall ist, findet eine strenge Abgrenzung statt: Die Kollektive der Subsysteme schliessen sich enger zusammen und definieren sich durch die Differenz zu andern Subsystemen. Das liess sich beobachten, als wir begannen, unsere Projektaktivitäten auf einen andern Projektpartner auszuweiten (vgl. unten). In die Diskussionen flossen bald Momente von Konkurrenz ein. Interessant ist, dass Konkurrenzgedanken oder -gefühle, auch nach Rückfragen, explizit verneint werden. Dies entspricht wiederum dem Kollektivverständnis, welches das Miteinander betont; analog dazu werden auch vertikale Konflikte negiert. In einem Seminar zur Ausbildung von Prak-

tikumleitern stellte ich beispielsweise die Aufgabe, Regeln zur Bearbeitung von Konflikten mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu entwickeln. Es kam nicht dazu mit der Begründung der Kursteilnehmenden, dass es im Strafvollzugssystem Konflikte nicht gebe; man sei diszipliniert und achte das Wort von vorgesetzten Personen, selbst wenn man damit nicht einverstanden sei. Dies dürfte eine Wirkung der Kohärenz stiftenden Abgrenzung des eigenen, hier des Strafvollzugssystems sein.

Die Abgrenzungen sind ausser in den Handlungen der Menschen auch schon in ihrem systematischen Denken verankert. Dies wird insbesondere in Bildungs- und Wissenschaftsbezügen deutlich. Bei uns setzt sich im Fach- und Hochschulbereich immer mehr das Verständnis durch, (modularisierte) Grundausbildungen anzubieten, nach deren Absolvierung man sich in verschiedene Richtungen spezialisieren kann. In Russland dagegen besteht die Tendenz, jegliche Ausbildungen möglichst spezialisiert zu konzipieren (und hierfür die oben erwähnten „Standards“ zu entwickeln). Dafür gibt es vermutlich zwei Gründe: Zum einen werden aktuelle, an das Bildungssystem herangetragene Bedürfnisse nicht gewissermassen nach vorn, also agierend in eine Gesamtkonzeption eingeflochten. Vielmehr wird darauf in dem Sinne reagiert, dass auf eine Anforderung von aussen eine einzelne Massnahme beziehungsweise Reaktion ausgelöst wird. Daraus mögen dann die vielen abgegrenzten, spezialisierten Ausbildungen entstanden sein und weiter entstehen. So gibt es generalistische Sozialarbeitsausbildungen neben solchen für die Arbeit mit Alten, für die Arbeit mit Jugendlichen, oder eben auch für die Arbeit im Strafvollzug. Ähnliches gilt auch für die vielen spezialisierten juristischen Ausbildungen. Ein zweiter Grund mag darin bestehen, dass mit dieser Herstellung immer neuer, spezialisierter Ausbildungen Konkurrenz zwischen Bildungsinstitutionen vermieden wird. Solche Abgrenzungen setzen sich dann fort in den Funktionsbeschreibungen innerhalb der Organisationen, wo die spezialisiert Ausgebildeten arbeiten werden. Die Folge davon ist, dass dort zwar Angehörige verschiedener Berufsgattungen tätig sind, sich in diesen Tätigkeiten aber viele Schnittflächen ergeben, die dann wiederum kollektiv bearbeitet werden.

Lernverständnis

In Russland kommt Bildung und Wissen ein hoher Stellenwert zu. Dieser färbt - wenn auch nicht ökonomisch - auf diejenigen ab, welche das Wissen vermitteln, also auf die Lehrpersonen. Im Lerngeschehen haben diese die hierarchische Spitzenposition inne mit der Folge, dass die Lernenden passiviert werden. Dem Unterrichtsarrangement liegt ein verhaltenspsychologisches Verständnis zu Grunde, allerdings eines, das in den späteren Jahren der Sowjetunion recht mechanistische Züge angenommen hatte. Das bedeutet, dass der Dozent vorlesungsartig doziert, und die Studierenden notieren ausführlich das Gehörte. Zum Ende einer Lektion werden einige Fragen beantwortet. Der Lerngegenstand wird damit fast zwangsläufig nur theoretisch vermittelt, und Lernen wird auf die Aneignung von Wissen reduziert. Praktisches Lernen findet nicht statt bzw. es wird an die spätere Berufspraxis delegiert. Dieses Lernverständnis bewirkt, dass die Einführung zusätzlicher didaktischer Methoden und auch die Bereitstellung hierfür nützlicher, technisch-materieller Voraussetzungen schwierig sind.

Die beschriebene Lehr- und Lernpraxis steht im Widerspruch zu unserem Verständnis der Praktika. Im Ryazaner Curriculum wurden zwar Praktika vorgesehen. Sie waren aber zeitlich kurz angelegt und hatten lediglich die Funktion von Informationsaufnahme. Die Studierenden sollten „kennen lernen“, „sich informieren“, „studieren“, wie in der Praxis gearbeitet wird. Wir hatten lange Diskussionen darüber, dass und wie die Praktikanten und Praktikantinnen durch eigene Tätigkeit, also aktiv sich Fähigkeiten erwerben könnten. Gemeinsam kamen wir zum Erfolg, indem wir zunächst ein Berufsprofil für Sozialarbeitende entwickelten. Davon abgeleitet definierten wir Kompetenzen, die während der Praktika zu erreichen sein sollten, und wiederum hiervon abgeleitet wurden konkrete Lernziele formuliert. Danach erarbeiteten wir Praktikumentabellen, in denen Kompetenzen, Lernziele und Indikatoren zur Überprüfung der Lernzielerreichung festgehalten sind. Die Tabellen für das erste und das zweite Praktikum unterscheiden sich durch die Komplexität der Anforderungen an die Studierenden. Zudem konnte die Praktikumdauer auf sechs bzw. zehn Wochen ausgedehnt werden.

Die Praktika fanden im Gebiet (vergleichbar mit einem Bundesland) Orel statt. Die Stadt Orel mit etwa 300.000 Bewohnern und Bewohnerinnen liegt 300 Kilometer südwestlich von Moskau. Die Gefängnisverwaltung von Orel ist Reformen gegenüber sehr aufgeschlossen und stellte drei Gefängnisse für die erstmals stattfindenden Praktika zur Verfügung. Damit wurde zugleich der erste Schritt des Ryazaner Lehrstuhls für Sozialarbeit in die Praxis ermöglicht.

Die Sozialarbeit

Die Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession

Sozialarbeit hat zur Aufgabe, sozial beeinträchtigte Menschen darin zu unterstützen, die beeinträchtigenden sozialen Probleme zu lösen. Beeinträchtigung meint die Verhinderung oder Einschränkung der Teilhabe an ökonomischen und kulturellen Aktivitäten innerhalb einer Gesellschaft.

Insofern Sozialarbeit immer auch mit einzelnen Menschen arbeitet, findet sie sich in einem Widerspruch zwischen gesellschaftlichen und individuellen Ansprüchen, die an sie gerichtet werden. Dieser Widerspruch tritt in Russland noch klarer zum Vorschein, da das menschliche Zusammenleben von dem erwähnten Kollektivverständnis geprägt ist. Dieses lässt das Individuum in seiner Bedeutung in den Hintergrund treten. Sozialarbeit macht sich aber gerade dieses Individuum zum Gegenstand. Und soweit dem Individuum grundlegende Rechte versagt sind, nimmt sie auch Partei. Sie setzt sich ein für die Realisierung der grundlegenden Rechte, wie sie in den verschiedenen Menschenrechtskonventionen festgehalten sind. Da in vielen Gefängnissen Russlands, insbesondere in Untersuchungsgefängnissen, Menschenrechte nur in ungenügendem Ausmass beachtet werden, akzentuiert sich der Menschenrechtsbezug der Sozialarbeit. Sie rückt - unter Beachtung der kollektiv geprägten Lebensweise der Menschen - dennoch das Individuum in den Vordergrund im Bemühen, dieses in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Im erwähnten Berufsprofil für die Sozialarbeitenden im Strafvollzug ist dies folgendermassen umschrieben:

„Der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin ist definiert als Vermittler/in zwischen der Gesellschaft und dem (straffällig gewordenen und verurteilten) Individuum. Er/sie steht dabei dem Verurteilten anwaltschaftlich zur Seite und wirkt als Impulsgeber gegenüber dem Gefängnis und der Gesellschaft. Das geschieht ab dem Eintritt der Insassen, während des Vollzugs und des Austritts - also über die ganze Aufenthaltsdauer des Insassen hin. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den Verurteilten Unterstützung für den Wiedereintritt in das gesellschaftliche Leben zu geben. Im Rahmen der Bestrebungen zur Humanisierung des Strafvollzugs kommt den Sozialarbeitenden eine wichtige Bedeutung zu.“

Die Sozialarbeit im russischen Strafvollzug

Vorab ist festzuhalten, dass es in Russland bis zur Wende Sozialarbeit im obigen Verständnis nicht gab; denn per definitionem bestanden im Realsozialismus keine sozialen Probleme. Inzwischen gibt es etwa 100 verschiedene Ausbildungsgänge für Sozialarbeit im Land. Teilweise arbeiten die Professionellen in von früher übernommenen Institutionen, teilweise wurden, insbesondere von privater Seite, neue Institutionen geschaffen. Der Ausbaustand ist allerdings aus ökonomischen Gründen nach wie vor sehr beschränkt. Umso erstaunlicher ist es, dass für den Strafvollzug der politische Wille besteht, Sozialarbeit flächendeckend in den Gefängnissen zu etablieren. Dieser Wille ist im Befehl Nr. 59 des Justizministeriums der russischen Föderation, Hauptverwaltung für den Strafvollzug, vom 5. April 2001 nieder gelegt:

„Die Posten der Oberspezialisten für die Sozialarbeit werden in die Stellenpläne der Anstalten (ausser Kolonien für die Insassen mit lebenslänglichen Strafen) wie folgt eingeführt: ein Posten für 300-400 Insassen.“

Dies würde den Einsatz von zwischen 2500 bis 3500 Sozialarbeitenden bedeuten. Die Mittel stehen allerdings hierfür kaum zur Verfügung. Der Einsatz von Sozialarbeitenden kann vorerst nur über Stellenumdefinitionen bewerkstelligt werden.

Unser Projekt leistet einen Beitrag dazu, Sozialarbeit in den Strafvollzug zu implementieren. Dies geschah bislang vornehmlich über das Vehikel der Praktika. Dadurch kamen erstmals Menschen, die mit spezifischem Sozialarbeitswissen ausgestattet waren, in die drei Gefängnisse des Gebietes Orel. Sie brachten damit auch eine individuumorientierte Haltung in die Institutionen, in welchen je etwa 1500 Menschen gefangen sind. Diese Haltung kam praktisch zum Tragen: Die Praktikantinnen und Praktikanten hatten sowohl mit Mitarbeitenden wie mit Insassen und Insassinnen praktische Aufgaben zu bearbeiten, wie sie in den erwähnten Praktikumentabellen formuliert sind.

Da sich in den Gefängnissen keine ausgebildeten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen befinden, mussten fachfremde Mitarbeitende auf die Funktion der Praktikumentabellen vorbereitet werden; es handelte sich dabei um Psychologen, Gruppenleiterinnen oder so genannte Erziehungsoffiziere. Die Vorbereitung geschah in verschiedenen Seminaren. Den künftigen Praktikumentabellen (und auch den anwesenden Gefängnisleitern) wurde einiges Gedankengut über die Sozialarbeit nahegebracht; zudem eigneten sie sich die spezifischen Aufgaben und Verhaltensweisen von Praktikumentabellen an. Während der Praktika besuchten wir die Gefängnisse und führten Gespräche über die Arbeit der Studierenden und

deren Auswirkungen in den Betrieben. Zum Ende der Praktika wurden diese ausgewertet, wofür wir wiederum spezifische Instrumente entwickelt hatten. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. Von Betriebsseite aus wurde gesagt, dass - nach anfänglicher Skepsis - man dank des Eintritts der Studierenden in die Gefängnisse Funktion und Sinn von Sozialarbeit im Strafvollzug erkannt habe. Die Studierenden ihrerseits waren ausgesprochen dankbar, dass sie durch die Praktika eine Ergänzung zur sehr theoretischen Vorbildung an der Akademie erfahren haben. Ihre insassenbezogenen Tätigkeiten umfassten Sozialdiagnostik, Einzelgespräche, Mitarbeit in Gruppenaktivitäten im Freizeitbereich sowie Entlassungsvorbereitung.

Die Gefängnisse

Das Land ist weit, hat etwa 149 Millionen Einwohner, und es verfügt über ca. 1000 Strafvollzugsanstalten; 200 davon sind Untersuchungsgefängnisse. Sie beherbergen je 300 bis 3.500 Insassen oder Insassinnen; man konnte auch schon von bis zu 6000 Insassen lesen. Die Ausstattung der Anstalten ist im Vergleich zu den unsern ärmlich. Diejenigen, die ich kennen lernte, zeichneten sich jedoch durch grosse Sauberkeit aus. Zudem wird dort versucht, mit geringsten Mitteln eine wohnliche, zumindest eine vertraute Atmosphäre zu schaffen. Die oben angesprochene Orientierung am Kollektiv findet ihren Ausdruck in der Grösse der Schlafräume, in denen bis zu 100 Personen untergebracht sind.

In allen Vollzugsgefängnissen gibt es Produktionsanlagen kleineren oder grösseren Umfangs. Zu Sowjetzeiten waren diese durch entsprechende Planungen voll ausgelastet, heute dagegen liegen die meisten brach; die Produkte können auf dem Markt nicht abgesetzt werden, oder es fehlen die Mittel zum Ankauf von Rohstoffen. Das hat zur Folge, dass sehr viele Häftlinge jahrelang ihre Tage ohne Arbeit verbringen. Das ist ein Problem ersten Ranges sowohl hinsichtlich der internen Führung der Anstalten wie auch der Integration der Gefangenen nach deren Entlassung in die Gesellschaft.

Die meisten Gefängnisse sind überbelegt. In den Vollzugsanstalten reicht die Überbelegung bis etwa 20%, in den Untersuchungsgefängnissen kann sie bei 200% und mehr liegen. Sie ist eine Folge der hohen Strafen, die aus den Notwendigkeiten der (feudalistischen) Mangelgesellschaft her motiviert und heute teilweise antiquiert sind. So liegt es durchaus im Rahmen des Möglichen, für einfachen Raub mit unverhältnismässig hohen Urteilen von mehreren Jahren bestraft zu werden.

Die unterschiedlich strengen Haftbedingungen werden als „Regime“ bezeichnet. Sie werden „leichtes“, „mittleres“, „strenges“ Regime, „Sonderregime“ und „Anstalten für lebenslänglich Verurteilte“ genannt. Die Unterschiede bestehen in den unterschiedlichen Freiheitsgraden für die Inhaftierten in der Anstalt. Diese betreffen etwa den Fernsehkonsum, die Möglichkeiten, Besuche, Briefe oder Pakete zu empfangen oder die geografische Lage der Anstalt. Bei Regelverstössen wird eine Isolation im Karzer verordnet, die mehrere Tage dauern kann. Doch auch diese Isolierung ist nicht total, sondern wird in Kollektiven von mindestens zwei, oft bis sechs Personen vollzogen. Nahrung und Ausstattung sind in allen Regimes jedoch gleich. Diese sind in landesweiten Normen geregelt, die keine festen Rubelzahlen, sondern lediglich Vergleichsindikatoren oder qualitative Massstäbe

nennen. Als aktuelle Zahl für die Nahrung einer inhaftierten Person pro Tag wurden mir neulich 18 Rubel genannt (€ 0.65). In den etwa zehn von uns besuchten Gefängnissen machten die Gefangenen einen gut ernährten Eindruck. Allerdings ist das Problem der Infektion mit Tuberkulose und auch mit AIDS angesichts der dichten Raumverhältnisse gross und stetig wachsend. Insgesamt sind, von aussen betrachtet, die Haftbedingungen grundsätzlich hart für die Insassen. Umgekehrt möchten viele zu Entlassende nicht aus der Anstalt austreten, weil sie ausserhalb weder über ein soziales Netz, noch über eine marktaugliche Arbeitsqualifikation oder auch nur über eine Wohnung verfügen.

Die russische Strafvollzugspolitik gewichtet den Resozialisierungsaspekt hoch, wenn auch hierfür die Mittel beschränkt bleiben. Alle Vollzugsanstalten sind verpflichtet, Berufsausbildungen zu realisieren. Diese sind mit den unsern nicht vergleichbar. Immerhin werden den Insassen Fachkenntnisse in einem handwerklichen oder einfachen industriellen Bereich vermittelt (zumeist in der Schneiderei, in mechanischen Werkstätten, in der Schreinerei und der Holzgewinnung oder der Landwirtschaft); die Kurse werden von Berufsleuten erteilt und dauern mehrere Wochen. In Anstalten für Jugendliche, oft aber auch für Erwachsene bestehen allgemeinbildende Schulen, die je nach Situation ein Spektrum von Alphabetisierung bis Mittlere Reife abdecken. Daneben bestehen kleine Bibliotheken mit allerdings meist veraltetem Bücherbestand. Den religiösen Bedürfnissen wird mit der Einrichtung von (christlich-orthodoxen) Kapellen oder (muslimischen, katholischen) Gebetsräumen Rechnung getragen; zuweilen versucht die orthodoxe Kirche, ihren Primat zu Ungunsten anderer Religionen nachhaltig durchzusetzen.

Seit längeren Jahren gibt es in allen Vollzugsanstalten psychologische Dienste. Sie betreiben Eingangsdagnostik; diese basiert noch oft auf einer etwas mechanistisch behavioristischen und medizinisch-genetisch orientierten Sichtweise. Die Psychologinnen und Psychologen führen Einzelgespräche durch, arbeiten mit Insassengruppen zu spezifischen Themen und führen in den sogenannten Relaxationsräumen (mit ruhiger Musik und sanften Lichtbildern) Entspannungstrainings durch.

Die Psychologischen Dienste sind gewissermassen die Wegbereiter für die zur Zeit im Gange befindliche Einführung von Sozialarbeit in die Gefängnisse. Sozialarbeit nach unserem Verständnis gab es in der Sowjetunion kaum. Sie wurde erst nach 1990 aufgebaut. Ihr Nutzen wurde auch von Gefängnismitarbeitenden erkannt, und so wurden spontan in verschiedenen Anstalten „Sozialarbeiter“ eingestellt bzw. bereits in der Anstalt tätige Abteilungsleiter wurden als solche definiert. Der Hintergrund war, dass diese faktisch bereits viele sozialarbeiterische Aufgaben wahrnehmen. In diesem Zusammenhang entstand dann auch die oben erwähnte Ausbildung für Sozialarbeit im Strafvollzug an der Akademie Ryazan. Im Gebiet Orel, wo die ersten Praktika dieser Ausbildung stattfanden, wurden in den Anstalten sogenannte sozialpsychologische Zentren gebildet, in welchen die Psychologen, die (umdefinierten und die neu ausgebildeten) Sozialarbeiterinnen und die sogenannten Erziehungsoffiziere zusammenarbeiten; letztere sind zuständig für das „Erziehungsprogramm“, mit welchem bei den Insassen Verhaltensänderungen erreicht werden sollen.

Inzwischen gibt es den erwähnten „Befehl“ der Hauptverwaltung für Strafvollzug im Justizministerium, wonach auf 300-400 Insassen ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin eingestellt werden soll. So wichtig dieser politische Wille ist, bleibt er doch so lange ohne grosse Wirkkraft, als die finanziellen Mittel zu seiner Umsetzung nicht zur Verfügung stehen. Zugleich erging bisher noch kein Befehl an die Gefängnisse, ihre Strukturen für die Einführung der Sozialarbeit vorzubereiten. Auf dieser Basis ist die berufliche Zukunft der Absolventen von Ausbildungen für Sozialarbeit im Strafvollzug vorerst wenig gesichert.

Ein verlässlicheres Arbeitsfeld bieten die sogenannten Inspektionen. Diese Institutionen dienen zunächst der Kontrolle von Verurteilten mit Bewährung (einerseits ohne Strafantritt, andererseits nach vorzeitiger Entlassung). Zunehmend werden an die Inspektionen jedoch auch sozialarbeiterische Anforderungen herangetragen. Da Russland bemüht ist, die im neuen Strafgesetzbuch vorgesehenen alternativen Strafformen anzuwenden, sind schon heute verhältnismässig viele Personen unter der Obhut von Inspektionen. Diese Entwicklung soll langfristig zur Reduktion der Überbelegung der Kolonien und Untersuchungsgefängnisse führen.

Die Ergebnisse

Die Ausbildung für Sozialarbeitende im Strafvollzug an der Akademie Ryazan ist mit Praktika ergänzt worden. Angesichts des im Lande üblichen Lernverständnisses ist dies ein grosser Schritt. Er wird auch von den Projektpartnern als solcher gewertet und geschätzt. Mit diesem Schritt ist der Praxisbezug der Ausbildung erheblich verstärkt worden.

Die zuständige schweizerische Behörde DEZA gibt als eines von verschiedenen Kriterien zur Gestaltung von Projekten vor, dass deren Ergebnisse oder auch Ziele in einer geeigneten Weise multipliziert werden sollen. In unserem Projekt geschah dies, indem neu die Gefängnisse des Gebietes Ryazan als Praktikumsstellen einbezogen wurden. Daraus entstehen verschiedene Vorteile: Hinsichtlich der Verankerung in der Praxis erweitert sich der Kreis von Institutionen, die mit der Ausbildung an der Akademie Ryazan kooperieren; die kürzeren Arbeitswege der Studierenden erleichtern die Organisation der Transporte und sind kostengünstiger als diejenigen ins weit entlegene Orel; und die Projektphilosophie als Ganze erfährt eine Verbreiterung durch den Eintritt von Praktikanten und Praktikantinnen in zusätzliche Institutionen; damit gelangen die Anliegen der Sozialarbeit und die Postulate der Menschenrechte unmittelbar auch an die dort arbeitenden Menschen. Möglicherweise werden in einem weiteren Schritt Gefängnisse aus dem Gebiet Tula in den Kreis der Praxisinstitutionen der Akademie Ryazan einbezogen.

Zur Multiplikation gehören zudem die gegenwärtigen Bemühungen, eine systematische Weiterbildung in den Themenbereichen der Sozialarbeit an der Akademie Ryazan aufzubauen. Das ist aus zwei Gründen nicht ganz einfach: Zum einen bestehen klare Vorgaben der Hauptverwaltung in Moskau, wer in welchen Zeitabständen zu welcher Art von Weiterbildung gehen kann beziehungsweise verpflichtet wird. Das bedeutet, dass kein freier Angebotsmarkt herrscht oder aufgebaut werden kann. Zum andern verfügen die

betreffenden Berufsleute kaum über finanzielle Mittel, um Reise- und Aufenthaltskosten für Weiterbildungskurse tragen zu können.

Weiter ist im Rahmen der Multiplikation vor kurzem in Vologda ein neues Subprojekt installiert worden. Am dortigen Institut für Recht und Ökonomie sollen eine systematische Weiterbildung mit Schwerpunkt Sozialarbeit im Strafvollzug wie auch eine Ausbildung für Sozialarbeit im Strafvollzug aufgebaut werden. Die Projektgrundlagen sind erarbeitet, die Projektorganisation ist etabliert und die Projektgruppen beginnen dieser Tage mit ihren Arbeiten. Vorbehältlich der Genehmigung durch die schweizerische Behörde dürften diese Aktivitäten bis Ende 2006 laufen.

Strafvollzug in Kanada

Robert Mündelein/Klaus Winchenbach

In der Zeit vom 23. September bis 07. Oktober 2001 besuchte eine elfköpfige Delegation der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, beginnend in Montreal (Québecregion) über Ottawa (Hauptstadt) und Winnipeg (Prärieregion) bis Vancouver (Pazifikregion), die zentrale Vollzugsverwaltungsbehörde auf Bundesebene, die Mittelbehörde der Pazifikregion sowie insgesamt 13 kanadische Vollzugseinrichtungen in nahezu allen Landesteilen.

Allgemeines

Mit 9.970.630 Quadratkilometern ist Kanada, das zu den wirtschaftlich führenden Nationen der Welt gehört, nach Russland der zweitgrößte Flächenstaat der Erde. Das Riesenland erstreckt sich über rund 5.500 Kilometer vom Atlantischen zum Pazifischen Ozean (sechs Zeitzonen); die Nord-Südausdehnung beträgt nur etwa 1.000 Kilometer weniger. Hinsichtlich seiner Größe ist Kanada mit Europa bis zum Ural vergleichbar. Der Hauptanteil der Bevölkerung lebt in Québec und Ontario (62%), wobei die Bevölkerungsdichte in den Süddeilen der Provinzen, in dem von Ost nach West verlaufenden Band entlang des St. Lorenz Stroms, nördlich des Erie- und Ontariosees und - bis auf Vancouver und Umgebung etwas weniger dicht - weiter entlang der Grenze zu den USA am höchsten ist.

Wie auch in vielen anderen Staaten ist die Bevölkerung in den und rund um die Städte seit den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kontinuierlich zu Lasten der Landbevölkerung gewachsen. Kanada ist nach wie vor ein klassisches Einwanderungsland und mit nur gut 30 Millionen Einwohnern (davon 23 Millionen über 18 Jahre) auch nach wie vor sehr bereit, vor allem beruflich qualifizierte, aber auch politisch verfolgte Zuzugswillige aus allen Ländern der Erde aufzunehmen. 50% der Immigranten leben in den Ballungsräumen von Toronto, Montreal und Vancouver.

Staat und Verwaltung, Vollzugsverwaltung

Kanada ist eine bundesstaatlich geordnete parlamentarische Monarchie (Staatsoberhaupt ist die englische Königin), bestehend aus zehn Provinzen und drei Territorien im hohen Norden. Seit 1982 hat das Land eine eigene Verfassung. Die Provinzen besitzen ebenfalls jeweils eine eigene Verfassung; sie verfügen wie die Bundesebene über eigene Gesetzgebungsorgane (Kompetenz u.a. zur Steuererhebung, für Bürgerrechtsgesetze, Generalverwaltungs- und Sozialangelegenheiten). Gleichberechtigte Amtssprachen sind Englisch und Französisch; tatsächlich wird aber nur in der Provinz Québec überwiegend französisch, in den anderen Landesteilen dagegen fast durchgängig englisch gesprochen (und französisch nicht mehr von allen Kanadiern verstanden).

Die Gerichtshoheit liegt mit Ausnahme von Angelegenheiten, die die höchsten Bundesgerichte (Supreme Court und Federal Court mit Sitz in der Hauptstadt Ottawa) zu entscheiden haben, ebenfalls bei den Provinzen. Die Richter der Bundes- und der Provinzgerichte werden von den jeweiligen Par-

lamenten berufen. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit der Justiz von der Legislative und der Exekutive gewahrt.

Anders als in den meisten europäischen Ländern ist der Strafvollzug und die diesem verwaltungsmäßig zugeordnete Bewährungshilfe nicht Aufgabe der Justiz, sondern der allgemeinen (Innen-)Verwaltung. Der zentralen, leitenden Vollzugsbehörde in Ottawa sind fünf Provinzialverwaltungen (Atlantik, Québec, Ontario, Prairies und Pazifik) als Mittelbehörden nachgeordnet, die ihrerseits die Aufsicht über die Vollzugsanstalten und die Bewährungshilfeeinrichtungen in der jeweiligen Provinz ausüben.

Die als Beispiel der Funktion einer Provinzialverwaltung besuchte Pacific regional administration in Abbotsford, BC, hat sehr plastisch die ihr zugewiesenen Aufgaben dargestellt. Sie bestehen im Wesentlichen darin, die Vorgaben der zentralen Vollzugsverwaltung für die Vollzugs- und Bewährungshilfeeinrichtungen der Region aufzubereiten und - erforderlichenfalls versehen mit weiteren Weisungen - dorthin zu übermitteln. Umgekehrt sind die Anstalten und die Dienststellen der Bewährungshilfe der Provinzialverwaltung gegenüber berichtspflichtig; darüber hinaus werden sie von den Fach- und Aufsichtsreferenten regelmäßig inspiziert. Sehr anschaulich war die Teilnahme an einer täglichen Frühunde, in deren Rahmen ggf. über besondere Vorkommnisse und sonstige Besonderheiten, über die aktuelle Belegung und über die Durchführung der Resozialisierungsprogramme (vgl. unten) zu berichten ist. Gleichfalls erfolgt eine umfassende Darstellung und Auswertung der regionalen Medienberichterstattung zum Geschehen im Vollzug und im Bewährungsbereich; der in der Behörde daraus zusammengestellte Pressespiegel ist täglich unverzüglich der zentralen Vollzugsverwaltung zu überspielen. Der Delegation wurden schließlich zahlreiche Informationen zu den Anstalten im Aufsichtsbereich, zu deren Aufgaben, zur Gefangenenpopulation und zu besonderen Problemen vermittelt, die sich in der Darstellung der einzelnen Anstalten wieder finden.

Für den Strafvollzug einschließlich Bewährungshilfe wendet Kanada auf Bundesebene jährlich Haushaltsmittel in Höhe von etwa 1,3 Milliarden CN\$ auf. Davon entfallen die Hälfte auf die Bezahlung der rund 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon knapp 4.000 Zeitarbeitskräfte und Teilzeitbeschäftigte), ca. 150 Millionen CN\$ auf Baumaßnahmen und die Grundstücksunterhaltung und ca. 380 Millionen CN\$ auf die Finanzierung des Vollzugsbetriebes und die Sachausgaben der Bewährungshilfe. Unter Zugrundelegung der Gesamtkosten des Vollzuges (ohne Bewährungshilfe) belaufen sich die jährlichen Ausgaben für jeden Gefangenen auf annähernd 55.000 CN\$; dagegen „kostet“ ein unter Bewährungsaufsicht stehender Proband lediglich knapp 13.000 CN\$ pro Jahr.

Gefangene

Jährlich werden in Kanada etwa 250.000 Strafurteile, davon ca. ein Drittel Freiheitsstrafen ausgesprochen; die Tendenz ist mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Gewaltdelikten leicht rückläufig. Hiervon ausgehend liegt mit 129 Gefangenen (davon 115 Strafgefangenen) auf 100.000 Einwohner der Anteil der Inhaftierten zwar höher als in den meisten europäischen Ländern, jedoch ist er erheblich geringer als bei dem unmittelbaren Nachbarn USA (649 Gefangene auf 100.000 Einwohner).

Alle Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten und darüber erhalten haben, fallen in die Vollzugszuständigkeit des Bundes. Zu geringeren Freiheitsstrafen Verurteilte verbüßen ihre Strafen dem gegenüber in der Vollzugszuständigkeit und Anstalten der Provinzen, die im Übrigen auch für den Vollzug der Untersuchungshaft und den Jugendvollzug (fünf Anstalten) ausschließlich zuständig sind. Die zzt. 43, zukünftig 47 Bundesvollzugsanstalten sind mit allen Anstaltstypen in allen Regionen vertreten. Es gibt für männliche erwachsene Gefangene acht Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe (maximum security), 21 Anstalten der mittleren Sicherheitsstufe (medium security) sowie 13 Anstalten des - weitgehend - offenen Vollzuges (minimum security); insgesamt verfügen diese Anstalten über ca. 12.500 Haftplätze, die zum Besuchszeitpunkt mit 13.130 Gefangenen - Durchschnittsalter: 33 Jahre, Durchschnittsverbüßungsdauer: 45 Monate - (über-)belegt waren. Ferner besteht eine zentrale Frauenanstalt mit etwa 100 Haftplätzen in Kingston, ON, die jedoch zu Gunsten von fünf über das ganze Land verteilten, kleineren Anstalten (jeweils ca. 25 bis 35 Haftplätze) aufgegeben werden soll, um u.a. die weiblichen Inhaftierten näher bei ihren Familien unterbringen zu können. Überwiegend sind die Anstalten nicht älter als 40 bis 50 Jahre, wobei die letztgenannten Ältesten schon wieder durch Neubauten ersetzt werden - ein Phänomen, nach dem man in der Bundesrepublik wohl noch lange vergeblich suchen wird!

Obwohl der Anteil der Aboriginals (Urbewölkerung) unter 2% der Gesamtbevölkerung liegt, sind sie unter den Inhaftierten mit knapp 17% vertreten (1.600 Gefangene auf 100.000 Einwohner!). Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass die Aboriginals immer noch als soziale Randgruppe behandelt werden und sich auch selbst so wahrnehmen, ihre Integration nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten bereitet und in den Wohnbereichen der Betroffenen die Getto-Kriminalität (Sexual- und Gewaltdelikte im familiären Bereich, Delikte in Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenmissbrauch) sehr ausgeprägt ist. Ähnlich verhält es sich bezüglich der inhaftierten Immigranten überwiegend der ersten oder zweiten Generation insbesondere aus dem asiatischen Raum, die immerhin etwa 20% der Vollzugspopulation stellen. Im Hinblick auf die Straftaten dominieren Eigentumsdelikte mit 31%, gefolgt von Gewaltdelikten (20%), Sexualdelikten (19%), Drogendelikten (16%) sowie „Mord 1. Grades“ (vorläufige Tötungsdelikte, 4%) und „Mord 2. Grades“ („Nicht geplante Tötungen“, d.h. alle sonstigen Delikte, die den Tod eines Menschen zur Folge haben, 3%). Alle Gefangenen, die zweijährige und längere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, werden nach Rechtskraft der Verurteilung zunächst für etwa acht Wochen in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung aufgenommen. Am Ende des Aufenthalts dort wird entschieden, in welcher Anstalt mit welcher Sicherheitskategorie der Gefangene zunächst unterzubringen ist und welche Programme (vgl. unten) er dort durchlaufen soll. Die Unterbringung in einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe bedeutet für den Gefangenen, dass er während seines dortigen Aufenthaltes keine Lockerungen erhält (Ausnahme: Ausführung aus medizinischen notwendigen Gründen). Allerdings wird geeigneten Gefangenen auch in dieser Vollzugsform in einem separaten Haus bzw. einer separaten Wohnung unüberwachter Langzeitfamilienbesuch bis zu 48 Stunden

ermöglicht. Bei entsprechend guter Führung erfolgt die Verlegung in eine Anstalt der mittleren Sicherheitsstufe, aus der heraus vermehrt begleitete Ausführungen gewährt werden können. Die Unterbringung in einer Anstalt der untersten Sicherheitsstufe bedeutet Bewegungsfreiheit auf dem Anstaltsareal, verbunden allerdings mit regelmäßigen Zählappellen und Arbeit in Kommandoform oder auch auf dem Gelände der in der Regel äußerst weitläufigen, weitgehend offenen Anstalten. In wenigen Einzelfällen kann, sofern die Arbeitsstelle täglich erreicht werden kann, der Gefangene nach entsprechender Entscheidung des Anstaltsleiters als Freigänger im Sinne der entsprechenden deutschen Regelung eingesetzt werden. Auffallend ist der hohe Anteil von Gefangenen in den offenen Einrichtungen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, wobei diese Inhaftierten, die häufig schon lange Jahre in geschlossenen Anstalten untergebracht waren, auch während ihres Aufenthaltes im offenen Vollzug keinerlei zeitliche klare Perspektiven im Hinblick auf ihren Entlassungszeitpunkt haben.

Die vorzeitig bedingte Entlassung kommt in Kanada wie bei uns bereits nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe in Betracht und wird - nach Aussage der dortigen Verantwortlichen und bestätigt durch alle Statistiken - inzwischen nahezu regelhaft praktiziert. Erscheint sie verfrüht, ist wenigstens die Entlassung (bis) zum Zweidrittel-Zeitpunkt anzustreben, weil man zum einen die Auffassung vertritt, dass jeder Gefangene sich wenigstens während des letzten Drittels der Freiheitsstrafe außerhalb des Vollzuges bewähren soll, und weil zum anderen die ehemaligen Gefangenen nur im Falle vorzeitiger Entlassung unter Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht gestellt werden können. Gerade auf dieses Kontrollinstrument legt die kanadische Vollzugsverwaltung jedoch besonderen Wert im Hinblick darauf, dass nach Endstrafe Entlassene nach aller Erfahrung schon deshalb besonders häufig rückfällig werden, weil über sie keinerlei Aufsicht mehr ausgeübt werden darf. Ausnahmen von der vorzeitig bedingten Entlassung gibt es demnach nur in Einzelfällen, nämlich wenn sie zu diesem Zeitpunkt - meistens - wegen fortbestehender Gewaltbereitschaft und/oder psychischer Erkrankung des Betroffenen nicht verantwortbar erscheint. Die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung trifft nicht ein Gericht, sondern eine Kommission („National Parole Board“), die vom jeweiligen Regionalparlament berufen wird. Der Anhörung des Gefangenen hierzu darf das Opfer der Straftat oder bei Tötungsdelikten ein naher Angehöriger des Opfers beiwohnen und sogar - nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden - zur Frage der Entlassung eine Äußerung abgeben. Von der Entscheidung der Kommission ist das Opfer bzw. der Angehörige des Opfers auf Verlangen zu unterrichten. Die Tatopfer bzw. ihre Angehörigen sind inzwischen in einer zentralen Datenbank erfasst, um ihre Unterrichtung über Anhörungstermine sicherzustellen und damit die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewährleisten. Vom Recht der auch anonym möglichen Teilnahme an den Anhörungen machen inzwischen zahlreiche Betroffene (bis zu 90%) Gebrauch; dagegen kommt es noch relativ selten zu Äußerungen, weil viele der Opfer Repressalien aus dem Umfeld des Täters befürchten oder sich aus anderen Gründen (z.B. bei Sexualdelikten) nicht zu erkennen geben wollen.

Sicherheit

Mit Ausnahme der baulich weitgehend dem hiesigen Standard entsprechenden Gegebenheiten in den wenigen alten Gefängnissen besteht die Außensicherung der Vollzugsanstalten in Kanada nicht aus Mauern, sondern ggf. aus weitläufig angelegten, elektronisch überwachten, fünf bis sechs Meter hohen Doppelzäunen. Bei Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe wird der Außenzaun in unregelmäßigen Abständen von einem oder zwei Jeeps umfahren. Wachtürme werden ausschließlich bei Bedarf, d.h. in Krisensituationen (Geiselnahmen, Meutereien, sonstige die Sicherheit erheblich beeinträchtigende Vorkommnisse) besetzt. Schusswaffen kommen i.d.R. nur zur Außensicherung der Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe (maximum security) zum Einsatz, und zwar ggf. auf den Wachtürmen, auf begehbaren Umwehungen und bei den Streifenfahrten um die Anstalt herum, dagegen am Ort des Geschehens erforderlichenfalls zur Bewältigung schwerwiegender Straftaten.

Die Philosophie für die innere Sicherheit der Anstalten beruht auf der Überlegung, dass entscheidend für die Vereitelung bzw. Minimierung krimineller Subkultur die Atmosphäre und möglichst nachhaltige Personalpräsenz in der Anstalt ist. Darüber hinaus kommt es darauf an, möglichst kleine, eigenständige und überschaubare Wohneinheiten bzw. Wohngruppen zu bilden, die gut kontrolliert werden können und eine relative Nähe zwischen den Inhaftierten und den Bediensteten garantieren. Dementsprechend war auffällig, dass der Umgang zwischen den Bediensteten und den Gefangenen unverkrampft (wechselseitige Anrede mit dem Vornamen) ist. Das sehr gute und abwechslungsreiche Essen wird z.T. in den den Wohngruppen zugeordneten Küchen von den dort untergebrachten Gefangenen zubereitet und grundsätzlich von allen Gefangenen gemeinsam in Kantinen eingenommen (ausgenommen natürlich Absonderungsfälle).

Die (befristete) Absonderung von gefährlichen Tätern wird äußerst konsequent gehandhabt. Ein unmittelbarer Kontakt ist während dieser Zeit keinem Bediensteten, auch nicht dem Pfarrer möglich. Durch bauliche Abgrenzungsvorrichtungen (Gitter, Scheiben) wird jegliche Möglichkeit der Übergabe unerlaubter Gegenstände, aber auch von Übergriffen verhindert; das geht in den Absonderungsabteilungen sogar so weit, dass z.B. der Lehrer von seiner Klasse durch ein Gitter oder eine (Panzer-)Glaswand getrennt ist, erfolgreiche körperliche Angriffe also nicht befürchten muss. Besondere Sicherungsmaßnahmen werden nur in Eilfällen von den Anstaltsleitungen angeordnet und durchgeführt. Ansonsten können sie nur von dem zuständigen Commissioner (ernannt vom Regionalparlament) verhängt und auch aufgehoben werden. Dies kann - wie uns berichtet wurde - bei divergierenden Auffassungen der Anstalt einerseits und des Commissioners andererseits von der Gefährlichkeit des betroffenen Gefangenen Probleme erzeugen.

Angesichts der Tatsache, dass ein hoher Prozentsatz von Drogenabhängigen einsitzt und Drogenkonsum (insbes. Haschisch, Crack) - wie übrigens auch der Genuss von (selbst angesetztem) Alkohol - trotz aller Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen nicht gänzlich zu verhindern ist, werden alle Besucher dadurch auf Drogenbesitz überprüft, dass ihr Ausweis einem entsprechenden Screening unterzogen wird. Diese Kontrolle, die das Einbringen von Drogen möglichst

zuverlässig verhindern soll, beruht auf der Überzeugung, dass jeder Mensch seinen Ausweis (relativ regelmäßig) in die Hand nimmt und dabei dann natürlich Anhaftungen hinterlässt. Werden entsprechende Anhaftungen festgestellt, wird entschieden, ob der Besuch überhaupt oder in einem Trennscheibenraum durchgeführt wird. Trotz dieser Maßnahmen gelingt es immer wieder, Betäubungsmittel in die Anstalten gelangen zu lassen, und zwar meistens über die Post, durch Werfen über die Umwehungen und eben auch durch Besucher, die Drogen häufig in Körperhöhlen einschmuggeln. Werden derartige Fälle aufgedeckt, erfolgt ausnahmslos eine Anzeige an die Polizei. Die Besuche in den Anstalten höchster und mittlerer Sicherheit werden optisch durch Kameras und akustisch durch fest auf den Tischen installierte Mikrofone überwacht; ein entsprechender Hinweis an die Besucher und die Gefangenen erfolgt durch englisch und französisch beschriftete Tafeln.

Großen Wert legen die Anstalten schließlich auf eine sehr enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei, vor allem der Kriminal- und auch Militärpolizei, sowie dem Zoll und den Ausländerbehörden. Insoweit besteht auch ein behördenübergreifender, geschützter Datenverbund. Der Verrat von Datengeheimnissen durch Bedienstete z.B. an Mitglieder der organisierten Kriminalität führt neben in der Regel sehr strenger Bestrafung zur sofortigen Entlassung aus dem Dienstverhältnis.

Behandlung, Programme

"We have a mission and we believe on it"

Diese Worte des Leiters der Provinzialverwaltung für die Pazifikregion in Abbotsford, Pieter de Vink, drückt die überall im kanadischen Vollzug anzutreffende, fast missionarische Ernsthaftigkeit aus, möglichst jedem Gefangenen eine auf ihn zugeschnittene Behandlung angedeihen zu lassen, die ihm nach der Haftentlassung ein straffreies Leben ermöglichen soll. In dem schriftlich abgefassten, zentralen „Leitbild“ für den kanadischen Vollzug ("Mission of the Correctional Service of Canada, Safety, Respect and Dignity for All") sind in 17 Punkten die Leitlinien für die Vollzugsarbeit niedergelegt. Hiervon und von der Maxime ausgehend, dass die Menschenwürde des Einzelnen alles gesellschaftliche Handeln bestimmen muss und jeder Bürger für fähig erachtet wird, als gesetzestreuendes Mitglied der Gesellschaft zu leben, sind die Richtlinien für die vor Ort in den Anstalten durchzuführenden Programme festgelegt. Alle Programme werden zentral vorgegeben und lediglich mit geringen Abweichungen, die den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten in den Anstalten Rechnung tragen, dort auch konsequent durchgeführt. Es gilt, im Grundsatz jeden (!) Gefangenen in einem oder auch in mehreren dieser Programme, die alle im Gruppenrahmen vermittelt werden, zu erfassen und auf diese Weise seine speziellen Defizite zu behandeln. Für die Teilnahme an der halbtägigen Gruppenarbeit wird der Gefangene entlohnt; die zweite Tageshälfte arbeitet er, selbstverständlich ebenfalls gegen Entlohnung, in der Regel in einem Unternehmer- oder Eigenbetrieb der Anstalt.

Die Curriculae, die den Trainern in Form eines abzuarbeitenden „Weißbuches“ mit zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in die Hand gegeben werden, sind an den Defiziten bzw. Problemen orientiert, die aus Sicht der kanadischen Voll-

zugsverwaltung die Inhaftierten haben straffällig werden lassen. Dies schlägt sich in acht unterschiedlichen Programmen nieder, die durchgehend in allen Vollzugseinrichtungen unabhängig von ihrem Sicherheitsstandard angeboten werden müssen. Es handelt sich um

- ein Lern- bzw. Alphabetisierungsprogramm zur Vermittlung schulischer Grundkenntnisse, das u.a. als Basis zur Erlangung weiterführender Abschlüsse dienen soll; an diesem Programm nehmen durchschnittlich 69% aller Inhaftierten teil;
- ein Drogen- und Alkoholentwöhnungsprogramm, das einestheils für Abhängige und andererseits in abgewandelter Form mit präventivem Schwerpunkt für Gefährdete angeboten wird;
- ein psycho-soziales Programm, das vor allem richtiges Verhalten im familiären Bereich, Selbstbeherrschung und gewaltfreies Agieren und Reagieren vermitteln soll und damit der unmittelbaren Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft dient;
- ein soziales Trainingsprogramm zum Erlernen kognitiver Kompetenzen, das darüber hinaus Wege aufzeigt, eigene Probleme zu analysieren und zu lösen und (richtige) Entscheidungen zu treffen;
- ein Sexualstraftäter-Aggressions-Programm, das die Betroffenen in die Lage versetzen soll, die Ursachen und besonderen Merkmale des eigenen deliktischen Verhaltens zu erkennen und Verhaltensmuster zu entwickeln, die der Rückfälligkeit möglichst weitgehend vorbeugen,
- ein Programm, das die - auch sexuell motivierte - Gewalt in der Familie behandelt und Wege aufzeigen soll, derartige Verhalten zukünftig möglichst auszuschließen;
- ein im Wesentlichen therapeutisch geprägtes Programm, das sich an Gefangene richtet, die ihrerseits Opfer traumatischer Erlebnisse und von Gewalttaten (u.a. sexueller Missbrauch während der Kindheit, Gewalt in der Ehe) wurden und deren Straffälligkeit hierdurch zumindest mitverursacht worden ist;
- ein ethno-kulturelles Programm, das die Besonderheiten der Herkunftskulturen insbesondere der Ureinwohner, aber auch der Immigranten aus fremden Kulturkreisen berücksichtigt. Für die Ureinwohner (Aboriginals) wird das Programm regelmäßig von Stammesältesten und anderen besonders geachteten Personen durchgeführt; es berücksichtigt die sozio-kulturellen und religiösen Besonderheiten und richtet sich in erster Linie an drogen- und alkoholabhängige sowie an Sexual- und Gewalttäter.

Hinzu kommen in einzelnen Anstalten, in denen akut drogenabhängige Gefangene einsitzen, Substitutionsprogramme, die zum Teil bereits vor der Inhaftierung begonnen haben und auch danach fortgesetzt werden können. Alle diese Programme werden regelmäßig nach spätestens fünf Jahren unter Beteiligung von externen Experten auf ihre Effektivität hin überprüft. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Qualifikation der Trainer, die Unterrichts- und Therapiematerialien, als auch bezüglich der baulichen Gegebenheiten vor Ort in den Anstalten. Es liegt auf der Hand, dass sowohl die Durchführung der Programme als auch ihre stetige Überprüfung erheblichen Personaleinsatz qualifizierter Kräfte erfor-

dert. Hieran - so wurde uns immer wieder bestätigt - könnten und dürften jedoch keine Abstriche gemacht werden, weil sonst die zentrale Vollzugaufgabe nicht sachgerecht erfüllt werden könne. So wurde von der Leiterin der Abteilung für internationale Beziehungen der zentralen Vollzugsverwaltung im Generalgouvernement in Ottawa, Shereen Miller, auf die Frage, ob die Privatisierung des Vollzuges wie im Nachbarland USA in Frage komme, mit einem deutlichen "definitely not" geantwortet und dies mit der folgerichtigen Begründung, dass die Verantwortung im Kernbereich der Vollzugsarbeit doch nicht abgegeben werden könne. Konsequenz, beachtlich und aus deutscher Sicht geradezu luxuriös ist - als Bestätigung dieser deutlichen Aussage - dann auch die mit 14 fest angestellten Fachleuten - Psychologen, Psychiatern, Kriminologen, erfahrenen Vollzugsmitarbeitern - und zahlreichen (bis zu 30) Hochschulhilfskräften ausgestattete, im Haushalt stets bestens abgesicherte Forschungsstelle konzipiert, der als alleiniger Auftrag die Ausarbeitung, Begleitung und Überprüfung der Programme mit dem Ziel zugewiesen ist, durch deren Realisierung die Rückfallquote so weit wie möglich zu senken. Immerhin soll es gelingen sein, die Rückfälligkeit auf lediglich 11% zurückzuführen; nachdem der o.a. neue Weg im Strafvollzug allerdings erst vor gut einem Jahr beschritten wurde, dürfte dieser Angabe noch kein endgültiger Aussagewert beizumessen sein.

Arbeit, Unterricht

Das Arbeitswesen im kanadischen Vollzug ist - soweit es sich um die Herstellung von Produkten handelt, die auf dem Markt gehandelt werden können - der staatseigenen Firma CORCAN zentral übertragen. Es werden vor allem Möbel, auch für den Wohngebrauch, Zulieferungsprodukte im Metallbereich, gärtnerische und landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert; in manchen Anstalten widmet man sich auch der Fischzucht und vor allem im Frauenvollzug der Aufzucht von Rassehunden. Weil die Firma wettbewerbsfähig sein muss und dies nur bei qualitativ angemessenen Produkten möglich ist, sind die Produktionsstätten auf dem neuesten Stand und maschinell sehr gut ausgestattet. Da in Kanada kein Platzmangel herrscht und den Anstalten in ihrer Mehrzahl weiträumige Areale zur Verfügung stehen, sind die Werkhöfe und Werkhallen äußerst großzügig angelegt. Die Bezahlung der Gefangenen entspricht in etwa der in Deutschland seit dem Jahre 2002 geltenden Regelung; sie reicht von 1,50 CN\$ Taschengeld bis 6,90 CN\$ pro Tag für die Verrichtung anspruchsvoller Arbeiten bzw. die Teilnahme an Ausbildungsgängen zur Erlangung höherwertiger Qualifikationen.

Der Einkauf wird mit Ausnahme des Erwerbes von Tabak von den Gefangenen - überwiegend zu lebenslangen Freiheitsstrafen, jedoch als besonders zuverlässig eingeschätzten Verurteilten - im Wege der Selbstverwaltung organisiert. Die in diesen Vertrauenspositionen eingesetzten Inhaftierten nehmen ihre Aufgabe erkennbar sehr ernst; sie lassen sich zur Umsatzsteigerung einerseits immer wieder recht phantasiervolle „Werbegags“ einfallen, dulden andererseits - wohl wissend, dass dies zu ihrer sofortigen Ablösung führen könnten - aber keinerlei Unregelmäßigkeiten (wie etwa „Anschreiben“) bei der Bezahlung.

Personal

Da der Strafvollzug in Kanada nicht Sache der Justiz, sondern der allgemeinen (Innen-) Verwaltung ist, sind dort, auch in den Aufsichtsbehörden, nur wenige Juristen anzutreffen. Die in den Anstaltsleitungen tätigen Personen sind zum großen Teil zuvor als Parole-officers tätig gewesen. Eine geringere Zahl hat eine Ausbildung als Lehrer oder Psychologe durchlaufen. Der Anteil der Frauen im Führungspersonal ist hoch (ca. 60%). Zur Zeit steht dem kanadischen Vollzug ebenfalls eine Frau vor, deren Portrait in allen Anstalten aushängt (Lucie McClung).

Die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes (Wachdienstes) ist auch nach Auffassung der kanadischen Vollzugsverwaltung verbesserungsbedürftig. Es wird lediglich ein 13-wöchiger theoretischer Einweisungskurs ohne fachpraktischen Anteil durchgeführt, so dass wegen des bei Einsatz vor Ort gegebenenfalls eintretenden Praxischocks bei einem gewissen Anteil der Bediensteten alsbald eine negative Grundeinstellung zu beobachten ist. Während der Dienstzeit sind für alle Laufbahnen Wiederauffrischungsschulungen obligatorisch, die zum Teil in Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeidienststellen und Zollbehörden durchgeführt werden.

Gemäß der Regelung im kanadischen öffentlichen Dienst endet die aktive Dienstzeit mit 55 Jahren. Ein Bediensteter, der erst spät in den Staatsdienst eingetreten ist, kann jedoch bis längstens zur Vollendung des 60. Lebensjahres weiterarbeiten, um sein Ruhegehalt aufzubessern. Allen Bediensteten, die weiter als sieben Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt wohnen, werden die Fahrtkosten erstattet. Die Teilnahme am Anstaltessen wird unentgeltlich gewährt.

Bewährungshilfe

Da der Strafvollzug der allgemeinen Verwaltung angehört, ist er sehr viel stärker als in Deutschland mit der präventiv und nachsorgend tätigen Bewährungshilfe verzahnt, bzw. umgekehrt: die Bewährungshilfe ist Teil der Vollzugsverwaltung, was u.a. durch den gemeinsamen Haushaltstitel und die gemeinsame Zentral-, Regional- und Verwaltung durch die Anstalten deutlich wird. Entsprechend diesem Modell wird der Übergang in die Freiheit für eine große Zahl von Gefangenen über 171 sogenannte "Half-Way-Houses" (genannt auch "Hard Houses") organisiert. Hierbei handelt es sich um Übergangseinrichtungen vom Vollzug in die Freiheit, die in der Regel von privaten Trägern (z.B. der Heilsarmee) auf Staatskosten, also in einer Art Auftragsverwaltung betrieben werden. Es stehen dort 9.000 Betreuungsplätze (gegenüber 12.500 Haftplätzen in den Bundesanstalten) zur Verfügung, von denen zum Besuchszeitpunkt ca. 7.500 besetzt waren, davon 62% mit Probanden unter 35 Jahren sowie 17% mit Ureinwohnern. Der Aufenthalt bis zur weiteren Überleitung in die Freiheit beträgt durchschnittlich zwischen drei und sechs Monaten. In dieser Zeit soll der Proband möglichst eine eigene Wohnung, Arbeitsstelle usw. bekommen. Sofern er die geltenden stringenten Regeln (Rückkehr spätestens um 22.00 Uhr, kein Alkohol, keine Drogen) nicht einhält, riskiert er den Bewährungswiderruf. Die Bewährung (Parole), die auch schon vor der Verurteilung zu Freiheitsstrafen ausgesprochen werden kann, ist sehr eng gehalten (20 Probanden pro Bewährungshelfer), so dass

eine stetige Kontrolle sowie ggf. rechtzeitige Korrektur von einsetzenden Fehlentwicklungen möglich ist. Zur Vermeidung (erneuter) Haft werden den Probanden überwiegend soziale Trainingskurse auferlegt, die zum Teil auch bzw. nur innerhalb des Vollzuges angeboten werden, d.h. die Probanden zwingen, zur Teilnahme die Anstalten erstmals oder erneut regelmäßig aufzusuchen. Diese in unseren Augen eher ungewöhnliche Praxis der Erfüllung von Bewährungsaufgaben folgt aus der bereits angesprochenen organisatorischen Anbindung der Bewährungshilfe an den Vollzug; gewollter Nebeneffekt soll aber auch sein, die Probanden möglichst „hautnah“ mit den restriktiven Verhältnissen in einer Anstalt zu konfrontieren, um sie auch so von weiteren Straftaten - und daraus folgender Inhaftierung - abzuhalten.

Nach kanadischem Recht kann bei befristeter Freiheitsstrafe bis zu 25 Jahre Bewährung ausgesprochen werden. Wird ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter Täter vorzeitig entlassen, steht er „automatisch“ bis zu seinem Lebensende unter Bewährungsaufsicht. Der Hintergrund dieser sehr einschneidenden Regelung ist in der jüngeren Geschichte des kanadischen Sanktionensystems zu finden, das noch bis zum Jahre 1976 die Todesstrafe vorsah. Die Strafen der zum Tode Verurteilten wurden seinerzeit in lebenslange bzw. in Mindestfreiheitsstrafen von 25 Jahren mit der Maßgabe umgewandelt, dass die vorzeitig bedingte Entlassung bei wegen Mordes ersten Grades Verurteilten frühestens nach 15, bei wegen Mordes zweiten Grades Verurteilten frühestens nach zehn Jahren in Betracht kommt und bei allen nach diesen Vorschriften Entlassenen lebenslange Führungs- bzw. Bewährungsaufsicht eintritt. Die letztgenannte Regelung ist bezüglich der später zu lebenslanger Haft Verurteilten beibehalten worden, weil sie sich nach Auffassung des Gesetzgebers bewährt hat.

Ehrenamtliche Mitarbeit, sonstige Beteiligung der Öffentlichkeit

Das ehrenamtliche Engagement von Bürgern für Straftäter und Opfer wird ausdrücklich als weitere wichtige Säule für die Aufarbeitung der Tat und die Resozialisierung des Täters und damit als Gemeinschaftsaufgabe im Interesse der Gesellschaft erachtet. Diese Auffassung beruht auf der Feststellung, dass die Kriminellen aus der Mitte der Gesellschaft kommen, damit Teil der Gesellschaft sind und dorthin nach der Entlassung aus der Haft zwangsläufig auch wieder zurückkehren, weshalb sie nicht - wie früher - ausgegrenzt werden dürfen, sondern in die soziale Gemeinschaft wieder eingegliedert werden müssen. Dementsprechend ist seit 01. April 2001 bei der zentralen Vollzugsbehörde in Ottawa eine Generaldirektorin tätig, die für die Schulung, Weiterbildung und Einweisung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Betreuer zuständig ist. Inzwischen sind über 10.000 kanadische Bürger (neben insgesamt 14.000 Vollzugsbediensteten) in den Vollzugsanstalten und in der Bewährungshilfe in unterschiedlicher Weise ehrenamtlich engagiert, so z.B. als Begleitpersonen bei Ausgängen, als Besucher von Gefangenen und Entlassenen ohne sonstige (Außen-)Kontakte, als Übersetzer für ausländische Inhaftierte und Probanden, als Leiter von Arbeits- und Freizeitgruppen, in der Einzelbetreuung der Opfer sowie deren und der Partner und Familien der Gefangenen, in der Hilfestellung bei Wohnungs- und Arbeitssuche, aber auch als nebenamtliche Lehrkräfte innerhalb

und außerhalb der Anstalten. Das beweist, dass die von der Regierung ausgesandte Botschaft sehr positiv aufgenommen worden ist. Die Arbeit als solche erfolgt unentgeltlich; allerdings werden die Reisekosten erstattet. Darüber hinaus wird für die ehrenamtlichen Kräfte eine Versicherung abgeschlossen, die im Fall von Schäden in Zusammenhang mit der Betreuungsarbeit eintritt.

In allen Vollzugseinrichtungen sind darüber hinaus seit etwa 25 Jahren Anstaltsbeiräte auf ehrenamtlicher Basis eingesetzt; insgesamt haben sich über 600 Personen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit bereit gefunden. Die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder sind weitgehend entsprechend den hiesigen Regelungen ausgestaltet. Als ganz wesentlich wird insoweit das Recht empfunden, die Anstalt und alle ihre Räumlichkeiten jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, jederzeit unüberwachte Gespräche mit Gefangenen und Bediensteten führen und uneingeschränkt in Akten Einsicht nehmen zu dürfen.

Eine sehr enge, partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist ferner zwischen der zentralen Vollzugsbehörde und den Regionalverwaltungen einerseits und dem kanadischen Städtetag, der immerhin gut 20% der Bevölkerung repräsentiert, andererseits institutionalisiert worden. Neben dem regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch, z.B. über die Wiedereingliederung von (problematischen) Entlassenen, geht es hier um den Bau neuer Vollzugsanstalten, der ähnlich wie bei uns nur realisierbar ist, wenn dafür geworben und Verständnis erzeugt wird und wenn kontroverse Auffassungen möglichst durch Gespräche im Vorfeld auf einvernehmliche Entscheidungen zurückgeführt werden können. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt und soll daher noch intensiviert werden.

Schließlich arbeitet die zentrale Vollzugsbehörde eng und regelmäßig mit sog. "Not-for-Profit-Organizations" (NPO's) und "Not-Governmental-Organizations" (NGO's) zusammen, die sich in Kanada und anderen Staaten oder auch im Umfeld internationaler Organisationen in erster Linie im Bereich des Strafvollzuges, der Bewährungshilfe und der Entlassenenbetreuung und -fürsorge engagieren.

Internationale Vereinigung für Strafrecht und Strafvollzug

Diese private, unabhängige und überparteiliche Vereinigung ist als Ergebnis eines Kongresses gegründet worden, der sich u.a. mit der Strafpraxis sowie der Belegungs- und Beschäftigungssituation in Vollzugseinrichtungen zahlreicher Staaten befasst und dabei massive Mängel und Defizite festgestellt hat. Der Vereinigung gehören inzwischen 160 Mitglieder aus 30 Ländern an, darunter als einziges deutsches Mitglied der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule. Ihr Ziel ist es, auf den Gebieten des Strafrechts und des Strafvollzuges zu forschen, sich an entsprechenden Forschungsvorhaben anderer privater oder öffentlicher Organisationen und Einrichtungen zu beteiligen, die Vollzugsverwaltungen zu beraten und damit dazu beizutragen, die Strafrechtspflege und den Strafvollzug zu harmonisieren und humanitären Grundsätzen anzugleichen. In diesem Sinne arbeitet die Vereinigung eng mit den Vereinten Nationen zusammen, schwerpunktmäßig auch mit zahlreichen Entwicklungsländern, um diese bei der Bewältigung der insbesondere dort noch beste-

henden Probleme zu unterstützen. Der Hauptsitz befindet sich in Ottawa, und zwar im Gebäude der dortigen zentralen Vollzugsbehörde, was zweifellos bereits den hohen Stellenwert unterstreicht, den die kanadische Regierung der Vereinigung einräumt. Ebenso deutlich wird dies durch die Regelung, einen Vertreter der Vereinigung zu allen Konferenzen der Vollzugsbehörde einzuladen, bei denen Grundsatzfragen des Strafvollzuges auf der Tagesordnung stehen, und umgekehrt einen Angehörigen der zentralen Vollzugsverwaltung zumindest zu allen in Kanada stattfindenden Veranstaltungen der Vereinigung zu entsenden. Finanziell trägt sich die Vereinigung weitgehend durch jährliche Zuwendungen einiger Staaten (u.a. Neuseeland und die Niederlande) und internationaler Organisationen bis zu jeweils 5.000 CN\$ sowie durch die Beiträge der Mitglieder in Höhe von jeweils 25 CN\$ pro Jahr.

Einzelne Anstalten

Da - wie oben festgestellt - die Vollzugsgestaltung und die inhaltliche Ausrichtung in allen Bundesanstalten weitgehend einheitlich ist, geben die nachfolgenden Beschreibungen lediglich die jeweiligen Besonderheiten wieder.

Centre régional de réception (Sainte-Anne-des-Plaines/Québec)

Die ca. 90 km nordöstlich von Montréal gelegene Aufnahme- und Einweisungsanstalt für die Québec-Region ist zuständig für alle männlichen erwachsenen Gefangenen, die zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren und mehr verurteilt worden sind. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt zwei Monate. Zu Beginn dieses Zeitraums erfolgen zunächst eine gründliche ärztliche Untersuchung, die Unterrichtung über die Hausordnung und über Besuchsmöglichkeiten sowie anhand eines 25-minütigen Einführungsvideos über weitere Besonderheiten der Anstalt. Weiter sind dann alle für die Einordnung hinsichtlich der Sicherheitsstufe sowie bezüglich der Empfehlung für den weiteren Vollzugsverlauf erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Für die zu leistende fachdienstliche Arbeit stehen zehn Psychologen, 23 Sozialarbeiter (Parole-officers, i.d.R. mit einer kriminologischen Zusatzausbildung) sowie sieben Lehrer, davon vier nebenamtliche, zur Verfügung. Besonderer Wert wird auf die psychologische Exploration gelegt, der sich auf freiwilliger Basis, aber erforderlichenfalls nach intensiver Motivationsarbeit ca. 62% aller Einweisungsgefangenen unterziehen. Die Einweisungsentscheidung wird anhand eines vorgeschriebenen Ablaufplans vorbereitet, und zwar beginnend mit der Abnahme verschiedener edv-gestützter Tests auf den Gebieten der schulischen, sozialen und der Belastungskompetenz, deren Ergebnisse jeweils in Konferenzen sowie in Einzelgesprächen mit dem Gefangenen erörtert werden. Das auf 600 Fragen basierende Testverfahren hat sich allerdings als zu schwerfällig erwiesen und soll daher auf maximal 250 Fragen reduziert werden. Nach einer abschließenden Anhörung, bei der auch das bisherige Vollzugsverhalten bewertet wird, ist im Rahmen einer Schlusskonferenz über die Klassifikation der Anstalt zu entscheiden, in die der Gefangene eingewiesen wird; darüber hinaus sind Empfehlungen für die als geeignet angesehenen und wahrzunehmenden Programme auszusprechen. An den Konferenzen nehmen die mit den Probanden befassten Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, Be-

treuer des allgemeinen Vollzugsdienstes und Mitarbeiter des Werkdienstes teil. Die Einweisungsentscheidungen müssen gelegentlich allerdings verschoben werden, weil die Vollstreckungs- und ggf. Vorakten aus früheren Strafverbüßungen noch nicht eingegangen sind und daher eine umfassende Beurteilung der Gefangenen nicht vorgenommen werden kann, was wiederum eine ungewollte Verlängerung der Verweildauer der Betroffenen in der Einweisungsanstalt zur Folge hat. Die Einweisungsunterlagen und sonstigen personenbezogenen Akten werden nach Abschluss des Verfahrens an die Zentrale Vollzugsbehörde in Ottawa versandt, um dort abzugleichen, ob eventuell eine in einer anderen Provinz gelegene Einrichtung für den weiteren Vollzug besser geeignet ist, etwa weil dort die geeignete Ausbildung oder der besser geeignete Arbeitseinsatz angeboten wird oder auch aus Gründen der Familiennähe. Gegebenenfalls wird der Betroffene dann in Abweichung von der Einweisungsentscheidung in die von der zentralen Vollzugsbehörde bestimmte Anstalt verlegt.

Die Anstalt hat aus nahe liegenden Gründen die höchste Sicherheitsstufe. Ihre Belegungsfähigkeit ist auf 200 Einweisungsgefangene sowie 20 weitere, meist langstrafige und als Hausarbeiter eingesetzte Insassen festgesetzt; in einer kleinen Frauenabteilung können darüber hinaus bis zu zehn weibliche Gefangene untergebracht werden. Die Anstalt wird jährlich von 950 bis 1.000 Inhaftierten durchlaufen. Zur Besichtigungszeit waren von den 200 Gefangenen 80 als gefährlich und von diesen wiederum 12 als besonders gefährlich eingestuft. Alle diese Inhaftierten sind systematisch von jeglichem Kontakt zu Mitgefangenen ausgeschlossen und in einem besonderen, seinerseits in neun Einzelbereiche aufgeteilten Trakt untergebracht, darunter die besonders Gefährlichen in einer Art Anstalt in der Anstalt, in der die Hafträume nur bei Gesamtverschluss des Sicherheitsbereichs im Übrigen und nur von mindestens vier Bediensteten gemeinsam betreten werden dürfen. Alle hier Inhaftierten befinden sich in der Regel 23 Stunden am Tag in ihren Hafträumen. Der Hofgang wird als Einzelfreistunde abgehalten. Die Zuführungen zu den erforderlichen Gesprächen und Konferenzen erfolgen gefesselt. Gitter und Glaswände - auch eine separate kleine Kapelle - sorgen dafür, dass keinerlei persönlicher Kontakt möglich ist. Jeder der von diesen Maßnahmen betroffenen Gefangenen muss einmal wöchentlich vom Leiter der Anstalt persönlich angehört werden.

Neben den oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der besonderen Fachdienste sind in der Anstalt 300 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes („Wachdienst“), darunter etwa 80 Frauen tätig. Von ihnen müssen allerdings auch der gesamte Gefangenentransport für die Region Québec und sämtliche Auslandstransporte bewältigt werden, da die Anstalt insoweit zentrale Transportumlaufbehörde ist. Verlegungen und Überstellungen über größere Entfernungen werden auf dem Luftweg durchgeführt; der Anstalt steht hierzu ein vollzugseigenes Flugzeug zur Verfügung.

Établissement Archambault (Sainte-Anne-des-Plaines/ Québec)

Die Zentralanstalt für psychisch kranke Gefangene liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu der vorgenannten Aufnahme- und Einweisungsanstalt. Die Anstalt der mittleren

Sicherheitsstufe ist mit 300 Insassen belegt, darunter mit allen „psychiatrischen“ Gefangene, die aus den elf Anstalten der Region Québec zugewiesen werden. Hierbei handelt es sich zum großen Teil um Personen, die eine längere Drogenkarriere hinter sich haben. Neben der Anstaltsleiterin gibt es einen klinischen Direktor und 24 Krankenschwestern und -pfleger, fünf Psychologen und sieben Psychiater, die jedoch auch regelmäßig Inhaftierte in den anderen Gefängnissen der Region Québec aufsuchen. Als Beschäftigungsmöglichkeiten einschließlich Unterricht werden Schreinerarbeiten, Schulausbildungsgänge zur Erlangung verschiedener Leistungsstufen, ein Schweißkurs (Dauer 16 Monate) und eine Dreher-/Feinmechanikerausbildung angeboten, die in drei Abschnitten jeweils mit einem Zertifikat abgeschlossen werden kann. Für die besonders auffälligen Gefangenen besteht eine psychiatrische Abteilung, in der die Hafträume rund um die Uhr mit Kameras überwacht werden; der längste hier zulässige Aufenthalt darf vier Wochen nicht überschreiten.

Stony Mountain Institution (Manitoba/Prärieregion)

Die ca. 11 km nördlich von Winnipeg befindliche Anstalt liegt burgartig auf einer Anhöhe und ist aus Kalksteinen errichtet, die aus einem nahegelegenen Steinbruch gewonnen worden waren. Diese älteste Anstalt Kanadas, die 1878 eröffnet wurde, ist seinerzeit im Wesentlichen von Gefangenen gebaut worden. Sie war früher der höchsten Sicherheitsstufe zugeordnet und beherbergte u.a. alle zum Tode verurteilten Gefangenen der Prärieregion, die auch dort hingerichtet wurden. Heute wird sie als Anstalt mittlerer Sicherheit betrieben; allerdings ist immer noch eine Abteilung für besonders gefährliche Gefangene eingerichtet und regelmäßig auch mit entsprechend eingeschätzten Inhaftierten belegt, die dort außerordentlich strengen Regelungen (u.a. bis zu 23-stündiger Einschluss, keine unmittelbaren Kontakte zu Mitgefangenen) unterworfen sind.

Zum Besuchszeitpunkt waren in der Anstalt insgesamt 440 Insassen untergebracht, darunter 50% Ureinwohner überwiegend aus den Reservaten im Norden Manitobas und den North-West-Territorien (deren Bevölkerungsanteil in der Prärieregion - Manitoba, Saskatchewan, Alberta und NW-Territorien - dagegen nur 2% beträgt). Die Ureinwohner gelten als eine besonders in der Zwangsgemeinschaft eines Gefängnisses belastende Klientel. Infolgedessen wird hier ein besonderes Augenmerk auf das Aboriginal-Programm gelegt. Ziel ist es, die Ureinwohner unter Beibehaltung oder auch „Rückgewinnung“ ihrer Kultur, in der auch vergleichbare Regeln für das Zusammenleben existieren, zu befähigen, sich in die Gemeinschaft der Bürger Kanadas einzufügen. In diesem Sinne werden unter Anleitung eines aus einem Reservat kommenden „Elder Man“ (Medizinmann, Weiser) in einem eigens errichteten Rundbau, der einer lappischen oder mongolischen Jurte ähnelt, Zeremonien unter Einsatz von Gras, Wurzeln und Trommeln - die Trommel ist das Zeichen für den Herzschlag der Mutter - abgehalten, die bei den Gefangenen Empathie und Verständnis für ihre Opfer und das Zusammenleben wecken sollen. Bei diesen so genannten Sweatlodge-Zeremonien halten sich die Ureinwohner in einer saunaähnlichen Situation in Zelten auf, die zuvor durch auf einer Feuerstelle erhitzte Steine mit hohen Temperaturen erwärmt wurden. Auf diese Weise soll eine Reinigung vom „Negativen“ bewirkt werden. Zweimal im Jahr unterziehen sich für etwa vier Tage jeweils acht bis zehn Gefangene in

Gruppen auf dem speziell für dieses Programm errichteten Areal freiwillig diesen Ritualen.

Von den 300 Bediensteten sind 180 im allgemeinen Vollzugsdienst („Wachdienst“), 25 im Sozialdienst, sechs im psychologischen Dienst und sechs im pädagogischen Dienst eingesetzt. Großzügige Sportanlagen - Turnhalle, Kraftraum, Baseball-, Tennis-, Eishockeyplätze - stehen zur Verfügung und ermöglichen allen dafür geeigneten Gefangenen regelmäßig und häufig Sport zu treiben. In der großen Schreinerei werden im Auftrage der staatlichen Firma CORCAN insbesondere Möbel für staatliche Institutionen, auf Bestellung aber auch individuell nach den Wünschen des Auftraggebers gestaltete Möbelstücke hergestellt. Die Besuchsregelung ist großzügig; jeder Gefangene kann zehn mal im Monat Besuch erhalten. Daneben wird - wie in den meisten anderen Anstalten auch - für geeignete Gefangene ein 24-stündiger, in Ausnahmefällen (z.B. bei sehr weiter und kostspieliger Anreise der Besucher) auch bis zu 48-stündiger unbewachter Langzeitbesuch angeboten.

Rockwood Institution (Manitoba/Prärieregion)

Diese der niedrigen Sicherheitsstufe zugeordnete Vollzugseinrichtung liegt in unmittelbarer Nähe von Stony Mountain. Es gibt keinerlei sichtbare Begrenzung des Areals. Die für 167 Gefangene ausgelegte Anstalt, in der 87 Bedienstete (davon 2 Psychologen) arbeiten, besteht aus einem Verwaltungsgebäude mit allen Funktionsräumen und Besuchszentrum sowie 25 Bungalows, in denen die Gefangenen in Wohngemeinschaften von vier bis acht Personen untergebracht sind. Da ein wichtiges Prinzip die Förderung der Selbstverantwortung der Inhaftierten ist, werden alle „Zugänge“ zunächst in Kochkursen unterwiesen. Die Gefangenen kaufen jeweils hausweise für ihre Wohngemeinschaft ein und versorgen sich dann selbstständig. Die überwiegende Anzahl der Insassen ist auf dem Areal der Anstalt, zu der auch ein von der Firma CORCAN betriebener, großer Agrarbereich gehört, unter Anleitung von acht sog. „Instruktoren“ tätig. Es wird auf 500 Hektar Land meist Gerste und Weizen angebaut; in einer eigenen Molkerei werden Milch, Butter und Käse erzeugt. Diese Produkte veräußert die Firma CORCAN auf dem freien Markt und erzielt damit trotz des Einsatzes relativ vieler Arbeitskräfte und damit überdurchschnittlicher Lohnkosten zumindest bescheidene Gewinne. Darüber hinaus besteht ein Rinderzuchtbetrieb (1000 Rinder), der jedoch keine Gewinne abwirft. Ca. 20 Gefangene verlassen täglich als Freigänger die Anstalt, um überwiegend in der nahe gelegenen Großstadt Winnipeg bei privaten Unternehmen zu arbeiten. Im Übrigen sind auch hier die Gefangenen halbtägig zur Teilnahme an den für sie jeweils vorgesehenen Resozialisierungsprogrammen verpflichtet. Da der Anteil der Aboriginals sehr hoch ist, wurden eigens für deren Bedürfnisse ein Haus und eine Sweatlodge hergerichtet.

Regional Mental Health Centre (Abbotsford, BC/Pazifikregion)

Das ca. 80 km östlich von Vancouver gelegene, erst vor ca. 30 Jahren errichtete Vollzugskrankenhaus wird von der Vollzugsbehörde als baulich bereits überaltert beurteilt und daher auf dem deutlich erweiterten Anstaltsareal abschnittsweise neu errichtet. Es ist für die Aufnahme von 140 (zukünftig 300) männlichen Gefangenen ausgelegt. Für diese sind 200 Bedienstete tätig, davon 70 im allgemeinen Vollzugs-

dienst, elf Psychologen und 30 Kräfte des Pflegedienstes. Die Außensicherung besteht aus hohen Zäunen. Da nur Gefangene aufgenommen werden, die durch Unterschriftsleistung ihr Einverständnis zum Aufenthalt gegeben haben, bestehen tagsüber für die Insassen innerhalb des Anstaltsareals große Bewegungsmöglichkeiten. Die Anwesenheitskontrolle wird durch vier Zählappelle sichergestellt. Entgegen der Namensgebung handelt es sich nicht um ein echtes Krankenhaus mit der entsprechenden Ausstattung, was schon dadurch deutlich wird, dass dort weder Operationen noch medizinische Entzugsbehandlungen stattfinden und die ärztlichen Leistungen von lediglich einem stundenweise eingesetzten Vertragsarzt - getragen von der regionalen Krankenversicherung - erbracht werden. Im Vordergrund der Aktivitäten stehen vielmehr die bereits erwähnten Drogen- und Alkoholprogramme und dementsprechend werden hier, sofern sie es wünschen, in erster Linie die abhängigen Inhaftierten aus der ganzen Vollzugsregion zusammengefasst, um diese Programme zu durchlaufen. An den Therapien können mit ihrem Einverständnis auch auf freiem Fuß befindliche Probanden teilnehmen, die unter Bewährung stehen und entsprechende Auflagen zur Vermeidung des Vollzugs von Freiheitsstrafen erhalten haben. Abhängig vom Erfolg oder Misserfolg ihrer Teilnahme entscheidet die Bewährungskommission, ob die betroffenen Probanden in Freiheit belassen werden oder nicht.

Matsqui Institution (Abbotsford, BC/Pazifikregion)

Ebenfalls in der Region Abbotsford liegt das 1966 errichtete Gefängnis Matsqui, eine Vollzugseinrichtung der mittleren Sicherheitsstufe. In der für 311 Gefangene ausgelegten Anstalt befindet sich in einem besonderen Trakt die Einweisungsabteilung für die Pazifikregion, in der in der Regel innerhalb von jeweils acht Wochen die Einweisungsentscheidungen erarbeitet werden. In der personell mit 300 Bediensteten (davon 12 Psychologen) ausgestatteten Anstalt werden schwerpunktmäßig vielfältige schulische Ausbildungsgänge zur Erlangung verschiedener Abschlüsse bis hin zum Highschool-Diplom angeboten. Der Unterricht wird ausnahmslos durch Vertragskräfte gestaltet. Alle Unterrichtsveranstaltungen und Programme sowie therapeutischen Sitzungen finden in einem besonderen Gebäude außerhalb des Haftbereichs statt. Aufgrund der umfangreichen Unterrichts- und Arbeitsaktivitäten - es existieren eine Kfz-Werkstatt, eine Lackiererei sowie ein Computerreparaturbetrieb - besteht faktisch Vollbeschäftigung.

Elbow Lake Institution (Harrison Mills, BC/Pazifikregion)

Die offene Anstalt Elbow Lake befindet sich ca. 120 km nordöstlich von Vancouver. Sie liegt geradezu idyllisch in einer mittelgebirgsartig geprägten Waldregion und ist im Winter zuweilen nicht zugänglich. Sie besteht aus einem kleinen Zentralgebäude für die Verwaltung, einem Wirtschaftsgebäude, in dem die Küche und die Kantine für Bedienstete und Gefangene untergebracht ist, und vier langgestreckten barackenartigen Wohncontainern. Die für maximal 56 Gefangene vorgesehene Einrichtung war zum Besichtigungszeitpunkt mit 38 Insassen belegt, davon 20, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Die Gefangenen arbeiten - soweit sie nicht in der Küche, in einer anstaltseigenen Reparaturwerkstatt oder als Hausarbeiter eingesetzt sind - in Kleingruppen als Straßenarbeiter bzw. im Waldwegbau und

der Forstwirtschaft. Von den 40 Bediensteten sind 20 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, die insbesondere für den dreimaligen Zählappell sowie die Sicherstellung einer rund um die Uhr zu gewährleistenden Bereitschaft benötigt werden. Auch in Elbow Lake ist Langzeitbesuch mit Familienangehörigen in einem gesonderten Haus möglich, in dem auch gemeinsam gekocht werden kann. Für die Meditation der Ureinwohner stand ein großes hölzernes Langhaus, das in Zusammenarbeit mit benachbarten Reservaten errichtet wurde, kurz vor der Vollendung. Die Betreuung der Aboriginals wird auch hier von einem Häuptling aus einem Reservat sichergestellt. Obwohl es keinerlei mechanische Hindernisse gibt, hat die Anstalt keine Sicherheitsprobleme, was hauptsächlich an der vergleichsweise großzügigen Vollzugsgestaltung liegen wird. Die letzte Entweichung eines Gefangenen liegt daher bereits vier Jahre zurück. Besonderes Augenmerk wird auch hier auf die strikte Einhaltung des Drogen- und Alkoholverbots gelegt; schon wenn ein Gefangener erstmals auffällig geworden ist - es finden regelmäßig Urinkontrollen statt -, wird er sofort abgelöst und unverzüglich in eine geschlossene Anstalt verlegt. Diese konsequente Reaktion hält die Anstalt auch aus generalpräventiven Gründen für zwingend notwendig; sie erfolgt im Übrigen in gleicher Weise bei Gewalttätigkeit eines Gefangenen gegenüber Bediensteten oder auch Mitinhaftierten.

Mission Institution (Mission, BC/Pazifikregion)

Auch diese, ca. 100 km östlich von Vancouver gelegene, für 230 Gefangene (fünf Abteilungen mit jeweils 46 Haftplätzen) konzipierte, zum Besuchszeitpunkt mit 285 Gefangenen allerdings deutlich überbelegte Anstalt der mittleren Sicherheitsstufe wird nach dem für diese Kategorie festgelegten Sicherheitskonzept geführt: die Außensicherung ist durch einen hohen, mit Bewegungs- und Berührungsmeldern versehenen Doppelzaun mit einem etwa sechs Meter breiten, kameraüberwachten Sicherungstreifen und vier Türme gewährleistet, die allerdings nur bei besonderen Gefahrenlagen besetzt werden; darüber hinaus wird die Anstalt ständig von mindestens einem Streifenwagen des Vollzuges umfahren. Jeder Angehörige des Personals ist über ein satellitengeführtes elektronisches System jederzeit standortgenau zu orten und über Sprechfunk erreichbar. Die gesamte Anstalt ist mit - zahlreichen - Alarmgebern ausgestattet und schließlich ist die Alarmauslösung auch telefonisch dadurch möglich, dass der Hörer abgenommen und kein Teilnehmer angewählt wird. Im Hinblick auf die durch die genannten Alarmerungs- und Überwachungseinrichtungen gewährleistete hohe Ausbruchssicherheit räumt die Anstalt den Gefangenen nahezu schrankenlose Bewegungsmöglichkeiten auf dem gesamten Areal ein, praktiziert also einen nach innen weitgehend offenen Strafvollzug.

Neben den o.a. Vollzugsabteilungen verfügt die Anstalt über eine Absonderungs- und eine Krankenstation mit jeweils acht Haftplätzen sowie über mehrere bestens eingerichtete „Langzeitbesuchwohnungen“, in denen sich die Gefangenen und ihre Besucher sogar selbst „bekochen“ können.

In der Anstalt sind 230 Bedienstete eingesetzt, davon 120 im allgemeinen Vollzugs- bzw. Betreuungsdienst, 30 im „Außensicherungsdienst“, etwa 45 im Werkdienst, drei im psychologischen und drei im pädagogischen Dienst. Die

ärztliche Behandlung und Versorgung wird von einem Vertragsarzt wahrgenommen, dem drei Krankenpfleger zur Seite stehen, die allerdings nur tagsüber anwesend sind und im Übrigen Rufbereitschaftsdienst leisten. Die Arbeits- und Programmangebote entsprechen dem Standard in den anderen Anstalten und ermöglichen die Beschäftigung von regelmäßig 95% der Inhaftierten.

Kent Institution (Agassiz, BC/Pazifikregion)

Die Anstalt ist die einzige der höchsten Sicherheitsstufe (maximum security) in der gesamten Pazifikregion. Für 260 Gefangene (Belegungsfähigkeit) sind 350 (!) Bedienstete, davon 210 des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt. Diese bemerkenswerte Relation beruht auf der Tatsache, dass in dieser Anstalt eine besonders gefährliche Klientel konzentriert ist und daher personalaufwendige Maßnahmen u.a. zur jederzeitigen Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind. Bei den Inhaftierten handelt es sich zu einem hohen Anteil um Täter aus der organisierten Kriminalität insbesondere aus asiatischen Banden, Dealer sowie Insassen, die ihrerseits aus unterschiedlichen Gründen vor Mitgefangenen geschützt werden müssen. Es verwundert daher nicht, dass 60 Bedienstete des AVD regelmäßig für den Einsatz bei Geiselnahmen und die damit zusammenhängende Durchführung konkreter Einzelaufträge trainiert werden. Sowohl in der Anstalt als auch bei der Polizei und in der Generaldirektion sind ca. 22.000 digitale Bilder gespeichert, die die Anstalt einschließlich sämtlicher Räumlichkeiten und Freiflächen bis in das letzte Detail wie in einem Film wiedergeben und im Bedarfsfall sofort abgerufen werden können. Der Anstaltsleiter entscheidet bei Geiselnahmen und in vergleichbaren Situationen, ob er die Polizei zu Hilfe ruft; im Regelfall verzichtet er hierauf und versucht, die Lage mit eigenen Kräften zu bereinigen. Er bleibt in jedem Fall stets Herr des Verfahrens und trifft seine Anordnungen unabhängig und selbstständig.

Die Anstalt verfügt über eine Absonderungsstation. Die dort untergebrachten Gefangenen haben in einem 10 x 5 m großen Hof videoüberwachte Einzelfreistunde. Der Anstaltsleiter persönlich muss mit jedem in strenger Einzelhaft befindlichen Gefangenen einmal in der Woche ein Gespräch führen und dies dokumentieren. Soweit ein Inhaftierter länger als 120 Tage abgesondert werden soll, muss hierüber der örtliche zuständige Commissioner entscheiden.

Ferndale Institution (Mission, BC/Pazifikregion)

Die offene Anstalt Ferndale liegt ca. einen Kilometer von der Anstalt Mission entfernt. Die Gefangenen (Belegungsfähigkeit 166), von denen 20% eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind in Häusern untergebracht, die um ein Verwaltungsgebäude gruppiert sind. Es gilt auch hier die Selbstversorgermaxime. Die Insassen arbeiten vorwiegend in Gruppen bei der Straßenreinigung sowie bei der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Außenanlagen von Altenheimen. Sie werden hierzu von den Auftraggebern oder auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Anstalt abgeholt und nach Arbeitsschluss dorthin zurückgebracht. Zu der Anstalt gehört ein Golfplatz, der von den Gefangenen entsprechend den internationalen Regeln erbaut wurde. Die Nutzung des Platzes steht sowohl den Inhaftierten als auch dem Personal und den Bürgern aus der Umgebung offen. Die Firma COR-

CAN betreibt mit relativ wenigen Gefangenen eine moderne Kompostierungsanlage sowie sechs Gewächshäuser; die jeweils gewonnenen Produkte werden in der Region verkauft bzw. zur Pflege der öffentlichen Anlagen genutzt.

Auch in dieser Anstalt werden die Standardprogramme angeboten. Es existiert eine Insassenvertretung, die einmal im Monat mit der Anstaltsleitung zusammen kommt. Mit 50 Bediensteten ist die Anstalt personell vergleichsweise gering ausgestattet. Ein Großteil der Gruppen- und Betreuungsarbeit wird allerdings von zahlreichen freiwilligen Helfern übernommen.

Schlussbemerkung

Im Jahre 1959 bereiste der langjährige Leiter der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden, Hansgeorg Hildebrandt*, im Auftrag der hessischen Vollzugsverwaltung Kanada, wobei er nahezu dieselbe Route von Montreal nach Vancouver (allerdings ausschließlich mit der Canadian Pacific Railway) nahm. Seinem 100 Seiten starken „Kanadabericht“, der seine Eindrücke von Land und Leuten sowie über die Besichtigung von Straf- und Erziehungsanstalten wiedergibt, kann man entnehmen, dass in den 50er Jahren noch sehr stark die unterschiedlichen Grundauffassungen über die Aufgaben des Strafvollzuges aus den Ländern der ersten europäischen Siedler Frankreich (eher rigide) und Großbritannien (Schwerpunkt im Bereich der Erziehung) zu spüren waren und daher zusammengeführt werden mussten. Dieser im Zuge der weiteren Entwicklung der kanadischen Eigenstaatlichkeit und Profilbildung durchlaufene Prozess war gut 40 Jahre später so nicht mehr wahrzunehmen. Allerdings stellte Hildebrandt bereits damals fest, dass die als richtig erkannten Behandlungs- und Erziehungsmethoden konsequent angegangen und umgesetzt wurden. Insofern besteht in Kanada offenkundig eine Tradition in der Art und Weise staatlichen Handelns bei der Umsetzung der einmal als notwendig festgelegten Staatsaufgaben.

Die enge Verzahnung der personell und mit zahlreichen eigenen Einrichtungen gut ausgestatteten Bewährungshilfe mit dem kanadischen Justizvollzug erscheint unter vielen Aspekten sinnvoll und nachahmenswert. Denn es leuchtet ein, dass eine intensive Führung und ggf. Betreuung der Entlassenen in besonderen Einrichtungen sowohl im Präventivbereich als auch in der Fürsorge nach der Straftat eine vergleichsweise hohe Rückfall- bzw. Strafvermeidungschance bewirkt.

Ansichts der oben geschilderten Verhältnisse im kanadischen Strafvollzug stellt sich natürlich die Frage, wieso ein demselben Kulturkreis zugehöriges Land, das seinen Strafvollzug nach denselben Vollzugszielen (Sicherheit für die Bevölkerung und Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft) ausrichtet, die hierfür notwendigen Ressourcen auch tatsächlich schafft und bereithält, während der deutsche Justizvollzug auch nach 25-jähriger Laufzeit des Strafvollzugssetzes einen derartigen Standard nicht vorweisen kann und sogar das höchste Verfassungsgericht die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben anmahnen muss (vgl. Entsch. des BVerfG vom 01.07.1998 betr. die Erhöhung der Gefangenenentlohnung). Der ausschlaggebende Grund für diese Diskrepanz bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben dürfte darin zu sehen sein, dass das hiesige Bundesgesetz

in eigener Verantwortlichkeit der Länder auszuführen ist. Hierdurch wird - je nach Finanzkraft und/oder politischer Schwerpunktsetzung (in Hessen und Brandenburg wurden sogar Wahlkämpfe mit dem Versprechen geführt, sich bei der Vollzugsgestaltung von anderen Bundesländern zu unterscheiden) - eine unterschiedliche Handhabung der Gesetzesanwendung herbeigeführt.

Bei aller Unwägbarkeit und Ungewissheit menschlichen Verhaltens und der wohl immer nur eingeschränkten Möglichkeit, künftiges menschliches Verhalten zu beeinflussen, erscheint die Art und Weise, wie in Kanada die Aufgaben des Vollzuges im Interesse der inneren Sicherheit mit erheblichem Einsatz staatlicher Aufwendungen erfüllt werden, schlüssig, konsequent und für die gesellschaftliche Befriedung auch alternativlos.

Den Angehörigen der kanadischen Vollzugsverwaltung danken die Verfasser abschließend im Namen auch aller anderen Delegationsmitglieder sehr herzlich für ihre besonders großzügige Gastfreundschaft, für ihre große Bereitschaft zur jederzeitigen umfassenden Information und zum intensiven Gedankenaustausch sowie schließlich für die ausgezeichnete Vorbereitung und Begleitung der Studienfahrt. Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug würde sich sehr freuen, den fruchtbaren Dialog mit den kanadischen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen eines Gegenbesuchs und bei anderen Gelegenheiten fortsetzen und vertiefen zu dürfen!*

* Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. auch den Bericht von *Hansgeorg Hildebrandt*: Strafvollzug in Kanada, ZfStrVo 9 (1959/60), S. 98-101, 140-157, 243-254.

Strafvollzug in Uganda

Gudrun Tolzmann

I. Zusammenfassung

Die Leiterin und ein Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Uelzen sowie die Leiterin des Referats Strafvollzug im Bundesministerium der Justiz haben sich auf Einladung des Beraters der ugandischen Vollzugsbehörde, Herrn Dr. Kurt Neudek, Ende Dezember 2001 eine Woche in Uganda über den Strafvollzug, insbesondere über die Möglichkeiten deutscher Unterstützungsleistungen in Form von Partnerschaften zwischen deutschen und ugandischen Justizvollzugsanstalten informiert.

In zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der obersten Vollzugsbehörde, Vertretern der GTZ, des IRK und der deutschen Botschaft sowie beim Besuch von sechs Gefängnissen¹⁾, wurde der Eindruck gewonnen, dass die Lebensbedingungen in den von der Regierung geführten Gefängnissen - zumindest im Bereich des Männervollzuges - trotz schlechter baulicher Gegebenheiten, einseitiger Ernährung, mangelhafter medizinischer Versorgung, völlig überfüllter Hafträume, fehlender Werkstätten und wenigem (Fach-) Personal, zwar als ärmlich und erheblich verbesserungsbedürftig, jedoch nicht als menschenunwürdig bezeichnet werden können. Wesentlich hierfür war, dass die Gefangenen in keiner Einrichtung weggeschlossen wurden (auch nicht im Todestrakt des Luzira Hochsicherheitsgefängnisses), sondern sich in den Innenhöfen frei bewegen konnten und alle Anstalten im Innen- wie im Außenbereich - einschließlich der sanitären Anlagen - sauber waren.

Beeindruckend war die aggressionslose Stimmung in den Anstalten, die sich darin manifestiert, dass im ugandischen Vollzug Suizide, Fluchtversuche oder Gewaltanwendungen durch Gefangene die absolute Ausnahme bilden. Hierzu beitragen dürfte das von gegenseitigem Verständnis getragene Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten, deren materielle Lage sich nicht wesentlich von der der Gefangenen unterscheidet.

Dagegen waren die Lebensbedingungen in den Frauenabteilungen der besuchten Gefängnisse unerträglich. Die Frauen sind auf engstem Raum zusammengepfercht. Ausgewogene Ernährung oder Platz zum Spielen für die Kinder gibt es nicht.

Unerwarteterweise besteht zwischen den ugandischen und den deutschen Vorstellungen von Vollzugsgestaltung große Übereinstimmung. Am Willen und an Ideen des leitenden Vollzugspersonals, die bestehenden Verhältnisse zu verbessern und die Situation für die Gefangenen erträglicher zu machen, mangelt es nicht. Einer positiven Weiterentwicklung (in dem vorgegebenen bescheidenen finanziellen Rahmen) scheint jedoch offenbar die Abhängigkeit der Anstaltsleiter und -leiterinnen von den Entscheidungen der obersten Vollzugsbehörde entgegenzustehen, die bislang sämtliche Mittel zentral verwaltet und alle Maßnahmen im Einzelnen vorgibt.

Zur Verbesserung der Zustände ist nach dem von uns gewonnenen Eindruck die gezielte Unterstützung bestimmter Projekte (wie z.B. die von Schweden geplante Erweite-

rung aller Frauenabteilungen oder die Instandsetzung einer Wasserleitung durch das IRK) und die Erweiterung des Handlungsspielraums der Anstaltsleitungen erforderlich. Für Letzteres könnte es hilfreich sein, den Strafvollzug in die von den elf Geberländern (u.a. von Deutschland) finanzierte "criminal justice reform" einzubeziehen.

II. Übersicht über das ugandische Gefängniswesen

1. Aufbau des Vollzugssystems

Der ugandische Vollzug unterteilt sich in zwei Zuständigkeitsbereiche: ein Teil der Anstalten wird von der ugandischen Zentralregierung geführt (central government prisons), ein anderer untersteht den Bezirksregierungen (local government prisons). Es bestehen seit längerem Bestrebungen, alle Gefängnisse in die Zuständigkeit der Zentralregierung zu überführen. Der entsprechende Gesetzentwurf ist jedoch noch nicht vom Parlament verabschiedet worden.

In den Gesprächen, die mit den Vertretern der obersten Vollzugsbehörde geführt wurden, wurde offen benannt, dass die Zustände in den 155 "local prisons", in denen ca. 23.000 Gefangene einsitzen sollen, nicht annähernd den "Standard Minimum Rules" der VN entsprechen und die Menschenrechte dort nicht beachtet werden. Der "Human Rights Report" für das Jahr 1999 des U.S. Department of State spricht von harten und lebensbedrohlichen Zuständen für die dort einsitzenden Gefangenen. Grundsätzlich sind diese Gefängnisse zuständig für die Vollsteckung von kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. den Vollzug der Untersuchungshaft für Delikte, bei denen keine längeren Freiheitsstrafen zu erwarten sind. Offenbar werden die Gefangenen dort jedoch oft sehr viel länger festgehalten, da sie für die örtlichen Regierungsvertreter billige Arbeitskräfte darstellen. Zu vermuten ist auch, dass aus eben diesem Grund die Polizei schnell(er) inhaftiert und Entlassungen verzögert werden. Das Personal in diesen Gefängnissen ist nicht ausgebildet²⁾.

Im Gegensatz dazu fanden sich in den "central government prisons" keine Hinweise auf Folter oder Misshandlungen. Dieser Eindruck wurde für diese Gefängnisse ausdrücklich von den Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes bestätigt, die auch Zutritt zu den Militärgefängnissen des Landes haben.

Die Vollzugshierarchie in Uganda besteht aus drei Stufen. Die unterste Ebene bilden die Anstalten, denen die (insgesamt elf) "Regional Commanders" übergeordnet sind. Diese befinden über die Beschwerden der Gefangenen gegen die Entscheidungen der Anstaltsleitungen. Oberste Vollzugsbehörde ist das dem Innenministerium zugeordnete "Prisons Headquarters", dem ein "Commissioner" vorsteht. Diese Behörde verwaltet die Gefängnisse zentral. Die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Anstaltsleiter und -leiterinnen sind gering.

2. Gefangenenstruktur

In den 45 "central government prisons" befinden sich derzeit ca. 16.000 Gefangene. Damit sind in Uganda insgesamt ca. 39.000 Menschen in Haft. 1996 wurde die Gesamtein-

wohnerzahl auf 18 Mio. geschätzt. Da Uganda aber lt. Information der GTZ die höchste Kinderquote der Welt hat (pro Frau 6,9 Kinder), dürfte die Einwohnerzahl heute weit über 20 Mio. liegen. Gleichwohl entspricht dies immer noch einer Gefangenenquote von 200 pro 100.000 Einwohner, was doppelt so hoch ist wie in Deutschland³⁾.

Bemerkenswert ist, dass sich von den 39.000 Gefangenen lediglich etwa ein Drittel in Strafhaft befindet. Der Rest ist noch nicht rechtskräftig verurteilt oder wartet noch auf den Prozessbeginn. Untersuchungshaftzeiten von bis zu sechs Jahren scheinen keine Seltenheit zu sein. Schuld hieran sind u.a. schleppend durchgeführte polizeiliche Ermittlungen sowie schlecht bzw. unregelmäßig bezahlte Richter und Richterinnen, die für die Verhandlungen an den jeweiligen Gerichtsort anreisen müssen und nicht tätig werden, wenn entweder das Gehalt oder die Reisekosten nicht gezahlt werden. Folge der Misere ist, dass die Gefangenen häufig aus der Untersuchungshaft in die Freiheit entlassen werden: entweder weil in der Gerichtsverhandlung ein Freispruch erfolgt oder weil die Zeit der Untersuchungshaft das Maß der verhängten Freiheitsstrafe übersteigt. Eine Entschädigung für zu Unrecht verbüßte Untersuchungshaft gibt es in keinem Fall.

Da in Uganda noch die Todesstrafe gilt (die allerdings seit zwei Jahren nicht mehr vollstreckt worden ist), gibt es in dem Gefängnis von Kampala auch einen eigenen, besonders gesicherten Trakt, in dem die zum Tode Verurteilten inhaftiert sind. Derzeit befinden sich dort 279 Männer bei einer Belegkapazität von 56 Plätzen. Die Haftbedingungen sind die gleichen wie im übrigen Vollzug, abgesehen von der Tatsache, dass diese Gefangenen eine (weiße) Anstaltskleidung tragen. Auch die in diesem Trakt untergebrachten Gefangenen sind in das Schulprogramm der Anstalt eingebunden.

„Politische“ Gefangene, d.h. ehemalige Rebellen, gibt es - außer in den Militärgefängnissen - in der abseits der Hauptstraße gelegenen Kigo Prison Farm, die - als einziges der Zentralen Regierungsgefängnisse - von Militär bewacht wird.

3. Gesetzliche Grundlagen

Aus der Kolonialzeit unter der Britischen Herrschaft gibt es ein Strafvollzugsgesetz, das im Jahre 1964, also nach der Unabhängigkeit, leicht geändert worden ist. Derzeit wird dieses Gesetz, das sich noch stark an den Kategorien der Formulierung der Rechte der Bediensteten orientiert, überarbeitet. Leider war es weder möglich ein Exemplar des alten, noch des derzeit dem Parlament vorliegenden Gesetzentwurfs zu bekommen.

4. Beschwerdemöglichkeiten

Die Regierung hat ein "Human Rights Committee" eingerichtet, das - zumindest in den "central government prisons" - die Einhaltung der Menschenrechte überwachen soll. Das Committee besteht aus dem "Commissioner of the Prison Headquarter", dem (deutschen) Berater des Innenministers in Vollzugsfragen, Dr. Neudek, und einem Sekretär. Die Gefangenen können sich mit Beschwerden an dieses Komitee wenden. Im Übrigen können sie sich beim Anstaltsleiter gegen Maßnahmen der Bediensteten beschweren. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, gibt es die Möglichkeit, sich an einen der elf Regional Commanders zu wenden.

5. Personal

2.600 Bedienstete sind derzeit in den Gefängnissen beschäftigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allge-

meinen Vollzugsdienstes, dessen Hierarchie nach militärischen Dienstgraden aufgebaut ist, erhalten eine sechsmo-natige Ausbildung. Die Beförderung (Senior Staff) setzt eine weitere Ausbildung von zwölf Monaten voraus. Die Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen verfügen alle über einen Universitätsabschluss, der - da sich das Vollzugssystem am britischen System ausrichtet - nicht zwangsläufig ein juristischer sein muss, sondern vom veterinärmedizinischen bis zum pädagogischen Examen reicht. Soziale, medizinische und pädagogische Fachdienste gibt es, jedoch sind diese mit vergleichsweise wenig Personal ausgestattet.

Von den Anstaltsleitern und Anstaltsleiterinnen wurde übereinstimmend beklagt, dass es keine Fortbildungsprogramme für das Vollzugspersonal gibt und dass der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Anstaltsleitungen seitens der Oberbehörde nicht gefördert wird. So gibt es beispielsweise keine regelmäßigen Anstaltsleiterbesprechungen.

Die Bezahlung des Vollzugspersonals ist - auch für ugandische Verhältnisse - bescheiden. Ein Anstaltsleiter bzw. eine Anstaltsleiterin erhält etwa 500 DM, Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes die Hälfte. Hinzu kommt eine kostenlose „Dienstwohnung“ auf dem Anstaltsgelände. Diese Unterkünfte sind jedoch armselig. Da die Familien von dem Verdienst nicht leben können, müssen Nebenjobs angenommen werden.

Gearbeitet wird in den Anstalten - wie in Deutschland - im Dreischichtendienst. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind grundsätzlich (auch im Nachtdienst) unbewaffnet. Lediglich der Dienstposten am Eingangstor trägt eine Waffe. Weibliche Bedienstete verrichten auch in Männeranstalten Dienst, während männliche Bedienstete sich nicht ohne Begleitung einer Kollegin in Frauenanstalten bzw. -abteilungen aufhalten dürfen.

III. Vollzugsgestaltung

1. Theoretische Grundlagen

Für die Ausgestaltung des Vollzuges in Uganda gilt derzeit - mangels eines aktuellen (Straf-) Vollzugsgesetzes - das von der obersten Vollzugsbehörde herausgegebene "Policy Document 2000 and beyond", also Richtlinien, die zwar aufgrund mangelnder legislativer Sanktionierung keine Gesetzeskraft haben, jedoch - wie der Name bereits sagt - zum Ausdruck bringen, welche Vollzugspolitik die derzeitige Regierung vertritt⁴⁾.

Konkret werden elf Kernpunkte (core values) genannt, zu denen zählen:

- Beachtung der fundamentalen Menschenrechte der Gefangenen,
- Respekt der Würde und Bekenntnis zur Eigenverantwortung der einzelnen Gefangenen,
- zurückhaltender Gebrauch von und Grundverständnis des Freiheitsentzugs als letztes und äußerstes Sanktionsmittel nur dann, wenn andere, mildere Mittel versagen,
- Minimierung der Missbrauchsrisiken durch Erstellung von individuellen, auf die Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnittenen Behandlungsprogrammen sowie

- ständige Überprüfung und Verbesserung der Behandlungsmethoden anhand neuester Forschungsergebnisse,
- Verstärkung der Zusammenarbeit des Vollzuges als Teil der Strafrechtspflege mit den übrigen Partnern der Strafrechtspflege und der Gesellschaft,
- sorgfältige Auswahl, solide Schulung und gute Information des Vollzugspersonals,
- Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Arbeit des Strafvollzuges,
- Flexibilität des Vollzuges und Bereitschaft zur Änderung,
- Geltung der Unschuldsvermutung für Untersuchungsgefangene und Trennung von Strafgefangenen,
- möglichst getrennte Unterbringung von Frauen und Männern in eigenen Einrichtungen bzw. getrennte Unterbringung in einer Anstalt.

Diese Kernpunkte werden jeweils durch Leitlinien (leading principles) konkretisiert⁵⁾.

Vordringliches Ziel für die Zukunft ist die Einführung alternativer Sanktionen, um die Anzahl der Gefangenen zu reduzieren und damit überhaupt erst einen wirksamen Behandlungsvollzug zu ermöglichen. Daneben wird angestrebt, mehr Erkenntnisse über die Ursachen von Gewaltkriminalität insbes. im Bereich der Sexualdelinquenz zu bekommen, um effektivere Behandlungsstrategien entwickeln zu können.

Als weitere Ziele werden genannt: sichere und menschenwürdige Unterbringung der Gefangenen einschließlich ausreichender Ernährung, Gesundheitsfürsorge und sanitärer Ausstattung; Verbesserung der Lebensbedingungen insbes. der Besoldungen der Vollzugsbediensteten; Sicherstellung der unverzüglichen Information von Angehörigen und Rechtsbeiständen über den Verbleib von Gefangenen und den Grund ihrer Inhaftierung; effektives Personalmanagement einschließlich Supervision und Fortbildung unter besonderer Beachtung der Interessen von Frauen und Angehörigen von Minderheiten; die Erstellung von spezifischen Behandlungsprogrammen für die Gruppen von Gefangenen, deren Bedürfnisse andere sind, als die der Mehrheit (z.B. Frauen, Drogenabhängige, geistig Behinderte); Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungssituation für die Inhaftierten; Netzwerkbildung.

Auffallend an der Formulierung dieser Zielvorgaben ist die Berücksichtigung von Belangen der Gefangenen und der Bediensteten gleichermaßen sowie das Bewusstsein der andersartigen Bedürfnisse von Frauen im Vollzug - eine Tatsache, die selbst in Deutschland nur mühsam Beachtung findet.

2. Praktische Ausgestaltung

Von den genannten Zielen ist die Vollzugspraxis in Uganda noch weit entfernt. Da die einzelnen Gefängnisse zentral vom 'Prisons Headquarters' verwaltet und nicht mit ausreichenden finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet werden, sind die Lebensbedingungen gekennzeichnet von Mangel und materieller Unzulänglichkeit. Hinzu kommt eine oft dramatische Überbelegung⁶⁾.

Gleichwohl wurde uns berichtet, dass es sowohl unter den Gefangenen als auch von Seiten der Gefangenen gegenüber den Bediensteten kaum Gewalttätigkeiten gibt.

Suizide im Vollzug sind gänzlich unbekannt und Ausbruchversuche äußerst selten. Wenn es zur Flucht von Gefangenen kommt, dann außerhalb des Anstaltsgeländes, etwa auf dem Weg zum Gericht, der - mangels vollzugseigener Transportmöglichkeiten - zu Fuß erfolgen muss oder bei der Feldarbeit. Dieser Bericht wurde bestätigt durch unsere Beobachtung, dass sich in den Anstalten nur vergleichsweise wenige (unbewaffnete) Bedienstete⁷⁾ inmitten sich im Anstaltsgelände frei bewegender Gefangener aufhielten bei - gemessen an deutschen Standards - geringen Außensicherungsanlagen⁸⁾.

Erklärlich ist dieses Phänomen wohl zum einen durch die andere Mentalität der Gefangenen, die eher bereit sind, Dinge hinzunehmen und zum anderen durch eine Form der Solidarität der Bediensteten und Gefangenen, die aus sozial ähnlichen Verhältnissen kommen und deren Lebensbedingungen durchaus vergleichbar sind.

Frauenvollzug

Frauen dürfen grundsätzlich Kinder bis zum Alter von 18 Monaten mit in die Anstalten bringen. Häufig bleiben die Kinder aber auch länger bei ihren Müttern.

Eine selbstständige Frauenanstalt gibt es in Kampala (Luzira Women's Prison). Regelmäßig sind die Frauen in räumlich abgetrennten Abteilungen der Männergefängnisse untergebracht. Die Zustände dort sind erheblich schlechter als die in den Männeranstalten. In der Frauenabteilung des Gefängnisses in Jinja gibt es z.B. zwei je 20 qm große Hafträume, die zum Zeitpunkt unseres Besuchs mit jeweils zehn Frauen und zwei Kleinkindern belegt waren. Dazu gehört ein winziger Innenhof, der nicht genug Raum für Bewegung lässt. Spielmöglichkeiten oder Zusatzernährung für die Kinder gibt es grundsätzlich nicht. Sie bekommen das gleiche Essen wie die Erwachsenen. In Jinja bekommen die Kinder allerdings zusätzlich ein wenig Milch von den anstaltseigenen Kühen, in Kigo Eier von der dortigen Hühnerfarm.

Die Situation der Frauen in der Kigo Prison Farm war noch schlimmer. Dort befanden sich 39 Frauen mit neun Kindern in einem dunklen, nicht ausreichend belüfteten Raum. Der kleine Innenhof bot weder Schatten noch ein bisschen Grün. Bis auf ein paar Handarbeiten gibt es für die Frauen keine Beschäftigung.

Um diese unzumutbaren Zustände zu verbessern, hat die schwedische Regierung ein Hilfsprogramm zugesagt, womit alle Frauenabteilungen renoviert und erweitert werden sollen. Positiv hervorzuheben ist, dass dem Luzira Women's Prison ein Übergangsheim in Kampala angeschlossen ist, in dem die Frauen nach ihrer Entlassung wohnen können. Dies ist besonders wichtig, weil viele Frauen während der Zeit ihrer Inhaftierung von ihren Männern verlassen werden und auch nicht zu ihren Ursprungsfamilien zurückgehen können.

Jugendvollzug

Die Strafmündigkeit setzt in Uganda bereits im Alter von zwölf Jahren ein. Für die einzige Jugendstrafanstalt mit ca. 60 Gefangenen ist das Ministerium für Gleichstellung und Familie zuständig. Im Übrigen soll es vier völlig überfüllte "remand homes" geben, die für eine Unterbringung von 40 Jugendlichen ausgerichtet, jedoch mit ca. 140 belegt sind.

Untersuchungshaft

Die theoretisch vorgesehene Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen findet in der Praxis nicht statt. Zwar gibt es ausgewiesene Untersuchungshaftanstalten (z.B. Jinja Remand Prison, Luzira Remand Prison), jedoch befinden sich hier auch Strafgefangene - ebenso wie umgekehrt in den Strafanstalten auch Untersuchungsgefangene untergebracht sind.

Unterbringung der Gefangenen

Aufgrund der häufig dramatischen Überfüllung der Gefängnisse bzw. des desolaten baulichen Zustandes, der nicht die Belegung aller Hafträume zulässt, schlafen regelmäßig 60 - 100 Gefangene in einem Raum. Da meist Bettgestelle bzw. Matratzen fehlen, liegen die Gefangenen auf Bastmatten auf dem nackten Boden. Die Hafträume verfügen über Toiletten und Wassertanks zur Toilettenspülung, teilweise auch über Duschen.

Weder Kleidung (außer in dem selbstständigen Frauengefängnis) noch sonstige Ausstattungsgegenstände wie Wolldecken, Bettzeug, Geschirr, Kleidung, Hygieneartikel oder Reinigungsmittel werden von der Anstalt gestellt. Die Gefangenen müssen sich vielmehr alle Sachen entweder selbst mitbringen oder von Angehörigen mitbringen lassen.

Ernährung

Über das Land verstreut gibt es Gefängnisfarmen, die die übrigen Einrichtungen mit landwirtschaftlichen Produkten versorgen müssen. Aufgrund fehlender Küchenausstattungen (es wird dort regelmäßig im Freien in großen Kesseln auf Holzfeuer gekocht) kann in vielen Anstalten nur einmal am Tag Essen zubereitet werden. Regelmäßig gibt es posho (Maisbrei) und Bohnen. Nur einmal im Jahr, zu Weihnachten, gibt es für die Gefangenen Fleisch. Gemüse kann von den Gefangenen in kleinerem Umfang in den Innenhöfen selbst angebaut werden.

Besuchsmöglichkeiten

Besuche werden bei strikter Trennung zwischen Besuchern und Gefangenen mittels Gittern überall vergleichsweise großzügig zugelassen. Während das Gesetz nur einen Besuch alle zwei Wochen vorschreibt, gewährt die Praxis dreimal in der Woche Besuch. Dies ist für die Versorgung der Gefangenen besonders wichtig, da sie auf diesem Weg von den Familienangehörigen mit zusätzlichen Nahrungsmitteln versorgt werden können. Je nach Besucherandrang kann die Besuchsdauer aber auch nur wenige Minuten betragen.

Medizinische Versorgung

Die häufigsten Krankheiten sind HIV, Lepra, TBC und Malaria. Ein großes gesundheitliches Problem für den Vollzug stellt die häufig schlechte Wasserversorgung dar. Hier wird alles getan, um die Situation zu verbessern. Mit Hilfe des IRK konnte z.B. in Kigo die Wasserversorgung wieder hergestellt werden.

Die medizinische Versorgung der Kranken erfolgt nur rudimentär durch Krankenschwestern oder medizinisch angeleitetes Personal. Medikamente sind teuer und nur unzurei-

chend vorhanden. So kann z.B. eine originäre Behandlung von AIDS nicht erfolgen, sondern nur die Behandlung der Folgeerkrankungen. Bei ernsthaften Erkrankungen erfolgt eine Verlegung ins örtliche Krankenhaus. Die Kosten einer stationären Behandlung werden vom Vollzug getragen.

In der Aufklärung über die Ansteckungsmöglichkeiten von AIDS wird der Vollzug durch die AIDS-Hilfe von draußen unterstützt. Freiwillige Tests werden allen Gefangenen angeboten, Kondome allerdings nicht ausgegeben, da das Thema der Homosexualität in Uganda tabuisiert wird. In dieser Hinsicht bestand großes Interesse der ugandischen Seite an Informationen über die deutschen Präventionsmaßnahmen. Da (harte) Drogen im ugandischen Vollzug kein Problem darstellen, werden Themen wie Spritzenvergabe nicht diskutiert.

Arbeit

Die Arbeitssituation für die Gefangenen ist miserabel, da funktionsfähige Werkstätten die absolute Ausnahme sind. In Jinja Main Prison befinden sich z.B. über 80 alte Nähmaschinen, von denen nur neun noch benutzt werden konnten. Da allerdings das Geld fehlt, um Materialien zu kaufen, ist lediglich ein Gefangener damit beschäftigt, Ausbesserungsarbeiten zu verrichten.

Die fehlenden Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten werden von den Vollzugsexperten selbst als eines der größten Probleme angesehen. Sie sind sich darüber klar, dass die Gefangenen eine wesentlich bessere Wiedereingliederungschance hätten, wenn sie nach der Entlassung über eine Berufsausbildung verfügten. Ärgerlich ist das Fehlen der Werkstätten insbesondere deshalb, weil die Anstalten über genügend Platz hierfür verfügen, teilweise sogar bereits leerstehende Hallen vorhanden sind.

In Luzira, einer Anstalt mit 2000 Gefangenen, gibt es immerhin eine Schneiderei, in der ca. 100 Gefangene beschäftigt sind, eine Schreinerei, in der von weiteren 100 Gefangenen Möbel aus Wasserhyazinthen hergestellt werden und eine Schuhfabrikation. Der Arbeitslohn für die Gefangenen, der seit 1963 nicht erhöht worden ist, beträgt den sechshundertsten Teil einer Mark pro Monat. Die Anstalt unterhält auch eine Schreinerei außerhalb des Anstaltsgeländes, in der die Gefangenen nach der Entlassung arbeiten bzw. den Schreinerberuf erlernen können.

Bildungsmaßnahmen

Viele Gefangene werden aufgrund mangelnder Arbeitsplätze mit Bildungsmaßnahmen beschäftigt. Es besteht ein teilweise breites Angebot von Analphabetenkursen bis hin zur "Secondary School". In der Regel wird der Unterricht auf freiwilliger Basis von Mitgefangenen durchgeführt. In Luzira nehmen z.B. 300 Gefangene an solchen Kursen teil, wobei es Unterrichtsmaterialien wie Bücher oder Hefte selbstverständlich ebenfalls nicht gibt. Es war beeindruckend zu sehen, wie 30 bis 40 Gefangene im Halbdunkeln vor einer Tafel auf dem Boden hocken und über den durchdringenden Lärm der benachbarten Schreinerei hinweg versuchen, dem Mathematikunterricht zu folgen. Die Quote eines erfolgreichen Abschlusses, der von externen Prüfungskommissionen durchgeführt wird, ist dabei erstaunlicherweise außerordentlich hoch.

Freizeitgestaltung

Religionsausübung ist wohl überall in Afrika außerordentlich wichtig. Insofern kommen viele ehrenamtliche Gruppen in die Anstalten, die missionieren wollen bzw. mit den Gefangenen beten.

Ansonsten gibt es für die Gefangenen die Möglichkeit, Sport (Ballspiele) auszuüben, Schach zu spielen oder die dürftig ausgestatteten Anstaltsbüchereien zu benutzen.

IV. Bewertung

Die Vollzugsverhältnisse in Uganda sind - wie nicht anders zu erwarten war - von Armut geprägt. Gleichwohl geben die Beobachtungen des Vollzugsalltags, insbesondere aber die vielen Fachgespräche, die sowohl mit den Leiterinnen und Leitern der Anstalten als auch mit den Vertretern und Vertreterinnen der Obersten Vollzugsbehörde geführt wurden, Anlass zu vorsichtigem Optimismus.

Für wesentlicher als die Armut wird die generelle positive Grundeinstellung der Vollzugsbediensteten zu den Menschen, mit denen sie arbeiten, und zu ihrer Arbeit sowie ihr Engagement für den Vollzug allgemein gehalten. Dies schlägt sich deutlich in den im "Policy Document" formulierten Zielen des Vollzuges nieder (vgl. III. 1), die mit den deutschen Vollzugszielen nicht nur identisch sind, sondern teilweise sogar darüber hinausgehen⁹⁾. Es entstand nicht der Eindruck, dass die Ziele „heruntergebetet“ wurden, sondern dass die Gesprächspartner und -partnerinnen hiervon wirklich überzeugt waren.

Zudem mangelte es weder an Selbstkritik noch wurde versucht, die Dinge in einem besseren Licht darzustellen. Vielmehr wurde eine Vielzahl von Problemen offen angesprochen und durchaus Lösungswege aufgezeigt und diskutiert, die nicht nur darauf hinausliefen, Geld zu fordern, sondern eigene Einstellungen (z.B. zur Homosexualität) zu ändern und Systemschwächen (mangelnde Kommunikation, fehlende Entscheidungsbefugnis, unzureichende Fortbildung) zu beheben. Insoweit wäre es sinnvoll und sicherlich erfolgversprechend, wenn der Strafvollzug in die "Criminal justice reform" einbezogen würde, zumal sich der Vollzug selbst als Teil der Strafrechtspflege bezeichnet (vgl. III.1.).

V. Konkrete Ergebnisse

Es wurde eine Partnerschaft zwischen der JVA Uelzen und Jinja Main Prison vereinbart. Ziel ist die gegenseitige Information und - falls möglich - materielle Unterstützung in Form von Sachgütern. Eine zweite Partnerschaft zwischen Luzira Women's Prison und einer JVA für Frauen in Deutschland wurde in Aussicht gestellt¹⁰⁾. Der Commissioner of Prisons sagte zu, dass von der ugandischen Regierung für zwei bis drei Vollzugsbedienstete die Kosten für eine Reise nach Deutschland übernommen werden, damit ein Informationsbesuch der Partneranstalt in Uelzen noch im Laufe dieses Jahres stattfinden kann. Der Deutsche Botschafter bot an, eventuelle Spenden als „humanitäre Hilfsgüter“ an die deutsche Botschaft in Kampala zu senden, damit diese zollfrei ins Land kommen.

Anmerkungen

1) Es wurden besucht: das Gefängnis in Masaka, die Anstalten in Jinja (Main Prison und Remand Prison) und Kampala (Luzira Upper Prison, Women's Prison, Kigo Prison Farm).

2) Da die "local prisons" nicht Gegenstand des Besuchs waren, beziehen sich die folgenden Informationen ausschließlich auf die "central government prisons".

3) Soweit in den Unterlagen der UN zum "Workshop on Prison Population" am 10. Mai 2001 in Wien von einer Inhaftiertenquote von 101 pro 100.000 Einwohner ausgegangen wird, kann dies nach unseren Informationen nur darauf beruhen, dass in dieser Zahl lediglich die Gefangenen der "central government prisons" enthalten sind und die "local government prisons" außer Betracht gelassen wurden.

4) In der Einführung zu diesem Dokument wird betont, dass es kein Spiegelbild der heutigen Vollzugsverhältnisse in Uganda darstellt, sondern lediglich die Idealvorstellung von dem Zustand wiedergibt, der in gemeinsamer Anstrengung von vorgesetzter Behörde und Vollzugspersonal hergestellt werden kann. Die Richtlinien geben Raum für Entwicklungen, die sich in Form von Verbesserungen aus dem Vollzug selbst heraus etablieren sollen.

5) Als Leitlinien, an denen sich der Vollzug orientieren und mit deren Hilfe er die Umsetzung der Kernpunkte erreichen soll, werden u.a. genannt: Reintegration als bestes Mittel der Kriminalprävention; aktive Einbeziehung der Gefangenen in Entscheidungsprozesse und Resozialisierungsprogramme, die sie selbst betreffen; Erstellung von Programmen auf der Grundlage von Forschungsergebnissen und neuartigen Behandlungsansätzen; Möglichkeit der Progression der Gefangenen je nach Behandlungsfortschritt; Verständnis von Inhaftierung als Strafe und nicht zur Bestrafung der Gefangenen; flexibles Sicherheitssystem basierend auf einer aktiven und beständigen Interaktion zwischen Gefangenen und Bediensteten; Gewaltanwendung als letztes Mittel; gestuftes Entlassungssystem; Aufrechterhaltung der familiären Kontakte als notwendiger Bestandteil der Entlassungsvorbereitung; Nachbetreuung der Entlassenen; Übernahme von Eigeninitiativen und Eigenverantwortung durch das Personal; Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Gefangenen in Bezug auf Arbeit und Ausbildung; Unterstützung der Familienangehörigen von weiblichen Gefangenen, die aufgrund der geringen Anzahl der Frauengefängnisse weite Anreisen in Kauf nehmen müssen; Erleichterung der Kontaktmöglichkeiten von gefangenen Müttern zu ihren Kindern und Hilfestellung bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts; Anpassung des Lebens in der Anstalt an das Leben in Freiheit.

6) So befanden sich am Tag unseres Besuchs des für 200 Gefangene gebauten Gefängnisses in Masaka beispielsweise 700 Gefangene.

7) 54 Bedienstete für drei Schichten in Masaka

8) in Masaka: Maschendrahtzaun mit Stacheldraht

9) So z. B. die Leitlinien der Unterstützung der Familienangehörigen von weiblichen Gefangenen oder der Supervision für die Bediensteten.

10) Soweit durch diesen Artikel Neugierde und Interesse an einer Beteiligung an diesem Projekt geweckt wurde, werden die Leserinnen und Leser gebeten, sich an die Autorin zu wenden.

Grenz-Erfahrungen – in und mit dem „Dritten Reich“

Heinz Müller-Dietz

1. Gegenwärtig erleben wir in zeitgeschichtlicher Hinsicht eine paradoxe Situation: Je größer der zeitliche Abstand vom Terrorregime des „Dritten Reiches“, den Jahren zwischen 1933 und 1945, wird, desto mehr wächst die Zahl der Zeugnisse derer, die damals durch Schergen und Handlanger des NS-Regimes verfolgt wurden. So sehr man den Prozess zunehmender Informierung über jene unheilvolle Ära im Interesse geschichtlicher Aufklärung der Nachgeborenen begrüßen muss, so sehr wird er auf der anderen Seite durch den Umstand negativ beeinflusst, dass der Kreis der Zeitzeugen aus Altersgründen immer mehr schrumpft. Viele von ihnen leben nicht mehr; manche sind gesundheitlich nicht mehr in der Lage, über ihre Erlebnisse im „Dritten Reich“ zu berichten. Dementsprechend hat auch die Forschung inzwischen erhebliche Probleme, Zeitzeugen über ihre Erfahrungen mit dem NS-Regime zu befragen¹⁾.

Im Zuge der zeitgeschichtlichen Aufhellung dieser Ära tritt zunehmend jene Grenzregion ins Blickfeld, die bis zum Ende des zweiten Weltkrieges in geradezu einzigartiger Weise von den politischen und militärischen Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und Frankreich - im Wortsinne - heimgesucht wurde. In den ca. 75 Jahren zwischen 1871 und 1945 hat Elsass-Lothringen so oft wie kaum ein anderes Grenzland zwischen den beiden Staaten den Besitzer gewechselt. Obgleich ursprünglich französisches Staatsgebiet und mit einer Bevölkerung mit entsprechendem Nationalbewusstsein, ist es auf Grund wiederholter deutscher Annexionsbestrebungen für lange Zeit zum Zankapfel zwischen beiden Staaten geworden. Diese Phase, die das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich über ganze Epochen hinweg belastet hat, ist dank der in den fünfziger Jahren erfolgten Aussöhnung vorüber. Sie hat längst freundschaftlich-nachbarschaftlichen Beziehungen Platz gemacht.

2. Doch holt uns jetzt - wie angedeutet - die Geschichte in wachsendem Maße wieder ein. Dazu tragen vor allem Lebensberichte von Zeitzeugen bei, die uns über ihr Schicksal und ihre Erlebnisse während des „Dritten Reiches“ ins Bild setzen. Es sind namentlich Elsässer und Lothringer, die in aller Regel Repressionen des NS-Regimes ausgesetzt waren, damals verfolgt wurden und zumeist auch inhaftiert waren. Zu den einschlägigen Zeugnissen, die über jene Zeit des Terrors und der Unterdrückung aus der Sicht solcher Grenzlandbewohner informieren, zählt nicht zuletzt der Bericht der Elsässerin - und Germanistin - Marie-Louise Roth-Zimmermann aus Bischwiller über ihre Erlebnisse im württembergischen SS-Umsiedlungslager Schelklingen (1942-1945). Sie war in jungen Jahren mit ihren Eltern in dieses „Re-Germanisierungslager“ verschleppt worden, weil sich die Familie der Kooperation mit den NS-Machthabern verweigert hatte. Diese in französischer²⁾ wie deutscher Sprache³⁾ erschienenen Erinnerungen stellen ein beklemmendes Dokument der Unterjochung französischer Staatsbürger durch das NS-Regime dar. Welcher Wandel sich inzwischen in den deutsch-französischen Beziehungen nach dem Ende

des „Dritten Reiches“ vollzogen hat, ist nicht zuletzt an dem Umstand abzulesen, dass Marie-Louise Roth-Zimmermann als französische Wissenschaftlerin bis zu ihrer Emeritierung einen literaturwissenschaftlichen Lehrstuhl an der Universität des Saarlandes innegehabt hat⁴⁾.

3. In den Reigen einschlägiger Dokumente reiht sich nunmehr auch das Erinnerungswerk „Versöhnung“ des Lothringer Hochschullehrers Edgar Weissenbach aus Henridorff ein, das gleichfalls Zeugnis von der Verfolgung und dem Terror des „Dritten Reiches“ ablegt⁵⁾. Der Verfasser hat sich freilich nicht mit der Wiedergabe persönlicher Erlebnisse und Erfahrungen aus jener Ära begnügt. Er hat sie vielmehr in den größeren zeitgeschichtlichen Rahmen eingeordnet, der die verschiedenen Epochen von seiner frühen Jugend in den dreißiger Jahren bis zum Ende des zwanzigsten Jahrhunderts umspannt. So bietet sich hier dem Leser ein recht buntes Kaleidoskop von biografischer Entwicklung und mehr oder minder herausragenden politischen und historischen Vorgängen dar.

Mit seiner zeitgeschichtlichen Skizze, die den Weg der NS-Machthaber von 1933 an bis zur totalen Unterdrückung des eigenen Volkes wie der Unterwerfung europäischer Nachbarstaaten im Laufe des zweiten Weltkrieges nachzeichnet, will Weissenbach offensichtlich Verständnis für die historischen Zusammenhänge wecken. Seiner Darstellung liegen insofern auch aufklärerisch-didaktische Absichten zugrunde. Dass er dabei der Entwicklung in Elsass-Lothringen seit 1940 besondere Aufmerksamkeit widmet, trägt dazu bei, die Vorgänge, von denen er selbst betroffen war, auch weniger oder gar nicht informierten Lesern nahe zu bringen. Zusätzlich wird die Anschaulichkeit der Darstellung noch durch ein umfangreiches Bildmaterial und zahlreiche - amtliche - Dokumente, die im Buch wiedergegeben sind, erhöht.

Der Verfasser ist 1924 in Henridorff geboren. Er ist - nach seinen eigenen Worten - „in einer Gegend aufgewachsen, wo man nur das Lothringer Plattdeutsch sprach“. „Als ich 1930 zum ersten Male in die Schule ging, befand ich mich vor einer Sprache, die ich nicht verstand.“ Schon früh hat ihn die Geschichte Frankreichs und Europas begeistert. Doch sah er sich in den Jahren von 1936 bis 1940 einer politischen Umgebung konfrontiert, „welche uns die deutschsprechenden Leute als Feinde hinstellte“⁶⁾. Weissenbach sollte dann nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Frankreich am 22.6.1940 die Annexion der drei Departements Moselle (Lothringen), Bas-Rhin und Haut-Rhin (Elsass) durch das damalige Deutsche Reich erleben.

Die einschneidenden Folgen bestanden namentlich in der Ausweisung französisch sprechender Einwohner, in einem tiefgreifenden „Germanisierungsprozess“ und - nicht zuletzt - in der Zwangseinberufung der Elsässer und Lothringer - je nach Alter - in den Reichsarbeitsdienst (RAD) oder in die Wehrmacht. Die Grenzregion war gleich in zweifacher Weise von dieser politischen Entwicklung betroffen: Neben Repression, der ohnehin schon alle im Herrschaftsbereich des „Dritten Reiches“ Lebenden ausgesetzt waren, trat die zwangsweise „Germanisierung“ hinzu, deren Auswirkungen die Elsässer und Lothringer bis hinein ins tägliche Leben zu spüren bekamen. Wer sich - etwa aus nationaler Gesinnung heraus - der Einberufung zur Wehrmacht verweigerte, hatte - wie Beispiele zeigen - schwere Sanktionen (bis hin zur

Todesstrafe) zu gewärtigen. Gleichwohl - oder gerade wegen des wachsenden Terrors - nahm der Widerstand gegen das NS-Regime, das als Besatzungsmacht empfunden wurde, im Lande zu. Gefängnisse und Lager füllten sich allmählich mit „Feinden des deutschen Volkes“.

4. Weissenbach gehörte zu jenen jungen Leuten, die bereits im September 1942 unliebsame Bekanntschaft mit dem NS-Regime machten: Als sie sich in Phalsbourg weigerten, den Musterungsschein zu unterschreiben, wurden sie misshandelt. Das hinderte sie indessen nicht daran, durch „Trauermärsche“ und in anderer Weise ihren Protest gegen die Machthaber zum Ausdruck zu bringen.

Zur eigentlichen Revolte kam es dann im Gefolge der Einberufung mehrerer hundert Lothringer zum RAD im Februar 1943. Sie sollten von Sarrebourg aus mit der Bahn ins „Reich“ transportiert werden. Viele der Einberufenen waren an diesem Tag, dem 18. Februar 1943, in erregter Stimmung, auch angetrunken. Die Marseillaise wurde gesungen, französische Fahnen wurden gehisst. Im Zug wurden NS-feindliche Aufschriften angebracht und regimekritische Parolen geäußert. Die Einberufenen machten aus ihrer Sympathie für die Alliierten, namentlich für de Gaulle, kein Hehl. Mobiliar wurde zertrümmert, wiederholt die Notbremse gezogen, tätliche Auseinandersetzungen mit deutschen Soldaten und Polizisten fanden statt. Weissenbach selbst gehörte zu den führenden Widerständlern, die ihrem Protest unverhohlenen Ausdruck gaben - etwa mit dem Ausruf: „Räder müssen rollen für den Sieg, aber Köpfe werden rollen nach dem Krieg“ und dem Absingen der Marseillaise. Bei der Ankunft des Zuges in Sarreguemines wurde er mit vielen anderen Teilnehmern der Revolte von der Polizei festgenommen und ins Gefängnis verbracht⁷⁾.

Vom 18. Februar bis 3. März 1943 wurden dann die neun sog. Rädelsführer - zu denen Weissenbach zählte - von der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) verhört. „Am 3. März 1943 wurden wir in einem Fleischwagen, gepresst wie die Heringe, in das Zuchthaus Zweibrücken überführt. Wir waren alle schon mehr tot als lebendig.“⁸⁾ Den neun Gefangenen drohte nunmehr die Todesstrafe. Dem damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofes, Roland Freisler⁹⁾, waren die Vorgänge bekannt geworden aber auch das sichtliche Zögern der NS-Justiz, mit drakonischen Strafen gegen die Widerständler vorzugehen, schon um nicht die Protestbewegung in Lothringen weiter anzuzuleiten. Hatte doch der Vorsitzende des für das Strafverfahren zuständigen 4. Senats des Volksgerichtshofes, Alfred Kohler, in einem Schreiben an den Präsidenten Freisler Bedenken gegen die Verhängung der Todesstrafe geäußert und sich für zeitige Zuchthausstrafen ausgesprochen, um angesichts einer - angeblich - „befriedigenden“ Stimmung der Lothringer Bevölkerung zu vermeiden, dass Märtyrer geschaffen wurden¹⁰⁾. Gerade deshalb trat Freisler in einem Schreiben vom 11. März 1943 an den Reichsjustizminister Thierack für ein unnachsichtiges Einschreiten seines Gerichts gegen die Angeklagten ein¹¹⁾.

Gleichwohl setzte sich im Ergebnis die Position des Senatspräsidenten Köhler - eben mit Rücksicht auf die Stimmung der lothringischen Bevölkerung - durch. Der 4. Strafsenat des Volksgerichtshofes verurteilte die Angeklagten wegen „landesverräterischer Feindbegünstigung und Wehrmachtzerstörung“ am 19. März 1943 in Zweibrücken zu je zwölf Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen

Ehrenrechte für die Dauer von zehn Jahren¹²⁾. Weissenbach musste nunmehr zusammen mit seinen übrigen Leidensgenossen sechzehn Monate lang Arbeit für die Pirmasenser Schuhfabrik Rheinberger im Zuchthaus Zweibrücken verrichten. „Wir sind jung und leiden an Hungersnot. Wir sind billige, moderne Sklaven.“¹³⁾ Weissenbach konnte dort Freundschaft mit einem Regimegegner schließen. Kontakte mit den übrigen Häftlingen wurden vermieden. In der Zweibrücker Hungerzeit starb ein Mitverurteilter an Unterernährung und Schwindsucht.

Später folgte vom Juni 1944 bis 20. September 1944 Schwerarbeit auf einem Außenkommando in Alsenborn. Die Gefangenen mussten dort, teils in Tunnels, Eisenbahngelise herrichten, Schwellen einziehen, Schotter einlegen. Der Reigen kriegsbedingter Zwangsarbeiten wollte nicht mehr abreißen: Granaten drehen für eine Munitionsfabrik, Ausheben von Panzergräben am Westwall. Weissenbach wurde Zeuge übler Misshandlungen Gefangener durch Aufseher. Er konnte aber auch später - nach der Wiedererlangung seiner Freiheit - manchen Vollzugsbediensteten oder Justizbeamten menschlichen Umgang mit den Gefangenen bescheinigen¹⁴⁾.

Freilich ließen Ernährung, Bekleidung und hygienische Verhältnisse mit fortschreitender Kriegsdauer immer mehr zu wünschen übrig. Schon im Zuchthaus Zweibrücken hatten sich die Zustände merklich verschlechtert. Am 1. Dezember 1944 wurde es geräumt und nach Frankenthal verlegt. „Im Schlachthaus bekommen wir nur noch verdorbenes Fleisch, Leberigel, kranke Lungen zugeteilt.“ „Die Entlassungsbäder sind grausam: heisses Wasser, eisiges Wasser, dann Säure auf die verletzte Haut und dann stehen wir mit unseren nassen Kleidern im kalten Hof, im Winter 44-45.“¹⁵⁾ Auf Grund des Vormarsches der Alliierten will der Kreisleiter von Frankenthal die politischen Gefangenen im März 1945 über den Rhein schaffen lassen. „Weil die Gefangenen aber völlig unterernährt und zu schwach sind, widersetzt sich der Anstaltsleiter H. Mayr.“¹⁶⁾ Schließlich musste er doch dem starken politischen Druck nachgeben.

In der Nacht vom 20. zum 21. März 1945 wurde auch die Strafanstalt Frankenthal geräumt. Die Gefangenen wurden - ohne Nahrung und Medikamente - über die letzte Rheinbrücke nach Mannheim verschleppt; auch angesichts der alliierten Luftangriffe überlebten die wenigsten von ihnen. Weissenbach hingegen gelang es, zusammen mit 24 weiteren Häftlingen aus ungeklärten Gründen in der Anstalt zu verbleiben. Entweder hat man sie beim eiligen Abtransport vergessen oder bewusst übersehen. Am 21. März 1945 wurde Frankenthal von amerikanischen Truppen besetzt. Doch die Groteske der Befreiung wollte es, dass die politischen Gefangenen noch immer nicht auf freien Fuß kamen; anscheinend hatten die Amerikaner anderes zu tun. Am 23. März 1945 richtete Weissenbach deshalb eine entsprechende Bitte an die Ortskommandantur¹⁷⁾. Erst am 31. März 1945 wurden die Häftlinge in ein Sammellager verbracht und von dort am 1. April in ein weiteres Lager in Nancy. Nunmehr war die Geduld der Häftlinge, um die sich niemand so recht kümmerte, zu Ende. Sie flüchteten aus dem Lager und kehrten, teils per Bahn, teils zu Fuß, nach Hause zurück. Die Leidenszeit hatte nun ein Ende.

5. Danach konnte Weissenbach endlich ein normales Leben führen und einem bürgerlichen Beruf nachgehen. Er

übte namentlich Lehrtätigkeiten an verschiedenen Schulen aus: von 1945 bis 1948 in Buchelberg, Garreboung und Waltembourg, von 1949 bis 1974 an den Landwirtschaftsschulen von Phalsbourg, Lixheim und Sarreboung. Seine Laufbahn beendete er an der Oberschule in Sarreboung. Daneben war und ist er aktiv im Vereinsleben und in Verbänden ehemaliger Kriegsteilnehmer tätig.

Weissenbach war schon während seines Berufslebens, aber erst recht nach seiner Pensionierung auf dem Gebiet der Völkerverständigung tätig. Sein Bestreben galt und gilt namentlich der Aussöhnung mit den Nachbarn jenseits des Rheins. Er verband damit vor allem auch das Ziel, als Zeitzeuge aufklärend zu wirken. So knüpfte er zahlreiche Kontakte nach Deutschland; Freundschaften auf Dauer entstanden. Weissenbach wirkte immer wieder an Veranstaltungen mit, die zeitgeschichtliche Themen, insbesondere das „Dritte Reich“, zum Gegenstand hatten. In den neunziger Jahren trat er beispielsweise in einer einschlägigen Veranstaltungsreihe der Universität Trier auf¹⁸⁾.

Inzwischen ist auch das Urteil des Volksgerichtshofs vom 19. März 1943, das so schwerwiegende Folgen für Weissenbach und seine Landsleute gezeitigt hatte, aufgehoben. Am 30. April 1991 erging ein entsprechender Beschluss der 1. Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken¹⁹⁾. Damit war nicht nur ein Schlussstrich unter eine unheilvolle Zeit gezogen, sondern auch Friede mit der deutschen Justiz gemacht, die ihm ja in ihrer düstersten Erscheinungsform begegnet war.

6. Weissenbachs Darstellung handelt in der Hauptsache von den bitteren Erfahrungen, die er zusammen mit vielen anderen zwangseingezogenen Lothringern auf Grund einer Revolte von 1943 bis 1945 mit dem NS-Regime machen musste. Sie malt aber auch den Prozess der Aussöhnung aus, der sich in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg vollzogen hat. Dementsprechend hat der Verfasser seine Darstellung in drei große Kapitel gegliedert. Das erste gibt den allgemeinen geschichtlichen Rahmen für die Wiedergabe eigener persönlicher Erfahrungen ab. Es hat „die Vorbereitung und den Beginn des italienischen und deutschen Eroberungskriegs“ zum Gegenstand. Im zweiten Kapitel schildert Weissenbach die Revolte vom 18. Februar 1943 und deren schwerwiegende Folgen für ihn und andere Schicksalsgenossen. Im Mittelpunkt des dritten Kapitels - in dem der Verfasser auch auf den deutschen Widerstand gegen das NS-Regime eingeht - stehen die Vorgänge, die den Prozess der Versöhnung eingeleitet, begleitet und zu Ende geführt haben.

Der Schilderung der geschichtlichen Erfahrungen und persönlichen Erlebnisse ist ein Vorwort von Aloys Klein, Offizier der Ehrenlegion, vorangestellt. Seine eigenen Ausführungen hat Weissenbach mit einem Prolog eingeleitet, in dem er die Gründe für die Niederschrift und Veröffentlichung seiner Erinnerungen darlegt. Sie sind gleichsam als Dokument und Lehre für die kommenden Generationen gedacht. Schon die heutige Jugend, der die Geschichte des „Dritten Reiches“ wie ein fernes und fremdes Land erscheint, hat bekanntlich ihre Schwierigkeiten damit, davon Kenntnis zu nehmen und zu verstehen, was damals geschehen ist. Was ja unverzichtbare Voraussetzungen für den notwendigen Erinnerungs-Prozess wären²⁰⁾.

Der Titel des Buches, das Weissenbach im Jahre 2001 vorgelegt hat („Versöhnung“²¹⁾), ist zugleich als programmatische Aussage über das deutsch-französische Verhältnis seit der Neubegründung freundschaftlich-nachbarschaftlicher Beziehungen in den fünfziger Jahren zu verstehen. Er drückt aus, was ein französischer Staatsbürger aus jener vielumkämpften Grenzregion - dem das NS-Regime in den letzten Jahren seiner eigenen Existenz überaus übel mitgespielt hat - nunmehr gegenüber seinen deutschen Nachbarn empfindet. In diesem Sinne zeugt das Buch denn auch von einem Geist der Humanität und Gemeinsamkeit, der beispielhaft ist für kommende Generationen. Ebenso wie man die Darstellung zugleich als zeitgeschichtliche Erinnerung für und Mahnung an künftige Geschlechter begreifen kann.

Anmerkungen

1) Vgl. nur *Brigitta Faralisch*: „Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?“ Zeitzeugenberichte über den Strafvollzug im „Dritten Reich“. In: *Heike Jung/Heinz Müller-Dietz* (Hrsg.) unter Mitarbeit von *Rainer Möhler* und *B. Faralisch*: Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes. Baden-Baden 1996, S. 303-377.

2) *Marie-Louise Roth-Zimmermann*: Je me souviens de Schelklingen. Une jeune Alsacienne dans un camp de rééducation nazi. Préface de Claude Vigée. Strasbourg 1999.

3) *Marie-Louise Roth-Zimmermann*: Denk' ich an Schelklingen... Erinnerungen einer Elsässerin an die Zeit im NS-Umsiedlungslager (Annales Universitatis Saraviensis. Philosophische Fakultät Bd. 16). St. Ingbert 2001.

4) Vgl. etwa *Jürgen C. Thöming*: Auf der Bettlerfahrt des Geistes durch die Welt. Hommage à l'Alsacienne européenne Marie-Louise Roth. In: Westöstlicher Divan zum utopischen Kakanien. Hommage à Marie-Louise Roth. Hrsg. von *Annette Daigger*, *Renate Schröder-Werle*, *J. Thöming*. Bern, Berlin, Bruxelles usw. 1999, S. 19-27.

5) *Edgar Weissenbach*: Versöhnung. Imprimerie Colorprint. 35, rue du Faubourg de Pierre, F-67000 Strasbourg 2001. 137 S. Das Buch ist zum Preis von 15 Euro, zuzüglich 2,50 Euro Versandkosten, zu beziehen von: *Edgar Weissenbach*, 10, route de Lutzelbourg, F-57370 Phalsbourg (Tel. 0387 24 12 19). Auf das Buch machte mich Ltd. Regierungsdirektor Arno Bellion, Leiter der JVA Ottweiler, aufmerksam, der den Autor bei dessen Besuch in der JVA Zweibrücken im Jahre 1989, dem Ort seiner Inhaftierung im Jahre 1943, kennengelernt hatte.

6) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 7.

7) Die lange Liste der Inhaftierten ist im Buch wiedergegeben. Vgl. *Weissenbach* (Fn. 5), S. 37 f.

8) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 38.

9) Über ihn namentlich *Helmut Ortner*: Der Hinrichter. Roland Freisler - Mörder im Dienste Hitlers. Wien 1993.

10) Vgl. *Weissenbach* (Fn. 5), S. 44 f.

11) Das Schreiben ist im Buch wiedergegeben. Vgl. *Weissenbach* (Fn. 5), S. 47 f.

12) Das Urteil ist bei *Weissenbach* (Fn. 5), S. 51-54, abgedruckt.

13) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 56.

14) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 75 f., 79.

15) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 80.

16) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 82.

17) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 88 f.

18) *Weissenbach* (Fn. 5), S. 130 ff.

19) Im Buch gleichfalls wiedergegeben. Vgl. *Weissenbach* (Fn. 5), S. 123 f.

20) Vgl. z.B. *Martin Dornes*: Das Verschwinden der Vergangenheit. In: *Psyche* 53 (1999), S. 530-571; *Gesine Schwan*: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. 3. Aufl. Frankfurt a.M. 2001.

21) Von „Versöhnung“ ist bezeichnenderweise auch in der Widmung des Erinnerungsbuches eines Elsässers die Rede. Vgl. *Tomi Ungerer*: Die Gedanken sind frei. Meine Kindheit im Elsaß. Zürich 1993 (dort über die NS-Zeit S. 38 ff.).

10 Jahre Unterricht in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

- eine Besinnung zur Strafvollzugspädagogik mit Jugendlichen und Heranwachsenden¹⁾

Jens Gudel

1. Bilanz aus 10 Jahren Unterricht in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Die „neue Jugendstrafanstalt Schifferstadt“ - so der Titel der Festansprache des damaligen Rheinland-Pfälzischen Justizministers Peter Caesar bei der Indienststellung am 21.06.1991 - hat nun zehn Jahre auf dem Buckel²⁾. Auch ein Anlass, Bilanz über den Unterricht mit den hier inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden zu ziehen.

Im Juni dieses Jahres konnte dem zweihundertsten Schüler der Hauptschulabschluss überreicht werden. Bezieht man auch die erfolgreichen Abschlüsse des Berufsgrundschuljahres mit in die Betrachtung ein, dann haben innerhalb der vergangenen zehn Jahre insgesamt 277 Schüler erfolgreich an hiesigen schulischen Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Setzt man diese Zahlen der erfolgreichen Absolventen in Relation zu den Schülerzahlen am Anfang und am Ende der Maßnahmen, so ergeben sich erstaunlich hohe prozentuale Abschlussquoten, über die sich jede Berufsschule „draußen“ freuen würde. Im Durchschnitt sind von den Schülern, die die schulischen Bildungsmaßnahmen über ein Schuljahr bis zu deren Ende durchhalten, 88% erfolgreich. Bezogen auf die Schülerzahlen zu Schulbeginn erlangen immerhin über zwei Drittel zum Schuljahresende ein Abschlusszeugnis in Form des Hauptschulabschlusses bzw. des BGJ-Abschlusses.

	Schüler zu Beginn – Abbrecher = = am Ende	Davon erfolgreich mit Abschlusszeugnis
HASA-Kurs und Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	308 – 64 = 244	209 (86%)
Berufsgrundschuljahr (BGJ)	92 – 21 = 71	68 (96%)
Gesamt	400 – 85 = 315	277 (88%)

10 Jahre Schifferstadt sollen für mich darüber hinaus Anlass für eine kurze Reflexion über Didaktik, Methodik und Konzepte des Unterrichts mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden sein.

2. Bedingungsfelder für das Lernen in Haft

2.1 Institutionelle Bedingungen:

Welche Lernvoraussetzungen werden durch die Institution Jugendstrafanstalt vorgegeben?

Die Jugendstrafanstalt Schifferstadt ist eine junge Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit 200 Haftplätzen. Für die zu Jugendstrafe verurteilten männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus den Landgerichtsbezirken im südlichen Rheinland-Pfalz stehen 3 Hafthäuser mit 150 Haftplätzen zur Verfügung, ein weiteres Hafthaus mit 50 Plätzen ist für den Vollzug der Untersuchungshaft an unter 21-Jährigen aus den gleichen Landgerichtsbezirken reserviert. Seit nunmehr über vier Jahren ist die Jugendstrafanstalt überbelegt und das mit teilweise über 300 Gefangenen zu über 50% der eigentlichen Belegungsfähigkeit. Abhilfe soll ein im Bau befindliches neues Hafthaus schaffen, das zum Jahresende 2001 weitere 60 Plätze zur Verfügung stellen wird. Infolge der hohen Belegung steigt die Nachfrage nach den zurzeit 48 Schulplätzen, die pro Jahr zu besetzen sind (24 Plätze in zwei Berufsvorbereitungsjahren Holztechnik und Metall- oder Kfz-Technik; 12 Plätze in einem Hauptschulabschlusskurs und 12 Plätze in einem Berufsgrundschuljahr Metall). Der Berufsschulunterricht in den Berufsvorbereitungsjahren und im Berufsgrundschuljahr wird von der Berufsbildenden Schule Speyer sichergestellt, während der Hauptschulabschlusskurse den Anstaltslehrern obliegt.

Lernen in Haft während einer unter Umständen längeren Zeit des Eingesperrtseins wird von der Institution Vollzug gefördert und ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug (VV Jug) gesetzlich verankert. Anreize bietet im Gegensatz zur Schule „draußen“ die Bezahlung des Schulbesuchs über die Ausbildungsbeihilfe in einer relativ hohen Vergütungsstufe, wodurch die Bereitschaft der meisten Gefangenen, sich auf eine längerfristige schulische Bildungsmaßnahme einzulassen, geweckt wird. Darüber hinaus hat die Institution Schule im Vollzug über ein vielfältiges Instrumentarium an Belohnungen und Sanktionen einen direkten Zugriff auf ihre Schüler, was sich Schulleitungen und Lehrer an Schulen „draußen“ oft wünschen würden.

2.2 Personale Bedingungen für das Lernen in Haft:

Welche Lernvoraussetzungen bringen die Delinquenten mit?

Die im Folgenden aufgeführten Erhebungen beziehen sich auf Straf- und Untersuchungsgefangene, die sich im ersten Halbjahr 2001 in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt befanden.

Unter 265 Inhaftierten sind insgesamt 24 Nationen vertreten, wobei die stärkste ausländische Gruppe die Türken mit 18 Gefangenen (7%) bilden, gefolgt von 13 jugoslawischen, albanischen und mazedonischen Häftlingen (5%). Die größte Gruppe nicht in Deutschland groß gewordener junger Männer bilden die Spätaussiedler aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit insgesamt 30 Inhaftierten (11%). Rechnet man diese Gruppe aufgrund ihrer Sozialisation mit zu den „Ausländern“, ergibt sich ein Ausländeranteil von einem Drittel der Einsitzenden. Die meisten dieser Spätaussiedler

sind Kandidaten für schulische Bildungsmaßnahmen, da sie aufgrund ihrer zumeist deutlichen Sprachprobleme und der oft erst vor kurzem erfolgten Aussiedlung in den deutschen Regel- bzw. Berufsschulen gescheitert sind. Im Gegensatz zu den ausländischen Gefangenen haben sie aufenthaltsbedingende Maßnahmen nicht zu befürchten. Problematisch ist die oft zu beobachtende Neigung dieser zahlenmäßig starken ethnischen Gruppe, auch in der Schule feste kriminelle, subkulturelle Strukturen aufzubauen.

Bei den Strafzeiten habe ich über die letzten Jahre eine Tendenz zum Ausspruch längerer Haftstrafen bemerkt. Gut vier Fünftel (81%) der hier Inhaftierten sind zu Jugendstrafen über einem Jahr verurteilt. Und das ist im Hinblick auf die Teilnahme an abschlussbezogenen schulischen Bildungsmaßnahmen auch gut so, denn diese Gefangenen bringen so die nötige Haftzeit mit, um an einem ganzen Schuljahr teilzunehmen und den entsprechenden Schulabschluss zu erreichen.

Die Verteilung der Delikte reicht quer durch das Strafgesetzbuch, wobei Eigentumsdelikte (55%), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit/sexuelle Selbstbestimmung (19%) und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (15%) überwiegen.

Betrachtet man die Vorbildung der Jugendlichen bei Haftantritt, so ist interessant, dass über zwei Drittel keinen Hauptschulabschluss besitzen. Der Anteil der Gefangenen, die eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, ist mit 2% verschwindend gering. Von den Inhaftierten ohne Hauptschulabschluss war fast jeder Dritte zuvor auf einer Sonderschule. Bei den Häftlingen mit Hauptschulabschluss hat jeder Fünfte diese Berufsreife in einem zweiten Anlauf über den erfolgreichen Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres erworben.

Bedingungsfeld

Personale Bedingungen für das Lernen in Haft

- Nationalitäten: ca. ein Drittel „ausländische“ Gefangene
- Strafzeit-/Haftzeitverteilung: 4/5 über ein Jahr Jugendstrafe
- Deliktstruktur: zumeist Eigentumsdelikte und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Vorbildungsstand bei Haftantritt: 2/3 ohne Hauptschulabschluss
- Altersstruktur: augenblickliches Durchschnittsalter: 19,34 Jahre
- Persönlichkeitsstruktur
- Vorbildungsstand <----> durchschnittliche Intelligenzverteilung
- Reifeverzögerungen
- konzentrationsschwach, antriebsarm <----> hyperaktiv / ADD
- sofortige Bedürfnisbefriedigung, hohes Anspruchsniveau, fehlende Lebensplanung
- externale Kausalattribution
- Neigung zur Bagatellisierung der Straftaten
- extrinsische Motivation (---> leicht verdientes Geld, baldige Lockerungen, frühere Entlassung)
- hohe Bereitschaft zu und geringe Hemmschwelle bei Regelverstößen
- hohe Risikobereitschaft, geringes Gesundheitsbewusstsein, gegenüber dem eigenen Körper häufig ruinöses Verhalten
- Drogen- und Alkoholiabusus
- mangelndes Durchhaltevermögen, zahlreiche Bildungsabbrüche
- Schulden, hohe finanzielle Verpflichtungen
- hohes Aggressionspotential (unausgeglichen, impulsiv, unbeherrscht, leicht erregbar/reizbar, ängstlich)
- dissozial (unverträglich, rücksichtslos, egozentrisch, engstirnig)

Der recht hohe Anteil (10%) an Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Deutschland überhaupt keine Schule besucht haben, erklärt sich zum einen durch die ausländischen Gefangenen, die erst seit kurzem in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, und zum anderen durch die oben bereits erwähnten Spätaussiedler, die zum Zeitpunkt der Aussiedlung bereits so alt waren, dass sie in Deutschland nicht mehr der Schulpflicht unterlagen und hier allerhöchstens an über das Arbeitsamt geförderten Sprachkursen teilnahmen.

Was die Persönlichkeitsstruktur der jugendlichen Delinquenten betrifft, habe ich die Erfahrung gemacht, dass viele der im vorangestellten Kasten genannten Persönlichkeitsmerkmale und Eigenschaften bei den meisten Inhaftierten mehr oder weniger stark ausgeprägt sind.

So besteht zum Beispiel eine hohe Bereitschaft zu regelabweichendem Verhalten, was nicht nur in den Straftaten, sondern beispielsweise auch in den Schul- und Bildungsabbrüchen zum Ausdruck kommt. Dabei werden die Ursachen von den Gefangenen für dieses Verhalten stets außerhalb des persönlichen Beeinflussungsbereiches gesehen (externe Kausalattribution). Fragt man die Jugendlichen, sind am Schulabbruch immer die Ausbilder und Lehrer schuld, bei begangenen Körperverletzungen hat stets das Opfer dumm geguckt und die Taten provoziert. Ein hohes Anspruchsniveau, fehlende Lebensplanung und der Drang zur sofortigen Befriedigung augenblicklicher Wünsche verbunden mit mangelndem Durchhaltevermögen sind die Triebfeder vieler Straftaten. Warum arbeiten, Geld sparen, für den Führerschein lernen, Auto versichern und versteuern, wenn Auto fahren und Mobilität doch so viel einfacher zu erreichen sind?

In den Hauptschulabschlusskursen, in denen ich in den letzten Jahren unterrichtete, fielen mir verstärkt Schüler auf, die an einer ausgeprägten Aufmerksamkeitsstörung leiden (ADD) - eine Herausforderung für den Klassenverband und das Unterrichten in dieser Lerngruppe.

Intrinsisch, von sich heraus sind die Jugendlichen zum Lernen kaum zu motivieren, zum Glück bietet das Strafvollzugsgesetz hier über die oben erwähnte Vergütung des Schulbesuchs in einer recht hohen Lohnstufe, über die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub sowie über die Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung effektive, extrinsische Motivationsanreize.

Bei Betrachtung der zum Beispiel anlässlich von Zellenkontrollen gefundenen verbotenen Gegenstände (wie Tätowiermaschinen, Ausbruchswerkzeuge, Utensilien zum Drogenkonsum, Tauchsieder usw.) und bei Vergegenwärtigung des Einfallsreichtums vieler Haftinsassen, bestehende Kontrollsysteme zu unterwandern, fällt mir auf, dass entgegen dem oben aufgezeigten Vorbildungsstand die meisten Inhaftierten über eine durchschnittliche bis recht hohe Intelligenz verfügen. Dies stellte auch der Schüler unter Beweis, der im Juni 1999 nach neun Monaten Kursteilnahme den Hauptschulabschluss mit einem befriedigenden Notendurchschnitt meisterte, wohingegen sein Urteil ihm den deutlich unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten von 79 bescheinigte.

3. Entscheidungsfelder für das Lernen in Haft

3.1 Postulate an das Lernen in Haft: Themen und Lernziele/Methoden und Medien

Auf dem Hintergrund des Wissens um die oben dargestellten Bedingungsfelder werden in Anlehnung an das lern- und lehrtheoretische Modell der Berliner Didaktik von *Heimann/Otto/Schulz* für den Unterricht nun Entscheidungen hinsichtlich der auszuwählenden Themen, der angestrebten Lernziele, der anzuwendenden Methoden und der einzusetzenden Medien getroffen.

Bezüglich dieser Entscheidungen über Unterrichtsthemen, Lernziele sowie eingesetzte Methoden und Medien habe ich exemplarisch folgende Postulate zusammengestellt, die sich an den Grundsätzen für eine sonderpädagogische Unterrichtsgestaltung orientieren³⁾.

Entscheidungsfelder	
Postulate für das Lernen in Haft	
1. Themen und Lernziele	
- lebenskundlicher/lebenspraktischer Unterricht	
- Lernen vom Leben (Vergangenheit) ---> Kriminalisierung	
- Lernen zum Überleben (Gegenwart) ---> Prisonisierung	
- Lernen fürs Leben (Zukunft) ---> (Re)-Sozialisierung	
- in allen Lernziel dimensionen (kognitiv, affektiv, psychomotorisch, sozial) und Lernzielebenen	
2. Methoden und Medien	
- kleine Gruppen (5 - 12 Teilnehmer)	
- kurze, überschaubare zeitliche Einheiten	
- Binnendifferenzierung	
- Aktivitätenwechsel	
- anfangs wenig Freiräume, dennoch offener Unterricht	
- Frontalunterricht mit Allein- und Partnerarbeit	
- positiv verstärkend ---> Erfolgserlebnisse/erfolgsorientierend	
- metakommunikativ, ggf. konfliktbearbeitend	
- EDV-gestützt (programmiertes, selbstbestimmtes Lernen)	
- anschaulich (Anschauungstypen)	
- handlungsorientiert (Handlungstypen)	

Angesprochen werden die Schüler von Themen, zu denen sie einen lebenspraktischen Bezug haben. So lassen sich beispielsweise aus einem Urteil oder einer Anklageschrift die Schadenssummen zusammenrechnen und die anfallenden Schuldzinsen ermitteln. Im Deutschunterricht wird dann dazu ein Stundungsgesuch an die jeweiligen Versicherungen/Inkassofirmen verfasst.

Das vom Richter ausgesprochene Urteil kann als dialektische Erörterung gelesen und interpretiert werden. In Sozialkunde/Wirtschaftslehre wird im Augenblick das Thema Währungsumstellung auf Interesse stoßen, fächerübergreifend lassen sich mathematische und sozialkundliche Themen in die Berechnung der erhaltenen Ausbildungsbeihilfe einbinden, in Biologie wecken humanbiologische Themen die Aufmerksamkeit, um nur einige Beispiele zu nennen.

Da die jugendlichen Delinquenten es wie oben dargestellt nicht gewöhnt sind, Freiräume adäquat zu nutzen, vertritt ich einen anfänglich relativ geschlossenen (Frontal-)Unterricht, der sich dann öffnen sollte, wenn die Lerngruppe sich zusammengefunden hat und es zulässt.

3.2 Konzept schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungsfelder und Entscheidungsfelder wurde das folgende Bildungskonzept der Jugendstrafanstalt Schifferstadt entwickelt, das maßgeblich von dem 1997 durch einen tragischen Unfall tödlich verunglückten Rektor Manuel Pendon mitgestaltet wurde (vergleiche Schaubild am Ende des Aufsatzes)⁴⁾.

Gefangene, die zu über einem Jahr Haft verurteilt wurden, werden grundsätzlich für die Teilnahme an den abschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen geprüft. Bei entsprechender Eignung und vorhandenem Interesse münden sie in das Berufsvorbereitungsjahr (Schwerpunkte Holztechnik und Metall- oder Kfz-Technik, zwei Beginnstermine pro Jahr) oder in den Hauptschulabschlusskurs ein, sofern sie einen Hauptschulabschluss nicht besitzen. Die länger strafigen Gefangenen mit Berufsreife können in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt am Berufsgrundschuljahr Metalltechnik teilnehmen, wenn sie sich für diesen Berufsbereich interessieren, um sich so die Kenntnisse und Fertigkeiten des ersten Ausbildungsjahres im Bereich Metall anzueignen. Für geeignete Strafgefangene besteht ferner die Möglichkeit, in der zentralen Berufsbildungsstätte in Rheinland-Pfalz, der JVA Zweibrücken, einen Berufsabschluss in 13 anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben. Auch in der JVA Saarbrücken können sich interessierte und geeignete Gefangene über einen Ausbildungsverbund mit dem Saarland in vier gewerblichen Berufen umschulen lassen. Vor der Teilnahme an diesen zeitlichen verkürzten Umschulungsmaßnahmen werden die Eignung und das Interesse des Bewerbers in der Regel über eine mehrwöchige Feststellungsmaßnahme geprüft.

Inhaftierte mit bis zu einem Jahr Haftzeit können an den berufsvorbereitenden Lehrgängen teilnehmen, die hier vom Berufsfortbildungswerk (bfw), gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH, durchgeführt werden. Hierfür kommen vor allem diejenigen Gefangenen in Frage, deren Begabungsschwerpunkte mehr im Handwerklichen liegen und die aufgrund früherer vielfältiger Misserfolgserlebnisse überwiegend kein Interesse an einem weiteren Schulbesuch zeigen. Grundsätzlich gibt es bei diesem Lehrgang zwei Möglichkeiten: den kürzeren pit-Kurs („probieren, informieren, trainieren“) zur Orientierung und Motivation und den über das Arbeitsamt geförderten sogenannten BBE-Lehrgang (Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen), der sich über bis zu 12 Monate erstrecken kann und über den die Teilnehmer solide Grundkenntnisse in dem besuchten Berufsfeld vermittelt bekommen.

Ausländische Gefangene und die oben erwähnten Spätaussiedler können zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse Kurse Deutsch als Fremdsprache (DAF) besuchen, die hier über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten werden. Vor allem an kurz strafige Häftlinge richtet sich ein vielfältiges Angebot nicht abschlussbezogener Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Elementarkurse in Deutsch und Rechnen, Förderkurse zur Vorbereitung auf spätere abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen, Computerkurse, Alphabetisierungsunterricht und ein arbeitstherapeutisches Angebot.

Zwischen allen genannten Maßnahmen ist je nach verbleibender Resthaftzeit sowie nach Interesse und Eignung

ein Wechsel bzw. Übergang möglich. Auch die sinnvolle Hintereinanderschaltung der einzelnen Bildungsangebote bietet sich bei lang strafigen Gefangenen an.

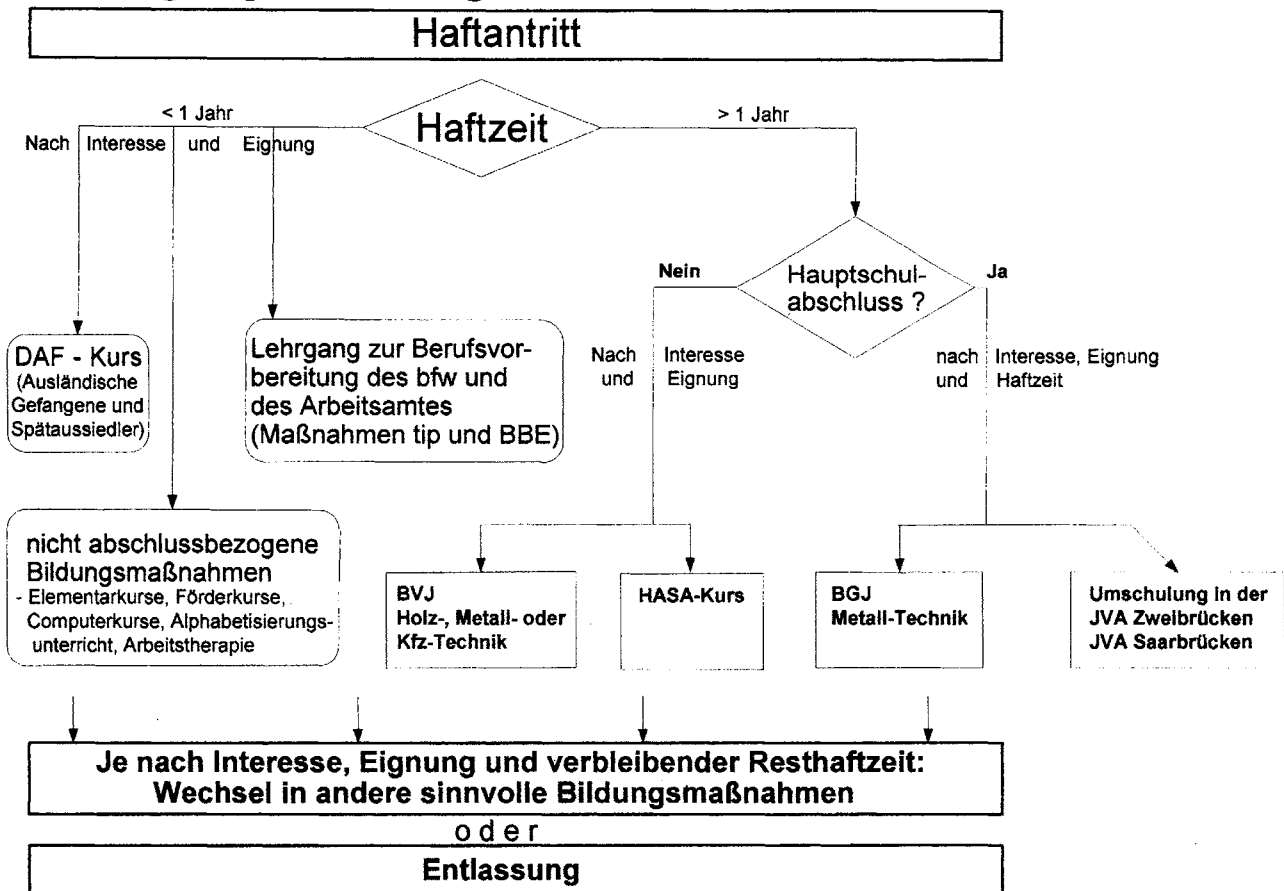
4. Ausblick auf das Lernen in Haft

10 Jahre Unterricht in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt mit einer nahezu hundertprozentigen Auslastung der schulischen Maßnahmen und Abschlussquoten, nach denen sich Berufs- und Volkshochschulen „draußen“ sehnen würden, sowie die erreichten 277 Schulabschlüsse lassen hoffen. Kommt doch der Behebung von Bildungsdefiziten zur Vermeidung des Rückfallrisikos nach der Entlassung eine unumstritten große Bedeutung zu⁵⁾. Dies sollte allerdings nicht zu der Annahme verleiten, dass sich Persönlichkeitsstrukturen, die sich bei den Jugendlichen über Jahre bis hin zum delinquenten Verhalten entwickelt und gefestigt haben, während der im Verhältnis zumeist recht kurzen Haftzeit nachhaltig verändern lassen. So sehe ich mittlerweile den Rückfall und die erneute Inhaftierung einiger Hauptschulabsolventen der vergangenen Jahre eher als Chance, im anschließenden Jugendvollzug weitere Schritte in Richtung beruflicher Qualifizierung und damit der Resozialisierung zu gehen.

Anmerkungen:

- 1) Dieser Aufsatz ist eine gekürzte Zusammenfassung des Seminars „Unterricht mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden“ am Institut für Sonderpädagogik der Universität Koblenz/Landau, Abteilung Landau/Pfalz.
- 2) vgl. *Peter Caesar*: Die neue Jugendstrafanstalt Schifferstadt. In: ZfStrVo, Heft 5/91, S. 266 - 268.
- 3) vgl. auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.: Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug - Beschreibung eines pädagogischen Arbeitsfeldes, Straubing 1995.
- 4) vgl. *Pendon, Manuel*: Flexibles, bedarfsgerechtes Bildungsangebot im Jugendvollzug - dargestellt am Beispiel der JSA Schifferstadt. In: ZfStrVo, Heft 2/96, S. 87 - 90.
- 5) vgl. auch
 - *Dolde, Gabriele/Grübl, Günter*: Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. In: ZfStrVo, Heft 1/88, S. 29 - 33.
 - *Pendon, Manuel*: Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im Vollzug - Bedeutung und Erfolg im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger. In: ZfStrVo, Heft 1/92, S. 31 - 34.

Bildungsangebot der Jugendstrafanstalt Schifferstadt



Zur Prägung von Bediensteten im Kontext der Menschenwürde*

Tabea Kormeier

Während meiner Tätigkeit als Besucherin, ehrenamtliche Mitarbeiterin und Praktikantin im Justizvollzug sind mir Verhaltensweisen von Bediensteten aufgefallen, die mich befremdet haben und die ich weder für resozialisierungsförderlich noch für ethisch vertretbar halte. Das Handeln betraf nicht nur die Gefangenen, sondern gelegentlich auch mich. Es sind die „üblichen“ Dinge: erwachsene Männer werden wie kleine Kinder behandelt, Sachverhalte, die den Beamten nicht bekannt sind, werden im „Verhörstil“ erforscht, Informationen - egal wie psychisch wichtig sie für den Einzelnen sind - werden nur mit Verzögerung weitergegeben, ein Misstrauen gegen alles und jedes, Regeln, die einem freien Bürger nicht vermittelbar sind ... Im Nachdenken über die Ursachen fragte ich mich, wie die Arbeitsbedingungen der Beamten aussehen, was ihr Verhalten und ihr Selbstverständnis bestimmt, was verändert werden müsste.

Zur Analyse der Arbeitssituation im Justizvollzug habe ich die Gruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes (aVD) ausgewählt. Die Beamten bilden die stärkste Berufsgruppe, haben die häufigsten Kontakte zu den Gefangenen und zeigen die intensivste Prägung. Eigene Selbsthilfepotentiale sind nur unzureichend vorhanden und gehen in den Alltagsanforderungen verloren. Zwar werden auch die Fachdienste vom Vollzug geprägt. Allerdings unterliegen sie einem geringeren Gruppenzwang, haben meist ein viel distanzierteres Verhältnis zu den Gefangenen, sind aufgrund ihrer Profession eher in der Lage, ihr Verhalten zu reflektieren oder einfach subtiler vorzugehen.

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung der prägenden Seiten innerhalb des Vollzugs, wobei die für Ostdeutschland wichtige historische Grundlage nicht ausgespart¹⁾ bleibt. Anschließend wird der Begriff der Menschenwürde erklärt und anhand von Menschenrechten konkretisiert. Aus ihnen werden Handlungsoptionen entwickelt, die den prägenden Bedingungen entgegenwirken sollen. Ziel ist es, die „Probleme der - und nicht mit den - Bediensteten“ (Dertinger 1999, 203) bewusst zu machen und Veränderungen einzuleiten.

Prägende Bedingungen

Prägend sind die Einflüsse, die sich auf den Menschen nachhaltig auswirken. Im soziokulturellen Bereich sind das vor allem „signifikant Andere“, Erziehung, Lebenswelt, Beruf, d.h. wiederkehrende, für die Person wichtige Ereignisse, Lebensräume oder Personen. Durch die Prägung werden die Identität des Menschen bestimmt sowie Verhaltensweisen begründet und legitimiert. Dies vollzieht sich automatisch und ist nur durch Reflexion und reagierende (Gegen-) Handlungen zu begrenzen.

Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik brachte für die Mitarbeiter grundlegende Veränderungen. Der Beamte²⁾ musste seine eigene Einstellung überprüfen, oft umfassend

umdenken und neues Handeln einüben. Sein Berufskodex änderte sich, wobei aufgrund der gewohnten äußeren Konformität das Verhalten der anderen Kollegen beachtet wurde. Die Institution gab ein neues Handlungsselbstverständnis vor, Ziele, Mittel und die Auswahl des Personals wandelten sich. Obwohl einige Normen und Werte erhalten blieben, veränderte sich die gesellschaftliche Grundeinstellung, was besonders durch die starke ideologische Beeinflussung eine umfassende Neuorientierung verlangte. Schließlich erhielten die Gefangenen eine neue Stellung innerhalb des Vollzugs, welche die Rolle der Bediensteten von einer herrschenden auf eine weitgehend gleichberechtigte Ebene rückte. Die Veränderungen im Bezugsrahmen eröffneten die Möglichkeit zu weitreichenden Entwicklungen, beinhalteten aber zugleich den Verlust von Sicherheit. Die Orientierung am Gewesenen zur Stabilisierung des Selbstverständnisses impliziert den Blick auf die Vergangenheit. Neues zu probieren, bedeutet Sicherheit zu riskieren: ein Vorhaben, das in einem an Sicherheit festgemachten System schwierig wird.

Für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind oft äußere Gründe - etwa die Unwägbarkeiten des Arbeitsmarktes -, weniger die Arbeitsinhalte - etwa der Hilfewunsch - ausschlaggebend für die Berufswahl. In den Anstalten bestimmen das Dilemma von Theorie und Praxis, alteingesessene Kollegen, das Arbeitsklima, die widersprüchlichen Erwartungen zur Resozialisierung und Ordnung/Sicherheit den Alltag. Misserfolge und Enttäuschungen verändern die anfangs vorhandenen Ansprüche. Nur 40% der Beamten würden noch einmal den Beruf ergreifen. Die Gründe sind vielfältig: unzureichende Personalstellen, fehlende Anerkennung, mangelnde Zusammenarbeit, die „Degradierung auf die Schließerrolle“ (Dolde 1990, 351), schlechter Informationsfluss, ungenügende Einbindung in Entscheidungsfindung, geringe institutionelle Risikobereitschaft und Fehlertoleranz. Die Arbeit mit den Gefangenen insgesamt befriedigt die Bediensteten. Jedoch fühlen sie sich von der Leitung wenig unterstützt und bei der Erfüllung von Aufgaben, bei denen die Gefahr des Versagens droht, allein gelassen. Ihre Arbeit empfinden sie eher durch die Gefangenen, denn durch die Vorgesetzten gewürdigt. Die mangelnde gesellschaftliche Anerkennung und die in Frage gestellte Sinnhaftigkeit des Freiheitsentzuges werden durch die Leitung selten kompensiert. Hinzu kommen die Konfrontation mit versuchten und vollendeten Selbststötungen sowie physische und psychische Übergriffe der Gefangenen, die den Handlungsauftrag in Frage stellen und die Integrität angreifen. Machtlosigkeit wird in der Anwendung der zur Verfügung stehenden Macht erlebt. Das System der totalen Institution verschärft die psychischen Belastungen. Ein ständiges Misstrauen gegenüber den Inhaftierten, ein klares Distanzieren von ihnen, ihren Bedürfnissen und Sorgen, das Vorenthalten von Informationen wirkt sich auf eigene Einstellungen aus. Um zu überleben ist ein gewisses Abstumpfen gegenüber den Problemen nötig, was ein emotionales „Verkümmern“ verursacht.

Die Beamten sollen innerhalb ihrer Gruppe die Vertretung des Berufsstandes erfahren. Die große Zahl der Bediensteten im aVD sowie die Gewerkschaft bilden optimale Voraussetzungen, die in der Praxis aber nur unzureichend genutzt werden. Regelmäßige, professionelle Auseinandersetzungen mit der Arbeit und ihren Folgen unterbleiben. Da innerhalb der Beamtenschaft weitgehendes Ziel die Erhaltung des

* Stark gekürzte Fassung einer sozialpädagogisch-theologischen Abschlussarbeit an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH).

Status quo ist, wird die Bereitschaft zur Reflexion nochmals eingeschränkt. Der vorhandene Berufskodex ist traditionell bedingt und durch die Gruppendynamischen Prozesse verfestigt. Das stete Einfordern von Kooperation unterstützt die Festlegung. Bei konformem Verhalten bekommt der Bedienstete Unterstützung, ansonsten wird er gemäßregelt oder ausgeschlossen. Kritische Potentiale werden dabei ebenso vernichtet wie die fehlende Reflexion die psychische Unversehrtheit angreift. Besonders problematisch ist dieser Prozess bei neuen Kollegen, deren eigene bzw. schulische Werte gegenüber denen der Gruppe differieren. Sie können in einem so komplexen, auf Zusammenarbeit angewiesenen System nur schwer allein mit sich und ihren Vorstellungen überleben, was die Sozialisation beschleunigt.

Justizvollzugsanstalten gehören zu den totalen Institutionen. So wie die Insassen in ihren Reaktionen und Anpassungsleistungen durch das System bestimmt werden, gilt dies auch für die Mitarbeiter, ihr Verhalten und Selbstverständnis. Da die Institution nach einer strengen Hierarchie arbeitet, unterliegt der aVD, als Basis der Mitarbeiterschaft, weitgehend der Planung und Bürokratie des Führungsstabes, bekommt Arbeitsabläufe vorgeschrieben, erfährt von den ihn betreffenden Angelegenheiten oft als Letzter. Folglich arbeiten die Beamten mit „Schicksalsgenossen“ (Goffman 1981, 17) an der Überwachung von Anordnungen. Entscheidungs- und Handlungsspielräume sind fast ausgeschlossen, weil vieles reglementiert ist, Beteiligung selten vorgesehen und aufgrund von Resignation wenig nachgefragt wird. Die Beamten ordnen sich den dienstlichen Zwängen unter, weil sie ebensowenig wie die Gefangenen unliebsamen Situationen ausweichen können. Die Nutzung totaler Institutionen als „Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu ändern“ (a.a.O., 23) wirkt auf die darin Tätigen. Die stützende Funktion der Institution engt die Selbstständigkeit ein. Begünstigt wird dies durch die Forderung nach Loyalität. Die Gegenleistungen für entsprechendes Verhalten sind eher gering: Diskussionen und damit die Transformation der gesellschaftlichen Werte, psychische Begleitung, Raum zur Selbstreflexion sowie Belobigungen sind selten. Unzureichend gelingt es den Verantwortlichen, die gesellschaftlichen Einflüsse aufzugreifen. Ihre Beurteilung ist aber Voraussetzung für einen rechtmäßigen Umgang mit ihnen. Ein Diskurs mit allen Beteiligten würde die Beamten wesentlich eigenständiger in der Bewertung machen als ministerielle oder anstaltsinterne Anordnungen. Die formellen Handlungsorientierungen stehen oft in Konflikt zu den informellen Erwartungen.

Obwohl die Gesellschaft die Basis für die Arbeit im Vollzug bildet, wird der Beamte durch sie am wenigsten unterstützt, stattdessen wird ihm die für die anspruchsvolle Tätigkeit gerechtfertigte Achtung vorenthalten. Der Bedienstete wird stigmatisiert, weil er Kontakt mit den „Ausgestoßenen“ der Gesellschaft hat. Zudem wird er mit Forderungen verunsichert, die dem aktuellen Zeitgeist entspringen, im Widerspruch zu institutionellen Erwartungen stehen und oftmals rechtsstaatliche Grundsätze verletzen. Die vermuteten Erwartungen beeinflussen ebenso wie die oft verzerrte öffentliche Vollzugsanalyse die Entscheidung für Resozialisierung oder Sicherheit und Ordnung. Die Institution, die der Beamte loyal vertreten soll, greift nicht ein, wenn die Beurteilung der Resozialisierungsergebnisse an den Mitarbeitern festgemacht wird oder Handlungserwartungen direkt von der

Gesellschaft gegenüber den Gefangenen durchzusetzen versucht werden.

Bestimmend für das Verhältnis zwischen Beamten und Gefangenen ist das System der totalen Institution, welches die strikte Trennung der beiden Gruppen fordert. Der Auftrag zur Resozialisierung kann jedoch in dem feindseligen Gegenüberstehen nicht oder nur begrenzt gelingen. Hinzu kommt, dass die Gefangenen zu Objekten der Handlungen geraten, also ihre Subjektstellung verlieren, dass mehr ihre Taten als ihre Person gesehen werden und diese Sichtweisen das Menschenbild der Beamten prägen. Die Inhaftierten entwickeln aus ihren Erfahrungen oft Stigmata, die von den Beamten unbewusst aufgenommen und bestätigt werden. Das Verhältnis zu den Inhaftierten ist durch Trennung und Stigmatisierung hochgradig belastet. Das gegenseitige Zufügen von Unannehmlichkeiten prägt die Beziehung, den Arbeitsalltag und schließlich die Person.

Die Arbeitsbedingungen im Kontext der Menschenwürde

Als Maßstab, ob die Arbeitsbedingungen ethisch vertretbar sind, soll die Menschenwürde dienen, die gleichsam die Summe aller Rechtsansprüche ist. Aus ihr werden Menschenrechte abgeleitet, die in Handlungsoptionen konkretisiert, nicht nur staatliche Gewalt abwehren sollen, sondern „Gestaltungsaufträge“ (Huber 1996, 233) für ein gemeinschaftliches Leben enthalten.

Unter Menschenwürde ist der unverlierbare, geistig-sittliche Wert eines jeden Menschen um seiner selbst willen zu verstehen.

Rechtliche Sicht. Menschenwürde ist kein absoluter Rechtsbegriff. Das Grundgesetz legt fest: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1). Jede erniedrigende oder zum Objekt degradierende Behandlung ist unzulässig. Staatliches Handeln begründet und begrenzt sich an dem über Wert bzw. Identitätsbildung abgeleiteten Schutzbereich. Das Menschenbild der Verfassung bestimmt Würde über Eigenwert, Autonomie und Subjektstellung des Menschen.

Theologische Sicht. Gott schafft sich den Menschen „zu seinem Bilde“ (Gen. 1, 27 ff.) und zu seiner Gemeinschaft. Mit der Gottesebenbildlichkeit, die nicht menschliche Merkmale und Eigenschaften, sondern das göttliche Wesen der Gerechtigkeit und Heiligkeit meint, erhält der Mensch von Gott seine Würde. Diese drückt sich zum einen in der Verantwortung für die Schöpfung, zum anderen in der Bestimmung zum ewigen Leben aus. Die durch eigenmächtiges Handeln des Menschen gestörte Gemeinschaft mit Gott wird durch den Tod Jesu Christi und durch den Glauben an die Vergebung der Sünden neu begründet. Erfasst werden über die Einmaligkeit des Menschen die individuelle, über die Schöpfungsverantwortung die soziale und über die Ebenbildlichkeit die göttliche Dimension.

Anthropologisch-philosophische Sicht. Verstand, Moralität, Selbstbewusstsein und freier Wille unterscheiden den Menschen von der Natur und geben ihm Würde. Durch die Gesellschaft, ihre Regeln sowie das Verhalten einzelner Mitglieder kann sie verletzt werden. Zugleich definiert und überwacht die Gemeinschaft die Menschenwürde und die

resultierenden Rechte und Pflichten. Kant leitet aus dem kategorischen Imperativ⁹⁾ und der enthaltenen Zweckbestimmung den inneren Wert, nämlich die Würde, ab. Voraussetzung ist die menschliche Autonomie, die zu sittlichem Handeln befähigt. Seine Freiheit selbstbestimmt nutzend, darf der Mensch nicht als Mittel für fremde Zwecke dienen.

Ein Vergleich der einzelnen Merkmale zeigt: Einmaligkeit ist im Eigenwert, Schöpfungsverantwortung in gerecht gebrauchter Autonomie, Ebenbildlichkeit in der Subjektstellung zu finden.

Die Menschenwürde zu gewährleisten, bedarf es Regeln, die in Menschenrechten formuliert werden. Individuelle und gemeinschaftliche Interessen begrenzen sich gegenseitig, wobei die individuellen subsidiär sind. Die Menschenrechte sollen den Eigenwert, die Autonomie und die Subjektstellung des Menschen sichern.

Konkrete Menschenrechte lassen sich anhand der Merkmale von Menschenwürde ableiten: Der Schutz des menschlichen Eigenwertes beinhaltet vor allem die Anerkennung der Arbeit, die Beschäftigung entsprechend Qualifikation und Fähigkeiten, Raum für Reflexion, die Veröffentlichung von positiven Ergebnissen, Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, gesellschaftliche Achtung, politischen Einsatz für den Justizvollzug. Zum Schutz der Autonomie gehören insbesondere Entscheidungsbeteiligung, die Übertragung von Verantwortung, möglichst wenig die Handlungsfreiheit reglementierende Vorschriften und Strukturen, Innovationsbereitschaft. Die Subjekthaftigkeit des Menschen wird u.a. gewährleistet durch ein positives Klima, Zusammenarbeit, Austausch sowie Supervision, durch Strukturen, die Individualität ermöglichen und Anpassung entgegenwirken.

Anhand der Situationsanalyse muss bei einer Bewertung festgestellt werden, dass die Bediensteten sowohl aus eigenen Interessen, aufgrund kollegialer, institutioneller, gesellschaftlicher Erwartungen und Bedingungen als auch durch das Verhalten der Gefangenen in ihrem Eigenwert, ihrer Autonomie und Subjekthaftigkeit angegriffen werden. Der umfassende Schutz ihrer menschlichen Würde ist nicht gegeben.

Unabhängig davon, ob der Beamte die Würde der ihm anvertrauten Menschen verletzt, steht sie ihm selbst zu. Die staatliche Gewalt hat sie zu gewährleisten und zu schützen. Die Vollzugsleitung steht wegen des totalen Charakters der Institution in einer besonderen Verpflichtung. Grundlegende Voraussetzungen sind das Bewusstmachen von Menschenwürde, ihren Rechten, Pflichten, Grenzen sowie der Bedingungen, unter denen sie bedroht wird. Die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde erfordert eine Vollzugsorganisation, die sich am Menschen ausrichtet, d.h. der Schutz der Würde, sowohl der Gefangenen wie der Bediensteten, muss stets leitendes Ziel sein. Vollzug muss so gestaltet werden, dass die Beschäftigten mehr als bloßes Mittel zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind. Vorübergehend notwendige Einschränkungen dürfen nicht dazu führen, diese auf andere Bereiche auszudehnen sowie eine ständige Zulässigkeitsprüfung zu unterlassen. Der Einfluss von Wirtschaft, Politik und öffentlicher Meinung befördert dies. Da die Menschenwürde transzendent ist, darf sie solch kurzfristigen Interessen nicht geopfert werden. Der Schutz der menschlichen Würde geht allen anderen Belangen vor. Neben den

individuellen Ansprüchen steht die gemeinschaftsstiftende, gestaltende Funktion der Menschenrechte:

Das Ziel des Menschen, die Teilhabe am Gottesreich, ist der Sinn der Ebenbildlichkeit und verleiht der Menschenwürde eine eschatologische Dimension. Gottes Ebenbild meint zum einen Partner, zum anderen irdischer Stellvertreter. Der Mensch steht zu Gott nicht in einem Unterwerfungsverhältnis. Die Bibel nennt Beispiele, wie sich Menschen mit Gott auseinandergesetzt haben: Abraham, der mit Gott um die Zahl der Gerechten in Sodom handelt (Gen. 18), Hiob, der mit Gott hadert und an ihm zweifelt (Hiob), ... Gott lässt den Menschen immer Mensch sein, er nimmt ihn ernst und lässt sich von ihm beeinflussen. Gott, der absolut steht, setzt seine Vorhaben nicht rücksichtslos gegen den Menschen durch. Er bezieht ihn und seine Bedürfnisse in sein Handeln ein. Er lässt ihn seine Fähigkeiten zur Lebensgestaltung verwirklichen. Und der Mensch kann es nicht nur indirekt über die Verhandlungen mit Gott, sondern er hat einen eigenen Handlungsbereich erhalten: Stellvertreter Gottes auf Erden. Damit kommt zur göttlichen Dimension eine menschliche, die gegenüber den Mitmenschen. Zu ihnen soll der Mensch partnerschaftliche Beziehungen entwickeln. Die Durchsetzung der eigenen Rechte soll die Interessen der Anderen berücksichtigen und sie verwirklichen helfen. Unterstützung kann die Abwehr von Eingriffen wie der Einsatz für die Gestaltung menschenwürdiger Arbeits- und Lebensbedingungen sein.

Der Verlust der direkten Beziehung des Menschen zu Gott führte zu einer Entfremdung von ihm. Der Auftrag zur Stellvertretung wurde vermischt mit eigenem Wollen und Können. Leistungsstreben trat in den Vordergrund und bestimmt seitdem den Wert des Menschen, obwohl ihn Gott gerade nicht aufgrund seiner Fähigkeiten und Leistungen beauftragt hatte. Das Abwenden von Gott verhindert die Aufgabenerfüllung. Der auf sich selbst gestellte und von eigenen Interessen bestimmte Mensch verliert die (Mit-) Menschlichkeit aus dem Blick und sucht einen neuen Lebenssinn. Die in der Menschenwürde enthaltene Option der Sozialität geht in der Abwehr gemeinschaftlicher Bedürfnisse und dem Ringen um uneingeschränkte Individualität verloren.

Hier zeigt sich, dass der Vollzug, weil er einen gemeinschaftlichen Auftrag hat, sich und seine Aufgaben nicht absolut setzen und dabei die Menschen aus dem Blick verlieren darf. Der totale Charakter der Institution und die Funktionsorientierung sind weitgehend an der Leistungsfähigkeit ausgerichtet. Fast tragisch scheint, dass der Vollzug das Resozialisierungsziel - als gemeinschaftliche Dimension - zu etwa 60% nicht erfüllt. Als Ersatz werden Nahziele, wie Sicherheit und Ordnung, gesucht. Sie vergessen aber den Menschen und lassen ihn zum Objekt geraten. Selten erfolgt eine Neuorientierung, sondern es wird immer stärker um die Einhaltung des Systems mit allen damit verbundenen Konsequenzen für die Beteiligten gekämpft. Die schlechten Resozialisierungsergebnisse werden selten als Anlass und Chance für ein Umdenken genutzt.

Menschenwürde kann in ihrer theologischen Dimension das Verhaftetsein im Heute überwinden und in die Zukunft weisen. Die Orientierung an diesem Ziel verleiht einen besseren Überblick, ermöglicht eine objektivere Beurteilung, eröffnet Perspektiven für Veränderungen und führt den Menschen seiner wirklichen Bestimmung zu. Auf dem Weg dahin

können die Menschen die Ideen einer gerechten Gemeinschaft entwickeln und umsetzen. Für den Vollzug heißt dies, die Vergangenheit im Funktionieren und Verwalten aufzugeben und sich der Verantwortung für die Menschen und ihrer Zukunft zu stellen.

Handlungsoptionen

Schlagworte zur menschenwürdigen Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind Ganzheitlichkeit, Partizipation, Vernetzung, Nachhaltigkeit, Klienten- sowie Ressourceorientierung. Konkret lassen sich u.a. folgende Handlungsoptionen aufzeigen:

Trotz eigener Betroffenheit gibt es für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes Möglichkeiten, ihre Situation zu entlasten. Um die Subjekthaftigkeit, insbesondere die physische und psychische Integrität der Bediensteten, zu wahren, ist Supervision unerlässlich und nicht nur auf Krisensituationen zu beschränken. Die Eignung anstaltseigener Psychologen ist zu prüfen, distanziert sich doch der aVD von den Fachdiensten und sind diese eigentlich für die Gefangenen zuständig, was in der Annahme einen Rollentausch bedeutet. Eine niederschwellige Alternative sind interdisziplinäre Kriseninterventionsteams, in denen zuerst mit einem Berufskollegen gesprochen werden kann. Mitarbeiter der Basis können aus Eigeninitiative einen Arbeitskreis PTSD (Post Traumatic Stress Disorder) als Zeichen ihrer Verantwortungsübernahme gründen. Ein anderes niederschwelliges Angebot zur Bewältigung von privaten oder dienstlichen Problemen sind Soziale Ansprechpartner (SAP). Sie sind speziell geschulte Mitarbeiter, die psychosoziale Belange ihrer Kollegen lösen helfen oder professionelle Hilfe vermitteln. Die Erwartungen an den Beruf, Wissen und Ideen können in Qualitäts- und Gesundheitszirkeln gesammelt und produktiv gemacht werden. Ein intensives Engagement in der Gewerkschaft hilft den Berufsstand und seine Bedürfnisse umfassender zu vertreten.

Die Möglichkeiten der Institution bestehen in einer kontinuierlichen Organisationsentwicklung hin zu einem Justizvollzug, der die Zufriedenheit, Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter fördert. Über erweiterte Entscheidungs- und Verantwortungsbereiche sowie den Abbau von Bürokratie werden Autonomie und Eigenwert gestärkt.

Strukturorientierung: Bildungsmaßnahmen bedürfen einer systematischen Konzeption mit Wiederholungen und Evaluation in Vernetzung von programmzentrierten und gruppendynamischen, intern und extern angebotenen Einheiten. Zu beachten ist, dass ihr Wert für Veränderungen subsidiär gegenüber dem Befinden der Beamten und gegenüber strukturellen Voraussetzungen ist. Der Führungsstil ist von der starren Linienstruktur zur flachen Hierarchie umzugestalten. Die Verlagerung von Kompetenzen an die Basis bedarf transparenter Verhältnisse, neuer Rollenverständnisse, klarer Ziele und fester Zeiten für die Arbeitsberatung. Die Beteiligung aller Beschäftigten an unattraktiven Tätigkeiten gehört ebenso dazu wie der Einsatz der Vorgesetzten für ihre Mitarbeiter und ihr Vorbild im Umgang mit Inhaftierten. Bei Besuchen Ministerialbeamter müssen Kontakte mit Beamten des aVD üblich sein, da sie Anerkennung ausdrücken. Zur internen Kommunikation sind Gesprächsrunden einzurichten, die einen Austausch über Sichtweisen und (Selbst-) Verständ-

nisse erlauben. Materielle Belohnungen, wie Beförderungen, werden oft als ungerecht empfunden. Wirkungsvoller sind z.B. Lob für die Arbeit, ernstgenommene Äußerungen, stärkere Rückendeckung. Die unmittelbaren positiven Rückmeldungen treten den negativen Erlebnissen gegenüber und helfen die Stigmatisierung kompensieren. Den Gefangenen sind Entscheidungsbefugnis und Verantwortung zu übertragen, um die Bediensteten von alltäglichen Banalitäten zu entlasten. Die Beamten bedürfen dabei der Begleitung, um die Unsicherheiten und Ängste vor den erhöhten Anforderungen zu meistern. Dezentralisierte, von gemischten Teams getroffene Entscheidungen helfen berufsbedingte Subsysteme zu reduzieren und Transparenz herzustellen. Die Aufgabenverteilung hat klar, durchschaubar und verbindlich zu erfolgen, so dass Eingriffe anderer Mitarbeiter ausgeschlossen werden und die Beamten Vertrauen und Verantwortung entwickeln können sowie Handlungssicherheit erhalten. Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob sie nicht durch die Ebene darunter erfüllt werden kann. Betreuung muss wesentlicher Bestandteil, nicht nur Ergänzung der Arbeit des aVD werden. Sie muss in der Praxis erwünscht sein, was durch das Organisationsziel, das Verhalten der Vorgesetzten und die Gestaltung der Vorschriften zu verdeutlichen ist.

Die größten Entwicklungsschwierigkeiten liegen im System der totalen Institution selbst. Um für die Beteiligten durch Entscheidungs- und Handlungsspielräume mehr Autonomie zu erreichen, müssen die Merkmale der Institution so weit als möglich zurückgenommen und gemäß § 3 StVollzG den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst werden. Demokratische, partizipatorische Strukturen und eine Kundenorientierung lassen die soziale Trennung brüchig werden.

Prozessorientierung: Für eine gelingende Arbeit sind systematische Planung, Reflexion und Dokumentation nötig. Aufgabenbeschreibungen, geklärte Zuständigkeiten, Arbeits- und Zeitplanung ermöglichen eine kontinuierliche Verbesserung in den Bereichen Personal, Organisation, Umwelt. Sachsen setzt weitgehend auf Personalentwicklung, was sich in der Auswahl der Mitarbeiter manifestiert. Neben den berufsanfängertypischen Schwierigkeiten sind die Annahme unveränderlicher Eigenschaften sowie eine sichere Entwicklungsprognose jedoch problematisch. Den Einflüssen von Organisation und Umwelt muss gleichfalls begegnet werden.

Ergebnisorientierung: Arbeitszufriedenheit und Motivation sind durch Bewertbarkeit und Überprüfung von Effizienz und Effektivität zu sichern und zu erhöhen. Positive Ergebnisse werden sichtbar und öffentlich zugänglich. Nötig sind klare Ziele bei der Behandlung sowie Sicherheit. Sie müssen realistisch, erreichbar, gewünscht, legal und kontrollierbar sein. Die Aufspaltung in Teilziele sowie Erfolgsbilanzen erhöhen die Nachprüfbarkeit. Regelmäßige Evaluation, z.B. in Form einer Strafvollzugsstatistik, motiviert und steigert den Selbstwert der Beamten sowie die Anerkennung der Öffentlichkeit.

Das geringe gesellschaftliche Ansehen gründet u.a. in einer unzureichenden Öffentlichkeitsarbeit (PR). Eine umfassende Darstellung der Tätigkeiten, insbesondere von Betreuungsaufgaben, kann dem begegnen. Der Bevölkerung wird es möglich, das Verhalten der Bediensteten differenzierter und eigenes Handeln selbstkritischer zu beurteilen. Hinzu können „Tage der offenen Tür“, Aktionswochen, Broschüren

und Wanderausstellungen kommen. Die Vorurteile gegenüber Bediensteten können abgebaut werden, wenn Probleme, auch der Sicherheit, offen angesprochen werden. Zugleich wird für die Gesellschaft deutlich, dass Strafe verwirklicht wird und kontrollierbar ist. Druck und externe Steuerung nehmen ab. Zur PR gehören weiterhin Informationsveranstaltungen außerhalb der Anstalten sowie gemeinwesenorientierte gemeinnützige Aktivitäten der Gefangenen. Sie lassen den Vollzug transparenter werden, Vorurteile korrigieren, Lobby und Kooperationspartner gewinnen und die Bereitschaft zur Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe entwickeln. Die Publizierung des Behandlungskonzeptes trägt zur Neubewertung der Arbeit der Bediensteten bei. Sie erbringen nicht länger die „Drecksarbeit“ für die Gesellschaft. Ein Grund für die Stigmatisierung entfällt. PR verändert das Image des Vollzugs, fördert soziale Anerkennung, Selbstwert und Identifikation der Mitarbeiter. Eine wesentliche Ursache für die Stigmatisierung liegt in der Berufsbezeichnung selbst. „Beamter im allgemeinen Vollzugsdienst“ ist keine gängige Anrede und auch nicht angemessen und aussagekräftig zu kürzen. Dringend ist eine zweckmäßige Bezeichnung zu finden, die es erlaubt, die Beamten anzusprechen, ohne ihren Namen zu kennen und sie dabei nicht zu erniedrigen.

Die vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz (2001) für die nächsten zehn Jahre geplanten Maßnahmen greifen einige der Handlungsoptionen auf. Bleibt zu wünschen, dass sie - möglichst bald - umgesetzt und von den Mitarbeitern positiv aufgenommen werden.

Bis die erweiterte Öffentlichkeitsarbeit wirksam wird, liegen die Möglichkeiten der Gesellschaft bei schon jetzt kompetent über den Vollzug informierten Personen. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollten ihr Wissen nutzen, Transparenz herzustellen und für den Behandlungsvollzug zu werben. Die Tätigkeit im Vollzug ist das beste Mittel, Vorurteile zu überprüfen und dem gesellschaftlichen Auftrag zur Resozialisierung in Kooperation mit den Bediensteten gerecht zu werden. Ehrenamtlich Tätige können das Verhältnis der beiden Gruppen im Vollzug beeinflussen. Nehmen die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung ihre Aufgabe ernst, kann der Gesellschaft ihr Anteil an einer gelingenden Resozialisierung verdeutlicht werden. Da die Vergabe von Finanzmitteln interessenabhängig erfolgt, sollten die Kontakte zu Politikern verstärkt werden. Als Reaktion auf die zunehmende Belastung und fehlende öffentliche Anerkennung wurde die „Theodor und Friederike Fliedner-Medaille“ gestiftet⁹. Sie soll Ansporn sein für eine menschenwürdige Vollzugsentwicklung und die gesellschaftliche Anerkennung des Berufes bezeugen.

Die Möglichkeiten der Gefangenen hängen stark vom Verhalten der Gegenseite ab. Die systembedingte Trennung zwischen Gefangenen und Bediensteten macht es fast unmöglich, dass eine der beiden Gruppen selbstständig und ohne konkreten Anlass auf die andere zugeht. Sie bedürfen der Vermittlung von außen. Verhaltenskodexe, die bisher galten, müssen überwunden werden. Die aus der Trennung resultierenden Konflikte entschärfen sich, was die Situation für alle Beteiligten erleichtert. Dass Grenzüberschreitungen möglich sind, zeigt die Tatsache, dass Bedienstete und Gefangenen kooperieren, wenn es die eigenen Interessen erfordern. Das Etablieren solchen Verhaltens bedarf immenser kognitiver und struktureller Veränderungen. Bildungsmaßnahmen, Bereichsbesprechungen und Supervision für die Bedienstete-

ten, Transparenz gegenüber den Gefangenen sind erste Schritte dazu. Damit ermöglichte Behandlung wirkt sich positiv auf die Sicherheit aus und kommt dem gesetzlichen Vollzugsziel der Resozialisierung nach.

Ausblick

Das Grundgesetz begründet die Menschenwürde transzendent, unabhängig von sozialen und politischen Bedingungen. Es übernimmt das christliche Verständnis vom Menschen, dem grundsätzlich und bedingungslos Würde zuteil ist, baut auf der philosophischen Tradition auf und entwickelt zugleich ein eigenes, begründungsoffenes Verständnis der Menschenwürde. Eine Beschränkung ist nicht nur ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Normen, sondern zugleich eine Verletzung des Menschen und des in ihm wohnenden Gottes. Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen sind aus dieser dreifachen Begründung zu vermeiden.

Beeinflussende Zusammenhänge von Wirtschaft, Politik, Philosophie, Religion und Ethik gilt es zu erkennen und nutzbar zu machen, um den Rechtsschutz zu gewährleisten und der göttlichen Bestimmung gerecht zu werden. In dem Einsatz für die Menschenwürde und Menschenrechte der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes werden zugleich die Bedürfnisse der Bediensteten erfüllt, ihre von allen Seiten bedrückende Situation entlastet und Impulse zur Entwicklung des Systems gegeben.

Soziale Arbeit kann den Beamten helfen, ihr Handeln und die bedingenden Einflüsse zu reflektieren. Über die Entwicklung von Verhalten, Selbstverständnis und Menschenbild wird es den Vollzugsbediensteten möglich, den Kreislauf von Gewalt und Gegengewalt zu durchbrechen. Der prägende Einfluss, der zu rigiden Reaktionen insbesondere zu den persönlich erreichbaren Gefangenen neigen lässt, braucht nicht länger handlungsleitend sein. Durch erfahrene Vergabung, durch die Rückbesinnung auf die Schöpfungsverantwortung und im Ausblick auf das zu schaffende Gottesreich kann der negative Einfluss überwunden werden. Nicht Macht, Gewinn und Leistung bestimmen weiter die Arbeit, sondern der absolut stehende Schutz der fremden und der eigenen Persönlichkeit, dem selbst eigene Verletzungen untergeordnet werden. Aus dem Menschenwürdeverständnis und aus der Begleitung heraus kann es den Beamten gelingen, dem negativ empfundenen Druck positive Werke entgegenzustellen. Die Bediensteten werden ihrer vernunftbegabten Stellung in der Natur und ihrer Verantwortung für die Menschen und vor Gott gerecht. Sie leben und arbeiten der Gottesebenbildlichkeit würdig, nicht nur als Erben des zukünftigen Reiches, sondern als Mitarbeiter jetzt schon und in der Gemeinschaft mit Gott. Ihr Handeln bringt gute Früchte, die zum Leben helfen und aus der Liebe erwachsen. Sie bleiben nicht weiter in ungerechtem Verhalten gefangen und werden nicht länger Opfer ihrer Selbst. Ihnen wie allen, die Ansprüche an sie stellen, gilt (Römer 12, 21): „Lasse dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“

Literatur

Dertinger, Christian (1999): Probleme der Bediensteten im Strafvollzug der neuen Bundesländer. In: *Feuerhelm/ Schwind/ Bock (Hg.)* (1999): Festschrift für A. Böhm ... Berlin/New York: de Gruyter, 203 - 217.

Dolde, Gabriele (1990): Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug - ein Problem für die Vollzugsorganisation. In: *ZfStrVo* 39 (1990), 350 - 355.

Goffman, Erving (1981): *Asyle*. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 4. Aufl., Frankfurt/M: Suhrkamp.

Huber, Wolfgang (1996): Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik. Gütersloh: Kaiser.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (2001): Justizvollzug 2000. Entwicklungskonzept für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug im Freistaat Sachsen. Dresden.

Anmerkungen

1) Aufgrund eigener Erfahrungen beschränke ich die Arbeit auf Sachsen. Der vollständige Text ist bei der Autorin erhältlich.

2) Frauen möchten sich trotz der maskulinen Schreibweise einbezogen wissen.

3) Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte!

4) Hierzu: *Goekenjahn, Jörn*: *ZfStrVo* 50 (2001), 160; *Koepsel, Klaus*: *ZfStrVo* 50 (2001), 161.

Aktuelle Informationen

Strafvollzug in Europa

Unter diesem Rahmentitel steht Band 4 der Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, den Rolf Herrfahrdt herausgegeben hat. Der 206 Seiten umfassende Band besteht aus drei Teilen. Der erste Teil enthält eine Dokumentation der Beiträge der 26. Arbeits- und Fortbildungstagung 2000 in Berlin. Der zweite Teil gibt vier Referate wieder, die anlässlich nationaler und internationaler Tagungen gehalten wurden. Im dritten Teil finden sich Rechtsprechungsübersichten und eine Stellungnahme zur nachträglichen „Sicherungsverwahrung“. Diese drei Beiträge sind bereits an anderer Stelle veröffentlicht. In seinem Vorwort (S. 5-9) erläutert Rolf Herrfahrdt den Inhalt des Bandes und fasst dessen insgesamt 15 Beiträge kurz zusammen.

Die 26. Arbeits- und Fortbildungstagung der Anstaltsleiter war schwerpunktmäßig dem Strafvollzug in Europa gewidmet. Im Einzelnen befasste sie sich mit folgenden Themen:

- Ulrich Matthée: *Pacta sunt servanda*. Das Römische Recht reicht bis Narwa - Zur Tradition des Rechts in Russland (S. 13-28);
- Jacques van Huet: Die Niederländische Kriminalitätsproblematik aus internationaler Perspektive (mit umfangreichem statistischem Material; S. 29-40);
- Jacques van Huet: Der Planungs- und Kontrollzyklus im niederländischen Gefängniswesen (S. 41-46);
- Manfred Seebode: Aktuelle Fragen zum Justizvollzug 2000 und seiner Reform (S. 47-70);
- Franz Streng: Aktuelle Probleme des Justizvollzuges - Vollzugsmodifikationen und alternative Sanktionen in der Diskussion - (S. 71-85);
- Christoph Flügge: Internationale Kontakte und Beziehungen im Strafvollzug (S. 86-90);
- Karl Eberhard Löhmer: Zusammenarbeit zwischen russischem und nordrhein-westfälischem Justizvollzug in dem vom Europarat getragenen "Project for Partnerships in the Penitentiary Field" (S. 91-97);
- Wolfgang Suhrbier: Sicherheit im Justizvollzug (S. 98-108; auf S. 108: Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ vom 15. November 2000 in Recklinghausen, wo Suhrbier über dieses Thema referiert hat);
- Barbara Salewski: Privatisierung im Strafvollzug. Erfahrungen im Ausland (S. 109-114).

Der zweite Teil des Bandes besteht aus folgenden Beiträgen:

- Pavel Macek: Welchen Nutzen können die Sicherheitsorgane der Tschechischen Republik aus ausländischen Erfahrungen ziehen? (S. 117-121);
- Bohuslav Burkiewicz: Entwicklungslinien des Strafvollzugswesens in der Tschechischen Republik (S. 122-129);
- Walter Eickmeier und Arnold Zachmann: Diensthunde im Strafvollzug der DDR - Hundehaltung und Hundeverwaltung (S. 130-136);
- Volker Bieschke: Kalifornische Gefängnis-Impressionen - Innenansichten mit den Augen eines deutschen Anstaltsleiters - (mit statistischen Daten; S. 137-158).

Im dritten Teil des Bandes finden sich folgende Beiträge:

- Michael Matzke: Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz - 1999 - (S. 161-174);
- Michael Matzke: Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz - 2000 - (S. 175-187);
- Thomas Ullenbruch: Nachträgliche „Sicherungsverwahrung“ durch die „Polizei“: Das StrUBG BW - (k)ein Modell für Deutschland? (S. 188-202).

Der Band schließt mit einem Verzeichnis der Autoren (S. 205-206). Seine bibliografischen Angaben lauten: Rolf Herrfahrdt (Hrsg.): *Strafvollzug in Europa*. Dokumentation der 26. Arbeits- und Fortbildungstagung in Berlin 2000 (Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Bd. 4). Eigenverlag: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Schulenburg Landstr. 145, 30165 Hannover 2001. 206 S. (Ohne Preisangabe).

Oxford Prison - künftig ein Luxushotel

Das Büro des Anstaltsleiters soll eine Weinstube werden, der mächtige A-Flügel das Hauptgebäude des neuen Luxushotels. Das ganze Gelände wird dann mit sonnenbeschienenen Anpflanzungen hell und freundlich aussehen.

Das alte Gefängnis von Oxford liegt versteckt neben dem mit Gras bewachsenen Hügel der Festungsanlage, nur ein paar Schritte entfernt von der County Hall und der öffentlichen Bibliothek. Wenn man die New Road entlanggeht, kann man es leicht übersehen. Dabei muss der Anblick dieses Gebäudes einst den Stadtteil beherrscht haben. Die frühe Geschichte des Geländes ist gut dokumentiert. Heute steht es unter Denkmalschutz. Oxford Prison war bis in die neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts als Gefängnis in Betrieb. Meist diente es damals als Übergangseinrichtung für Freigänger. Der Umbau zu einer heutigen Anforderungen genügenden Anstalt wäre zu teuer gekommen und so wurde sie geschlossen. Im Jahre 1997 kaufte das County Council die Einrichtung für die lächerliche Summe von £ 9000.

Man nimmt an, dass es auf dem so genannten Festungsgelände seit 1166, vielleicht schon früher, ein Gefängnis gegeben hat. Im Jahre 1236 erhielt der Kanzler der Universität die Erlaubnis, das Gefängnis der Festung zur Unterbringung von rebellischen Studenten zu benutzen.

Die düstere Vergangenheit soll durch elegante Suiten und Gasträume ausgelöscht werden. ... Der dunkle Keller des A-Flügels wird zu einem stimmungsvollen Restaurant umgestaltet. Die beiden weiteren Hafthäuser werden eine Sporthalle und Räume für Gesundheits- und Schönheitspflege aufnehmen. Die Tretmühle, der Raum, in dem die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen wurde (im D-Flügel), und der Gefangenenfriedhof bleiben dem Museum und dem Zentrum für Denkmalpflege vorbehalten. Alles andere wird öffentlich zugänglich sein.

Penny Fox, Oxford Today, Hilary Issue 2002

Schulden ... was tun!

Der Chance e.V. Münster hat einen Leitfadens „Schulden ... was tun!“ für Inhaftierte und Haftentlassene herausgebracht.

Sinn und Zweck dieses Leitfadens ist es, die häufig komplizierten Umstände und Folgen der Verschuldung zu verdeutlichen und die ersten möglichen Schritte zur Lösung aufzuzeigen. Die Entwicklung von Perspektiven für die Zeit während der Haft und nach der Entlassung wird durch die Schuldensituation erheblich erschwert und verstärkt die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit.

Da der Chance e.V. bei der sozialen und beruflichen Integration von inhaftierten, haftentlassenen, von Haft bedrohten Menschen und deren Angehörigen berät und unterstützt, ist auch das Aufzeigen von Lösungswegen bei einer Überschuldung ein wichtiger Bestandteil der Beratungstätigkeit. Der Leitfaden erleichtert den Zugang zum Thema und fördert die Selbsthilfepotentiale.

Im Durchschnitt sind Haftentlassene mit € 12.500 Schulden belastet, Tendenz steigend. Schulden aus dem Verfahren (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Schadenersatzforderungen, ...) und der Zeit davor steigen aufgrund der geringen Regulierungsmöglichkeiten während der Haft erheblich an.

Hier setzt der Leitfaden an, der in drei Kapitel unterteilt ist:

Im ersten Kapitel geht es zunächst um die neue Situation der Inhaftierung und die Lösung der vordringlichsten Fragen: Was ist im Knast als Erstes zu erledigen, damit das Eigentum und wichtige Unterlagen nicht verloren gehen oder die Familie keinen unnötigen Nachteil erleidet? Wie viel an Geld steht zur Verfügung und wie kann es zur Schuldenregulierung - eingesetzt werden? Wie kann gepfändet werden und wie sollte der Umgang mit den Gläubigern aussehen? Das Kapitel schließt mit einem Musteranschreiben an die Gläubiger, um dem Inhaftierten konkrete Handlungsmöglichkeiten zu geben.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Zeit nach der Haftentlassung. Was sollten Haftentlassene als Erstes unternehmen, um draußen wieder zurecht zu kommen und was kommt von Seiten der Gläubiger auf sie zu? Welche Rechte, aber auch Pflichten haben die Schuldner zu beachten?

Am Schluss des Leitfadens werden mögliche Lösungswege beschrieben. Wie sieht ein außergerichtliches Regulierungsverfahren aus, kann ein Privatinsolvenzverfahren angestrebt werden oder ist ein Leben ohne Schulden nicht erreichbar?

Der Leitfaden gibt Antworten auf die vielen Fragen während und nach der Haft. Er kann für € 1,50 (für Betroffene kostenlos) bei Chance e.V. Münster, Bohlweg 68a, 48147 Münster erworben oder unter der Telefon Nr.: 0251/42653, Fax Nr. 0251/42654, E-Mail: Chance-Muenster@t-online.de angefordert werden.

Die Glen Mills Schools, Pennsylvania (USA)

Im Rahmen des vom BMFSFJ finanziell geförderten Projektes „Privatschulen und Gruppenerziehung, zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz. Ein neues Angebot für ‚schwierige Jugendliche‘?“ ist eine Fachexpertise erschienen, die vor allem die Chancen und Grenzen des Konzepts der Glen Mills Schools, einer Privatschule im Bundesstaat Pennsylvania/USA auslotet. Die Glen Mills Schools haben in den letzten Jahren zunehmende Bekanntheit erlangt und werden von Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen vor dem Hintergrund der dort angewendeten Erziehungskonzepte unterschiedlich bewertet.

Ein 17-köpfiger Beirat, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der für die Expertise einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen, der zuständigen Politikbereiche und der Fachpraxis (Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungswissenschaften, Jugendgerichtsbarkeit, Kriminologie, Pädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie) war an der Konzeption und der Erstellung der Fachexpertise beteiligt. Die Expertise besteht aus Beiträgen der Beiräte des Projekts, aus Statements von bundesdeutschen Vertreterinnen der Jugendhilfe und Justiz, die an der „Entsendung“ von Jugendlichen in die USA beteiligt waren, sowie aus einer Zusammenschau relevanter Literatur. Obwohl die Übertragbarkeit der Glen Mills Schools in die Bundesrepublik Deutschland nicht im Zentrum des Interesses stand, gewannen die Beiräte im Verlauf des Projekts den Eindruck, dass die Errichtung einer Schule nach dem Vorbild von Glen Mills kaum denkbar ist.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.): Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Eine Expertise. München 2001, 217 Seiten, ISBN 3-935701-10-1. Kostenlos zu beziehen über: Deutsches Jugendinstitut e. V. Abteilung Jugend und Jugendhilfe; Nockherstr. 2, 81541 München; Telefon: +49 (0)89 6 23 06-315/-211; Fax: +49 (0)89 6 23 06-162; E-Mail: mamier@dji.de; Download unter www.dji.de/privats

Moderne Sicherheitsanlage in der JVA Bernau

Vor allem der Ausbruch von vier rumänischen Straftätern im Januar 2000 hat Anlass dazu gegeben, die JVA Bernau am Chiemsee (Kreis Rosenheim) mit einer neuen Sicherheitsanlage auszustatten. Die Anlage wurde nunmehr im April 2002 durch den bayerischen Justizminister Dr. Manfred Weiß in Betrieb genommen. Die Errichtung einer 1,4 Kilometer langen Betonmauer - wie sie in anderen Gefängnissen existiert - hatte sich aus statischen und finanziellen Gründen als unmöglich erwiesen: Die JVA Bernau - in der ca. 800 Gefangene, nicht zuletzt Wiederholungstäter untergebracht sind - ist auf Moorboden errichtet. Nunmehr ist die Anstalt mit einem 4,5 Meter hohen, 1400 Meter langen Doppelzaun versehen, der zahlreiche Kameras und Sensoren aufweist. Die moderne Sicherheitsanlage, die insgesamt 6,1 Millionen Euro kostete, verfügt über ein elektronisches sog. Kör-

perschallmeldesystem. Der Zaun ist aufgrund seiner dunkelgrünen Farbe dem Landschaftsbild angepasst. Schließlich liegt die JVA Bernau in einer touristisch reizvollen Alpen- und Seenlandschaft.

(Nach den Berichten von Hannes Krill: Nach mehreren Ausbrüchen. Bernau wird zur Festung. Neuer Doppelzaun sichert Gefängnis am Chiemsee. In: Süddeutsche Zeitung vom 18. April 2002; Dieter Breiffuss und M. Kretschmer-Diebold: Keine Chance für Ausbrecher. Justizminister weicht hochmoderne Sicherheitsanlage ein. In: Münchner Merkur vom 18. April 2002.)

Zum Umgang mit inhaftierten Terroristen

In der Ausgabe des Periodikums „Das Parlament“ vom 12. April 2002 setzt sich Constanze Hacke am Beispiel inhaftierter Terroristen mit dem Spannungsverhältnis von Recht und Sicherheit auseinander. Dabei weist sie namentlich auf die deutschen Erfahrungen mit inhaftierten Mitgliedern der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) sowie mit den Anti-Terror-Gesetzen der 70er Jahre hin, die - wie z.B. das Kontaktsperregesetz - nach wie vor in Kraft sind. In der Darstellung spielen nicht nur die Auseinandersetzungen mit der Weitergeltung dieser Gesetze - bis hin zur Einrichtung von Trennscheiben für das Gespräch mit dem Verteidiger - eine Rolle. Vielmehr geht sie auch auf die einschlägige Entwicklung auf internationalem Gebiet ein. So kommen sowohl der Umgang mit inhaftierten Terroristen in anderen Ländern als auch entsprechende völkerrechtliche Abkommen zur Sprache. Berichtet wird etwa über die Behandlung von Häftlingen, die der „Irish Republikanischen Armee“ (IRA) zugerechnet werden, durch die Polizei in Nordirland; sie hat ja ein Verdikt des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelöst. Auch die Diskussion über den Umgang mit den gefangenen Taliban- und Al-Kaida-Kämpfern auf dem US-Stützpunkt Guantanamo Bay wird thematisiert. Der Beitrag verweist schließlich auf die besondere Herausforderung, die terroristische Gewalt für demokratische Staaten bedeutet. „Der israelische Soziologe Avishai Ehrlich und Margret Johannsen, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik in Hamburg, stellen in einem jüngst veröffentlichten Aufsatz fest, dass hierbei tendenziell die Gefahr bestehe, dass die Staatsorgane die einem Rechtsstaat gesetzten Grenzen überschreiten. Aber, so die Schlussfolgerung, die Abschaffung von Menschenrechten zu Gunsten von Sicherheit ‚rechnet‘ sich nicht. ‚Der Preis, der zu entrichten wäre, kann viel höher sein als der Gewinn, auf den ein Staat verweisen könnte, wenn er mit Mitteln der Folter Informationen über einen bevorstehenden terroristischen Anschlag erhalten hat.“

Zum Strafvollzug in den USA

Einem Pressebericht zufolge (Hinter Schloss und Riegel. In: Focus Money vom 2. Mai 2002) befanden sich im Jahr 2001 1,96 Millionen Menschen in den USA hinter Gittern. Dies bedeutet, dass jeder 145. Bürger Gefängnisinsasse war. Dagegen war in Deutschland im Januar 2001 nur jeder 1220. Bürger inhaftiert. Den hohen Anteil Gefangener macht sich namentlich die US-Industrie zunutze. So zahlen Konzerne wie Chevron oder American Airlines Stundenlöhne zwischen 0,23 und 1,15 Dollar für die Arbeit von Insassen. Auch Telefongesellschaften profitieren davon, weil Gefangene ihre Telefongesellschaft nicht frei wählen dürfen.

Zum Denkmalschutz im bayerischen Justizvollzug

Etwa die Hälfte aller 37 bayerischen Justizvollzugsanstalten und sechs Jugendarrestanstalten sind kunsthistorisch wertvoll. So erklärt es sich, dass diese Einrichtungen unter Denkmalschutz

stehen, eben weil sie geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung haben. Allein in Schwaben genießen fünf Anstalten Denkmalschutz: die Gefängnisse in Aichach, Augsburg, Kaimheim, Kaufbeuren und Niederschönenfeld. Auch die Haftanstalten in Landsberg, Neuburg-Schrobenhausen und Weilheim stehen unter Denkmalschutz. Das hat natürlich rechtliche und praktische Konsequenzen für etwaige bauliche Veränderungen. Immerhin nimmt der Denkmalschutz auf „reine Nutzbauten“, wie sie Justizvollzugsanstalten darstellen, Rücksicht. Solange es um Veränderungen im Innern der Haftanlage geht, die dem Zweck der Einrichtung dienen und keine Auswirkungen auf das Gesamtbild haben, hält sich der Denkmalschutz weitgehend heraus.

(Nach dem Bericht von Tom Volpe: Gitterstäbe unter Denkmalschutz. Etwa die Hälfte aller bayerischen Gefängnisse sind kunsthistorische Schmuckstücke - Eine „Image-Verbesserung“. In: Augsburger Allgemeine vom 28. März 2002.)

Zur hessischen Seniorenabteilung in der JVA Schwalmstadt

Im „Kornhaus“ der JVA Schwalmstadt befindet sich eine eigene Abteilung für Senioren. Es ist die erste Einrichtung für ältere Strafgefangene in Hessen. Sie umfasst 95 Haftplätze. Gegenwärtig befinden sich dort 35 Insassen im Alter zwischen 56 und 75 Jahren. Diese Form der Unterbringung soll es ermöglichen, den besonderen Bedürfnissen solcher Gefangener Rechnung zu tragen. Dies gilt etwa für ihren Gesundheitszustand, aber auch im Hinblick auf die Risiken, denen ältere Insassen aufgrund von Repressionen und des Terrors jüngerer Gefangener nicht selten in den großen Anstalten ausgesetzt sind. Bei den Senioren handelt es sich um eine insgesamt relativ kleine Gruppe. Von den rund 6.100 Gefangenen in Hessen sind lediglich etwa 220 über 60 Jahre alt. Das Konzept, ältere Gefangene gesondert unterzubringen, hat sich in Baden-Württemberg längst bewährt. Dort existiert seit über 20 Jahren ein „Seniorengefängnis“ mit 50 Haftplätzen in Gestalt einer Außenstelle der JVA Konstanz.

(Nach dem Bericht von Britta Jagusch: Im hessischen Strafvollzug gibt es eine eigene Abteilung für Senioren. Ein paar kleine Freiheiten mehr. In: Nürnberger Zeitung vom 28. März 2002.)

Zur hessischen Einweisungsabteilung in der JVA Weiterstadt

Zu den Neuerungen im hessischen Strafvollzug gehört die zentrale Einweisungsabteilung in der JVA Weiterstadt. Sämtliche männlichen Strafgefangenen, die mehr als 24 Monate Freiheitsstrafe verbüßen müssen, werden zunächst in diese Anstalt aufgenommen. Sie werden dort in einem im Jahre 2001 fertig gestellten Erweiterungsbau untergebracht. Bisher wurden die Gefangenen ohne konkrete Vollzugsplanung auf die Gefängnisse des Landes verteilt. Nunmehr entscheidet eine zentrale Kommission in der Einweisungsabteilung darüber, in welche Anstalt der einzelne Gefangene eingewiesen wird. Die Kommission besteht aus Vollzugsbeamten, Psychologen, Sozialarbeitern und Fachberatern für berufliche Bildung. Für die Einweisung spielt vor allem die Sicherheitsstufe eine Rolle; in diesem Rahmen wird auch geprüft, ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist. Ferner ist die schulische und berufliche Vorbildung von Bedeutung. Nach den Richtlinien soll die Kommission diejenige Anstalt aussuchen, „in der der Persönlichkeit des Gefangenen am ehesten Rechnung getragen werden kann“.

(Nach dem Bericht von Katja Irl: Im Container wird der Strafvollzug geplant. In: Frankfurter Rundschau vom 28./29. März 2002.)

Zum Neubau der Justizvollzugsanstalt Landshut

Am 22. April 2002 fand in Anwesenheit des bayerischen Justizministers Dr. Manfred Weiß die Grundsteinlegung für den rund 60 Millionen teuren Neubau der JVA Landshut in Berggrub statt. Bis Ende 2005 soll die neue Anstalt mit 411 Haftplätzen fertiggestellt sein. In der Anstalt werden fast 200 Mitarbeiter tätig sein. Durch den Neubau am Stadtrand sollen 120 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Deshalb soll die JVA Landshut in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiter ausbilden. Der Neubau wurde mit den gewachsenen Anforderungen begründet. Das im Zentrum der Bezirkshauptstadt bestehende Gefängnis mit 223 Haftplätzen werde dem gestiegenen Bedarf nicht mehr gerecht. Eine Erweiterung sei wegen der beengten Grundstücksverhältnisse nicht möglich. Die Bausubstanz der knapp hundert Jahre alten Anstalt sei völlig verbraucht und entspreche nicht mehr den Sicherheitsanforderungen. Ferner fehle es an Arbeits- und Freizeiträumen für die Gefangenen sowie an ausreichenden Verwaltungs- und Sozialräumen für die Bediensteten.

(Nach folgenden Berichten: Falk Bottke: Justizminister Dr. Manfred Weiß: „Von Sicherheit wird nicht nur geredet“. Feierliche Grundsteinlegung für die neue Landshuter Justizvollzugsanstalt in Berggrub. In: Landshuter Zeitung vom 23. April 2002; Justizminister Manfred Weiß will Straftäter sicher verwahrt wissen. In: Straubinger Tagblatt vom 23. April 2002; Neues Gefängnis für 411 Häftlinge. JVA wird bis 2005 fertiggestellt - 120 Arbeitsplätze werden geschaffen. In: Passauer Neue Presse vom 23. April 2002.)

Zum Neubau von Gefängnissen in Deutschland

Mit diesem Thema befasst sich der Beitrag von Jochen Kummer in der Zeitung „Welt am Sonntag“ vom 22. April 2002. Unter den Überschriften „Recht auf Einzelzelle. Tausende von neuen Haftplätzen müssen gebaut werden. Jeder kostet den Steuerzahler 115.000 Euro“ berichtet der Autor über Ergebnisse einer Umfrage, welche die Zeitung über die einschlägige Bautätigkeit in den Bundesländern veranstaltet hat. Danach ergibt sich folgendes Bild (das allerdings nicht vollständig ist): Baden-Württemberg erstellte 480 zusätzliche Haftplätze in sechs Anstalten im Wege eines „Schnellbauprogramms“. Der in Offenburg vorgesehene Neubau soll 300 Plätze (davon 60 für die sozialtherapeutische Abteilung) umfassen. In Bayern kommen zu den von 1992 bis 2000 erstellten 1200 Haftplätzen ca. 1700 weitere in fünf neuen Gefängnissen. Der Gesamtbetrag der Kosten beläuft sich auf 622,5 Millionen Euro. Berlin errichtete die Haftanstalt Hakenfelde (mit 418 Plätzen) und die Untersuchungshaftanstalt Lichtenrade für Jugendliche (80 Plätze) und erstellte einen Fertigbau in Plötzensee (mit 131 Plätzen). Brandenburg wendet 342 Millionen Euro für zwei neue Gefängnisse, die bereits erstellt sind, und ein drittes auf, dessen Grundstein in diesem Jahr gelegt wird. Hamburg baut in Billwerder eine Haftanstalt mit 800 Plätzen (für 92 Millionen Euro). Hessen hat in den letzten vier Jahren die JVA Weiterstadt mit 577 Plätzen, zu denen noch weitere 200 gekommen sind, errichtet und in der JVA Darmstadt 100 Plätze geschaffen. Die neue JVA Hünfeld soll 500 Plätze umfassen. Der Kostenaufwand für die Neubauten beläuft sich auf 235,8 Millionen Euro. Niedersachsen hat mit einem Kostenaufwand von 328 Millionen Euro seit 1995 zwei neue Gefängnisse errichtet, zwei weitere saniert. Vorgesehen ist ein gemeinsames Gefängnis mit Bremen für 800 Insassen. Nordrhein-Westfalen hat zwei neue Gefängnisse in Gelsenkirchen - mit 608 Haftplätzen - und in Aachen - mit 493 Plätzen - errichtet sowie 600 Plätze umgebaut. Der Kostenaufwand beträgt insgesamt 223 Millionen Euro. Rheinland-Pfalz errichtet ein neues Gefängnis mit ca. 450 Plätzen bei Mainz, das noch in diesem Jahr fertiggestellt werden soll. Dafür werden die Anstalten in Mainz und Kaiserslautern geschlossen.

Zur neuen Führungsakademie für den Justizvollzug in Celle

Der niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer hat am 29. April 2002 Regierungsdirektor Werner Cordes in sein Amt als Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle eingeführt und den bisherigen Leiter dieser Anstalt, Leitender Psychologiedirektor Rüdiger Wohlgemuth, verabschiedet. Wohlgemuth hat der JVA seit 1992 vorgestanden. Daneben hat er - nicht zuletzt aufgrund seiner Zusatzausbildung als Management-Trainer - Führungskräfte geschult. Er übernimmt den Aufbau der Führungsakademie für den Justizvollzug in Celle. Sie soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf vorbereiten, unter den gestiegenen Anforderungen eines modernen Justizvollzugs Leitungsaufgaben zu übernehmen.

(Nach der Presseinformation Nr. 34/02 vom 29. April 2002 des niedersächsischen Justizministeriums - Pressestelle -.)

Zum Strafvollzug in der JVA Butzbach (Hessen)

Dank der Schaffung neuen Hafttraums konnte die Überbelegung in der JVA Butzbach reduziert werden. Früher mussten in dem für 551 Insassen ausgelegten Gefängnis, einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe, etwa 800 Gefangene untergebracht werden; gegenwärtig befinden sich dort nur mehr 620 Gefangene. Dies ermöglicht zugleich eine stärkere Binnendifferenzierung. So ist in der Anstalt eine Abteilung für besonders gefährliche, aggressive oder ausbruchsgeneigte Gefangene eingerichtet worden. In der Schulabteilung können ausgewählte Gefangene den Hauptschulabschluss oder Computerkenntnisse erwerben. Die Anstaltsicherheit wurde durch den Bau eines elektronisch gesicherten Zauns um die Werkhofsmauer innerhalb des Anstaltsgeländes verstärkt. Seit Einführung der Checkliste für die Entscheidung über Vollzugslockerungen ist es zu einem signifikanten Rückgang der Missbräuche gekommen. Im Jahr 2001 wurde keine der gewährten Urlaubsmaßnahmen missbraucht. Aufgrund der Checkliste müssen die Justizvollzugsanstalten bei erstmaliger Entscheidung das Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug, die bisherige Kriminalitätsentwicklung, seine Persönlichkeit, sein Konfliktverhalten und insbesondere seine Auseinandersetzung mit der Straftat, sein Sozialverhalten und seine zukünftigen beruflichen und finanziellen Perspektiven prüfen und schriftlich dokumentieren. Die Liste enthält rund 70 Fragen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einschätzung der Person des Gefangenen aufgrund empirischer Prognosefaktoren. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, ob der Gefangene zu seiner Tat steht, erkennbares Bedauern oder Reue zeigt, sich mit der Situation des Opfers auseinander gesetzt hat oder sich um einen Ausgleich oder Schadenswiedergutmachung bemüht.

(Nach der Presseinformation 71/2002 des Hessischen Ministeriums der Justiz - Pressestelle - vom 17. Mai 2002.)

Zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Am 17. Mai 2002 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung abschließend debattiert. Danach sollen Gewalt- oder Sexualstraftäter in Gewahrsam bleiben, wenn sich erst nach der Verurteilung herausstellt, dass von ihnen weitere schwere Straftaten zu befürchten sind. Nach dem neuen Gesetz besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Haftzeit zu prüfen, ob der Verurteilte zum Schutz der Allgemeinheit weiterhin im Gefängnis zu belassen ist. Das Gericht muss also nicht mehr wie bisher bei der Urteilsfindung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheiden, sondern kann sich diese Entscheidung für später vorbehalten. Dann kann

es aufgrund des Verhaltens des Verurteilten während der Haftzeit darüber befinden, ob jene Maßregel einzutreten hat. Der Gesetzgeber will damit für Verurteilte zugleich einen Anreiz schaffen, an therapeutischen Maßnahmen mitzuwirken. Kritiker hingegen befürchten, dass Serientäter die Absicht, behandelt zu werden, lediglich vortäuschen könnten.

(Nach dem Bericht: Gesetz gegen gefährliche Straftäter. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 114 vom 18. Mai 2002, S. 2.)

Ausstellung junger Straffälliger in Freilassing

In der ersten Maihälfte 2002 fand unter dem Titel „Gesehen werden“ eine Ausstellung von Arbeiten Gefangener der Jugendvollzugsanstalt Laufen-Lebenau im Rathaus Freilassing statt. Die Ausstellung wurde durch den Anstaltsleiter, Regierungsdirektor Andreas Wagner, eröffnet. Jungen Strafgefangenen wird im Rahmen einer Kunsttherapie seit 1995 in der Anstalt die Möglichkeit geboten, ihre Gedanken, Gefühle und Aggressionen zu Papier zu bringen. Die kunsttherapeutische Arbeit findet einmal wöchentlich statt und dauert jeweils eineinhalb Stunden. Eine Gruppe besteht aus sechs Jugendlichen, die in einem speziellen Malraum arbeiten können. Die Bilder wurden zum Kauf angeboten, das Geld kam den jeweiligen Künstlern zugute.

(Nach dem Bericht: Kunstwerke als Spiegel der Seele. Ein Schrei nach Beachtung und Anerkennung: Ausstellung „Gesehen werden“ eröffnet. In: Südostbayerische Rundschau vom 6. Mai 2002.)

Eine britische Täter-Opfer-Studie

Nach einer britischen Studie der Joseph-Rowntree-Stiftung werden Straftäter seltener rückfällig, wenn sie mit ihren Opfern konfrontiert werden. Die Täter schämten sich nach einem persönlichen Gespräch mit den Opfern. Sie könnten dann besser nachempfinden, was sie diesen angetan haben. Nach dem Gespräch entschuldigten sich die meisten Täter bei den Opfern. Ein Drittel verpflichtete sich schriftlich, in irgendeiner Weise für den Schaden aufzukommen. In nur 14 Prozent aller untersuchten 14 000 Fälle wurden Täter nach einem Kontakt zu dem Opfer rückfällig. Demgegenüber betrug die Rückfallquote bei herkömmlichen Behandlungsmethoden 28 Prozent.

(Nach dem Bericht: Gespräch mit Opfern läutert viele Kriminelle. In: Frankfurter Rundschau vom 11. Mai 2002.)

Entlohnung der Pflichtarbeit noch verfassungsgemäß

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung der Entlohnung von Strafgefangenen für Pflichtarbeit durch das 5. Gesetz zur Änderung des StVollzG nicht zur Entscheidung angenommen (2 BvR 2175/01). Damit sind die neugefassten §§ 43 und 200 StVollzG und die darauf beruhenden Entscheidungen für verfassungsgemäß befunden worden. Die vom Gesetzgeber beschlossene Erhöhung von fünf auf neun Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts sei gerade noch ausreichend, um der verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung Rechnung zu tragen. Das Gesetz erkenne die geleistete Arbeit nicht nur durch Lohn, sondern auch durch andere Vorteile wie Hafturlaub und Haftverkürzung an. Maßgebend sei, dass beide Elemente zusammen den Gefangenen vom Sinn einer Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage überzeugen könnten. Der Gesetzgeber habe „die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße noch gewahrt“. Der Abwägungs spiel-

raum des Gesetzgebers sei hier wegen der sich weiter verschlechternden Produktivität von Gefangenenarbeit, die mit der allgemeinen, von hoher Arbeitslosigkeit und Staatsverschuldung gekennzeichneten wirtschaftlichen Lage am Arbeitsmarkt einhergehe, eingeschränkt. Der Gesetzgeber dürfe in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes berücksichtigen.

(Nach folgenden Berichten: BVerfG zur Entlohnung von Pflichtarbeit im Strafvollzug. In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 20/2002, S. X; Helmut Kerscher: „Lohn für Häftlinge an unterster Grenze“; ders.: „Es gilt das gebrochene Wort.“ In: Süddeutsche Zeitung vom 24. April 2002.)

Elektronische Identitätskontrolle für Strafgefangene?

Nach einem Gesetzentwurf, den das Bundeskabinett am 17. April 2002 verabschiedet hat, soll die Identität der Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten künftig elektronisch festgestellt werden können. Auf diese Weise sollen unbeabsichtigte oder provozierte Verwechslungen ausgeschlossen werden. Der Entwurf fußt darauf, dass es derzeit rechtlich nicht zulässig ist, zur Identitätsüberprüfung auf die elektronisch gespeicherten Lichtbilder von Gefangenen zurückzugreifen. Nach dem Entwurf sollen die elektronisch gestützten Überprüfungen sowohl beim Verlassen der Anstalt - z.B. bei Außenbeschäftigungen oder Urlaub - als auch bei Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der Anstalt angewendet werden. Daten sollen auch an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden können, wenn dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme von Gefangenen erforderlich ist, die aus der Anstalt entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten. Der Entwurf enthält ferner Befugnisse zur Erteilung von Auskünften an Finanzbehörden.

(Nach dem Bericht: Bundesregierung schlägt elektronische Identitätskontrollen für Strafgefangene vor. In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 18/2002, S. VI.)

Aufstand in Algeriens Gefängnissen

Algeriens Gefangene rebellieren. Seit Anfang April kam es in insgesamt 11 Haftanstalten zu Meutereien. Insassen zündeten ihre Matratzen an, um gegen ihre Haftbedingungen zu demonstrieren. Die traurige Bilanz: Es kam bisher zu 44 Toten und über 50 Verletzten. Die schlimmsten Unruhen fanden in Algier und in Constantine statt. In der algerischen Hauptstadt erlagen dabei 21 Gefangene ihren Brandverletzungen oder einer Rauchvergiftung. In Constantine sind 22 Tote zu beklagen.

Die letzte Revolte wurde am 09.05.2002 von der Polizei im Gefängnis von Sidi Bel Abbes 440 Kilometer westlich von Algier niedergeschlagen. Die Gefangenen riefen immer wieder: „Allah ist groß, es gibt keinen anderen Gott als Allah. Justizminister Ouyahia ist der Feind Gottes.“

„Die Revolten sind der Ausdruck einer politischen Krise, die sich in der gesamten Gesellschaft und auch in den Gefängnissen breit macht“, beurteilt Mahmoud Kheillili die Lage. Der Menschenrechtsanwalt aus Algier glaubt, dass die sozialen Proteste, die seit über einem Jahr verschiedene Regionen des Landes erschüttern, jetzt auf die Haftanstalten übersprungen sind: „Die Bürger fordern überall ihre Rechte ein“, erklärt Kheillili.

Der Anwalt, der sich durch die Verteidigung von Islamisten einen Namen gemacht hat, prangert die Haftbedingungen an. Die meisten Gefängnisse seien restlos überbelegt. Vor dem Ausbruch der Krise in Algerien, nach dem Verbot der islamischen Heilsfront (FIS) 1992, saßen 25.500 Häftlinge ein. Heute sind es über 38.000. Algeriens Gefängnisse haben eine Kapazität von 28.000.

Viele Gefangene leben in engen, überfüllten Zellen, in denen kaum die dünnen Strohmattentzen Platz haben. Die Duschen reichen nicht für alle, die Verpflegung ist ungenießbar. Die Gefangenen sind den größten Teil des Tages in ihren Zellen geschlossen.

Justizminister Ahmed Ouyahia will weder von Rücktrittsforde- rungen noch von Hafterleichterungen oder vorzeitigen Entlassungen etwas wissen. „Jeder der Insassen hat ein Opfer zurückgelassen. Hören wir also auf, mit Gefühlen zu reagieren“, erklärt Ouyahia. Er ordnete lediglich an, die Zellen mit schwer entflamm- baren Matratzen auszustatten und das Rauchen in den Haftan- stallen zu verbieten. Für Ouyahia sind die Gefangenerevolten von langer Hand vorbereitet. „Bei den Meutereien handelt es sich um Gefangene, die wegen Terrorismus einsitzen, und um zum Tode Verurteilte“, stempelt der Minister die Aufständischen kurzer- hand ab. Die unabhängige algerische Presse allerdings wider- spricht Ouyahias Terrorisusthese. Bei den meisten Meutereien handle es sich um Gefangene, die wegen normaler Vergehen ein- sitzen.

(Reiner Walden/taz vom 11.5.2002. Aus: LOTSE INFO Nr. 28, 05/2002.)

Schaffung einer neuen Art von Strafvoll- zugsanstalt in Frankreich

Nachdem es zur Verabschiedung des geplanten Gesetzes zur Reform des Strafvollzugs vor den Wahlen im Frühjahr 2002 nicht mehr gekommen ist, hat die französische Regierung nunmehr eine neue Form des Strafvollzugs durch eine Verordnung vom 30. April 2002 geschaffen (vgl. Recueil Dalloz 2002, Législation, S. 1608 f.).

Diese Verordnung war zwar seit langem angekündigt, jedoch aufgrund der Vorbereitungen des Reformprojektes, welches die vorhandenen Einrichtungen des Strafvollzuges neu definieren sollte (vgl. dazu Henrion, Neue Vorschläge zur Reform des franzö- sischen Strafvollzugs, ZfStrVo 1/02, S. 47), zunächst zurückge- stellt worden.

Die durch die Verordnung geschaffenen Institutionen werden als „Centres pour peines aménagées“ bezeichnet und sollen vor- nehmlich die Freilassung und die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen vorbereiten. Die Entscheidung über eine Einweisung in eine solche Einrichtung trifft die Strafvollzugsverwaltung mit Zustimmung des Betroffenen, damit soll der Rolle des Gefange- nen als Akteur seiner Strafe Rechnung getragen werden. In Betracht kommt diese Einweisung jedoch nur im Fall einer Rest- strafe von weniger als einem Jahr.

Besonderheiten dieses Vollzugs sind das Recht zu telefonieren - dabei trägt die Kosten des Gesprächs ggf. der Angerufene -, die Möglichkeit von Ausgang bis zu fünf Tagen sowie die Organisa- tion von internen und externen Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung. Deren konkrete Ausgestaltung obliegt ange- sichts der recht vagen Formulierung letztlich der Praxis.

(Kathrin Nitschmann und Hervé Henrion)

13. Fachtagung zur Straffälligenhilfe

Am Dienstag, 19. November 2002 in Kiel

Geplantes Thema: Sozialberatung im Gefängnis

Programm und Anmeldung beim Veranstalter: Schleswig-Hol- steinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel.: 0431 - 64 66 1, Fax: 0431 - 64 33 11 E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de

Fachtagung der Paritätischen Bundesaka- demie am 11.11.2002:

Gemeinnützige Arbeit als Sanktion - Qualitätsstandards für die Vermittlung, Durchführung und Betreuung.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen zur Fachtagung „Ge- meinnützige Arbeit als Strafe?“ im November vergangenen Jahres bietet die Paritätische Bundesakademie eine Folgeveranstaltung zur Gemeinnützigen Arbeit in der Straffälligenhilfe an. Während im Jahr 2001 der Fokus auf die möglichen Auswirkungen einer Ände- rung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gesetzesentwurf zur Reform des Sanktionsrechts) für die bestehende Praxis gerichtet wurde, ist für die eintägige Fachtagung am 11.11.2002 in Frank- furt a.M. die Frage nach den Qualitätsstandards für die Vermitt- lung, Durchführung und Betreuung der Gemeinnützigen Arbeit gestellt. Hierzu wird Herr Professor Dr. Wolfgang Feuerhelm vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz konzeptionelle Überlegungen und Thesen vortragen. Des Weiteren werden Er- gebnisse aus zwei Forschungsprojekten zur Gemeinnützigen Arbeit vorgestellt. Dabei handelt es sich um das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern und das Modell der Fachstellen in Nordrhein-Westfalen. Im Anschluss an die Forschungsergebnisse wird über die jeweilige Praxis in Nordrhein-Westfalen und Meck- lenburg-Vorpommern berichtet.

Die Entwicklung von Qualitätsstandards wird in Zukunft drin- gend erforderlich sein. Aufgrund der finanziellen Lage der Länder besteht die Gefahr, dass eine fachlich qualitative Vermittlung, Durchführung und Begleitung Gemeinnütziger Arbeit als Sanktion nicht umgesetzt wird. Im Rahmen der zweiten Paritätischen Fach- tagung zu diesem Thema sollen Eckpunkte und Mindeststandards der Gemeinnützigen Arbeit in der Straffälligenhilfe gemeinsam entwickelt werden.

Nähere Informationen zu der geplanten Tagung können Sie über das Referat Gefährdetenhilfe, Eberhard Ewers, Paritätischer Gesamtverband, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt a.M., Fax: 069 - 67 06 209, E-Mail: gefaehrdetenhilfe@paritaet.org erhalten.

Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hatte mehrheitlich die Einführung eines § 66a StGB beschlossen, wonach Straftäter künftig in Sicherungsver- wahrung genommen werden können, wenn sich während ihrer Inhaftierung herausstellt, dass eine Entlassung zum Strafende die Gefahr neuerlicher erheblicher Straftaten birgt. Der Bundesrat hat am 12. Juli 2002 dieser Regelung mit Modifikationen zugestimmt. Einige Länder - wie z.B. Baden-Württemberg und Thüringen - hat- ten eine weitergehende Regelung angestrebt. Sie waren dafür ein- getreten, dass eine Sicherungsverwahrung auch nachträglich angeordnet werden könne. Nach der vom Bundestag beschlosse- nen Regelung muss im Urteil gegen einen Straftäter ein „Vorbe- halt“ eingefügt werden, wonach vor Ablauf der Strafzeit zu prüfen ist, ob Sicherungsverwahrung zum Schutze der Gesellschaft sich an die Strafverbüßung anschließen muss. Nachdem im Vermitt- lungsausschuss des Bundesrates und des Bundestages mehr- heitlich die Annahme des Gesetzes beschlossen worden war, fand ein Antrag Thüringens, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen, keine Mehrheit. Dagegen stimmte der Bundesrat dem Antrag Baden-Württembergs zu, die genetischen Daten aller rückfallge- fährdeten Sexualstraftäter zu erfassen und zu speichern. Damit wird der genetische Fingerabdruck im Unterschied zur bisherigen Regelung auch von solchen Sexualstraftätern genommen, die - wie z.B. Exhibitionisten - weniger schwerwiegende Straftaten begangen haben.

(Nach dem Bericht: Sexualstrafrecht verschärft. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 160 vom 13. Juli 2002, S. 4.)

Über Korruption in südafrikanischen Gefängnissen

Presseberichten zufolge wurde am Abend des 18. Juni 2002 von dem südafrikanischen TV-Sender SABC ausschnittsweise ein heimlich aufgenommenes Video ausgestrahlt, das korrupte Aufseher zeigt. Das Video, das Häftlinge über Monate im Gefängnis von Bloemfontein mitgeschnitten hatten, war mit dem Einverständnis des Anstaltsleiters zustande gekommen, der darin die letzte Möglichkeit gesehen hat, die katastrophalen Verhältnisse in seinem Gefängnis öffentlich zu machen. In dem Video sind mehrfach Aufseher beim Verkauf von Drogen und Waffen an Häftlinge zu sehen. In einer der schockierendsten Szenen beauftragt ein älterer Gefangener, ihm unter jugendlichen Mitinsassen einen Sexpartner für einen Lohn von umgerechnet 2,50 Euro zu besorgen.

(Nach dem Bericht Skandal-Video beweist Korruption in Gefängnissen. In: Donaukurier vom 20. Juni 2002.)

Starker Ausländeranteil in bayerischen Gefängnissen

Presseberichten zufolge betrug der Ausländeranteil am 31. März 2002 knapp 35 Prozent. Danach waren am Stichtag 3953 Ausländer und 49 Staatenlose im Freistaat inhaftiert. Der Anteil der nichtdeutschen Gefangenen belief sich in Untersuchungshaft sogar auf 47,37 Prozent. Erhebliche Schwierigkeiten bereiten namentlich mangelnde Sprachkenntnisse vieler Ausländer. Sie wirken sich dem Vernehmen nach sowohl auf die Betreuung der Insassen als auch auf die Sicherheitslage der Anstalten ungünstig aus.

(Nach dem Bericht: Viele Ausländer in den Gefängnissen. In: Passauer Neue Presse vom 6. Juni 2002.)

„Weltfußball“ in einem thailändischen Gefängnis

Die Fußballweltmeisterschaft in Japan und Korea schlug auch hinter Gefängnismauern Wellen. Das hängt nicht zuletzt mit dem hohen Ausländeranteil zusammen, den es nicht nur in europäischen, sondern auch in asiatischen Vollzugsanstalten gibt. So wurde berichtet, dass in dem thailändischen Klong-Prem-Gefängnis in Bangkok nicht weniger als 1132 ausländische Gefangene einsitzen, die meist für Delikte wie Mord oder Drogenhandel verurteilt sind. Um die Lage im Gefängnis zu entspannen, entschloss man sich dort dazu, acht Mannschaften aus Angehörigen verschiedener Länder (Thailand, Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Japan, USA, Nigeria) zu bilden und sie auf dem anstaltseigenen Fußballfeld, das den offiziellen Maßen entspricht, gewissermaßen die Fußballweltmeisterschaft „nachspielen“ zu lassen.

(Nach dem Bericht: Weltmeisterschaft im Gefängnis. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 130 vom 8./9. Juni 2002, S. 12.)

Aus der Rechtsprechung

§§ 57 StGB, 454 StPO (Zum Verfahren bei mangelnder Einwilligung des Verurteilten in die Reststrafenaussetzung)

- 1. Ein Gerichtsbeschluss über die Nichtaussetzung einer Restfreiheitsstrafe im Sinne der §§ 454 StPO, 57 StGB erübrigt sich dann, wenn der Verurteilte in eine bedingte Reststrafenaussetzung nicht einwilligt. Der Grund für den Ausschluss einer vorzeitigen Entlassung kann in diesem Fall in einem Aktenvermerk niedergelegt werden. Der Inhalt des Aktenvermerks ist allerdings zusammen mit dem Hinweis, dass die Einwilligung jederzeit erteilt werden kann, dem Verurteilten mitzuteilen.**
- 2. Ein entsprechender Beschluss der Strafvollstreckungskammer ist rein deklaratorischer Natur, ein dagegen gerichtetes Rechtsmittel des Verurteilten mangels Beschwer unzulässig.**

Beschluss des 1. Senats des Pflälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. April 2001 - 1 Ws 170-172/01 -

Gründe:

Der Verurteilte ist seit dem 25. September 1997 als Erstverurteilter in Haft. Zunächst verbüßte er bis zum jeweiligen Zweidrittelzeitpunkt eine Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten sowie eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten (4003 Js 2603/97 und 4035 Js 11253/97 StA Zweibrücken). Derzeit wird eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat vollstreckt (4035 Js 2617/99 StA Zweibrücken); Halbstrafenzeitpunkt ist auf den 15. Mai 2001, Zweidrittelzeitpunkt auf den 20. Juli 2001 errechnet. Mit Schreiben vom 15. Februar 2001 teilte die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken mit, dass der Verurteilte auf eine Überprüfung der bedingten Entlassung zum 15. Mai 2001 verzichtet habe, da er zunächst den dort begonnenen Fräserlehrgang beenden wolle. In der dem Schreiben der JVA beigefügten Niederschrift findet sich indessen die Erklärung des Verurteilten, wonach er im Hinblick auf den Lehrgang auf eine bedingte Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt verzichte (dies ist der 20. Juni 2001).

Die Strafvollstreckungskammer hat durch Beschluss vom 22. Februar 2001 im Hinblick auf die fehlende Zustimmung eine bedingte Entlassung des Verurteilten abgelehnt. Eine Bestimmung des Vollstreckungszeitpunktes, auf den sich diese Entscheidung bezieht, enthält der Beschluss nicht. Der Verurteilte ist deshalb der Ansicht, dass die Entscheidung der Kammer unklar sei und begehrt mit seiner - von der Generalstaatsanwaltschaft unterstützten - sofortigen Beschwerde die Aufhebung des Beschlusses.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Verurteilte ist durch den angefochtenen Beschluss nicht beschwert. Bei der Einwilligung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 StGB handelt es sich um eine formale Voraussetzung für die Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe, deren Fehlen eine gerichtliche Prüfung der sachlichen Voraussetzungen (günstige Sozialprognose gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 StGB; besondere Umstände gem. § 57 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) entbehrlich macht, so dass die materielle Rechtsposition des Verurteilten folglich nicht beeinträchtigt wird. Beschwer ist der Verurteilte erst bei einer zu seinem Nachteil ausfallenden gerichtlichen Überprüfung der sachlichen Kriterien (vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1994, 454 f.) Der Verurteilte hat es im Übrigen jederzeit in der Hand, seine Weigerung ungeschehen zu machen, indem er einen Antrag auf Strafaussetzung stellt und damit die Strafvollstreckungskammer zu einer (sachlichen) Entscheidung zwingt (LG Zweibrücken MDR 1991, 173). Der Umstand, dass er zu einem früheren Zeitpunkt die erforderliche Einwilligung einmal verweigert hat, steht einer positiven Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

Der Senat schließt sich daher in Fortentwicklung seines Beschlusses vom 29. November 1973 (MDR 1974, 329 f.) der Auffassung an, dass sich ein Gerichtsbeschluss über die Nichtaussetzung einer Restfreiheitsstrafe erübrigt, wenn der Verurteilte in eine bedingte Reststrafenaussetzung nicht einwilligt (OLG Düsseldorf a.a.O.; LG Zweibrücken, a.a.O.; OLG Hamburg MDR 1979, 516; OLG Celle NJW 1972, 2054; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 39). Der Grund für den Ausschluss einer vorzeitigen Entlassung - das Fehlen der erforderlichen Einwilligung - kann vielmehr in einem Aktenvermerk niedergelegt werden, dessen Inhalt dem Verurteilten mit dem Hinweis, dass die Einwilligung jederzeit nachgeholt werden kann, mitzuteilen ist.

Dem angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer kommt somit lediglich deklaratorische Bedeutung zu, die die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht schmälert. Durch die Beschwerdebegründung wird klargestellt, dass die Einwilligung in die Strafaussetzung zum Unterbrechungszeitpunkt 15. Mai 2001 nicht jedoch zum gemeinsamen Zweidrittelzeitpunkt am 20. Juli 2001 verweigert wird. Die Strafvollstreckungskammer wird deshalb für diesen späteren Zeitpunkt in der Sache über die bedingte Entlassung zu entscheiden haben.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken).

§ 160 StVollzG (Zum Ausschluss Gefangener aus der Wahl zur Gefangenenmitverantwortung)

Die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Gefangene von der Wahl in die Gefangenenmitverantwortung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie zur Vermeidung eines negativen Einflusses auf andere Gefangene ausschließen.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. Juli 2001 - Ws 695/01 -

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der JVA. Am 09.04.2001 wurde ihm eröffnet, dass seine Kandidatur als Sprecher der Gefangenenmitverantwortung abgelehnt werde. Den hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 04.05.2001 zurückgewiesen. Der Beschluss wurde dem Strafgefangenen am 08.05.2001 zugestellt. Er hat hiergegen am 01.06.2001 Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

Die gemäß § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind nicht erfüllt. Eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Der von der Strafvollstreckungskammer entschiedene Einzelfall bietet keinen Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruht auch nicht auf einer von der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der einschlägigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungs-

kammern abweichenden Rechtsauslegung, die geeignet wäre, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gefährden. Die Strafvollstreckungskammer hat sich bei ihrer Entscheidung insbesondere daran orientiert, dass es sich bei § 160 StVollzG um eine Regelung handelt, die einerseits die Vollzugsbehörde verpflichtet, den Gefangenen die Möglichkeit zur kollektiven Mitwirkung am Vollzugsprozess einzuräumen, andererseits es der Vollzugsbehörde aber völlig frei überlässt, in welcher Weise sie den Willen des Gesetzgebers verwirklicht (OLG Frankfurt, NSTz 1981, 80). Insofern sind verschiedenste Gestaltungsmöglichkeiten denkbar und in die freie Wahl der Vollzugsbehörde gestellt. Die Sollvorschrift hat deshalb der Vollzugsbehörde auch die Möglichkeit zum Experimentieren geschaffen. Eine dieser Möglichkeiten ist eine Gefangenenmitverantwortung. Da die Gefangenenmitverantwortung somit zur Disposition der Vollzugsbehörde gestellt ist und letztlich die Verantwortung für den gesamten Vollzug als hoheitliche Aufgabe in Form des Letztentscheidungsrechts bei der Anstaltsleitung verbleibt, bedeutet dies, dass die JVA korrigierend eingreifen kann, um die zweckgerichtete Funktion der Gefangenenmitverantwortung aufrechtzuerhalten. Das bedeutet, dass die Vollzugsbehörde die Möglichkeit hat, im Einzelfall Gefangene von der Wahl in die Gefangenenmitverantwortung auszuschließen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Behandlung oder eines negativen Einflusses auf andere Gefangene und damit wegen Gefährdung des Vollzugsziels (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 160 Rn. 6).

Damit übereinstimmend hat sich die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nach § 116 StVollzG mit den maßgeblich zu berücksichtigenden Umständen rechtsfehlerfrei auseinandergesetzt. Sie ist hierbei von der bekannten obergerichtlichen Rechtsprechung des § 160 StVollzG nicht abgewichen. Damit ist die Rechtsbeschwerde des Gefangenen unzulässig.

.....

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 160 StVollzG (Zur Eignung eines Gefangenen für die Gefangenenmitvertretung)

Ordnet der Anstaltsleiter den Ausschluss eines Gefangenen aus der Gefangenenmitvertretung (GMV) an oder bestätigt er dessen Wahl nicht, weil er befürchtet, dass der Gefangene einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würde, so müssen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung dargetan werden. Der Umstand, dass der Gefangene berechnete Ansprüche und Ziele mit Nachdruck verfolgt, reicht dafür nicht aus.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Oktober 2001 - 1 Vollz (Ws) 201/01 -

Gründe:

Der Betroffene wurde bei der Wahl zur Gefangenenmitvertretung (GMV) der JVA B. im August 2000 zum Sprecher des A-Flügel gewählt. Unter Berufung auf Nr. 4 der Satzung für die GMV, wonach er den Ausschluss von Gefangenen aus der GMV anordnen bzw. deren Wahl nicht bestätigen kann, wenn zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würden, hat der Anstaltsleiter den Antragsteller nicht bestätigt.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller am 13.09.2000 Widerspruch ein, der vom Präsidenten des Justizvoll-

zugsamtes Westfalen-Lippe am 11.10.2000 als unbegründet zurückgewiesen wurde. In diesem heißt es unter anderem: „In dem Ihrer Eingabe zu Grunde liegenden Fall ist die Zulassung zur Gefangenenmitverantwortung im Hinblick auf Ihre deutliche vollzugskonträre Haltung nicht erfolgt; es steht zu befürchten, dass Sie die Aufgaben als Vertreter der Gefangenenmitverantwortung zur Durchsetzung eigener Interessen missbrauchen.“

Gerade die Mitwirkung in einer Gefangenenvertretung stellt gewisse Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit. Die Zurückweisung Ihrer Kandidatur vor dem Hintergrund vollzugskonträren Verhaltens erfolgte daher im Rahmen der ermessensfehlerfreien Ausübung des Einspruchsrechts.“

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

Eine Nachfrage des Senats hat ergeben, dass die Wahlperiode für die Gefangenenmitvertretung am 21.09.2001 ausgelaufen ist.

Damit ist Erledigung des Verfahrens eingetreten. Dies muss das Gericht in jeder Lage des Verfahrens feststellen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl. § 121 Rn. 2). Dies gilt auch im Rechtsbeschwerdeverfahren (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. m.w.N.). Die Frage der Erledigung der Sache ist aber von der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu trennen. Für die Zulässigkeit ist - wie im Schriftsatz der Vertreterin des Betroffenen vom 02.10.2001 zutreffend ausgeführt wurde - auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels abzustellen, für die Frage, ob sich der Rechtsstreit erledigt hat, ist jedoch maßgeblich der Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung.

Die Möglichkeit einer sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gegeben.

Gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG hat das Gericht im Falle der Erledigung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist der mutmaßliche Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hätte die Rechtsbeschwerde ohne das erledigende Ereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit zum erstrebten Erfolg geführt. Die Entscheidung des Leiters der JVA und der Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Vollzugsamtes sind ermessensfehlerhaft. Ihnen lässt sich ein konkreter Sachverhalt, welcher bei Ausübung der Ermessensentscheidung zugrunde gelegt wurde, nicht entnehmen. Vielmehr finden sich lediglich pauschale Vorwürfe gegen das Vollzugsverhalten des Betroffenen. Soweit im Verfahren darauf abgestellt wurde, der Betroffene würde „seine Ziele und Ansprüche mit Nachdruck durchsetzen“; „dieses Verhalten habe er in der JVA B. durch eine Vielzahl von sehr oft unbegründeten Eingaben fortgesetzt“ können diese Angaben die Entscheidung kaum rechtfertigen. Es kann grundsätzlich nicht als negativ angesehen werden, wenn der Betroffene berechnete Ansprüche und Ziele auch nachdrücklich verfolgt. Anhaltspunkte dafür, dass dies in einer Weise geschieht, um den Betrieb der Vollzugsanstalt zu stören, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Wie der Senat aus einigen Rechtsbeschwerdeverfahren des Betroffenen weiß, lagen seinen Anfragen nicht selten berechnete Begehren zugrunde. Die Rechtsbeschwerden hatten im Verhältnis zu denen anderer Gefangener überprozentual Erfolg.

Der Umstand, dass der Betroffene in der Vergangenheit seine Anliegen nicht unsachgemäß durchzusetzen versucht hat, lässt ihn eher als Sprecher der Gefangenenmitverwaltung geeignet erscheinen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen waren damit der Landeskasse aufzuerlegen.

(Eingesandt von Oliver Frenkel, Bochum)

§§ 11, 39 StVollzG, VV Nr. 1 zu § 11 StVollzG (Zum Freigang für berufliche Tätigkeit im Ausland)

Freigang für eine berufliche Tätigkeit kann nicht gewährt werden, wenn diese überwiegend im Ausland ausgeübt werden soll (§§ 39, 11 StVollzG). Bei Nr. 1 der VV zu § 11 StVollzG handelt es sich um eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie, die der Vollzugsbehörde keinen Ermessensspielraum einräumt.

Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Celle vom 13. Februar 2002 - 1 (3) Ws 510/01 (StrVollz) -

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit eine gegen ihn wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetzes verhängte Freiheitsstrafe von vier Jahren, deren Ende auf den 25. März 2004 notiert ist.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses hat der Antragsteller am 18. Juli 2001 die Genehmigung der Justizvollzugsanstalt für eine berufliche Tätigkeit außerhalb des Aufsichtsgeländes ohne Aufsicht beantragt. Ausweislich der beigefügten Bestätigung konnte er eine Arbeit als Tischler zum 15. Juli 2001 anfangen, wobei Tätigkeit vorrangig in den Niederlanden erfolgen sollte. Die Justizvollzugsanstalt hat den Antrag mit Verfügung vom 24. Juli 2001, die dem Antragsteller am selben Tage mündlich bekannt gemacht wurde, unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 11 StVollzG abgelehnt, weil der Freigängereinsatz nur im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes möglich sei.

Auf den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 21. August 2001 hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 20. November 2001 die Ablehnung des Freigängereinsatzes durch Verfügung vom 24. Juli 2001 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, eine erneute Entscheidung „unter Berücksichtigung des § 11 StVollzG“ zu treffen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Justizvollzugsanstalt habe eine Ermessensentscheidung treffen müssen, sei aber rechtfertigbar davon ausgegangen, dass ihr kein Ermessen zustehe.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 17. Dezember 2001 bei Gericht eingegangenen Rechtsbeschwerde vom 14. Dezember 2001.

II.

1. Die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es gilt, der Gefahr der Wiederholung des im nachfolgenden aufgezeigten Rechtsfehlers entgegenzuwirken.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Überprüfung auf die Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG.

Zu Unrecht geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass der Antragsteller durch die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, ihm die beantragte Erlaubnis zur Aufnahme der beabsichtigten beruflichen Tätigkeit außerhalb der Anstalt zu verweigern, in seinen Rechten i.S.d. § 109 Abs. 2 StVollzG verletzt sei.

a. Nach § 39 StVollzG i.V.m. § 11 StVollzG kann Freigang mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerung des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.

Vollzugslockerungen für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Strafvollzugsgesetzes können Gefangenen auch zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 39 StVollzG i.V.m. § 11 StVollzG aus Rechtsgründen nicht gewährt werden (für Urlaub s.a. OLG Frankfurt, NStZ 1995, 208).

Vollzugslockerungen unterbrechen die Strafvollstreckung nicht; ihre Anordnung ist eine Behandlungsmaßnahme (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 7. Aufl. § 11 Rdn. 1 m.w.N.). Der Gefangene gewinnt dabei zwar in gewissen Grenzen seine Freiheit wieder, unterliegt jedoch im Übrigen besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Begrenzungen. So können ihm nach § 14 Abs. 1 StVollzG Weisungen, z.B. zum Aufenthalt oder für Meldepflichten, erteilt werden. Ferner kann der Anstaltsleiter Lockerungen unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen, etwa bei einem Weisungsverstoß. Daraus folgt, dass die Überwachung des und der hoheitliche Zugriff auf den Gefangenen jederzeit - auch während der Lockerungen - möglich sein müssen. Dem wäre ein Gefangener jedoch bei einer Beschäftigung im Ausland weitgehend entzogen. Trotz des Voranschreitens der europäischen Einheit ist die Entwicklung noch nicht so weit, dass die insoweit erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen eines Staates auf dem Gebiet eines anderen Staates unproblematisch möglich wären. Deutsche Vollstreckungsbehörden könnten daher nicht überprüfen, ob sich der Gefangene an Weisungen hält; auch ein unmittelbarer Zugriff bei Missbrauch der Vollzugslockerungen wäre nicht möglich.

- b. Nr. 1 der VV zu § 11 StVollzG, der ausdrücklich vorschreibt, dass Lockerungen des Vollzuges nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Strafvollzugsgesetzes gewährt werden, regelt nach alldem nicht die Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde, sondern ist eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie, die sich auf die Beantwortung einer Rechtsfrage bezieht (vgl. zu VV Nr. 1 zu § 13 StVollzG auch OLG Frankfurt, ZfStrVo SH 1979, 18 und NStZ 95, 208; zur rechtlichen Einordnung der Verwaltungsvorschriften allgemein s. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 7. Aufl. § 13 Rdn. 8). Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen überhaupt Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG in Betracht kommen.

Zu Recht hat die Antragsgegnerin daher ihre Entscheidung - allein - auf diese Verwaltungsvorschrift gestützt, die über § 39 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auch für die Gestattung einer Arbeitsaufnahme Anwendung findet.

Die Voraussetzungen für den ein Ermessen eröffnenden Tatbestand der §§ 39 Abs. 1 S. 2, 11 StVollzG lagen nicht vor. Ausführungen zur Ermessensausübung waren mithin entbehrlich.

2. Die Sache ist nach den vorstehenden Ausführungen spruchreif, weil eine Sachentscheidung ohne weitere tatsächliche Aufklärung möglich ist, § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung war aus diesen Gründen durch den Senat zurückzuweisen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 121 Abs. 1, 2 Satz 1 StVollzG die Festsetzung des Streitwertes auf §§ 48a, 13 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle).

§§ 109, 115 StVollzG, § 83 VwGO, § 17a Abs. 2 GVG (Zur Verweisung der Sache an ein anderes Gericht bei Verlegung)

Wird der Strafgefangene während des Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, tritt keine Erledigung der Hauptsache ein, wenn die angegriffene Maßnahme dort fortwirkt. Das Verfahren ist deshalb, falls die neue Anstalt zum Bezirk einer anderen Strafvollstreckungskammer gehört, nach Anhörung des Antragstellers - auch ohne dahingehenden Antrag - in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 GVG an die nun örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Dezember 2001 - 3 Ws 445/01 (StrVollz) -

Gründe:

Der in Strafhaft befindliche Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Anordnung der Justizvollzugsanstalt A., Besuche seiner Ehefrau optisch und akustisch sowie die Besuche einer Seelsorgehelferin optisch zu überwachen.

Am 15. Mai 2001 ist der Antragsteller nicht nur vorübergehend in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt worden. In dem angefochtenen Beschluss ist die Strafvollstreckungskammer von der Erledigung der Hauptsache ausgegangen und hat dem Antragsteller gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Verfahrenskosten auferlegt. Sie hat ausgeführt, nach Verlegung des Antragstellers gelte der am 3. April 2001 aufgestellte Vollzugsplan zwar grundsätzlich fort. Er enthalte jedoch keine Entscheidung über die Modalitäten der Besuche der Ehefrau und entfalte insofern nach der Verlegung des Antragstellers keine Rechtswirkung mehr. Auch bezüglich der Besuche der Seelsorgehelferin sei die Hauptsache infolge der Verlegung erledigt. Die Überwachung dieser Besuche sei zwar in dem Vollzugsplan geregelt. Es sei jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Besuche auch nach der Verlegung stattfänden.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde.

Das Rechtsmittel ist zulässig weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es ist zu befürchten, dass sich andernfalls der im Folgenden aufzuzeigende Rechtsfehler wiederholen wird.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist die Hauptsache nicht erledigt. Durch Verlegung in eine andere Anstalt erledigen sich nur Maßnahmen, die mit den besonderen Verhältnissen in der abgebenden Anstalt begründet worden sind. Stützt sich die Maßnahme dagegen auf in der Person des Gefangenen liegende Umstände - im vorliegenden Fall die besondere Gefährlichkeit des Antragstellers -, so wirkt sie auch nach einer Verlegung fort (vgl. hierzu AK-StVollzG-Feest/Volckart 4. Aufl., § 115 Rn. 62; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl. § 115 Rn. 12). Hinzu kommt, dass nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt B. denselben Maßnahmen zur Besuchsüberwachung unterliegt wie zuvor in der Justizvollzugsanstalt A. (vgl. S. 6 der Beschlussausfertigung).

Mit der Verlegung des Antragstellers ist nunmehr die Justizvollzugsanstalt B. Antragsgegnerin. Die erstrebte Aufhebung der angeordneten Maßnahmen kann nur von der Behörde vorgenom-

men werden, die die Freiheitsstrafe vollzieht. Der Wechsel der Antragsgegnerin veränderte auch die gerichtliche Zuständigkeit, die auf die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts B. überging. Die Sache ist in entsprechender Anwendung der §§ 83 VwGO, 17a Abs. 2 GVG nach Anhörung des Antragstellers an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen, ein Verweisungsantrag des Betroffenen ist nicht erforderlich (vgl. Entscheidungen des ehemaligen hiesigen 1. Strafsenats vom 16. Juli 1992 - 1 Ws 193/92 (StVollz) - und vom 13. Juli 1995 - 1 Ws 152/95 (StVollz) -).

Eine Verweisung an das zuständige Gericht ist nach dem Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen. Die bestehende Lücke kann durch die entsprechende Anwendung einer Vorschrift der Strafprozessordnung (vgl. § 120 Abs. 1 StVollzG) nicht geschlossen werden. Eine angemessene Lösung ergibt sich im Wege lückenausfüllender Rechtsfindung nur durch eine entsprechende Anwendung des § 83 VwGO. Das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist dem Verwaltungsgerichtsprozess verwandt. Das Bedürfnis, eine Verweisung zuzulassen, besteht bei einem vor einer unzuständigen Strafvollstreckungskammer anhängigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gleichermaßen wie im Verwaltungsrechtsstreit (vgl. BGH NStZ 1989, 196 f.).

In entsprechender Anwendung des § 83 VwGO ist im Falle örtlicher Unzuständigkeit § 17a Abs. 2 GVG entsprechend anzuwenden. Danach hat die Strafvollstreckungskammer nach Anhörung des Antragstellers ihre Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Da eine Anhörung des Antragstellers bereits stattgefunden hat, ist die Sache in Bezug auf die Verweisung spruchreif (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), sodass der Senat insoweit selbst entscheiden kann.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

(Eingesandt vom 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

§ 115 Abs. 3 StVollzG (Zur Erledigung einer Disziplinarmaßnahme)

Nach Vollzug einer verhängten Disziplinarmaßnahme ist regelmäßig von ihrer Erledigung im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG auszugehen, es sei denn, die angegriffene Maßnahme kann ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. August 2001 - Ws 832/01 -

Gründe:

I.

G. ist Strafgefangener in der JVA A.

Am 13.3.2001 wurde gegen ihn mündlich ein Dauerarrest von fünf Tagen verhängt, da er den diensthabenden Stationsbeamten bei einer Haftraumkontrolle am 6.3.2001 als „Zwergler!“ beleidigt haben soll. Der Arrest wurde vom 13.3. bis 18.3.2001 vollstreckt.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 6.4.2001, eingegangen bei Gericht am 9.4.2001, stellte der Strafgefangene gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG folgenden Antrag:

„Es ist festzustellen, dass die von der JVA A. wegen Beleidigung eines Vollzugsbediensteten verhängte Disziplinarstrafe von fünf Tagen Arrest vom 15.3.01 (richtig: 13.3.01) und deren bereits vollzogene Vollstreckung rechtswidrig gewesen ist.“

Darüber hinaus beantragte er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Mit Beschluss vom 5.6.2001 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg den Antrag des Strafgefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der vollzogenen Disziplinarmaßnahme als unzulässig zurückgewiesen und die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt.

Gegen diesen, seinem Verteidiger am 12.6.2001 zugestellten Beschluss wendet sich der Strafgefangene mit seiner Rechtsbeschwerde vom 9.7.2001, eingegangen bei Gericht am selben Tag. Zur Begründung trägt er durch Schriftsatz seines anwaltlichen Vertreters vor, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht als unzulässig hätte behandelt werden dürfen. Es sei klar erkennbar gewesen, daß er im Wege des Fortsetzungsfeststellungsbegehrens eine Entscheidung darüber beantragt, dass die Maßnahme der JVA rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzte.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Der Strafgefangene hat ausdrücklich einen Antrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des unmittelbar im Anschluss an die Arrestanordnung vollzogenen Dauerarrests gestellt. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist dieser Antrag zulässig. Beim Vollzug einer verhängten Disziplinarmaßnahme ist regelmäßig von ihrer Erledigung im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG auszugehen, es sei denn, die angegriffene Maßnahme kann ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden. Im vorliegenden Fall wurde der Arrest von fünf Tagen zwar bereits vollstreckt, eine Rückgängigmachung ist mithin nicht mehr möglich, es liegt aber darüber hinaus auch das erforderliche berechnete Interesse des Strafgefangenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit vor: Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Auflage, § 115 Rn. 11). Von der gegen den Strafgefangenen verhängten Disziplinarmaßnahme kann nicht nur im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Vorfalls in das Disziplinarverfahren eine diskriminierende Wirkung ausgehen. Vielmehr kann die Anordnung und Durchführung einer Disziplinarmaßnahme auch neben der disziplinarischen Ahndung des zugrunde liegenden Geschehens und über diese hinaus für ihn nachteilige Auswirkungen haben. Ein Strafgefangener, gegen den eine Disziplinarmaßnahme angeordnet und vollzogen worden ist, kann sich nämlich je nach den Umständen des Falles als ein Gefangener darstellen, der die Ordnung der Anstalt gestört hat. Das kann insbesondere bei späteren Entscheidungen etwa über Vollzugslockerungen oder Vergünstigungen nachteilig ins Gewicht fallen (OLG Hamm, NStZ 91, 510).

Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG war die Sache zur neuen Entscheidung - einschließlich der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe - an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, da sie nicht spruchreif ist. Dem Senat sind tatsächliche Feststellungen im Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt. Die Strafvollstreckungskammer hat dann auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu befinden.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 48, 13 GKG.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 109 Abs. 1 StVollzG (Zur gerichtlichen Anfechtbarkeit einer „internen Verfügung“)

Eine „interne Verfügung“ über einen bestimmten Gefangenen betreffende Sicherungsmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt, die in der Aufforderung „Äußerste Vorsicht“ gipfelt, ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges mit Außenwirkung.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Januar 2001 - 5 Ws 640/00 Vollz -

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist zur Zeit in Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt T. untergebracht. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig abgelehnt, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, als verwaltungsintern bezeichnete Anordnungen aufzuheben. Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde (§ 118 Abs. 1, 2 StVollzG) rügt der Beschwerdeführer die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts. Der Senat lässt das Rechtsmittel zur Fortbildung des Rechts zu (§ 116 Abs. 1 StVollzG), um zu der Abgrenzung innerdienstlicher Anordnungen zu nach § 109 StVollzG anfechtbaren Anordnungen mit Außenwirkung Stellung zu nehmen.

1. Die Verfahrensrüge ist allerdings unzulässig. Denn sie ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Der Beschwerdeführer teilt nicht mit, welche Verfahrensfehler die Strafvollstreckungskammer begangen haben soll und welche weitere Aufklärung er von ihr verlangt.

2. Die Sachrüge hat einen vorläufigen Erfolg.

a) Dem Begehren des Beschwerdeführers liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Er wurde - wie dem Senat aus anderen den Beschwerdeführer betreffenden Verfahren bereits bekannt ist (vgl. Beschluss vom 23. Mai 2000 - 5 Ws 336/00 Vollz -) - im Herbst des Jahres 1996 aus der Justizvollzugsanstalt S. - zunächst zur Verbüßung einer Restfreiheitsstrafe - in die Justizvollzugsanstalt T. verlegt. Zuvor hatte das Landgericht Stuttgart - Strafvollstreckungskammer - aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Oberlandesgerichts Stuttgart (Beschluss vom 1. August 1996 - 4 Ws 123/96 -) mit seinem Beschluss vom 30. August 1996 - 1 StVK 145/96 - eine aufgrund von Fluchtversuchen und anderen auf erhöhte Fluchtgefahr und Gewaltgeneigtheit hindeutenden Umständen ergangene und wegen der Vielzahl der einschneidenden Maßnahmen in ihrer Summe auf eine völlige Isolierung des Gefangenen hinauslaufende Sicherungsverfügung der Justizvollzugsanstalt S. aufgehoben. Die Strafvollstreckungskammer stellt in der angefochtenen Entscheidung ferner fest: In der Justizvollzugsanstalt T. blieben diese Sicherungsmaßnahmen bis zum 12. Februar 1997 zunächst aufrechterhalten. An diesem Tage hob der Teilanstaltsleiter sie auf und traf verwaltungsinterne Anordnungen geringerer Schwere, die er am 27. November 1998 durch die folgenden angefochtenen, an die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt gerichteten Anordnungen ersetzte:

- Der Gefangene wird weiterhin auf Liste 2 geführt.
- Unterbringung in einem Haftraum mit Turmeinsicht auf der Station 12,
- unregelmäßige Kontrolle des Haftraums auf fluchtrelevante Gegenstände und brandlastiges Material,
- Zuweisung von Arbeit nur mit Einverständnis des TAL V,
- keine Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Teilanstalt V mit Ausnahme des wöchentlichen Gottesdienstbesuches,
- besondere Beobachtung beim Hofgang,
- bei Vorführungen innerhalb der Anstalt ist der Gefangene ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen und von Hand zu Hand

zu reichen, dies gilt auch bei Arztvorstellungen zu Behandlungszwecken, die wiederum auf das zeitlich Notwendigste zu begrenzen sind.

- Es wird um besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit dem Sicherungsverwahrten gebeten sowie um unverzügliche Meldung von Auffälligkeiten.
- Bei Vorführung außerhalb der Justizvollzugsanstalt und deren Krankenhausbereichen sowie bei Ausführungen pp. - insbesondere auch bei Nottfällen - zu einem Ziel außerhalb der Justizvollzugsanstalt T. sind den Begleitbediensteten folgende Hinweise bzw. Weisungen zu erteilen:
 - erhöhte Fluchtgefahr,
 - Anstaltskleidung,
 - Fesseln anlegen (Handfesseln und Fußfesseln), Fußfesseln mitführen. Fesseln dürfen nach Ankunft in einer anderen geschlossenen Vollzugsanstalt und für die Dauer des Aufenthalts dort gelöst werden. Außerhalb geschlossener Vollzugsanstalten dürfen die Fesseln nur in unabweisbaren Fällen gelöst werden (z.B. Lebensgefahr). Nach Möglichkeit ist Alternativfesselung vorzunehmen.
 - Äußerste Vorsicht! Einzelkabine innerhalb Berlins, ansonsten Einzeltransport. Dem Transportbeleg ist ein Foto des Gefangenen beizuheften.
 - Sonstiges: Ausführungen sind mit drei Bediensteten durchzuführen.

Diesen Anordnungen folgte ein Verteiler, auf dem eine Vielzahl von Anstaltsbediensteten aufgeführt waren, jedoch nicht der Beschwerdeführer.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin hat diese Anordnungen als vollzugsintern angesehen und den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung mangels Vorliegens einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Strafvollzug (§ 109 Abs. 1 StVollzG) daher als unzulässig abgelehnt. Diese Ansicht teilt der Senat nicht in vollem Umfang.

b) Nach § 109 Abs. 1 StVollzG anfechtbar sind nur Maßnahmen, denen eine unmittelbare Rechtswirkung zukommt. Sie müssen Außenwirkung entfalten (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl., § 109 Rdn. 10). Innerdienstlichen Vermerken oder Anordnungen fehlt diese Wirkung in der Regel. Dafür, dass die angefochtenen Anordnungen verwaltungsinterner Natur sind, spricht neben ihrer Bezeichnung der Umstand, dass sie ihrem Verteiler zufolge nicht an den Beschwerdeführer, sondern ausschließlich an die Bediensteten gerichtet sind. Sie enthalten Anweisungen und Hinweise dafür, wie sich diejenigen Bediensteten, die in bestimmten Situationen mit dem Beschwerdeführer in Kontakt kommen, verhalten und welche Entscheidungsvorgaben und -zuständigkeiten sie beachten sollen. Derartige Bestimmungen entfalten in der Regel erst dann eine Außenwirkung, wenn eine bestimmte Maßnahme auf sie gestützt wird (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). Das gilt vor allem dann, wenn die Verwaltungsanweisung Regelungen für alle oder eine unbestimmte Vielzahl der Gefangenen aufstellt (vgl. KG ZfStrVO 1985, 181).

Die Bezeichnung als innerdienstlich und das Fehlen einer Bekanntmachung bestimmen jedoch nicht allein, ob der Vorgang als behördenintern erachtet werden kann. Denn das gäbe der Behörde die Möglichkeit, durch eine allein von ihr bestimmte Handhabung auch solche Anordnungen verwaltungsintern zu halten und damit der Anfechtung zu entziehen, die die rechtlichen Interessen des Einzelnen so stark berühren, dass von internen Vorgängen nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. BVerwGE 11, 181; LSG Hessen NVwZ 1986, 422; Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 109 Rdn. 20). Derartige Verfügungen im Strafvollzug sind daher dann anfechtbar, wenn die von ihr für den Gefangenen ausgehenden Wirkungen unmittelbar eintreten, ohne dass es einer zusätzlichen, eigens an den Gefangenen gerichteten Verfügung bedarf (vgl. KG ZfStrVO 1998, 310, 311; 1980, 188; bedenklich dagegen OLG Hamm ZfStrVO 1987, 119).

Dass eine als innerdienstlich bezeichnete Anordnung auf einen bestimmten Gefangenen zugeschnitten ist und nur ihn betrifft, begründet gegenüber einer Allgemeinverfügung eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie als eine Maßnahme anzusehen

ist. Auch diese Folge tritt nicht ohne weiteres ein. Anordnungen, die Maßnahmen nur vorbereiten, Entscheidungshilfen vermitteln und Zuständigkeiten bestimmen, besitzen ebenso wie Vermerke in den Personalakten, denen nur die Funktion eines Merkpостens zukommt, keinen Maßnahmecharakter.

Eine Regelungswirkung und damit ein Maßnahmecharakter kommt jedoch solchen Eintragungen und Anordnungen zu, die den Gefangenen in eine bestimmte Kategorie von Straftätern einordnen. Denn die darin liegende Brandmarkung entfaltet von sich aus Wirkungen und berührt dessen Rechtsstellung (vgl. KG StV 1998, 208, StV 1990, 361). So liegt es hier.

c) Die angefochtene Anordnung enthält zwar einige Anweisungen, in denen nichts unmittelbar mit Außenwirkung geregelt wird. So sind als vollständig verwaltungsintern die Weisungen zu beurteilen:

- Zuweisung von Arbeit nur mit Einverständnis des TAL V,
- Beiheften eines Fotos des Gefangenen beim Transport.

An der Unmittelbarkeit fehlt es ferner u.a. bei folgenden Anordnungen:

- Haftraum nur mit Turmeinsicht; denn ein Anspruch auf einen bestimmten Haftraum besteht nicht (§ 18 Abs. 1 StVollzG). Die Verteilung ist vielmehr eine Frage der inneren Organisation des Vollzuges (vgl. LG Regensburg ZfStrVO 1983, 381).

- Keine Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der TA V; denn hier ist die jeweilige Versagung der Teilnahme an einer Veranstaltung anfechtbar.

- Tragen von Anstaltskleidung und Fesselung bei Ausführungen, denn auch diese Maßnahmen sind jeweils für sich anfechtbar (vgl. KG; Beschluss vom 23. Mai 2000 - 5 Ws 336/00 Vollz -).

Unmittelbar auf den Gefangenen wirken sich aber bereits die tägliche besondere Beobachtung aus, sofern er sie bemerkt, sowie die Weitergabe in der Anstalt von Hand zu Hand. Entscheidend für die unmittelbare Wirkung und damit den Maßnahmecharakter ist aber die Brandmarkung als in höchstem Maße fluchtverdächtigter Insasse, die sich aus der Vielzahl von warnenden Hinweisen und Anweisungen zur besonderen Sicherung ergibt, die in den fettgedruckten und unterstrichenen, an die Begleitbediensteten gerichteten Worten gipfeln: „Äußerste Vorsicht!“ Die innere Haltung, die ein Vollzugsbediensteter gegenüber einem solchen Gefangenen einnimmt, wird - beabsichtigt und bei einem der Flucht verdächtigen und als gewalttätig bekannten Gefangenen auch zu Recht - von mehr Misstrauen geprägt sein als im Regelfall. Danach werden sich auch seine Reaktionen auf außergewöhnliche Vorkommnisse ausrichten; er wird z. B. schneller die Schwelle überschritten wännen, die ihn zum Gebrauch der Schusswaffe berechtigt. All das geschieht unabhängig von der Anordnung oder Aufhebung besonderer Verwaltungsmaßnahmen, gegen die sich der Gefangene konkret wenden könnte (vgl. KG StV 1998, 208). Die hierin für den Gefangenen liegenden Gefahren treffen ihn unmittelbar. Sie erfordern die Möglichkeit, ihre Rechtmäßigkeit, namentlich die den Anordnungen zugrunde liegenden Tatsachen (besondere Fluchtgefahr, Gewalttätigkeit) gerichtlich nachprüfen zu lassen.

3. Der angefochtene Beschluss muss daher aufgehoben werden. Der Senat kann nicht abschließend darüber entscheiden, ob der Beschwerdeführer tatsächlich ausreichenden Anlass für die von dem Teilanstaltsleiter befürchteten Gefahren bietet. Darüber zu befinden, ist die Aufgabe der Strafvollstreckungskammer als Tatgericht, an die der Senat die Sache daher zurückverweist. Die Kammer wird dabei auch feststellen müssen, welchen Inhalt die Anordnung hat, den Beschwerdeführer „auf Liste 2“ zu führen. Die Kategorisierung eines Gefangenen muss nachprüfbar gestaltet werden.

(Mitgeteilt vom 5. Strafsenat des Kammergerichts)

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 138 Abs. 1 StVollzG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, 27 Satz 3, 29 PsychKG Bln, § 3 UZwG Bln (Befugnis zur Ausführung aus dem Maßregelvollzug und zur Fesselung)

Die Ausführung aus dem Maßregelvollzug unter Fesselung ist hoheitliches Handeln, das nicht jedermann, sondern nur Vollzugsbeamten des Landes Berlin gestattet ist. Dazu zählen die Mitarbeiter des Krankenhauses des Maßregelvollzuges (oder einer Justizvollzugsanstalt), nicht aber solche eines privaten Sicherheitsdienstes.

An sie darf der Gefangene zwar gefesselt werden; die Ausführung muss aber von einem Bediensteten des Krankenhauses oder der Justizvollzugsanstalt begleitet werden.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Juni 2001 - Ws 661/00 Vollz -

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist nach § 63 StGB im Krankenhaus des Maßregelvollzuges (KMV) untergebracht. Am 11. Mai 2000 sollte er seinem Wunsch entsprechend einem anstaltsfremden Arzt vorgeführt und dabei an einen von dem KMV beauftragten Mitarbeiter des Unternehmens S. gefesselt werden. Der Untergebrachte lehnte das ab, erklärte sich aber bereit, an einen Mitarbeiter des KMV gefesselt zu werden. Daraufhin sagte der Stationsarzt die Ausführung ab. Der Antrag des Untergebrachten, die ärztliche Behandlung zuzulassen und ihn gemäß dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln), also gefesselt an einen Mitarbeiter des KMV zum Arzt auszuführen, lehnte die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss ab. Mit seiner Rechtsbeschwerde, für die er Prozesskostenhilfe beantragt hat, rügt der Beschwerdeführer die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat vorläufig Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, weil die Feststellungen und rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht geprüft werden können, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage zu vermuten ist (vgl. KG, Beschlüsse vom 21. Juni 1985 - 5 Ws 191/85 Vollz - und 22. März 1985 - 5 Ws 30/85 Vollz -; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl., § 116 Rdn. 3; jeweils m. weit. Nachw.).

Nach den getroffenen, aber unzureichenden Feststellungen drängt sich die zur Fortbildung des Rechts erörterungsbedürftige Rechtsfrage auf, ob sich das KMV zur Ausführung unter Fesselung eines Untergebrachten eines von ihr beauftragten Mitarbeiters eines privaten Sicherheitsunternehmens bedienen darf und gegebenenfalls, unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann (§ 138 Abs. 1 StVollzG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, 27 Satz 3, 29 PsychKG, § 3 UZwG Bln).

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge vorläufig Erfolg, so dass es auf die nicht ausgeführte und deshalb unzulässige Verfahrensrüge nicht ankommt.

An die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer sind grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie nach § 267 StPO an die Gründe des strafgerichtlichen Urteils. Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer in ihrer Beschlussentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig wiedergeben muss, dass

sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen. Dabei muss eindeutig erkennbar sein, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat (vgl. OLG Frankfurt ZfStVo 2001, 53, 54; KG, Beschluss vom 22. März 1985 - 5 Ws 30/85 Vollz -; Calliess/ Müller-Dietz, § 115 Rdn. 9; jeweils m. weit. Nachw.).

3. Diesen Anforderungen genügt der Beschluss nicht, weil er die für die rechtliche Beurteilung des Antrages erforderlichen Feststellungen nicht vollständig enthält. Er teilt nur mit, der Beschwerdeführer habe sich geweigert, sich zum Zwecke der Ausführung zu einem anstaltsfremden Arzt an den Mitarbeiter des (privaten) Sicherheitsdienstes S. fesseln zu lassen. Es fehlen Feststellungen dazu, ob bei der Ausführung zusätzlich die Begleitung durch einen Mitarbeiter des KMV vorgesehen war. Darauf kommt es aber an.

a) Die Ausführung unter Fesselung ist ein hoheitliches Handeln in Form der Ausübung unmittelbaren Zwanges unter Verwendung eines Hilfsmittels der körperlichen Gewalt (§ 2 Abs. 1 und 3 UZwG Bln), das nicht jedermann gestattet ist. § 29 Satz 3 des PsychKG, das auch für nach § 63 StGB Untergebrachte gilt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b PsychKG), verweist für unerlässliche Beschränkungen - um eine solche handelt es sich bei der ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen und nach § 29 Satz 4 Halbsatz 1 PsychKG i. V. m. § 2 Abs. 3 UZwG Bln zulässigen Fesselung - auf die Vorschriften des UZwG Bln.

Welche Beamten oder Bediensteten Vollzugsbeamte des Landes Berlin sind, die nach § 1 Abs. 1 UZwG Bln unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, definiert § 3 UZwG Bln. Den dort genannten Personen oder Personengruppen ist gemeinsam, dass es sich um Beamte oder Bedienstete des Landes Berlin handeln muss. Das gilt auch für die „sonstigen Bediensteten“, die mit der Anwendung von Verwaltungszwang beauftragt sind (§ 3 Nr. 7 UZwG Bln). Bei ihnen muss es sich um Angestellte des Polizeipräsidenten in Berlin handeln, die durch besondere Dienstanweisung mit der zwangsweisen Durchsetzung hoheitlicher Befugnisse beauftragt sind (AV Pol UZwG Bln zu § 3, 13c).

b) Mit solchen Befugnissen sind die Mitarbeiter des KMV (z. B. Ärzte und Pflegepersonal) nach § 27 Satz 3 PsychKG als Bedienstete anderer Berliner Behörden (§ 3 Nr. 6 UZwG Bln) ausgestattet. Die Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes erfüllen diese Voraussetzung hingegen nicht.

Für eine Beleihung des Unternehmens S. fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerwG DVBl 1970, 735, 736; Kopp/Ramsauer, VwVfG 7. Aufl., § 1 Rdn. 58; Wolff/Bachof/Stober, VerwR Bd. II 5. Aufl., § 104 Rdn. 6). Ihre Mitarbeiter könnten allenfalls als Verwaltungshelfer anzusehen sein, die nicht unter den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG fallen, denen indes selbstständiges hoheitliches Handeln nicht gestattet ist (vgl. KG, Beschluss vom 23. Oktober 1996 - 3 Ws (B) 406/96 betr. Parkraumüberwachung (§ 26 StVG) durch Private; Wolff/Bachof/Stober § 104 Rdn. 5). Sie werden insoweit ohne eigene Entscheidungsmacht vielmehr nur als „verlängerter Arm“ der Behörde und gemäß den Weisungen ihrer Bediensteten (im Sinne des § 3 Nr. 6 UZwG Bln) tätig (vgl. Kopp/Ramsauer, § 1 VwVfG Rdn. 59 m. weit. Nachw.).

Die Ausführung unter Fesselung ist als Ausübung unmittelbaren Zwanges, im Falle eines Fluchtversuchs auch die Anwendung direkter körperlicher Gewalt, dem Kernbereich hoheitlichen Handelns zuzuordnen. Es wäre deshalb nicht ausreichend, wenn ein zur Ausübung unmittelbaren Zwanges befugter Bediensteter nur die Fesselung überwachte und dem Verwaltungshelfer vor dem Beginn der Ausführung Anweisungen über die Art und Weise der Durchführung gäbe. Der Bedienstete müsste vielmehr die gesamte Ausführung begleiten, um jederzeit die allein ihm zustehenden Handlungsanweisungen in der konkreten Situation erteilen zu können. Ob die Ausführung so vorgesehen war, wird festzustellen sein.

4. Da die Sache folglich nicht spruchreif ist, verweist der Senat, der im Rechtsbeschwerdeverfahren eigene Feststellungen nicht treffen kann, sie nach § 119 Abs. 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurück.

5. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gegenstandslos, weil der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel ohne die Beordnung eines Rechtsanwalts Erfolg gehabt hat.

(Eingesandt vom 5. Senat des Kammergerichts)

§ 72 BSHG, § 1 DVO zu BSHG 1976, § 5 DVO zu § 72 BSHG 1976 (Zur Finanzierung „ambulant betreuten Wohnens“ eines Haftentlassenen durch Sozialhilfe)

Zur Heranziehbarkeit des § 72 BSHG i. V. m. der DVO zu § 72 BSHG 1976 bei der Finanzierung „ambulant betreuten Wohnens“ eines Haftentlassenen.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 26. September 2001 - 2 L 49/01 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Übernahme der Kosten einer Betreuung durch die Stadtmission.

Der 1967 geborene Kläger verbüßte vom 04. Oktober 1993 bis 06. Mai 1997 eine Freiheitsstrafe (unterbrochen vom 01. November 1994 bis 08. Januar 1995). Am 10. April 1997 vereinbarte er mit der Stadtmission die Unterbringung im Rahmen des „Ambulant betreuten Einzelwohnens für Haftentlassene“. Die Unterkunft kostete 577, 87 DM monatlich brutto warm.

Mit Schreiben vom 29. April 1997 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für seine Betreuung zu einem Tagessatz von 45, 61 DM. Er fügte dem Antrag einen Sozialbericht des für die Stadtmission tätigen Sozialpädagogen S.-M. bei, in dem dieser die Erforderlichkeit einer Hilfe nach § 72 BSHG im Wesentlichen unter Hinweis auf das Fehlen von Wohnraum, Arbeit und sozialen Kontakten sowie auf die mangelnde Fähigkeit des Klägers, sich sein Geld einzuteilen und damit auszukommen, begründete. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den bei den Akten befindlichen Bericht Bezug genommen.

Der Kläger beantragte am 06. Mai 1997 die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe, am 07. Mai 1997 Hilfe zum Lebensunterhalt, am 09. Juni 1997 ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie am 27. Juni 1997 und 09. Juli 1997 diverse einmalige Beihilfen.

Die Beklagte bat die Stadtmission mit Schreiben vom 08. September 1997 um Bestätigung, dass der Kläger nicht in die Haftentlassenenbetreuung aufgenommen werde, da eine Langzeithaft erst nach fünf Jahren Haftverbüßung vorliege und diese Voraussetzung beim Kläger gerade nicht gegeben sei. Der Kläger sei stattdessen in eine zuwendungsfinanzierte Haftentlassenenberatung einzubeziehen. Da eine Stellungnahme der Stadtmission nicht erfolgte, wartete die Beklagte mit einer Bescheidung des Antrags des Klägers weiter ab.

Im September 1997 bemühte sich der Kläger um eine eigene Wohnung. Mit Schreiben vom 30. September 1997 teilte ihm die K. Wohnungsbaugesellschaft mit, dass zum 01. Oktober 1997 eine Wohnung in der Stadt K. frei werde.

Am 22. September 1997 hat der Kläger in Ermangelung einer Bescheidung seines Antrags vom 29. April 1997 Klage auf Übernahme der Betreuungskosten erhoben und dabei im Wesentlichen die in seinem Antrag an die Beklagte sowie im Sozialbericht der Stadtmission dargelegten Gründe geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, für den Zeitraum vom 06. Mai 1997 bis 31. Oktober 1997 die beantragte Hilfe nach § 72 BSHG zu bewilligen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat unter Hinweis auf die diversen Anträge des Klägers vorgetragen, dass dieser in der Lage sei, sich selbst zu helfen. Allein der Umstand, dass er nicht mit Geld umgehen könne, sei nicht derart gravierend, dass eine Hilfe nach § 72 BSHG in Betracht komme. Probleme im Umgang mit Geld seien weit verbreitet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 22. Januar 1999 stattgegeben. Die Beklagte sei verpflichtet, für die Zeit vom 06. Mai bis 31. Oktober 1997 die Kosten für das ambulant betreute Wohnen des Klägers zu einem Tagessatz von 45,61 DM zu übernehmen. Der Hilfesuchende müsse sich nicht auf die Hilfeangebote der Beklagten verweisen lassen. Die Annahme der Hilfemöglichkeiten bei der Beklagten setze einen einigermaßen selbstständigen Hilfesuchenden voraus, der sich von einer für ihn überschaubaren Position aus über die Hilfeangebote informiere, ihre Wirksamkeit für seine Situation abschätze, sie gewichte und dann die Initiative ergreife, um eine nach der anderen für seinen Fall nutzbar zu machen. Von einer über längere Zeit inhaftiert gewesenen Person könne nicht erwartet werden, dass sie gleich die Möglichkeiten ergreife, die die Beklagte für Menschen vorhalte, welche kommen und sie in Anspruch nehmen. Wenn eine längere Haftzeit zurückliege und eine Entlassung in einen funktionierenden Familienverband nicht möglich sei, müsse eine aktive Anleitung zur Selbstständigkeit erfolgen. Dem Kläger habe nach seiner Haftentlassung jeglicher Kontakt zur Familie oder zu Freunden gefehlt. Es habe nur Kontakt zu straffälligen Personen bestanden und niemanden gegeben, der auf ihn wartete und aktiv auf ihn eingegangen sei. Der Kläger sei wohnungs- und arbeitslos gewesen und habe gravierende Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, was sich in seiner erheblichen kriminellen Neigung zeige. Das Verwaltungsgericht hat sich dabei unter anderem auf den Sozialbericht des S.-M. gestützt und die diversen Anträge des Klägers nicht für ausschlaggebend gehalten.

Die Beklagte hat am 27. Mai 1999 die Zulassung der Berufung gegen das ihr am 30. April 1999 zugestellte Urteil beantragt; dem hat der seinerzeit zuständige erste Senat mit Beschluss vom 10. November 1999 entsprochen.

Die Beklagte macht ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen geltend, der Kläger gehöre nicht zum Kreis der nach § 72 BSHG Hilfeberechtigten. Er erfülle bereits die erste Voraussetzung des § 72 BSHG, die Unfähigkeit einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, nicht. Der Kläger habe eine abgeschlossene Berufsausbildung als Polizeibeamter. Völlig selbstständig habe er bei verschiedenen Ämtern Hilfen beantragt, sich ohne Hilfe des Sozialamtes um eine Wohnung bemüht und sei gegenüber den Mitarbeitern der Beklagten stets selbstsicher aufgetreten. Die Glaubhaftigkeit des Sozialberichts müsse im Hinblick auf die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gutachters S.-M. in Zweifel gezogen werden. Die Schwierigkeiten des Klägers, mit seinen finanziellen Mitteln auszukommen, führe nicht zur Unfähigkeit, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Auch die zweite Voraussetzung des § 72 BSHG sei nicht gegeben. Der Kläger habe schon vor seiner Inhaftierung mit Geld nicht umgehen können, so dass diese nicht ursächlich für eine etwaige Unfähigkeit des Klägers im genannten Sinne sei. Die Hilfe der Stadtmission sei nicht erforderlich gewesen, da die Beklagte selbst entsprechende Einrichtungen und Beratungen vorhalte.

Schließlich seien die Feststellungen des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Höhe des Tagessatzbedarfs nicht zutreffend, da das Verwaltungsgericht die von ihr, der Beklagten, in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Einwendungen nicht berücksichtigt habe. Die Mieten für die Unterkunft der Betreuten, Ersatzbeschaffungen für die Möblierung und die Energiekosten der Wohnung seien nicht erstattungsfähig. Sie halte daher einen Tagessatz von 34, 24 DM für ausreichend.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil der 13. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 1999 - 13 A 246/97 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Berufung ist zum weit überwiegenden Teil unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Wesentlichen zu Recht stattgegeben. Die Beklagte hat die begehrte Hilfe im Grundsatz zu Unrecht versagt.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für das ambulant betreute Wohnen in der Zeit vom 06. Mai bis zum 31. Oktober 1997 zu einem Tagessatz von 43,10 DM aus § 72 BSHG zu. Die darüber hinausgehende Forderung ist dagegen unbegründet, da es bei der Gewährung des geltend gemachten Betreuungstagessatzes in voller Höhe zu einer teilweisen Doppelgewährung durch Betreuungssatz und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt käme.

Nach dieser Vorschrift ist Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Der begünstigte Personenkreis wird u.a. in § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG (DVO) näher umschrieben.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 DVO sind Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, so dass eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse können gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 DVO vor allem bei Personen bestehen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten gebört der Kläger dem vorgenannten Personenkreis an. Der Kläger befand sich für über dreieinhalb Jahre in Straftat. Bereits zu Beginn dieser Zeit brach seine Familie den Kontakt zu ihm ab und verhinderte auch den Kontakt zu weiteren Verwandten. Bezugspersonen waren lediglich ebenfalls straffällig Gewordene. Damit fehlte es dem Kläger an einer wesentlichen Voraussetzung für ein „normales“ Leben, nämlich der Möglichkeit einer individuellen Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen (vgl. dazu LPK-BSHG, 4. Auflage, § 72 Rn. 9). Zudem war der Kläger arbeits- und wohnungslos. Dies sind zwei weitere Gesichtspunkte, die die Lebenssituation des Klägers von einer „normalen“ unterschieden und zu einer „besonderen“ im Sinne von § 1 DVO machten. Das Fehlen dieser elementaren Voraussetzungen führte zu sozialen Schwierigkeiten, welche die Teilnahme des Klägers am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigten. Diese Schwierigkeiten waren entgegen der Auffassung der Beklagten auch gravierend. Angesichts seiner erheblichen Vorstrafen, denen zudem vermögensrechtliche Straftaten zugrunde lagen, konnte der Kläger nicht auf einen schnellen Erfolg bei der Arbeitsplatzsuche hoffen. Eine Rückkehr in seinen ehemals ausgeübten Beruf kam nicht in Betracht.

Wenn die Beklagte unter Hinweis auf den Umstand, dass der Kläger nach der Haftentlassung diverse Anträge stellte und sich um eine Wohnung kümmerte, meint, dieser sei nicht unfähig zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, so vermag dies nicht zu überzeugen. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die genannten Gesichtspunkte für die Gesamtbeurteilung von Bedeutung sind. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits vor seiner Haftentlassung mehrfach von dem Sozialpädagogen S.-M. in der JVA aufgesucht worden war und zudem mit der Stadt-

mission am 10. April 1997 einen Unterbringungsvertrag abgeschlossen hatte, der eine Betreuung einschloss. Es ist daher mangels gegenteiliger Anhaltspunkte entsprechend dem klägerischen Vortrag davon auszugehen, dass die Stadtmission den Kläger auf diese Möglichkeiten hingewiesen und insoweit im Vorfeld entscheidend unterstützt hat.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, die für § 72 BSHG nach § 1 Abs. 1 DVO ausreichend ist, kann dem Kläger daher nicht abgesprochen werden. Diese Beeinträchtigung beruhte auch auf der Inhaftierung, da sie eine weitere Kontaktaufnahme bzw. Aussöhnung mit der Familie verhinderte und der Kläger durch sie arbeits- und wohnungslos blieb. Auf die Probleme des Klägers im Umgang mit Geld kommt es, wie die Beklagte zutreffend festgestellt hat, mangels kausaler Verknüpfung mit der Inhaftierung insoweit nicht an, sondern ist erst für die Frage der Unfähigkeit zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten von Bedeutung.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, der Sozialbericht des Sozialpädagogen S.-M. sei unglaublich, kann nicht gefolgt werden. Der Sozialpädagoge war zwar kein unabhängiger Gutachter, stellte in seinem Bericht aber die Lebenssituation des Klägers nachvollziehbar dar und stützte sich auf die bereits angesprochenen und unstrittig vorhandenen Probleme des Klägers bezüglich Wohnung, Arbeit und sozialer Kontakte. Allein der Umstand, dass der Sozialpädagoge als Mitarbeiter der Stadtmission ein mittelbar eigenes Interesse am Ergebnis des Berichts hatte, macht diesen nicht unverwertbar für die Beurteilung der Lebenssituation des Klägers und seiner Fähigkeiten, die ihn betreffenden Probleme selbst zu meistern.

Schließlich war der Kläger auch nicht in der Lage, die vorgenannten Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln zu überwinden. Dies beruht maßgeblich auf der Unfähigkeit des Klägers, mit Geld umzugehen, also die Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gestalten. Gerade diese Schwierigkeit hatte in der Vergangenheit zu den erheblichen Straftaten des Klägers geführt, war also derart stark ausgeprägt, dass von einer gesellschaftlich weiten Verbreitung, wie die Beklagte meint, nicht die Rede sein kann.

Der Umstand, dass der Kläger diverse Anträge auf Sozialhilfe u.ä. selbst stellte, führt nicht zwingend zur Annahme, der Kläger könne seinen Hilfsbedarf auch ohne fremde Hilfe beheben, sondern zeigt allenfalls, dass der Kläger nicht völlig unfähig war, sich selbst zu helfen, was aber einem Anspruch aus § 72 BSHG nicht entgegensteht. Unfähigkeit zur Selbsthilfe ist nämlich nicht Voraussetzung für die Hilfe nach § 72 BSHG, sie kommt auch als ergänzende Hilfe zur eigenen Leistungsfähigkeit des Hilfesuchenden in Betracht (LPK-BSHG, 4. Auflage, § 79 Rn. 23).

Angesichts dieser sozialen Schwierigkeiten kann eine Betreuung durch die Haftentlassenenberatung der Beklagten oder - wie vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen - die Beordnung eines Vermögensbetreuers nicht als ausreichend angesehen werden. Dem Kläger war in der gegebenen Situation mit einer ambulanten Beratung allein nicht gedient. Er benötigte vielmehr des Anstoßes, den erhaltenen Rat auch in die Tat umzusetzen, und der Kontrolle, dass dies geschieht. Vergleichbares gilt für die Stellung eines Vermögensbetreuers: Die Schwierigkeiten des Klägers lagen gerade darin, zu lernen, das Leben mit den vorhandenen Mitteln zu finanzieren, und die Einsicht zu entwickeln, weitergehende Wünsche zurückzustellen.

Stellt sich das von der Beklagten mit der Berufung angegriffene Urteil hiernach in der grundsätzlichen Entscheidung als rechtlich bedenkenfrei dar, so bedarf es hinsichtlich der Höhe des Betreuungssatzes einer wenn auch im Ausmaß dem hilfsweisen Beklagtenvorbringen nicht gänzlich folgenden Korrektur. Richtig ist zwar, dass bei der Kalkulation des Betreuungssatzes als „Sachkosten“ auch Kosten für „Mieten, betreutes Wohnen“ und „Ersatzbeschaffungen“ enthalten sind und damit für Ausgaben, die über die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bereits entgolten werden. Dies begegnet im Ergebnis jedoch deshalb keinen rechtlichen Bedenken, weil in diesem Rechenwerk diesen „Ausgaben“ als „Einnahmen“ Mieterträge auf der Basis einer 75%igen Auslastung

in Höhe von 16.074,50 DM gegengerechnet werden und nur die Differenz von Personal- und Sachkosten einerseits und den Einnahmen (öffentliche Zuschüsse und Mieterträge) andererseits als Finanzierungsbedarf zur Berechnung des Tagessatzes dient. Unklar bleibt bei dieser Tagessatzkalkulation indes, in welcher Aufteilung die Energiekosten in Höhe von 3.896,43 DM dem Wohnbedarf der Betreuten einerseits und dem Bedarf der Verwaltung andererseits zuzuordnen sind. Mangels anderweitiger Angaben hat der Senat die Energiekosten deshalb in vollem Umfang dem Wohnbedarf zugeschlagen, sie als durch die gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt abgegolten angesehen und diese Kosten deshalb aus der Kalkulation des Betreuungssatzes herausgenommen. Verringert man den Finanzierungsbedarf von im Wirtschaftsplan 1996 angenommenen 70.745,82 DM um 3.896,43 DM auf 66.849,39 DM, so ergibt dies bei 1551 angenommenen jährlichen Betreuungstagen einen Tagessatz von 43,10 DM, was bei 175 Betreuungstagen zum ausgerichteten Betrag von 7.542,50 DM führt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 3, 188 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO).

Anmerkung

Auch wenn es sich hier um einen Richterspruch handelt, der noch auf der Grundlage der mit Ablauf des 31. Juli 2001 außer Kraft getretenen (ersten) Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG vom 9. Juni 1976 (DVO zu § 72 BSHG 1976) erging, so verkündete das Schleswig-Holsteinische Obergericht am 26. September 2001 ein für die Praxis gerade der freien Straffälligenhilfe wichtiges Urteil.

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des BSHG war es Bräutigam, der im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Sozialdiensten nordrhein-westfälischer Justizvollzugsanstalten über die „Möglichkeiten einer Hilfe für Straffällige nach dem BSHG“⁽¹⁾ zum einen herausstellte: „Gelingt es nicht, den Strafgefangenen bei der Entlassung in die richtigen Hände, in die entsprechende Umgebung zu bringen, so wird er nur allzu oft in die Straffälligkeit absinken“⁽²⁾, andererseits aber auch den Begriff des „gefährdeten Nichtsesshaften“⁽³⁾ vertrat. Realisiert wurde an dieser Stelle der enge Zusammenhang zwischen der Haftentlassenenhilfe mit der damals recht neuen „Hilfe für Gefährdete“, die in den §§ 72 ff. BSHG 1962 festgeschrieben worden war. Die nach dem „Drei-Stufen-System“ - nämlich Aufnahme eines Wohnungslosen in ein Aufnahmeheim, Übergang in das Übergangsheim sowie - bei guten Fortschritten des Resozialisierungsprozesses - hieran anschließend ins Wohnheim - arbeitenden Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe wurden damals als auch für die Straffälligenhilfe beispielhaft und richtungweisend herausgestellt⁽⁴⁾.

Ziff. 72.3.6 der vom Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg herausgegebenen, „Orientierungshilfen für die Sozialhilfepraxis“ stellt heute auch klar, dass Straffentlassene auch die für Wohnungslose vorgesehenen Hilfen in Anspruch nehmen können, soweit die Antragsteller und Antragstellerinnen „infolge der Verbüßung der Straftat den Kontakt zu ihren Familien und ihrer Heimat verloren haben“. Die „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“ des Arbeitsausschusses der Sozialhilfeträger Westfalen-Lippe verweisen unter T 72 Ziff. 3.6 (Hilfe für aus Freiheitsentziehung Entlassene) insbesondere darauf, die zwangsweise Absonderung eines Menschen vom Leben in der Gemeinschaft⁽⁵⁾ könne zu besonderen sozialen Schwierigkeiten⁽⁶⁾ führen und listet als in diesem Zusammenhang maßgebende „Indizien“ auf: „Zerbrochene Ehe, fehlende Unterkunft und Arbeitsstelle, Mittellosigkeit“.

Die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) ermittelte für Schleswig-Holstein bereits im Rahmen eines dort im Jahre 1992 durchgeführten Projekts der Feststellung von Grund/Anlass für die erstmalige Wohnungslosigkeit bei allein-

stehenden Wohnungslosen, dass damals exakt 50 Prozent aller „nach institutioneller Unterbringung“ Wohnungsloser Haftentlassene waren⁹⁾. Cornel¹⁰⁾ konnte in Bezug auf die sich zeitgleich in Berlin darstellende Situation eine „belegte Wohnungslosigkeit von mehr als 20 Prozent der entlassenen Strafgefangenen“ feststellen⁹⁾. Ein Resultat, das dieser wiederum auf die nicht im ausreichenden Ausmaß bestehenden, angemessenen Hilfen für Straftentlassene zurückführte¹⁰⁾. Innerhalb des am 25. April 2001 vorgelegten Berichts „Lebenslagen in Deutschland - Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ wird auch auf die Personengruppe der „Straffälligen im Sozialhilfebezug“ näher eingegangen und ausgeführt¹¹⁾: „Wesentliches Merkmal der Situation von Straffälligen ist, dass ihr Leben in vielen Fällen von gravierenden sozialen Schwierigkeiten bestimmt ist.“ (...) „Der Staat“ würde „im Rahmen der Sozialhilfe Haftentlassenen (...) gezielte Hilfestellungen zur Bewältigung der schwierigen Lebenssituation“ geben.

Um eine entsprechend qualifizierte Hilfe, nämlich ein „ambulant betreutes Einzelwohnen für Haftentlassene“ suchte der am 26. September 2001 vor dem OVG Schleswig-Holstein obsiegende Haftentlassene in problemangemessener Weise beim zuständigen Sozialhilfeträger nach. Der Antragsteller akzeptierte die ihm seitens eines freien Trägers der Haftentlassenenhilfe angebotene Möglichkeit dieser Hilfe noch während der Zeit seines Freiheitsentzugs.

Die Berufungsinstanz bestätigte schließlich die bereits von der Vorinstanz, dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, am 22. Januar 1999 vertretene Einschätzung, dieser Antragsteller würde die persönlichen Voraussetzungen für eine Gewährung von Hilfen nach § 72 BSHG erfüllen. Auch nach dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes“ vom 24. Januar 2001¹²⁾ mit Wirkung zum 1. August 2001 - wo sich keine Bestimmung mehr befindet, die wortgleich den §§ 1 II 1 Ziff. 4 und 5 DVO zu § 72 BSHG 1976 („Aus Freiheitsentziehung Entlassene“) entspricht - hätte eine Zuordnung dieses Straftentlassenen zum Personenkreis der nach § 72 BSHG Leistungsberechtigten zu erfolgen:

Hiernach haben auf Seiten eines Antragstellers

- besondere Lebensverhältnisse i. S. v. § 1 II 1 DVO zu § 72 BSHG 2001 zu bestehen,
- soziale Schwierigkeiten i. S. v. § 1 III DVO zu § 72 BSHG vorzuliegen sowie
- besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten derart in einem komplexen Wirkungszusammenhang zu stehen, so dass die isolierte Beseitigung eines der beiden vorgenannten Merkmale nicht automatisch zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung des Tatbestands bei dem anderen Sachverhaltsmerkmal führt und
- der Einzelne nicht in der Lage zu sein, diese Situation aus eigenen Kräften und Mitteln heraus zu überwinden¹³⁾.

Im vom OVG Schleswig-Holstein am 26. September 2001 entschiedenen Fall verfügte der Bedürftige über keinerlei Wohnraum und wirtschaftliche Lebensgrundlage mehr sowie konnte auf keinerlei tragfähige soziale Beziehungen im familiären oder Bekanntenkreis zurückgreifen. Eine solchermaßen besonders deutlich ausgeprägte Problemsituation indizierte dort auch ein Bestehen sozialer Schwierigkeiten i. S. d. § 1 III DVO zu § 72 BSHG 2001: Der um Leistungen nach § 72 BSHG Nachsuchende stand bei seiner Aufnahme in das „ambulant betreute Einzelwohnen für Haftentlassene“ buchstäblich vor dem „totalen Nichts“ und war noch zudem mit seiner Schuldenproblematik und den Folgen seiner Delinquenz konfrontiert. Eine Angewiesenheit auf Hilfen, insbesondere der Beratung und persönlichen Unterstützung¹⁴⁾, aber auch zur Erlangung von Arbeit und Wohnung¹⁵⁾, war für den weiteren Resozialisierungsprozess in diesem Fall nicht in Abrede zu stellen. Eine Vermittlung einer Unterkunft allein hätte hier die vom Haftentlassenen beklagten sozialen Schwierigkeiten nicht gelöst. Es bedurfte der Einleitung eines koordinierten Hilfeprozesses¹⁶⁾.

Weder sind aber bei jedem aus Freiheitsentziehung Entlassenen besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, feststellbar, noch ist jeder mit einer solchen Situation konkret Konfrontierte als unfähig zu erachten, diese

Problematik aus eigener Kraft und/oder unter Erschließung anderer Leistungen nach dem BSHG oder weiterer Sozialleistungsgesetze zu überwinden.

Albrecht Brühl stellt in seinem am 11. Dezember 1996 auf der in Frankfurt (Main) abgehaltenen Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe gehaltenen Vortrag über „Das neue Sozialhilferecht“ in sachlich zutreffender Weise heraus: „Aus Freiheitsentziehung Entlassene ohne soziale Schwierigkeiten (etwa Peter Graf) erhalten keine Hilfe nach § 72 BSHG. Wichtiger und entscheidender ist, dass es nach wie vor darauf ankommt, dass die Personen zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht fähig sind.“

Aus § 72 I 2 BSHG geht die Eingrenzung hervor, nur derjenige könne Leistungen nach dieser Vorschrift beziehen, der sich nicht problemlos und zeitnah z. B. über die Beantragung anderer Sozialleistungen selbst helfen kann. Die §§ 1 II 2 und 2 I BSHG fixieren den Selbsthilfegegrundsatz als ein zentrales Strukturprinzip des Sozialhilferechts.

Die gesamte Situation des vor dem OVG Schleswig-Holstein um eine Leistungsgewährung nach § 72 BSHG Klagenden sprach jedoch nach Einschätzung auch der Berufungsinstanz dafür, seiner Vorbildung als Polizeibeamter wie auch der durch ihn vollzogenen Stellung verschiedener Leistungsanträge während der Haft nicht bereits derart hoch zu bewerten wie dies der Sozialhilfeträger tat. Es verhielt sich hier weder in der Weise wie beim Antragsteller im vom OVG Hamburg mit Beschluss vom 6. Januar 2000¹⁷⁾ letztinstanzlich entschiedenen Verfahren, wo ein - wenn auch schwerbehinderter - promovierter Volljurist, der in Untersuchungshaft einsaß, um eine Gewährung von Hilfen zur Wohnraumerhaltung nachsuchte. Die Tatsache der ausgesprochen qualifizierten Vorbildung dieses Vorbestraften wie auch der ihm bereits in der Vergangenheit einmal selbstständig gelungenen Resozialisierung fasste das OVG Hamburg als Kriterien auf, die gegen ein mangelndes Vermögen zur Selbsthilfe sprachen.

Anmerkungen

- 1) ZfStrVo 1966, S. 38 ff. und 84 ff.
- 2) Bräutigam ZfStrVo 1966, S. 38, 45.
- 3) Bräutigam ZfStrVo 1966, S. 84, 92.
- 4) Vgl. Bräutigam ZfStrVo 1966, S. 84, 94 ff.
- 5) Vgl. hierzu § 9 SGB I und § 1 III DVO zu § 72 BSHG 2001
- 6) § 1 I 1 DVO zu § 72 BSHG 2001
- 7) Vgl. hierzu bei Busch-Geerstm/Ruhstrat: Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfälle in den alten Bundesländern - Umfang und Ursachen; in: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie Bundesministerium für Familie und Senioren: Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung für einkommensschwache Haushalte; Bonn 1994, S. 49, 55.
- 8) Lebensbedingungen straffälliger Menschen - empirische Befunde, in: Nickolai/Kawamura/Krell/Reindl: Straffällig - Lebenslagen und Lebenshilfen; Freiburg (Breisgau) 1996, S. 39 ff.
- 9) Cornel, in: Nickolai et al., a. a. O., S. 39, 62.
- 10) Cornel, in: Nickolai et al., a. a. O., S. 39, 43.
- 11) Vgl. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 92.
- 12) BGBl. I S. 179.
- 13) Vgl. hierzu auch die „Fachliche Anleitung“ des Fachausschusses Sozialrecht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zur „Auslegung und Umsetzung der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in der ab 01.08.2001 geltenden Fassung“, abgedruckt in: wohnungslos 3/01, S. 92 ff. - dort insbesondere unter Ziff. 2: „Zur Auslegung der einzelnen Paragraphen“.
- 14) § 3 DVO zu § 72 BSHG 2001
- 15) §§ 4 und § DVO zu § 72 BSHG 2001
- 16) § 1 I 1 DVO zu § 72 BSHG 2001
- 17) ZFSH/SGB 2000, S. 288 ff. m. Anm. von Hammel in ZFSH/SGB 2000, S. 515 ff.

Manfred Hammel

Art. 19 Abs. 4 GG (Zum prozessualen Missbrauchsverbot)

1. **Eine Eingabe, die sich in beleidigenden oder erpresserischen Ausführungen erschöpft, entspricht nicht den Mindestanforderungen, die an Eingaben bei Behörden und Gerichten zu stellen sind.**
- 2.a) **Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG kann von einer Sachentscheidung oder Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig nur abgesehen werden, wenn sich die Eingabe überwiegend oder ausschließlich in Beleidigungen erschöpft und nicht ersichtlich ist, dass zugleich auch ein sachliches Anliegen verfolgt wird.**
 - b) **Wesentliche inhaltliche Voraussetzung dafür, um einen Missbrauch annehmen zu können, ist der zweckwidrige Einsatz von Rechten. Dabei kann nicht nur positiv darauf abgestellt werden, dass das Verfahren erschwert oder schutzwürdige Belange verletzt werden. Vielmehr muss auch negativ eine Abgrenzung dahin erfolgen, dass der Verfahrensbeteiligte die ihm eingeräumten prozessualen Möglichkeiten nicht zur Wahrung seiner Belange, sondern gezielt zu verfahrensfremden oder verfahrenswidrigen Zwecken nutzt, etwa um den Antragsgegner zu schädigen oder das Gericht zu belästigen.**
 - c) **Lässt sich dem Verhalten des Verfahrensbeteiligten entnehmen, dass es ihm jedenfalls auch um ein sachliches, von der eingeräumten prozessualen Befugnis gedecktes Anliegen geht, muss das Gericht sich damit auch inhaltlich auseinandersetzen.**
3. **Eine generelle Verwirkung von Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auf Grund von bedrohenden und beleidigenden Schreiben, die sich nicht auf die angegriffenen Maßnahmen beziehen und mit diesen in keinerlei Zusammenhang stehen, ist weder in der Rechtsprechung anerkannt noch würde eine solche Handhabung des Prozessrechts Art. 19 Abs. 4 GG gerecht werden.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. August 2001 - 2 BvR 282/00 -

Aus den Gründen:

I. - III.

IV.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Sie ist zur Sachentscheidung berufen, da die zulässige

Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§§ 93b Satz 1, 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

1. Nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Dieser Gewährleistung liegt der rechtsstaatliche Gedanke einer allgemeinen und lückenlosen gerichtlichen Sicherung gegen Maßnahmen von Trägern der öffentlichen Gewalt im Bereich der individuellen Rechte zu Grunde. Der Bürger hat einen substantziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382 <401 f.>; 49, 329 <340 ff.>; 84, 34 <49>; stRspr.). Der gesetzlich vorgesehene Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden (BVerfGE 22, 49 <81 f.>; 27, 297 <310>; 40, 272 <274 f.>).

Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes gilt allerdings nur im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung. Daher ist es durchaus zulässig, die Anrufung des Gerichts von der Erfüllung bestimmter, gesetzlich geregelter formaler Voraussetzungen, wie der Einhaltung einer Frist oder einer bestimmten Form, abhängig zu machen, wenn dadurch der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (BVerfGE 10, 264 <267 f.>; 32, 305 <309>; 37, 93 <96>; 40, 272 <274>). Gleiches gilt auch für eine Einschränkung des Rechtswegs durch ungeschriebene, allgemein anerkannte Prozessgrundsätze (vgl. BVerfGE 32, 305 <309> zur Frage der Verwirkung prozessualer Befugnisse).

2. Die oberlandesgerichtlichen Beschlüsse lehnen eine Bearbeitung ab, weil das Vorbringen des Verurteilten gegen die Bescheide des Justizministeriums in einer „Gesamtschau aller Schreiben des Verurteilten grob ungehörig und beleidigend“ sei und „schwerwichtige Drohungen“ enthalte. Damit stellen sie der Sache nach auf ein (ungeschriebenes) allgemeines prozessuales Missbrauchsverbot ab. Dessen Existenz ist in der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur anerkannt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., Einl. Rn. 111; Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 8. Aufl., § 109 Rn. 15; Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 109 Rn. 39 jeweils m.w.N. auf die Rechtsprechung). Sein Inhalt, seine dogmatische Grundlage und seine Grenzen sind jedoch nicht fest umrissen (vgl. Kröpil, JuS 1997, S. 345 ff.); die hierzu ergangenen Entscheidungen orientieren sich am Einzelfall.

Vorliegend bedarf es keiner abschließenden Klärung der Frage, in welchen Ausnahmefällen ein Gericht unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs die Bearbeitung eines gesetzlich normierten Rechtsbehelfs ablehnen kann. Das allgemeine prozessuale Missbrauchsverbot hat in den hier angefochtenen oberlandesgerichtlichen Beschlüssen jedenfalls eine Anwendung erfahren, die Bedeutung und Tragweite des Rechtsschutzanspruchs des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht in dem von der Verfassung gebotenen Umfang gerecht wird.

a) Eine Eingabe, die sich in beleidigenden oder erpresserischen Ausführungen erschöpft, entspricht nicht den Mindestanforderungen, die an Eingaben bei Behörden und Gerichten zu stellen sind (vgl. BVerfGE 2, 225 <229> für den Bereich des Petitionsrechts; OLG Düsseldorf, wistra 1992, S. 200; OLG Hamm, NJW 1976, S. 978; OLG Karlsruhe, MDR 1978, S. 74; OLG Karlsruhe, MDR 1973, S. 867 f.). Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG kann jedoch von einer Sachentscheidung oder Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig nur abgesehen werden, wenn sich die Eingabe überwiegend oder ausschließlich in Beleidigungen erschöpft und nicht ersichtlich ist, dass zugleich auch ein sachliches Anliegen verfolgt wird (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1993, S. 462; KG, NSTz 1998, S. 399; vgl. auch OLG Frankfurt, NJW 1979, S. 1613; OLG Frankfurt, NSTz 1989, S. 296).

Vorliegend enthielten die Anträge des Beschwerdeführers nach § 109 StVollzG jedoch keine Drohungen, Beleidigungen oder Verunglimpfungen. Das Oberlandesgericht lehnte die Bearbeitung der Eingaben des Beschwerdeführers vielmehr ab, weil das Vor-

bringen in einer Gesamtschau aller Schreiben des Beschwerdeführers grob ungebührlich und beleidigend sei und schwergewichtige Drohungen enthalte.

Eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens ist für die Frage, ob missbräuchliches Verhalten vorliegt, zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BGHSt 38, 111 ff.; vgl. auch LG Bonn, NStZ 1993, S. 54). Bisweilen mag sich die Missbräuchlichkeit nur aus einer Gesamtbetrachtung ergeben. Wesentliche inhaltliche Voraussetzungen, um einen Missbrauch annehmen zu können, ist jedoch das Vorliegen eines zweckwidrigen Einsatzes von Rechten. Es kann daher nicht nur positiv darauf abgestellt werden, dass das Verfahren erschwert oder schutzwürdige Belange verletzt werden. Vielmehr muss auch negativ eine Abgrenzung dahingehend erfolgen, dass der Verfahrensbeteiligte die ihm eingeräumten prozessualen Möglichkeiten nicht zur Wahrung seiner Belange, sondern gezielt zu verfahrensfremden und verfahrenswidrigen Zwecken verfolgt, etwa um den Antragsgegner zu schädigen oder das Gericht zu belästigen (vgl. BGHSt 38, 111 <113>; OLG Hamm, ZfStrVO 1988, S. 113; OLG Karlsruhe, MDR 1978, S. 74; OLG Frankfurt, NJW 1979, S. 1613; OLG Frankfurt, NStZ 1989, S. 296; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., Einl. Rn. 111; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 8. Aufl., § 109 Rn. 15; Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 109 Rn. 39). Dies setzt notwendig eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vom Verfahrensbeteiligten mit Stellung seiner Anträge verfolgten Zielen voraus. Lässt sich seinem Verhalten entnehmen, dass es ihm jedenfalls auch um ein sachliches, von der eingeräumten prozessualen Befugnis gedecktes Anliegen geht, muss das Gericht sich damit auch inhaltlich auseinandersetzen. Andernfalls wird die Versagung einer inhaltlichen Prüfung zu einer Sanktion für ungehöriges Verhalten. Dies aber verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Zur Sanktionierung dienen die Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Ergibt sich aufgrund des Gesamtverhaltens des Beschwerdeführers, dass er möglicherweise nicht mehr prozessfähig ist, besteht die Möglichkeit, einen Pfleger zu bestellen. Im Übrigen bleibt es Behörden und Gerichten unbenommen, bei einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Eingaben diese zusammenzufassen und gegebenenfalls einheitlich zu bescheiden.

b) Das Oberlandesgericht hat die Bearbeitung der Anträge ohne jede inhaltliche Prüfung abgelehnt, obgleich die Schmäh- und Drohschreiben weder formal noch inhaltlich in einem unmittelbaren Bezug zu dem Begehren auf gerichtliche Überprüfung der Bescheide des Justizministeriums und der Verfügungen der Vollzugsanstalt standen. Diese Handhabung lässt sich nicht auf das allgemeine prozessuale Missbrauchsverbot stützen, denn eine Prüfung, ob mit den Anträgen nach §§ 109 ff. StVollzG verfahrensfremde Zwecke verfolgt wurden, hat nicht stattgefunden.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts hatte im Übrigen auch nicht mit den Verfahrenshindernissen des widersprüchlichen Verhaltens und der Verwirkung begründet werden können. Zur Feststellung eines widersprüchlichen Prozessverhaltens hätte es einer Auseinandersetzung mit den konkreten Rechtsschutzbegehren bedurft. Eine generelle Verwirkung von Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt aufgrund von bedrohenden und beleidigenden Schreiben, die sich nicht auf die angegriffenen Maßnahmen beziehen und mit diesen in keinerlei Zusammenhang stehen, ist weder in der Rechtsprechung anerkannt noch würde eine solche Handhabung des Prozessrechts Art. 19 Abs. 4 GG gerecht.

Das Oberlandesgericht hat ohne verfahrensrechtlich rechtfertigende Grundlage eine Bearbeitung der Anträge abgelehnt und den gesetzlich vorgesehenen Rechtsweg nicht zur Verfügung gestellt. Hierdurch verletzt es den Beschwerdeführer in seinem Rechtsschutzanspruch aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Die oberlandesgerichtlichen Beschlüsse sind daher aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen (§§ 93c Abs. 2, 95 Abs. 2 BVerfGG). Ob die Entscheidung auch andere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt, bedarf deshalb keiner Entscheidung. ...

(Eingesandt von Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

§§ 185, 120 StVollzG, § 19 BDSG, § 147 StPO (Zum Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht)

Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen (§ 185 StVollzG) kann durch den Verteidiger ausgeübt werden.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 1/00 -

Aus den Gründen:

... Nach dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen § 185 StVollzG steht dem Betroffenen und damit dem Gefangenen selbst nach Maßgabe des § 19 Bundesdatenschutzgesetz ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht in die Akten der Vollzugsbehörde, insbesondere in die Gefangenenpersonalakte zu. Diese Neuregelung trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. dazu BVerfGE 65, 1 <43>) des Gefangenen im Strafvollzug Rechnung. Dieses unabdingbare Recht kann durch einen Verteidiger ausgeübt werden (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl., 1999, § 185, Rn. 12).

Nach § 147 Abs. 1 StPO steht im gerichtlichen Verfahren dem Verteidiger ein eigenes Recht zu, die Akten einzusehen. Er nimmt dabei ein Recht des Beschuldigten wahr, soweit diesem selbst kein eigenes Akteneinsichtsrecht im Strafverfahren zusteht (vgl. BVerfGE 53, 207 <214>). § 147 StPO ist eine Konkretisierung des Anspruchs des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (vgl. BVerfGE 18, 399 <405>; 62, 338 <343>). Wird dem Gefangenen gegenüber der Vollzugsbehörde nun ein eigenes Auskunfts- und Einsichtsrecht gesetzlich eingeräumt, so begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, der Spezialregelung des § 185 StVollzG gegenüber § 147 StPO i.V.m. § 120 StVollzG Vorrang einzuräumen und die Geltendmachung des Rechts des Gefangenen als Ausübung durch den Verteidiger anzusehen. Gegenüber dem Einsichtsrecht des Gefangenen sind die eigenen Rechte des Verteidigers jedenfalls nicht spezieller (vgl. Seebode, Einsicht in Personalakten des Strafgefangenen, NJW 1997, S. 1754, 1757). ...

(Eingesandt von Rechtsanwältin Elke Zipperer, Schwabach)

§ 43 Abs. 2 StVollzG, § 2 Abs. 2 StVollzVergO (Leistungszulagen und Vertrauensschutz)

Bei der Gewährung von Leistungszulagen gemäß § 2 Abs. 2 StVollzVergO handelt es sich nicht um einen begünstigenden, einen laufende Geldleistung gewährenden Dauerverwaltungsakt, mit der grundsätzlichen Eignung, zu Gunsten des Gefangenen Vertrauensschutz zu entfalten.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Februar 2002 - 3 Vollz (Ws) 6/02 -

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Für Sie gelesen

Michelle Perrot: Les ombres de l'histoire. Crime et châtement au XIXe siècle. Flammarion, Paris 2001, 427 S., € 25.-

Das Werk stellt eine Kompilation von Einzelaufsätzen dar, die ihren Ausgangspunkt in der Straftheorie von Foucault haben und im Fortgang der Betrachtung der Institution der Gefängnisse durch Robert Badinter, den früheren französischen Justizminister und Präsidenten des Verfassungsgerichts, zu sehen sind. Die Aufsätze stammen aus den Jahren 1972 bis 1995, eine Periode, die zunächst von Foucault geprägt wurde, der eine richtungsweisende Begründung der Strafe durch das Modell des Disziplinierungssystems vorgelegt hat (vgl. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1999). Foucault vernachlässigte bei seinen Analysen das Ende des 19. Jahrhunderts; diesen Umstand nahm Robert Badinter zum Anlass für ein Seminar, dessen Ergebnis er schließlich in eine politische und juristische Betrachtung der Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzugs zu Ende des 19. Jahrhunderts umgesetzt hat (vgl. Badinter, La Prison républicaine (1871 - 1914), Paris 1992).

Die Autorin, eine renommierte französische Historikerin, sollte als Teilnehmerin dieses Seminars ein Buch über das tägliche Leben in den Haftanstalten in dieser Epoche verfassen. Dazu kam es damals jedoch nicht.

In dem nun vorgelegten Werk knüpft sie zwar an Badinters Methode der Beschreibung der Gesetzgebung und Gesetzesanwendung aus mikro-historischer Sicht, d.h. durch Aufspüren von Einzelereignissen in ihrem Detail, an. Es dominiert jedoch anders als bei Badinter der makro-historische Ansatz in ihren Darstellungen. Dazu greift sie vor allem die Theorien Benthams und Tocquevilles auf und erklärt den hintergründigen Einfluss dieser Theorien auf die Gesetzgebungspolitik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie sind gewissermaßen die gedanklichen „Helden“ des Buches, deren Einordnung durch die Verfasserin im Folgenden nachgezeichnet werden soll. Die Autorin sieht sie vor allem als „Organisatoren“, weniger hingegen als Theoretiker der Strafe.

Bentham entwickelte bekanntlich aus seiner utilitaristischen Perspektive die Theorie des Panoptismus (vgl. dazu Jung, Ein Blick in Benthams Panopticon, in Busch/Edel/Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft; Gedächtnisschrift für Albert Krebs, Pfaffenweiler 1994, S. 34-49). Diese Theorie stammt aus einer Zeit, in der die Freiheitsstrafe zur Hauptstrafe wurde. Bei seinen architektonischen Vorstellungen des Panopticons wurde er durch seinen Bruder inspiriert, die Sichtbarmachung der Sträflinge diene der Ausübung von Macht und letztendlich der Disziplinierung. Er konzipiert zu diesem Zweck eine rein funktionelle Gestaltung des Raumes, welche er durch Kreisförmigkeit bewirkte. Die Disziplinierung durch Arbeit zu erreichen und Arbeit durch Disziplin war darüber hinaus der zweite Grundgedanke Benthams.

Seine Ideen blieben in Frankreich in der Zeit der französischen Revolution bis nach 1840 weitestgehend unberücksichtigt, da hygienische Aspekte - Luft, Licht und Sauberkeit - im Zusammenhang mit der Diskussion um die Haftanstalten im Vordergrund standen. Benthams Ansatz war den Hygienisten zu systematisch, lediglich das Gefängnis „La Petite Roquette“ wurde nach seinen Vorstellungen im Jahr 1825 gebaut.

Erst durch den Einfluss von Plänen des amerikanischen Architekten John Haviland aus Philadelphia, auf die der Franzose Blouet zurückgriff, wurde die Idee des Panoptismus in Frankreich verbreitet und durch den Bau entsprechender Haftanstalten realisiert. Eine Richtlinie des Innenministers vom 9. August 1841 schrieb schließlich die panoptische Bauweise vor, als Annex enthielt sie die Pläne Blouets. Auf dieser Grundlage entstanden die beiden wohl bekanntesten Institutionen dieser Zeit in Autun (1854-1856) und in Paris das „Prison de la Santé“ (1864-1867).

Tocquevilles Hauptwerk, bekannter durch seine Analysen des amerikanischen Verfassungssystems (vgl. Tocqueville, Über die Demokratie in Nordamerika; Frankfurt, Hamburg, 1956), war durch seine absolute Ablehnung gegenüber der Todesstrafe zu Reflexionen über die Freiheitsstrafe motiviert worden. Grundlegend war für ihn eine Reise nach Amerika in den Jahren 1830 bis 1831 zusammen mit Beaumont im Auftrag der französischen

Regierung. Dort untersuchten sie auf quantitativer und qualitativer Ebene die Situation des Strafvollzugs. Sie bedienten sich dazu zahlreicher Statistiken und führten Befragungen des Gefängnispersonals und der Häftlinge sowie teilweise mehrere Tage dauernde Ortsbesichtigungen der Institutionen durch. Aus rein ökonomischen Gründen entschieden sie sich schließlich für das Auburnsche System - Stille, gemeinsame Arbeit am Tag, Unterbringung in Einzelzellen während der Nacht -, welches eine geringere Rückfallquote aufwies und in finanzieller Hinsicht am praktikabelsten erschien. An der Durchsetzung der Stille hatten sie dennoch angesichts ihrer Beobachtungen in der Praxis Zweifel.

Andere von der französischen Regierung veranlasste Gutachten kamen jedoch entgegen dieser Entscheidung überwiegend zu dem Ergebnis, dass das Philadelphia-System - Einzelzellen und totale Trennung - dem Auburnschen System wegen dessen Unveränderbarkeit mit dem französischen System vorzuziehen sei. Daraufhin erging am 2. Oktober 1836 wieder eine Richtlinie des Innenministers, die ausschließlich den Bau von Einzelzellen vorsah. Diese Anordnung wurde in der Richtlinie von 1840 bestätigt. In der Praxis stellte sich die Einzelzelle gleichwohl als Utopie dar. Realität waren gemeinsame Arbeit am Tag und Gemeinschaftszellen.

Anfang der vierziger Jahre wurde Tocqueville Mitglied einer Kommission zur Reform des Strafvollzuges. Vor dem Hintergrund seiner Priorität, die Gesellschaft zu verteidigen, entschied er sich letztendlich für das Philadelphia-System und propagierte die Einzelzellen, mit der Einschränkung einer Begrenzung der Freiheitsstrafe auf zwölf Jahre. Die Vorschläge der Kommission fanden - bis auf die Begrenzungsregelung - im Jahr 1847 parlamentarische Zustimmung, wurden in der Praxis jedoch nicht umgesetzt.

Eine Richtlinie vom 20. August 1849 bestätigte später diese Strafvollzugspolitik. Unter dem Einfluss der aristokratischen und christlichen Bewegung wurde die Einzelzelleninhaftierung schließlich auch im Jahr 1875 gesetzlich vorgeschrieben. Das Gesetz basierte allerdings auf der Überzeugung, dass diese Form der Unterbringung der Besserung des Gefangenen zuträglich sein würde. Abermals fand eine Umsetzung in der Praxis nicht statt.

Hauptintention des Buches ist die Förderung der Reflexion über die Aktualität mit einer historischen Perspektive. Dem Leser wird einerseits Gelegenheit gegeben, die aktuelle Situation des Strafvollzuges zu verstehen, denn die Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Realität im Strafvollzug setzt sich bis in die heutige Zeit fort. Artikel 68 des Gesetzes zum Schutz der Unschuldvermutung und der Opferrechte vom 14. Juni 2000, der am 16. Juni 2003 in Kraft tritt, positiviert erneut eine Einzelzelleninhaftierung in der Untersuchungshaft. Deren Durchführung erscheint in der Praxis freilich vor dem historischen Hintergrund fraglich. Andererseits klärt das Werk den Leser über die politischen und theoretischen Hintergründe auf, die den Bau der überwiegend noch heute existierenden Gefängnisse beeinflusst haben.

Hervé Henrion

Antoine Garapon, Frédéric Gros, Thierry Pech: Et ce sera justice. Punir en démocratie. Editions Odile Jacob, Paris, 2001, 330 S., € 24,39.

Die Publikation der drei französischen Autoren Antoine Garapon, Frédéric Gros und Thierry Pech steht im Fortgang einer langen Tradition grundlegender Reflexionen über die Strafe. Eine mit den Zielen der Demokratie vereinbarte Strafe zu finden, die weder das Individuum noch die Gleichheit noch die Menschenwürde verletzt, ist die Ambition des Buches. Ein gleichermaßen ehrgeiziges wie kühnes Vorhaben der drei Autoren, deren verschiedene Herangehensweisen einen zentralen Gedanken gemeinsam haben: Gerechte Strafe ist eine Strafe, die das durch das Verbrechen gestörte Verhältnis zwischen den beteiligten Individuen - Täter und Opfer - wiederherstellt.

Frédéric Gros betrachtet im ersten Teil (S. 13 ff.) die Strafe aus philosophischer Sicht. Dabei geht es ihm nicht darum, eine Art Ideengeschichte der Strafe zu präsentieren. Vielmehr sucht er nach den Gründen und der Rechtfertigung für Strafe, die sich für

ihn im Wesentlichen aus den vier Kategorien Gesetz, Gesellschaft, zu bestrafendes Individuum und Opfer erschließen lassen.

Im zweiten Teil des Buches (S. 141 ff.), auf den hier wegen des direkteren Bezuges zum Strafvollzug noch näher eingegangen werden soll, setzt Thierry Pech sich mit aktuellen Strafpolitiken auseinander und erörtert den Beitrag der Entwicklung der Strafanstalten zur Wandlung von Strafe. Das Ideal einer neutralen Strafe beschreibt er vor dem Hintergrund der gegenwärtigen liberalen Argumentation, die vor allem einen Ausgleich der Interessen von Gesetz, Gesellschaft und bestraftem Individuum fordere, jedoch die Opferinteressen vernachlässige.

Schließlich führt Antoine Garapon im dritten und letzten Teil des Buches (S. 247 ff.) auf den Weg der ‚justice reconstructive‘, einer Konfliktregulierung, in deren Mittelpunkt menschliche Beziehungen stehen. Die Parteien des Konflikts sollen zu einer Verbindung gegenseitiger Anerkennung zurückfinden - ‚la reconnaissance‘ - . Hier hat schließlich das Interesse des Opfers entscheidendes Gewicht, denn die ‚justice reconstructive‘ sieht den Täter als relatives, d.h. in Verbindung mit dem Opfer stehendes Individuum. Das Modell der ‚justice reconstructive‘ hat neben diesen horizontalen auch vertikale Wirkungen, im Hinblick auf die Beziehung Täter und Staatsanwaltschaft. Der Ansatz Garapons entspricht aktuellen Tendenzen hin zu alternativen - rekonstruktiven - Strafformen; in diesem Zusammenhang verweist der Autor auf das ursprünglich aus Amerika stammende Konzept der ‚restorative justice‘.

Die scharfe Kritik an der Freiheitsstrafe und das Streben nach einem direkten Austausch, einem ‚face-à-face‘ der Betroffenen, hat die ‚justice reconstructive‘ mit dem oben bereits angesprochenen Ideal der neutralen Strafe nach Pech gemeinsam.

Die neutrale Strafe soll eine Strafe frei von sakralem Bezug, von jedweder Gewalt, von Rache, von moralischen Absichten und von Willkür bei der Ausführung sein. Den Ursprung des Bedürfnisses nach einer neutralen Strafe sieht der Autor des zweiten Teils im Strafvollzug selbst. Die Gefängnisse gelten in der Diskussion um den Strafvollzug - so Pech - als „Demütigung für die Republik“, als ein Spiegel der Gesellschaft, der ihr ein beschämendes Bild von sich selbst zurückwerfe. Aus dieser Perspektive werde der leidende Gefangene als ein Teil der Gesellschaft angesehen, nicht mehr als „ein anderer“.

Die auf diese Diskussion reagierende Politik, die daraus resultierenden Reformen, trügen schließlich zur Entstehung der neuen Idealvorstellung von Strafvollzug und neutraler Strafe bei. Ziele sollten unter anderem die Beseitigung des Leidens im Gefängnis, dessen Kontrolle und das Fördern der Initiative der Gefangenen sein.

Die neue Politik des Strafvollzuges drehe sich, die Ziele der neutralen Strafe vor Augen, im Wesentlichen um drei Komponenten: das Bündnis der Menschlichkeit (pacte humanitaire), den prozeduralen Konsens (consensus procédural) und den Ethos der Leistung (ethos de la performance).

Den Gefangenen akzeptable Lebensbedingungen im Einklang mit den jeweils geltenden Toleranzschwellen zu garantieren und die Gewalt in den Gefängnissen zu unterbinden, das verlange im Sinne der Menschenrechtsphilosophie das Bündnis der Menschlichkeit (pacte humanitaire). Als Rechtfertigung für diese Forderungen führt der Autor einerseits Empörung und Mitleid einer neuen Demokratie der Nächstenliebe und andererseits die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg an. Letztere trage durch ihre Interpretation des Art. 3 EMRK als Mindeststandard der Menschenrechte zu zunehmend humanitäreren Strafpraktiken in den Mitgliedstaaten bei.

Wie aber kann ein humanitärer Strafvollzug in der Demokratie gewährleistet werden? Die Antwort auf diese Fragestellungen sieht der Autor in der Schaffung eines prozeduralen Konsenses (consensus procédural), der es ermögliche, die Idealvorstellung der neutralen Strafe in den Haftanstalten umzusetzen. Die fundamentale Bedeutung der Prozeduralisierung für die Erfüllung der Forderungen nach Gleichheit, Öffentlichkeit, Effektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Legalität, betont auch das Gericht in Straßburg immer wieder unter Verweis auf Art. 6 EMRK.

Der prozedurale Konsens solle den Gefangenen im Strafvollzug zu einer Person mit eigenen Rechten werden lassen, die er

auch geltend machen könne. In Frankreich waren Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug bis vor kurzem nie Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung; in Deutschland hingegen existieren entsprechende Regelungen im StVollzG von 1976 schon lange - vgl. §§ 102 ff. StVollzG. Die Kodifikation der Disziplinarstrafen innerhalb der Gefängnisse seit 1996 und die den Gefangenen dagegen möglichen Rechtsmittel - sowie die Schaffung eines internen Disziplinargerichtes - tragen nunmehr aber auch in Frankreich zu dem prozeduralen Konsens bei. Der Willkür einer jegliche Verfahrensgrundsätze missachtenden Disziplinierung in Haftanstalten tritt man zugunsten eines gerechten Strafvollzuges entgegen.

Die Gefahren einer übermäßigen Prozeduralisierung, deren Logik jeglicher Ethik entbehre, macht Pech am Beispiel Amerika deutlich. Die dortigen Strafprozessordnungen hielten eine Vielfalt an Rechtsmitteln für die Gefangenen bereit, gleichwohl seien die Zustände in den Gefängnissen erschreckend. Unter dem Einfluss einer Ideologie der Vergeltung und Sühne herrschten totalitäre und repressive Regime und würden unter humanitären Gesichtspunkten fragwürdige Strafen praktiziert. Die Verfahrensvorschriften hätten sich dort zu einer Bedrohung für das Individuum entwickelt, denn die nach ihnen handelnden Akteure würden ihrer Verantwortung enthoben. Hinter der Strafgewalt stehe eine prozedurale Maschinerie, deren Opfer nicht die Opfer einer bestimmten Person seien. Die der Ausübung von Gewalt innewohnenden Hemmungen würden so überwunden.

Schließlich bleibt die Frage, welche Rolle der Gefangene vor dem Hintergrund humanitärer Strafpolitik gefängnisintern spiele. Denn die gleiche liberale Argumentation, die nach dem humanitären Prozeduralismus verlange, verbiete es, sich in die Privatsphäre des Häftlings einzumischen. Dem stehe gleichwohl nicht entgegen, die Fähigkeit der Individuen zur Selbstkontrolle und zur Selbstbeherrschung zu fördern. Diesen neoliberalen Ausfluss des protestantischen ‚selfgovernments‘ bezeichnet Pech als Leistungsethos (ethos de la performance). Der Gefangene solle nicht das Objekt der Strafe sein, sondern selber Akteur seiner Strafe, der sein Schicksal im Rahmen der Angebote des Strafvollzuges selber in die Hand nehme. Dies ist gem. § 4 I StVollzG in Deutschland bereits ausdrücklich normiert. Unabdingliche Voraussetzung dieses liberalen Ideals sei jedoch, dass der Gefangene seine Strafe akzeptiere und als gerecht empfinde. Denn nur mit dieser Zustimmung sei der Strafvollzug legitimiert und könne nach prozeduraler Logik eine Strafe gewinnbringend sein. Das Gefängnis gehe so von der Rolle des Feindes über in die Rolle des Partners, der mit dem Gefangenen kooperiere. Zwischen beiden bestehe ein unausgesprochener „Vertrag“, wenngleich dies im vorliegenden Kontext befremdlich wirke. Tatsächlich existiere aber ein Austauschverhältnis zwischen Institution und Insassen, an das sich die Beteiligten halten müssten, um ein System, welches auf gegenseitigem Vertrauen und Vorhersehbarkeit der Handlungen beruhe, zu bewahren.

Das Modell der neutralen Strafe solle den Zielen einer Demokratie, die von der Beachtung der Menschenrechte, dem Respekt vor dem Pluralismus und der Entwicklung des Individualismus geprägt ist, in einem Bereich gerecht werden, der traditionell von Zwang und Herrschaft gekennzeichnet sei. Das Zeitalter der Disziplin im Strafvollzug, wie es Michel Foucault in ‚Surveiller et punir‘ (Paris 1975) beschrieben hat, solle damit zu Ende gehen.

Die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Strafe aus den verschiedenen Perspektiven der Verfasser, getragen von der Idee, eine den Idealen einer modernen von Pluralismus, Relativität und Individualismus geprägten Demokratie gerecht werdenden Strafe zu beschreiben, verdient sowohl das Interesse der Strafrechtler als auch der Akteure in der Strafpraxis. Zwar stehen zunächst straftheoretische Ansätze im Vordergrund, doch verdeutlicht vor allem der zweite Teil des Werkes die wechselseitigen Beziehungen zwischen Straftheorie und Strafpraxis. Das Buch trägt durch die historische und philosophische Betrachtung zum Verständnis der heutigen Strafpraxis bei und schlägt darüber hinaus durch die Analyse der aktuellen Strafpolitik - freilich immer mit Blick auf die Theorie - Ansatzpunkte zur Verbesserung der Formen von Strafe bzw. zur Konstruktion alternativer Strafmodelle vor.

Kathrin Nitschmann